Marktgemeinde Pölstal

Örtliches Entwicklungskonzept 1.00 | Entwurf

Verordnung | Erläuterungsbericht | Strategische Umweltprüfung

GZ: RO-620-44/1.00 ÖEK

Auflage von 12.09.2025 bis 07.11.2025

Interplan
Ziviltechniker

Auftraggeber
Marktgemeinde Pölstal
Im Dorf 2
8763 Möderbrugg

Auftragnehmer
Planverfasser
Interplan ZT GmbH
GF Arch. DI Günter Reissner, MSc
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
+43 316 / 72 42 22 0
office@interplan.at
www.interplan.at

Bearbeitung
Arch. DI Günter Reissner
DI David Dokter

Graz – Pölstal

Ausfertigung mit Stand 29.08.2025

Abkürzungsverzeichnis

ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
FWP	Flächenwidmungsplan
BPL	Bebauungsplan
REPRO	Regionales Entwicklungsprogramm
SAPRO	Sach- bzw. Entwicklungsprogramm des Landes Steiermark
KG	Katastralgemeinde
Gst.	Grundstück
Tfl.	Teilfläche (eines Grundstückes)
u.a.	unter anderen
u.ä.	und ähnliche(s)
vgl.	vergleiche hierzu
s.a.	siehe auch
BGBl. / LGBl. Nr.	Bundes- / Landesgesetzblatt Nummer
idF / idgF	in der Fassung / in der geltenden Fassung
iVm	in Verbindung mit
iS	im Sinne des/der
Z	Ziffer/Zahl
lit.	Litera
GZ	Geschäftszahl

StROG	Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010, Stammfassung LGBl. Nr. 49/2010
Stmk. BauG	Steiermärkisches Baugesetz 1995, Stammfassung LGBl. Nr. 59/1995
BBD-VO 1993	Bebauungsdichteverordnung 1993, Stammfassung LGBl. Nr. 38/1993
Stmk. GemO 1967	Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, Stammfassung LGBl. Nr. 115/1967

Dieses Dokument ist durch eingefügte Leerseiten für den doppelseitigen Ausdruck optimiert

Termine des Verfahrens

Kundmachung des Bürgermeisters zur Einbringung von Planungsinteressen gemäß § 42 (2) StROG	vom	01.10.2019	GZ:	
Frist für die Abgabe von Planungsinteressen	von	15.10.2019	bis	07.01.2020
Beschluss des Gemeinderates über die Durchführung der Neuerstellung gemäß § 42 (5) iVm § 42a (1) StROG	vom	08.10.2020	GZ:	
Auflagebeschluss des Gemeinderates gemäß § 24 (1) StROG idF LGBl. 48/2025	vom	10.07.2025	GZ:	GZ: 04/2025 TOP 1
Auflage	von	12.09.2025	bis	07.11.2025
Öffentliche Versammlung gemäß § 24 (5) StROG	am	22.10.2025		
Anhörungen nach Auflage gemäß § 24 (7) StROG	von		bis	
Beschlussfassung des Gemeinderates über die Einwendungen	vom		GZ:	
Beschluss des Gemeinderates gemäß § 24 (6) StROG	vom		GZ:	
Vorlage zur Genehmigung beim Amt der Stmk. Landesregierung gemäß § 24 (9) StROG	vom		GZ:	
Genehmigungsbescheid gemäß § 24 (12) StROG	vom		GZ:	
Kundmachung gemäß § 24 (13) StROG	von		bis	
Rechtskraft	mit			

Inhaltsverzeichnis

VORWORT 9

KURZFASSUNG 11

VERORDNUNG **17**

§ 1 Bestandteile und Verfasser 17
§ 2 Örtliche Festlegungen 18
(1) Detailabgrenzung überörtlicher Festlegungen 18
(2) Räumlich funktionelle Gliederung 18
(3) Entwicklungsgrenzen 20
(4) Teilräume und Entwicklungsprioritäten 21
§ 3 Raumbezogene Ziele und Maßnahmen 30
(1) Ziele 30
(2) Maßnahmen 33
§ 4 Räumliches Leitbild 35
§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten 39

ERLÄUTERUNGSBERICHT **43**

Zu den Grundlagen der Planung 43
Zu den Ersichtlichmachungen 46
Zu den Planungsbegründungen 46

ÜBERÖRTLICHE FESTLEGUNGEN 47

Zum Landesentwicklungsprogramm (LEP) 47
Zum Regionalen Entwicklungsprogramm (REPRO) 47
Zu den Sach- und Entwicklungsprogrammen des Landes 53
Zum Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) 55

ÖRTLICHE FESTLEGUNGEN 57

Zu § 2 (1) Detailabgrenzung überörtlicher Zonierungen 57
Zu § 2 (2) Räumlich funktionelle Gliederung 57
Zu § 2 (3) Entwicklungsgrenzen 72
Zu § 2 (4) Teilräume und Entwicklungsprioritäten 74
Zu § 3 Raumbezogene Ziele und Maßnahmen 75
Zu § 4 Räumliches Leitbild 76

SACHBEREICHE 81

Umwelt und Naturraum 83

Topografie und Landschaftsraum 83
Naturräumliche Schutzgebiete 84
Gewässer und Gefährdungen 86
Klima 88
Luft 90
Lärm 90

Altlasten ... 91
Rohstoffvorkommen ... 92
Wirtschaft ... 93
Arbeitsmarkt und Beschäftigung ... 93
Land- und Forstwirtschaft ... 94
Industrie und Gewerbe ... 96
Handel und Dienstleistungen ... 97
Tourismus ... 98
Infrastruktur ... 100
Mobilität und Verkehr ... 100
Versorgung und Entsorgung ... 103
Bildung und Kultur ... 105
Sport und Freizeit ... 106
Soziale Einrichtungen und Zivilschutz ... 106
Bevölkerung und Siedlungsentwicklung ... 108
Bevölkerung und Demografie ... 108
Siedlungsentwicklung ... 115
Teilräume mit Entwicklungspotentialen ... 116
Wohnbau – Bedarfsprognose ... 118
SACHBEREICHSKONZEPT ENERGIE ... 121
TOURISTISCHE GESAMTUNTERSUCHUNG ... 131
STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG 141
Screening (SUP-Prüfschritte 1 u. 2) ... 142
Gebiet der ehem. Gemeinde Oberzeiring (ab Nr. 1) ... 143
Gebiet der ehem. Gemeinde St. Oswald-Möderbrugg (ab Nr. 30) ... 152
Gebiet der ehem. Gemeinde St. Johann am Tauern (ab Nr. 70) ... 169
Gebiet der ehem. Gemeinde Bretstein (ab Nr. 90) ... 177
Umwelterheblichkeitsprüfungen (SUP-Prüfschritt 3) ... 184
VERÄNDERUNGEN IM VERGLEICH ... 267
VERZEICHNISSE ... 269
ANHANG 271
Beurteilung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten ... 273
Entwicklungspläne der Altgemeinden (Ausschnitte) ... 274
Checkliste Alpenkonvention ... 281
Portfolio energiemosaik.at ... 283
DECKPLÄNE ZENTRUMSZONEN 285
DECKPLÄNE RÄUMLICHE LEITBILDER 287

Vorwort

Die Marktgemeinde Pölstal (Gemeindenummer 62044) ist im Jahr 2015 durch die Fusion der ehemaligen Gemeinden St. Oswald-Möderbrugg. Oberzeiring, St. Johann am Tauern und Bretstein neu entstanden. Aufgrund dieser Gemeindestrukturreform ist es in Anwendung der Bestimmungen des § 42a StROG erforderlich, die Planungsinstrumente der örtlichen Raumplanung neu aufzustellen. Dafür werden ein neues Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK) und ein neuer Flächenwidmungsplan (FWP) ausgearbeitet.

Diese neuen Planungen berücksichtigen die aktuellen rechtlichen Grundlagen, insbesondere das Stmk. Raumordnungsgesetz 2010, die aufgrund dessen erlassenen Sach- und Entwicklungsprogramme der Stmk. Landesregierung sowie die überörtlichen Festlegungen für die Region Obersteiermark West (REPRO 2016). Des Weiteren haben sich seit der letztmaligen Revision der Entwicklungskonzepte, Siedlungsleitbilder und Flächenwidmungspläne der Altgemeinden die fachlichen und umweltpolitischen Herausforderungen verändert und verdichtet, sodass eine neue Planung auf diesen Herausforderungen mit neuen Lösungen reagieren muss.

Das Stmk. Gemeindestrukturreformgesetz 2014 wurde insbesondere auch erlassen, um mit der Reform der gemeindlichen Strukturen auch entsprechende raumordnungs- und verkehrspolitische Maßnahmen zu ermöglichen, die eine bessere Nutzung der vorhandenen Flächen für den Siedlungsraum und die wirtschaftliche Entwicklung gewährleisten. Auf Grund dieses gesetzlichen und politischen Auftrages wurden die Zielsetzungen und Maßnahmen für die Entwicklung der „neuen" Gemeinde neu ausgearbeitet sowie die örtliche Planungsphilosophie fachlich und inhaltlich aktualisiert und harmonisiert.

Ein Kernstück des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und damit der strategischen Planung der Gemeinde ist der Entwicklungsplan, der auf Grundlage von Orthofotos erstellt wurde. Teilweise wurden dabei erstmalig Entwicklungsgrenzen festgelegt. Die Inhalte des Entwicklungsplanes (funktionelle Gliederung, Entwicklungsgrenzen und -richtungen etc.) und die unmittelbar raumbezogenen Ziele und Maßnahmen für die Gesamtgemeinde und deren Teilräume werden verordnet.

Der Erläuterungsbericht gliedert sich in die Zusammenfassung der Bestandsaufnahme (Nutzungen, Funktionen, naturräumliche Gegebenheiten), in die Erläuterungen zum Entwicklungsplan (Begründungen zu Detailabgrenzungen, Entwicklungsgrenzen und -bereichen) und in die Sachbereiche. In den Sachbereichen (Umwelt und Naturraum, Wirtschaft, Infrastruktur, Bevölkerung und Siedlungsentwicklung) werden auf Grundlage entsprechender Analysen die Zielsetzungen und Maßnahmenbündel der Gemeinde als Leitlinien festgeschrieben. Teil der Erläuterungen ist auch ein Sachbereichskonzept Energie gemäß § 22 (8) StROG, in dem Standorträume für Fernwärmeversorgung sowie Standorträume für energiesparende Mobilität ermittelt werden. Im Kapitel „Strategische Umweltprüfung" wird nachgewiesen, dass die Durchführung einer Umweltprüfung mit Umweltbericht nicht erforderlich ist.

Das Örtliche Entwicklungskonzept bildet die wesentliche fachliche Grundlage für den Flächenwidmungsplan und beinhaltet zugleich Begründungen für die getroffenen Planungsentscheidungen des Gemeinderates.

Kurzfassung

Die „neue“ Marktgemeinde Pölstal ist im Jahr 2015 aus der Fusion der ehemals selbstständigen Gemeinden St. Oswald-Möderbrugg, Oberzeiring, St. Johann am Tauern und Bretstein hervorgegangen. Sie liegt im politischen Bezirk Murtal und grenzt an die Gemeinden Hohentauern, Gaal, Pöls-Oberkurzheim, St. Georgen ob Judenburg, Unzmarkt, Oberwölz, Pusterwald und Rottenmann. Die Gemeinde umfasst die sechs Katastralgemeinden Oberzeiring, Möderbrugg, St. Oswald, St. Johann Sonnseite, St. Johann Schattseite und Bretstein mit einer Gesamtfläche von 270,6 km² (Rang 5 der flächengrößten Gemeinden der Steiermark).

Das bis ins hohe Bergland reichende Gemeindegebiet ist zu zwei Drittel bewaldet. Die Hauptsiedlungsgebiete befinden sich überwiegend in Tallagen im Süden der Gemeinde. Der Gemeindehauptort Möderbrugg liegt an der Mündung des Pusterwaldbaches in den Pölsbach auf einer Seehöhe von ca. 915 m.ü.A.

Pölstal weist eine seit Jahrzehnten rückläufige Bevölkerungsentwicklung auf. Zu Jahresbeginn 2025 waren 2.515 Personen mit Hauptwohnsitz und 310 Personen mit Nebenwohnsitz gemeldet. Die bevölkerungsreichsten Ortschaften sind neben Möderbrugg und Oberzeiring vor allem St. Oswald und St. Johann am Tauern.

Für die Gemeinde sind im Regionalen Entwicklungsprogramm Obersteiermark West (REPRO 2016) die Ortschaften Möderbrugg und Oberzeiring als überörtliche Siedlungsschwerpunkte (Teilregionale Zentren) festgelegt. Diese verfügen über eine gute Versorgungs- und Dienstleistungsinfrastruktur. Die Konzentration von Einrichtungen und Betrieben ist aufgrund der verkehrsgünstigen Lage am Zusammentreffen dreier Landesstraßen in Möderbrugg besonders ausgeprägt.

Aus örtlicher Sicht stellen daneben die ehemaligen Gemeindehauptorte St. Johann am Tauern, Bretstein und St. Oswald Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung dar. In jüngerer Zeit hat sich zudem der verkehrsgünstig und zentral im südlichen Gemeindegebiet zwischen Gewerbepark und Möderbrugg gelegene Vorort rund um den Betrieb Timmerer als gut entwickelbarer Schwerpunktbereich der Siedlungsentwicklung etabliert. Die gestreute Schwerpunktbildung wird auch bei der erforderlichen Abgrenzung von Zentrumszonen berücksichtigt.

Das in weiten Teilen nur dünn besiedelte und land- bzw. forstwirtschaftlich geprägte Gemeindegebiet verfügt überwiegend über eine qualitätvolle Verzahnung des Natur- und Siedlungsraumes und in den gut erschlossenen Tallagen über eine historisch gewachsene Kulturlandschaft hoher Güte. In diesen bestehen gleichzeitig aber auch verdichtete Nutzungsansprüche hinsichtlich Wohnen, Landwirtschaft und Gewerbe sowie aufgrund neuer gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen insbesondere auch hinsichtlich der Nutzung von Grundflächen für die Gewinnung von Solarenergie (Photovoltaik-Freiflächenanlagen).

Im Zuge der Neuerstellung erfolgt daher in Ergänzung zum Sachbereichskonzept Energie und iS des *Entwicklungsprogramms für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie* eine gemeindeweite Untersuchung von geeigneten Standorten für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen. Für die daraus resultierenden Eignungszonen werden zur Sicherstellung der raumverträglichen Entwicklung Räumliche Leitbilder erlassen.

Wichtige raumbezogene Entwicklungsziele der Marktgemeinde Pölstal sind:

- Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die überörtlichen und örtlichen Siedlungsschwerpunkte. Stärkung der Zentralräume und Reduktion des Baulandüberhanges in Randlagen.
- Vermeidung von Abwanderung und Bevölkerungsverlust sowie Stabilisierung der Bevölkerungszahl bei zumindest 2.500 Einwohner:innen innerhalb des Planungszeitraumes des ÖEK 1.00.
- Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Bedachtnahme auf die Gefährdung von Flächen durch Naturgewalten und die Vermeidung von Umweltschäden. Ehestmögliche Umsetzung von Schutzmaßnahmen zur Hochwasser- und Gefahrenfreistellung der Hauptsiedlungs- und Entwicklungsgebiete, insbesondere des Gemeindehauptortes Möderbrugg.
- Sicherung der Standorte, der Erweiterungsmöglichkeiten sowie der Funktions- und Leistungsfähigkeit der örtlichen Industrie- und Gewerbe-, sowie Handelsbetriebe und Unternehmen. Vermeidung und Minimierung von Nutzungskonflikten im Übergang zu Wohngebieten (ggf. auch durch Änderung von Baugebieten im Flächenwidmungsplan).
- Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Sicherung von Flächen in geeigneter Lage für Betriebsansiedlungen (ggf. auch durch Konversion).
- Vermeidung von nachteiligen Beeinträchtigungen durch immissionsbelastende Nutzungen insbesondere im Nahebereich von Wohnnutzungen in den Siedlungsschwerpunkten.
- Sicherstellung der Nahversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfes in zumutbarer Entfernung und unter Berücksichtigung des demographischen Wandels. Sicherstellung geeigneter Standorte für Handels- und Dienstleistungseinrichtungen zur Erhaltung und Verbesserung der Versorgung.
- Umweltverträglicher Ausbau der Freizeit- und Tourismusfunktion in Kooperation mit den Nachbargemeinden. Vermittlung und Vermarktung des qualitätvollen Natur- und Landschaftsraumes sowie des Sport-, Erholungs- und Freizeitangebotes.
- Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromproduktion als Beitrag zu der bis 2040 angestrebten Klimaneutralität Österreichs, insbesondere durch die Nutzung von Solarenergie.

Das Verfahren zur Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00 wird gemäß den §§ 24, 42 und 42a des StROG durchgeführt.

Umweltrelevanz der Planung

Eine Strategische Umweltprüfung gemäß § 4 StROG wurde für alle Änderungsbereiche in der erforderlichen Tiefe durchgeführt. In den einzelnen Teilräumen besteht für die Änderungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes keine Erforderlichkeit, eine vollständige Umweltprüfung mit Umweltbericht iS des § 5 StROG durchzuführen.

Die Zielsetzungen des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention; Stammfassung BGBl. 477/1995) werden berücksichtigt.

Verordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pölstal vom __.__.2025, mit der das Örtliche Entwicklungskonzept 1.00 für das Gebiet der Marktgemeinde Pölstal (Gemeindenummer 62044) erlassen wird.

Aufgrund der §§ 21 und 24 (6) StROG idF LGBl. 48/2025 wird verordnet:

§ 1 Bestandteile und Verfasser

Das Örtliche Entwicklungskonzept 1.00, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, besteht aus:

- Wortlaut der Verordnung.
- Zeichnerische Darstellung (Entwicklungsplan) im Maßstab 1:10.000,
  A3-Mappenblätter GZ: RO-620-44/1.00 ÖEP mit Plandatum 10.07.2025.
- Deckpläne zu Räumlichen Leitbildern in den Maßstäben 1:10.000 oder 1:5.000,
  GZ: RO-620-44/1.00 ÖEP DP L1-7 mit Plandatum 10.07.2025.

Hinweis: Dem Örtlichen Entwicklungskonzept sind insbesondere beigefügt:

- *Zeichnerische Darstellung des Differenzplanes im Maßstab 1:10.000,*
  A3-Mappenblätter GZ: RO-620-44/1.00 ÖEP DIFF mit Plandatum 10.07.2025.
- *Deckpläne zu Zentrumszonen im Maßstab 1:5.000,*
  GZ: RO-620-44/1.00 ÖEP DP ZZa-d mit Plandatum 10.07.2025.
- *Erläuterungsbericht inkl. Sachbereichskonzept Energie,*
- *Touristische Gesamtuntersuchung,*
- *Strategische Umweltprüfung inkl. Umwelterheblichkeitsprüfungen.*

§ 2 Örtliche Festlegungen

(1) Detailabgrenzung überörtlicher Festlegungen

1. Gemeindefunktionen

Das Teilregionale Zentrum Pölstal bzw. die überörtlichen Siedlungsschwerpunkte Möderbrugg und Oberzeiring gemäß dem Regionalen Entwicklungsprogramm für die Region Obersteiermark West (REPRO) umfassen die im Örtlichen Entwicklungsplan abgegrenzten Teilräume A1 „Möderbrugg" und D1 „Oberzeiring", die sich in mehrere Bereiche gliedern. Die konkrete Abgrenzung im Entwicklungsplan erfolgt anhand von Entwicklungsgrenzen.

Potentiale im Bereich von relativen Entwicklungsgrenzen sind Teil des jeweiligen Siedlungsschwerpunktes.

2. Landschaftsräumliche Einheiten (Teilräume)

Die Grenzlinien der landschaftsräumliche Einheiten (Teilräume) des REPRO werden in der zeichnerischen Darstellung des Differenzplanes ersichtlich gemacht und in unmittelbarem Anschluss an bauliche Entwicklungsbereiche unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten kleinräumig angepasst.

(2) Räumlich funktionelle Gliederung

1. Örtliche Siedlungsschwerpunkte

Zusätzlich zu den überörtlichen Siedlungsschwerpunkten (ÜSP) werden als örtliche Siedlungsschwerpunkte (ÖSP) festgelegt:

- Teilraum B „Timmerer",
- Teilraum F „St. Oswald",
- Teilraum H „St. Johann am Tauern" und
- Teilraum L „Bretstein".

Die Abgrenzung erfolgt im Entwicklungsplan anhand von Entwicklungsgrenzen. Die teilraumbezogene Zuordnung geht aus § 2 (4) hervor.

Potentiale im Bereich von relativen Entwicklungsgrenzen sind Teil des jeweiligen Siedlungsschwerpunktes.

2. Örtliche Funktionen

Die örtlichen Funktionen sind im Entwicklungsplan anhand von Gebieten für bauliche Entwicklung festgelegt („ÖEK-Entwicklungsbereiche").

In den Gebieten für bauliche Entwicklung ist im Flächenwidmungsplan die Festlegung der nachstehenden Baugebiete zulässig. Bei Funktionsüberlagerungen ist die Festlegung aller angeführten Baugebietsarten zulässig. Bei Überschreitung einer relativen Entwicklungsgrenze durch eine Baulandfestlegung können die im Bereich der Entwicklungsgrenze zulässigen Baugebiete festgelegt werden.

Gebiet mit baulicher Entwicklung gemäß Entwicklungsplan 1.00	**Im FWP zulässige Baugebiete gemäß § 30 StROG**
Wohnen	Reines Wohngebiet (WR) Allgemeines Wohngebiet (WA)
Zentrum	Kerngebiet (KG) Gebiet für Einkaufszentren 1 (E1) Gebiet für Einkaufszentren 2 (E2)
Industrie, Gewerbe	Gewerbegebiet (GG) Industriegebiet 1 (I1)
Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete	Dorfgebiet (DO) Innerhalb von Geruchszonen zusätzlich Fortführung von Bestandsbauland als Sanierungs- oder Aufschließungsgebiet: Reines Wohngebiet (WR) Allgemeines Wohngebiet (WA)
Tourismus, Ferienwohnen	Kurgebiet (KU) Erholungsgebiet (EH) Zweitwohnsitzgebiet (ZW) Plansignatur: k = nur Kurgebiet, e = nur Erholungsgebiet, z = nur Zweitwohnsitzgebiet, ez = Erholungsgebiet und Zweitwohnsitzgebiet

Die jeweilige Festlegung hat sich an den angrenzenden Baugebietsarten zu orientieren und ist im Sinne einer gebietsweisen Ausweisung von Bauland vorzunehmen. Die Vermeidung von gegenseitigen Beeinträchtigungen und Nutzungskonflikten ist sicherzustellen.

In den Gebieten für bauliche Entwicklung ist im Flächenwidmungsplan darüber hinaus die Festlegung all jener Sondernutzungen im Freiland und Verkehrsflächen zulässig, die dem Charakter der festgelegten örtlichen Funktion nicht widersprechen bzw. die diese Funktion ergänzen.

3. Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen

Die im Entwicklungsplan festgelegten örtlichen Vorrangzonen/Eignungszonen bilden die Grundlage für die Festlegung von Sondernutzungen im Freiland (ausgenommen Auffüllungsgebiete) und von Verkehrsflächen für den ruhenden Verkehr im Flächenwidmungsplan mit einer jeweiligen Größe von mehr als 3.000 m²

4. Zentrumszonen

Als Zentrumszonen gemäß § 22 (5) StROG werden folgende Bereiche in den örtlichen Siedlungsschwerpunkten festgelegt:

- Zentrumszonen „Möderbrugg im Teilraum A1,
- Zentrumszone „Timmerer“ im Teilraum B,
- Zentrumszone „Oberzeiring“ im Teilraum D1 und
- Zentrumszonen „St. Johann am Tauern“ im Teilraum H.

Die jeweilige Abgrenzung erfolgt in Deckplänen zu Zentrumszonen und wird zusätzlich im Entwicklungsplan ersichtlich gemacht.

5. Flächen, für die keine Geruchszonen auszuweisen sind

Gemäß § 22 (6) Z.1 StROG wird festgelegt, dass für Flächen mit einem Abstand von mind. 500 m zu absoluten bzw. mind. 540 m zu relativen Entwicklungsgrenzen des Entwicklungsplanes keine Geruchszonen gemäß § 27 (1) und (2) StROG auszuweisen sind.

6. Schützenswerte Bereiche

Als schützenswerte Bereiche werden die Grünzüge im Hauptsiedlungsgebiet festgelegt, die im Entwicklungsplan schematisch ausgewiesen sind. An ihrer Erhaltung besteht ein öffentliches Interesse.

(3) Entwicklungsgrenzen

Absolute Entwicklungsgrenzen werden gemäß der PZVO 2016 festgelegt und dürfen durch Baulandfestlegungen nicht überschritten werden.

Relative Entwicklungsgrenzen werden gemäß der PZVO 2016 festgelegt und dürfen durch Baulandfestlegungen im Ausmaß einer ortsüblichen Bauplatztiefe (ca. 30-40 m) überschritten werden.

(4) Teilräume und Entwicklungsprioritäten

Teilraum A1 Möderbrugg

Überörtlicher Siedlungsschwerpunkt (Teilregionales Zentrum).
Entwicklungsbereich hoher Priorität.

Teilraumbezogene Ziele

Stärkung der Funktionen des Teilregionalen Zentrums, insbesondere des Wohn-, Arbeits-, Schul-, Handels- und Gewerbestandortes. Funktionelle Stärkung, Aufwertung und Belebung des Ortskerns zur Vermeidung von Leerstand. Ausbau der Tourismus- und Freizeitfunktion. Sicherstellung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der örtlichen Einrichtungen und Betriebe sowie deren Entwicklungsmöglichkeiten. Vermeidung und Minimierung von Konflikten zwischen unterschiedlichen Nutzungen (v.a. zwischen Wohnen und Gewerbe bzw. Landwirtschaft).

Nutzung von ungefährdeten Baulandreserven (Auffüllung), Abrundung und maßvolle Verdichtung sowie im Anlassfall auch Erweiterung, prioritär entlang des Wiesenweges östlich des Ortskerns. Der Teilraum ist Zielgebiet für Geschoßwohnbauten und „Eigenheime in der Gruppe".

Herstellung eines gegliederten Siedlungskörpers unter besonderer Berücksichtigung der Gefährdungs- und Immissionslage sowie der stabilen Nutzungsabsichten innerhalb der Planungsperiode (auch durch vorläufige Rückwidmung von massiv gefährdetem Bauland). Entwicklung und ggf. Konversion von zentral gelegenem Bauland (v.a. Bereich „Karner/Brandl") nach Aufgabe der Emissionsrechte aus der Tierhaltung sowie Vorliegen der wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen. Strukturerneuerung und Wohnumfeldverbesserung nach Erfordernis und Möglichkeit. Minderung der Beeinträchtigungen durch Straßenverkehr im Ortsgebiet (v.a. Schwerverkehr). Umsetzung von Schutz- und Verbesserungsmaßnahmen zur Freistellung des zentralen Ortsgebietes von erheblichen Hochwasser- und Wildbachgefährdungen.

Teilraum A2 Schwarzviertel

Entwicklungsbereich hoher Priorität für betriebliche Nutzungen.
Entwicklungsbereich mittlerer Priorität für sonstige Nutzungen.

Teilraumbezogene Ziele

Stärkung der Funktion des Betriebsstandortes östlich der Landesstraße B-114. Im Westen Strukturerneuerung und Wohnumfeldverbesserung nach Erfordernis. Herstellung eines funktional gegliederten Siedlungskörpers durch Auffüllung, Abrundung und Erweiterung im Anlassfall unter Berücksichtigung der Immissionslage (Lärm, Staub etc.) und der Vermeidung von Konflikten zwischen unterschiedlichen Nutzungen. Einbeziehung des ehem. Abbaugebietes und Nachnutzung für gewerbliche Zwecke bei Vorliegen der wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen.

Teilraum A3 Kroisenbach

Entwicklungsbereich mittlerer Priorität.

Teilraumbezogene Ziele
Auffüllung und Abrundung im Anlassfall unter Berücksichtigung der Gefährdungssituation und des Erscheinungsbildes des Siedlungsrandes (qualitätvoller Landschaftsraum). Strukturerneuerung und Wohnumfeld-verbesserung nach Erfordernis. Verbesserung des Hochwasserschutzes. Vermeidung von Konflikten zwischen unterschiedlichen Nutzungen.

Teilraum A4 Adelwöhrer

Entwicklungsbereich hoher Priorität.

Teilraumbezogene Ziele
Sicherstellung und Förderung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Betriebes und der Nachnutzung des ehem. „Pflegeheims am Bauernhof" für Gastronomie- und Beherbergungszwecke (erforderlichenfalls auch durch Festlegung eines touristischen Siedlungsschwerpunktes unter Einbeziehung der angrenzenden Teichwirtschaften). Behutsame Einfügung neuer Bebauung in den Bestand und das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild. Vermeidung von Konflikten zwischen unterschiedlichen Nutzungen und Verbesserung des Hochwasserschutzes.

Teilraum A5 Jaudes

Entwicklungsbereich hoher Priorität für betriebliche Nutzungen.
Entwicklungsbereich geringer Priorität für sonstige Nutzungen

Teilraumbezogene Ziele
Stärkung der Funktion des Betriebsstandortes entlang der Landesstraße, ggf. auch durch Strukturerneuerung und Konversion. Auffüllung und Abrundung im Anlassfall unter Berücksichtigung des Erscheinungsbildes des Ortsrandes. Vermeidung von Konflikten zwischen unterschiedlichen Nutzungen und Wohnumfeldverbesserung nach Erfordernis.

Teilraum B Timmerer

Örtlicher Siedlungsschwerpunkt.
Entwicklungsbereich hoher Priorität.

Teilraumbezogene Ziele
Bessere Ausschöpfung des Potentials der räumlichen und verkehrlichen

Gunstlage in der Mitte der zentralen Orten Möderbrugg, Oberzeiring und St. Oswald durch eine Schwerpunktsetzung. Stärkung der zentralörtlichen Funktion und Sicherstellung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Betriebe entlang der Landesstraße sowie deren Entwicklungsmöglichkeiten. Stärkung der Wohnfunktion in von der Landesstraße zurückversetzten Lagen. Vermeidung und Minimierung von Konflikten zwischen unterschiedlichen Nutzungen.

Herstellung eines gegliederten Siedlungskörpers unter Berücksichtigung der Gefährdungs- und Immissionslage sowie der Innen- vor der Außenentwicklung durch Konversion und Lageverschiebung von Bauland, Nutzung von Baulandreserven, Auffüllungen, Erweiterungen sowie ggf. Erfassung von Beständen. Strukturerneuerung und Wohnumfeldverbesserung nach Erfordernis und Möglichkeit. Definition und landschaftsraumverträgliche Gestaltung der Siedlungsränder.

Teilraum C Gewerbepark Möderbrugg

Örtlicher Vorrangstandort für Industrie und Gewerbe.
Entwicklungsbereich hoher Priorität.

Teilraumbezogene Ziele

Stärkung der Funktion als vorrangiger Industrie- und Gewerbestandort im fusionierten Gemeindegebiet. Auffüllung, Abrundung und Erweiterung im Anlassfall. Sicherstellung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Einrichtungen und Betriebe sowie der Entwicklungsmöglichkeiten. Nutzung der Photovoltaik-Potentiale im Gebiet und im Anschluss daran. Verbesserung des Hochwasserschutzes nach Erfordernis.

Teilraum D1 Oberzeiring

Örtlicher Siedlungsschwerpunkt.
Entwicklungsbereich hoher Priorität.

Teilraumbezogene Ziele

Stärkung der Funktion des Teilregionalen Zentrums und des Kurortes. Belebung des historischen Marktes zur Vermeidung von Leerstand. Weitere Etablierung als bedeutende Kultur- sowie Gesundheits- und Wellnessdestination (Ausbau des Fremdenverkehrs). Sicherstellung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der örtlichen Einrichtungen und Betriebe sowie deren Entwicklungsmöglichkeiten.

Nutzung von innerörtlichen Baulandreserven (Auffüllung), Abrundung, maßvolle Verdichtung und Erweiterung unter Beachtung des geschützten Ortbildes und der baukünstlerisch bedeutsamen Bausubstanz sowie der hohen landschaftsräumlichen Qualität der Umgebung. Erhöhung der Kompaktheit des Siedlungskörpers auch durch Rückwidmung von massiv gefährdetem Bauland in Randlagen.

Herstellung der Voraussetzungen für die Neuordnung kommunaler Einrichtungen (zB Wirtschaftshof) und die Errichtung von verdichteten Wohnformen in geeigneten Lagen. Ausbau der Sport- und Freizeitanlagen und Ermöglichung höherwertiger Entwicklungen (zB Camping Fritz).

Strukturerneuerung und Wohnumfeldverbesserung nach Erfordernis und Möglichkeit. Minderung der Beeinträchtigungen durch Straßenverkehr im Ortsgebiet (v.a. Schwerverkehr). Umsetzung von Schutzmaßnahmen zur Freistellung des Ortsgebietes von erheblichen Hochwasser- und Wildbachgefährdungen (v.a. des WLV-Projektes Zugtalbach).

Nutzungsabsicht (Plansignatur WOH): Erweiterung der Wohnfunktion und Baulanderweiterung nach Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes „Zugtalbach" durch die Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV).

Teilraum D2 Georgshof

Entwicklungsbereich mittlerer Priorität.

Teilraumbezogene Ziele

Standortentwicklung für eine Fremdenverkehrs-, Gesundheits-, Therapie- und/oder Beherbergungseinrichtung, bevorzugt in Ergänzung des Kur- und (Reit-)Sportangebotes in Oberzeiring und Umgebung sowie mit Synergieeffekte für die Tourismusentwicklung. Behutsame Einfügung neuer Bebauung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild.

Teilraum D3 Tratten

Entwicklungsbereich geringer Priorität.

Teilraumbezogene Ziele

Nutzung von Baulandreserven (Auffüllung), Abrundung und Erweiterung im Anlassfall unter Berücksichtigung der Gefährdungslage sowie der topographischen Situation. Herstellung eines kompakten Siedlungskörpers auch durch Rückwidmung von Bauland in Randlagen.

Teilraum E1 Unterzeiring

Entwicklungsbereich mittlerer Priorität.

Teilraumbezogene Ziele

Auffüllung und Abrundung im Anlassfall unter Berücksichtigung der Immissionslage (Lärm, Geruch aus der Tierhaltung) und der gemeindegrenzüberschreitenden Struktur des Ortes. Konfliktminimierung zwischen unterschiedlichen Nutzungen. Strukturerneuerung und Wohnumfeldverbesserung nach Erfordernis und Möglichkeit.

Berücksichtigung des qualitätvollen Landschaftsraumes und des Erscheinungsbildes des Ortsrandes. Schutz der baukünstlerisch bedeutsamen Bausubstanz und der Ensemblewirkung, v.a. der Solitärwirkung des Schlosses Hanfelden.

Teilraum E2 Neuper

Entwicklungsbereich hoher Priorität.

Teilraumbezogene Ziele

Stärkung und Ausbau der gewerblichen Nutzung sowie der seit dem frühen 20 Jhdt. (Wasserkraftwerk) etablierten Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Im südlichen Anschluss: Vorrangstandort für Photovoltaik-Nutzung im fusionierten Gemeindegebiet (Gunstlage für einen PV-Großstandort durch Erweiterung und Zusammenführung der Bestandsanlagen). Entwicklung unter Berücksichtigung des qualitätvollen Landschaftsraumes (Einbindung durch Gestaltungsmaßnahmen).

Teilraum E3 Propstei

Entwicklungsbereich mittlerer Priorität.

Teilraumbezogene Ziele

Nutzung von Baulandreserven, Abrundung und Erweiterung im Anlassfall. Vermeidung und Minimierung von Konflikten zwischen unterschiedlichen Nutzungen. Im Anlassfall Baulandfestlegung im Bereich der Propstei Zeiring zur Sicherstellung der Erhaltung und dauerhaften Nutzung der historischen Bausubstanz (ehem. Klosteranlage; nun in Privatbesitz).

Teilraum F St. Oswald

Örtlicher Siedlungsschwerpunkt.
Entwicklungsbereich hoher Priorität.

Teilraumbezogene Ziele

Stärkung der dörflichen Funktionen und der Wohnfunktion unter Beachtung der Vermeidung und Minimierung von Konflikten zwischen unterschiedlichen Nutzungen (v.a. zwischen Wohnen und Landwirtschaft). Behutsame Erweiterung des kompakten Siedlungskörpers unter Berücksichtigung der Gefährdungs- und Immissionslage. Ggf. Konversion des Dorfgebietes nach Aufgabe der Emissionsrechte aus der Tierhaltung.

Nutzung von Baulandreserven (Auffüllung), Abrundung und Erweiterung in nördliche und südliche Richtung. Erfassung von strukturell zum Ort gehörenden Freilandbeständen in gering exponierten Lagen. Freihaltung der landschaftsräumlich qualitätvollen Hanglagen im Osten und Westen.

Strukturerneuerung und Wohnumfeldverbesserung nach Erfordernis und Möglichkeit. Minderung der Beeinträchtigungen durch Straßenverkehr im Ortsgebiet (zB durch Herstellung einer Ortsumfahrung im Süden bzw. Freihaltung eines geeigneten Korridors von Bebauung).

Teilraum G1 Vortauern

Entwicklungsbereich mittlerer Priorität.

Teilraumbezogene Ziele
Nutzung von Baulandreserven (Auffüllung), Abrundung und bei Vorliegen der wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen kleinräumig Erweiterung unter Beachtung der Immissionslage (Geruch aus der Tierhaltung) und unter Berücksichtigung des Erscheinungsbildes des Ortsrandes. Vermeidung und Minimierung von Konflikten zwischen unterschiedlichen Nutzungen und Herstellung eines gegliederten Siedlungskörpers auch durch vorläufige Rückwidmung von massiv gefährdetem Bauland.

Teilraum G2 Spiessbach

Entwicklungsbereich geringer Priorität.

Teilraumbezogene Ziele
Sicherstellung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der bestehenden betrieblichen Nutzungen und Verbesserung des Hochwasserschutzes. Abrundungen bei Vorliegen der wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen.

Teilraum G3 Zechnersiedlung

Entwicklungsbereich geringer Priorität.

Teilraumbezogene Ziele
Sicherstellung der Aufschließung und Bestandsnutzungen sowie Stärkung der Wohnfunktion unter Berücksichtigung der Gefährdungslage.

Teilraum H St. Johann am Tauern

Örtlicher Siedlungsschwerpunkt.
Entwicklungsbereich hoher Priorität.

Teilraumbezogene Ziele
Stärkung der zentralörtlichen Funktion und Sicherstellung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der örtlichen Einrichtungen und Betriebe sowie deren Entwicklungsmöglichkeiten.

Stärkung der Wohnfunktion in von der Landesstraße zurückversetzten Lagen. Vermeidung und Minimierung von Konflikten zwischen unterschiedlichen Nutzungen.

Nutzung von Baulandreserven (Auffüllung), Abrundung, maßvolle Verdichtung und Erweiterung unter Beachtung des geschützten Ortbildes und der baukünstlerisch bedeutsamen Bausubstanz sowie der hohen landschaftsräumlichen Qualität der Umgebung. Erhöhung der Kompaktheit des Siedlungskörpers auch durch vorläufige Rückwidmung von massiv gefährdetem Bauland in Randlagen. Strukturerneuerung und Wohnumfeldverbesserung nach Erfordernis und Möglichkeit. Minderung der Beeinträchtigungen durch Straßenverkehr im Ortsgebiet (v.a. Schwerverkehr). Umsetzung von Schutzmaßnahmen zur Freistellung des Ortsgebietes von erheblichen Hochwasser- und Wildbachgefährdungen.

Nutzungsabsichten (Plansignatur WOH): Erweiterung der Wohnfunktion durch Aufschließung von ehem. bereits als Bauland festgelegten Flächen im Osten nach Freistellung von erheblicher Wildbachgefährdung.

Teilraum I1 Weingruber

Entwicklungsbereich geringer Priorität.

Teilraumbezogene Ziele

Erhaltung der touristischen Funktion im Osten (Weingrubersiedlung) und Stärkung der dörflichen Funktionen im Westen (Roacherweg). Nutzung von Baulandreserven (Auffüllung), Abrundung und zweckmäßige Abgrenzung im massiv gefährdeten Bereichen (gebietsweise Bauland-festlegung). Herstellung eines gegliederten Siedlungskörpers auch durch vorläufige Baulandrückwidmung.

Bei Entschärfung der Gefährdungslage ggf. (Wieder-)Eingliederung von touristischen Siedlungsbeständen. Besondere Berücksichtigung der Gefährdungs- und Immissionslage und Vermeidung von Konflikten zwischen unterschiedlichen Nutzungen.

Teilraum I2 Unterhauser

Entwicklungsbereich geringer Priorität.

Teilraumbezogene Ziele

Nachnutzung des ehemals lw. Bestandes für sanften Tourismus unter Berücksichtigung des qualitätvollen Landschaftsraumes und der Gefährdungslage. Behutsame Einfügung neuer Bebauung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild.

Teilraum I3 Hohentauern

Entwicklungsbereich geringer Priorität.

Teilraumbezogene Ziele
Kleinräumige Baulandfestlegung als Abrundung des Siedlungsbestandes der Nachbargemeinde im Anlassfall (grenzüberschreitendes Gebiet).

Teilraum J Zistl

Entwicklungsbereich mittlerer Priorität für betriebliche Nutzungen.
Entwicklungsbereich geringer Priorität für sonstige Nutzungen.

Teilraumbezogene Ziele
Vorrangig Stärkung der Funktion des Betriebsstandortes durch Auffüllung und Abrundung bzw. auch durch Strukturerneuerung und Konversion. Vermeidung von Konflikten zwischen unterschiedlichen Nutzungen und Wohnumfeldverbesserung nach Erfordernis.

Teilraum K Bretstein vor der Kirche

Entwicklungsbereich mittlerer Priorität.

Teilraumbezogene Ziele
Nutzung von Baulandreserven und Abrundung unter Berücksichtigung der Immissions- und Gefährdungslage (Hochwasser- und Wildbach- sowie tlw. Steinschlaggefährdung). Vermeidung von Konflikten zwischen unterschiedlichen Nutzungen und Wohnumfeldverbesserung nach Erfordernis.

Nutzungsabsicht (Plansignatur IG): Erfassung des Betriebsgebietes des ehem. Sägewerks Haingartner durch Industrie- oder Gewerbegebietsfestlegung bei Vorliegen der wildbachtechnischen und wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen zur Ermöglichung einer Nachnutzung.

Teilraum L Bretstein

Örtlicher Siedlungsschwerpunkt.
Entwicklungsbereich hoher Priorität.

Teilraumbezogene Ziele
Stärkung der dörflichen Funktion und Sicherstellung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der örtlichen Einrichtungen und Betriebe sowie deren Entwicklungsmöglichkeiten. Förderung der Dorfgemeinschaft durch die Vermeidung von Abwanderung und Leerstand.

Stärkung und maßvoller Ausbau der Wohnfunktion unter Berücksichtigung der Immissions- und Gefährdungslage. Vermeidung und Minimierung von Konflikten zwischen unterschiedlichen Nutzungen. Nutzung von Baulandreserven, Auffüllung zwischen Widmungsbeständen und Abrundung. Wiedereingliederung von nun gefahrenfreigestellten Siedlungsbeständen. Strukturerneuerung und Wohnumfeldverbesserung nach Erfordernis und Möglichkeit.

Teilraum M Bretstein Sonnenrain

Entwicklungsbereich mittlerer Priorität.

Teilraumbezogene Ziele

Stärkung der Wohnfunktion durch Abrundung und kleinräumige unter Berücksichtigung der Gefährdungslage und der landschaftsräumlichen Qualität. Vermeidung von Nutzungskonflikten.

§ 3 Raumbezogene Ziele und Maßnahmen

(1) Ziele

Als Entwicklungsziele gemäß § 21 (1) StROG werden festgelegt:

- ☐ Gestaltung des Gemeindegebietes im Sinne einer nachhaltigen, möglichst effizienten und sparsamen Nutzung von Grund und Boden.

- ☐ Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die überörtlichen und örtlichen Siedlungsschwerpunkte. Stärkung der Zentralräume und Reduktion des Baulandüberhanges in Randlagen.

- ☐ Vermeidung von Abwanderung und Bevölkerungsverlust sowie Stabilisierung der Bevölkerungszahl bei zumindest 2.500 Einwohner:innen innerhalb des Planungszeitraumes des ÖEK 1.00.

- ☐ Stärkung der Funktion als Wohnsitz- und familienfreundliche Gemeinde durch Bereitstellung von ausreichenden Flächen für Wohnbauland und Schaffung von Voraussetzungen für verdichtete Wohnformen an geeigneten Standorten.

- ☐ Vorrangig Nutzung von Baulandreserven. Zusätzlich auch bedarfsorientierte Festlegung von Bauland im Anlassfall unter Bedachtnahme auf die verordneten Entwicklungs- und Umweltziele.

- ☐ Siedlungsentwicklung unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit und unter Berücksichtigung der Energieraumplanung. Schonender Gebrauch der natürlichen Ressourcen, Herstellung stabiler sozialer und wirtschaftlicher Systeme und vorrangige Entwicklung entlang der Infrastrukturlinien und -netze.

- ☐ Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Bedachtnahme auf die Gefährdung von Flächen durch Naturgewalten und die Vermeidung von Umweltschäden. Ehestmögliche Umsetzung von Schutzmaßnahmen zur Hochwasser- und Gefahrenfreistellung der Hauptsiedlungs- und Entwicklungsgebiete, insbesondere des Gemeindehauptortes Möderbrugg.

- ☐ Sicherung der Standorte, der Erweiterungsmöglichkeiten sowie der Funktions- und Leistungsfähigkeit der örtlichen Industrie- und Gewerbe-, sowie Handelsbetriebe und Unternehmen. Vermeidung und Minimierung von Nutzungskonflikten im Übergang zu Wohngebieten (ggf. auch durch Änderung von Baugebieten im Flächenwidmungsplan).

- ☐ Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Sicherung von Flächen in geeigneter Lage für Betriebsansiedlungen (ggf. auch durch Konversion).

- ☐ Vermeidung von nachteiligen Beeinträchtigungen durch immissionsbelastende Nutzungen insbesondere im Nahebereich von Wohnnutzungen in den Siedlungsschwerpunkten.

- ☐ Sicherstellung der Nahversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfes in zumutbarer Entfernung und unter Berücksichtigung des demographischen Wandels. Sicherstellung geeigneter Standorte für Handels- und Dienstleistungseinrichtungen zur Erhaltung und Verbesserung der Versorgung.

- ☐ Sicherung und Verbesserung der Erreichbarkeit von öffentlichen und privaten Einrichtungen. Erhaltung und Ausbau des ÖPNV-Angebotes.

- ☐ Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität, insbesondere durch Strukturerneuerung und Wohnumfeldverbesserung sowie durch Konfliktvermeidung zwischen unterschiedlichen Nutzungen und Freistellung von Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen.

- ☐ Erhöhung der Aufenthaltsqualität und des Erlebniswertes der Ortskerne durch Belebung und Gestaltung. Funktionelle Stärkung, Aufwertung und Belebung zur Vermeidung von Leerstand und Verfall historischer Bausubstanz. Schutz der baukünstlerisch bedeutsamen Bausubstanz und der Ensemblewirkung, auch außerhalb von Ortsbildschutzgebieten (zB St. Oswald).

- ☐ Vermittlung und Förderung von Baukultur. Geordnete Entwicklung und gestalterische Aufwertung der Bau- und Siedlungsgebiete, insbesondere entlang der Landes- und Hauptstraßen sowie an den Ortsrändern, auch durch geeignete Festlegungen in Bebauungsplänen und Auflagen in Bauverfahren.. Behutsame Einfügung neuer Bebauung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild.

- ☐ Umweltverträglicher Ausbau der Freizeit- und Tourismusfunktion in Kooperation mit den Nachbargemeinden. Vermittlung und Vermarktung des qualitätvollen Natur- und Landschaftsraumes sowie des Sport-, Erholungs- und Freizeitangebotes.

- ☐ Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromproduktion als Beitrag zu der bis 2040 angestrebten Klimaneutralität Österreichs.

- ☐ <u>Besondere Ziele zu Festlegungen für Solar- und Photovoltaikfreiflächen-anlagen iS des § 22 (8) StROG:</u>

  (1) Festlegungen für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen sowie die Errichtung der Anlagen sollen unter Berücksichtigung der allgemeinen Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes, der sparsamen und sorgsamen Verwendung der natürlichen Ressourcen sowie der weit gehenden Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen erfolgen.

  (2) Auf den Erhalt der Funktionsfähigkeit von naturräumlichen Schutzgebieten und Lebensraumkorridoren ist besonders Bedacht zu nehmen.

  (3) Boden mit hoher bis sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit gemäß dem GIS Stmk.-Datensatz „Bodenfunktionsbewertung“ (hochwertiges Ackerland) soll grundsätzlich auch von Solar- und Photovoltaikfreiflächen-anlagen freigehalten werden, um die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten bzw. nachhaltig zu verbessern. Allenfalls wäre eine Mehrfachnutzung in Form von Agri-PV-Anlagen anzustreben.

(4) In der nachgeordneten örtlichen Raumplanung sollen zur Sicherstellung der Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Umwelt sowie das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild geeignete Vorgaben für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen getroffen werden (beschränkende oder gestaltungsbezogene Festlegungen in Räumlichen Leitbildern, im Flächenwidmungsplan oder in Bebauungsplänen).

(5) In der nachgeordneten örtlichen Raumplanung soll zur Sicherstellung eines sparsamen Flächenverbrauches darauf geachtet werden, dass unbebaute Bauplätze im Bauland nicht ausschließlich mit Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen bebaut werden und die Errichtung von sonstigen widmungskonformen Bauwerken nicht verhindert oder wesentlich erschwert wird (zB durch beschränkende oder gestaltungsbezogene Festlegungen im Flächenwidmungsplan oder in Bebauungsplänen).

(6) Gemeindeweite Kriterien für die Festlegung von Eignungszonen für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen bzw. von Freihaltezonen und für die Eignung im konkreten Einzelfall (Begründung bzw. Abwägung im Zuge der jeweiligen Festlegung):

Bevorzugt sollen für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen Flächen verwendet werden, die einen hohen Solarertrag im gesamten Jahreslauf ermöglichen (Globalstrahlung für die reale Fläche im Jahr) und dabei keine oder unerhebliche Beeinträchtigungen des Hauptsiedlungsgebietes, der Hauptverkehrslinien sowie der Hauptnaherholungsgebiete bzw. des besonders qualitätvollen Natur- und Kulturlandschaftsraumes bewirken (Gunstlagen). Bei der Standortwahl sollen insbesondere versiegelte und vorbelastete Flächen berücksichtigt werden.

Nachgeordnet sollen für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen Flächen verwendet werden, die die o.a. Voraussetzungen hinreichend erfüllen, aufgrund der Standortgunst jedoch auch eine höherwertige Nutzungsmöglichkeit bieten (zB bislang unbebaute Baugebiete oder Potentialflächen für die Siedlungsentwicklung). Allenfalls wäre eine Mehrfachnutzung anzustreben.

Nicht für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen verwendet werden sollen Flächen mit geringem Solareintrag (Globalstrahlung für die reale Fläche im Jahr), mit großer Entfernung zum Energieversorgungsnetz (v.a. zum Mittelspannungsnetz) sowie mit zu erwartenden erheblichen Störwirkungen auf das Hauptsiedlungsgebiet, die Hauptverkehrslinien sowie die Hauptnaherholungsgebiete bzw. den besonders qualitätvollen Natur- und Kulturlandschaftsraum (Konfliktlagen).

(2) Maßnahmen

Als raumbedeutsame Maßnahmen gemäß § 22 (1) StROG werden festgelegt:

1. Neuerstellung der Instrumente der örtlichen Raumordnung auch auf Grundlage des Stmk. Gemeindestrukturreformgesetzes 2014: Neuordnung der Schwerpunktsetzung innerhalb des Gemeindegebietes.

2. Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung der demografischen Prognosen und auf Grundlage der im ÖEK und Entwicklungsplan festgelegten Funktionen und Prioritäten. Abstimmung der Festlegungen des Flächenwidmungsplanes auf die Entwicklungsziele des ÖEK.

3. Festlegung von Entwicklungsgrenzen und -bereichen zur zielgerichteten Steuerung der baulichen Entwicklung und zur Vermeidung von Zersiedelung.

4. Festlegung von Entwicklungsgrenzen, Grünzügen und Freihaltegebieten zur Erhaltung raumprägender Kultur- und Naturelemente sowie Korridorfunktionen und zum Schutz sensibler Landschaftsräume.

5. Festlegung von Eignungszonen für Sport- und Erholungszwecke, öffentliche Anlagen, zur Ver- und Entsorgung udgl. im Anlassfall und unter Berücksichtigung der natur- und landschaftsräumlichen Qualitäten.

6. Festlegung von Eignungszonen für erneuerbare Energiegewinnung (ggf. mit Zusatzwidmung für zB Windenergie oder Photovoltaik) unter Berücksichtigung der natur- und landschaftsräumlichen Qualitäten im Anlassfall.

7. Baulandrückwidmung in massiv gefährdeten Bereichen der Hauptsiedlungsgebiete sowie in dezentralen Lagen, die innerhalb der vergangenen Planungsperioden nicht entwickelt wurden und keine Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung mehr darstellen.

8. Ausweisung von Vorbehaltsflächen für Einrichtungen und Anlagen, für die eine nachweisbare Notwendigkeit besteht, die öffentlichen Zwecken dienen und dem umliegenden Gebiet zugeordnet sind (auch im Anlassfall).

   Ausweisung von Vorbehaltsflächen auch für den kommunalen oder für den förderbaren Geschosswohnbau iS des Stmk. Wohnbauförderungsgesetzes 1993, zur Errichtung von Hauptwohnsitzen und/oder zur Sicherstellung geeigneter Flächen für Gewerbe und Industrie (auch im Anlassfall).

9. Setzen von geeigneten Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik zur Sicherstellung der Nutzung von Baulandreserven und Bebauung: Grundsätzlich Befristung von unbebautem Bauland mit Leistung einer Raumordnungsabgabe bei fruchtlosem Fristablauf oder entschädigungsloser Rückwidmung in Randlagen. Alternativ auch Abschluss von privatwirtschaftlichen Maßnahmen, insbesondere bei nachweislichem Eigenbedarf.

10. Einsetzen des Instrumentes der Bebauungsplanung und Fortführung der Bebauungsplanung, um die Charakteristik der Siedlungsgebiete zu bewahren, die Erschließung von Entwicklungsbereichen sicherzustellen und eine auf den Bedarf und die Nachfrage abgestimmte bauliche Entwicklung zu forcieren. Im Anlassfall auch Aufhebung oder Neuerstellung von nicht mehr erforderlichen oder zweckmäßigen Bebauungsplänen.

11. Sicherstellung einer angemessenen Grünausstattung und Bepflanzung der Siedlungsgebiete, einer beschränkten Bodenversiegelung sowie einer Mehrfachnutzung auf Dachflächen (zB ergänzende PV-Nutzung oder Ausgleichsflächen).

12. Standortsicherung für bestehende Industrie-/Gewerbe- und Handelsbetriebe sowie Versorgungs-, Dienstleistungs-, Bildungs- und Kultureinrichtungen.

13. Standörtliche und betriebliche Absicherung von landwirtschaftlichen bzw. tierhaltenden Betrieben innerhalb von Entwicklungsgrenzen und in deren Nahebereichen u.a. durch Ersichtlichmachung von Geruchszonen (bezüglich Flächen, für die keine Geruchszonen auszuweisen sind vgl. § 3 (2) Z.5 dieser Verordnung).

14. Sicherung und Ausbau von Tourismus- und Freizeitbereichen. Umsetzung der Vorgaben der touristischen Gesamtuntersuchung zum ÖEK: Festlegung von Baugebieten und touristischen Siedlungsschwerpunkten auch im Anlassfall sowie zur Nutzung vorhandener Potentiale und Infrastrukturen. Anwendung der REPRO-Bestimmungen für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe im Freiland im qualifizierten Anlassfall.

15. Verbesserung des Wohnumfeldes: Beachtung des Prinzips der barrierefreien Gestaltung des öffentlichen Raumes und Sicherung der Zugänglichkeit öffentlicher und privater Dienstleistungen und Einrichtungen. Herstellung und Sicherung fußläufiger Erreichbarkeiten durch konzentrierte Siedlungsentwicklung, Verdichtung und Durchwegung.

16. Sicherstellung und Verbesserung der multimodalen Mobilität. Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs und Stärkung des Radwegenetzes.

17. Fortführung und Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden und regionalen Akteuren bzw. Verbänden.

18. Abstimmung der Ordnung benachbarter Räume, insbesondere im Bereich von grenznahen Siedlungsgebieten (gemeindeübergreifende Betrachtung).

19. Ausarbeitung eines Sachbereichskonzeptes Energie inkl. einer gemeindeweiten Untersuchung zu Solar- und Photovoltaikanlagen. Festlegung von Vorranggebieten für die Fernwärmeversorgung und/oder zusätzlichen energieraumplanerischen Maßnahmen auch im Anlassfall.

20. Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen sind so herzustellen bzw. abzuschirmen, dass die Verkehrssicherheit auf Landesstraßen nicht gefährdet wird. Die Blendfreiheit ist erforderlichenfalls durch ein fachkundiges Blendgutachten (zB nach ÖVE–RL R11-3) nachzuweisen und durch abgestimmte Blendschutzmaßnahmen sicherzustellen.

§ 4 Räumliches Leitbild

jeweils gemäß § 22 (7) StROG für Teilbereiche des Gemeindegebietes.

L1 „PV Tauernwindpark“

für die Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für alternative Energiegewinnungsanlagen (Photovoltaikanlage) mit Nebeneinrichtungen in der KG Oberzeiring gemäß der Abgrenzung im Deckplan zum Räumlichen Leitbild L1:

1. Aussparen besonders sensibler Bereiche (Vermoorungen, Standorte seltener, vollkommen geschützter Arten) von Bebauung und Schutz dieser Bereiche vor Beeinträchtigungen im Zuge der Baumaßnahmen.
2. Schutz seltener oder geschützter Arten, die einer Bebauung grundsätzlich nicht entgegenstehen, im Zuge der Bauarbeiten.
3. Erhaltung des natürlichen Wasserhaushaltes, insbesondere von Torfkörpern (Vermeidung von Drainagewirkung).
4. Festlegung von Freihaltezonen auf Basis einer qualifizierten floristisch-vegetationskundlichen Beurteilung.

L2 „PVA Petzbach“

für die Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Photovoltaikanlagen in der KG Oberzeiring gemäß der Abgrenzung im Deckplan zum Räumlichen Leitbild L2:

1. Zu den Außengrenzen der Eignungszone ist eine Abstandsfläche in der Breite von mind. 3,00 m von Bebauung freizuhalten und als Grünfläche zu gestalten.
2. Allfällige Zäune sind in licht-, luft- und hangwasserdurchlässiger Konstruktion zu errichten und dürfen eine Gesamthöhe von 2,00 m nicht überschreiten. Sie müssen einen unteren Abstand zum Boden von mind. 20 cm aufweisen.
3. Entlang des südlichen Randes der Eignungszone ist außerhalb allfälliger Zäune eine lineare Gehölzstruktur (Bäume, Hecken oder Strauchgruppen; nur standortgerechte, heimische Gehölze) herzustellen und mit einer Wuchshöhe von mind. 2,00 m dauerhaft zu erhalten.
4. Veränderungen des Gelände sind nur zu Aufschließungszwecken im technisch unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässig. Die Errichtung von Stützbauwerken ist unzulässig.
5. Bei der Anordnung und technischen Ausführung der Anlagen ist die geordnete Verbringung der Oberflächenwässer sicherzustellen.
6. Für die Montage der PV-Anlagen sind bevorzugt Rammpfahl-Lösungen ohne Betonfundamente anzuwenden. Bodenverdichtung und -versiegelung sind nur im technisch unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässig.

L3 „PVA Zeiringgraben“

für die Örtlichen Vorrangzonen/Eignungszonen für Photovoltaikanlagen in der KG Oberzeiring gemäß der Abgrenzung im Deckplan zum Räumlichen Leitbild L3:

1. Zu den Außengrenzen der Eignungszone ist eine Abstandsfläche in der Breite von mind. 3,00 m von Bebauung freizuhalten und als Grünfläche zu gestalten.
2. Allfällige Zäune sind in licht-, luft- und hangwasserdurchlässiger Konstruktion zu errichten und dürfen eine Gesamthöhe von 2,00 m nicht überschreiten. Sie müssen einen unteren Abstand zum Boden von mind. 20 cm aufweisen.
3. Entlang des südlichen Randes der Eignungszone ist außerhalb allfälliger Zäune eine lineare Gehölzstruktur (Bäume, Hecken oder Strauchgruppen; nur standortgerechte, heimische Gehölze) herzustellen und mit einer Wuchshöhe von mind. 2,00 m dauerhaft zu erhalten.
4. Veränderungen des Gelände sind nur zu Aufschließungszwecken im technisch unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässig. Die Errichtung von Stützbauwerken ist unzulässig.
5. Bei der Anordnung und technischen Ausführung der Anlagen ist die geordnete Verbringung der Oberflächenwässer sicherzustellen.
6. Für die Montage der PV-Anlagen sind bevorzugt Rammpfahl-Lösungen ohne Betonfundamente anzuwenden. Bodenverdichtung und -versiegelung sind nur im technisch unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässig.

L4 „PVA Neuper“

für die Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Photovoltaikanlagen in der KG Möderbrugg gemäß der Abgrenzung im Deckplan zum Räumlichen Leitbild L4:

1. Zu den Außengrenzen der Eignungszonen ist eine Fläche in der Breite von 3,00 m von neuen Bebauungen frei zu halten und als Grünfläche zu gestalten.
2. Allfällige Zäune sind in licht-, luft- und hangwasserdurchlässiger Konstruktion zu errichten und dürfen eine Gesamthöhe von 2,00 m nicht überschreiten. Sie müssen einen unteren Abstand zum Boden von mind. 20 cm aufweisen.
3. Bestehende landschaftsgliedernde, linienhafte Vegetationsstrukturen wie zB Hecken, Uferbegleitbestockung oder Baumreihen (u.a. Gehölzreihe auf Gst. 1/2 sowie die bestehenden Gehölzreihen im 10 m Uferbereich des Pölsbaches und des Blahbaches) sind zu erhalten.
4. Entlang des westlichen Randes der Eignungszone ist außerhalb allfälliger Zäune eine lineare Gehölzstruktur (Bäume, Hecken oder Strauchgruppen; nur standortgerechte, heimische Gehölze) herzustellen und mit einer Wuchshöhe von mind. 2,00 m dauerhaft zu erhalten. Im Rahmen der Baueinreichung ist ein Bepflanzungsplan zu erstellen und der Baubehörde vorzulegen.

5. Bei der Anordnung und technischen Ausführung der Anlagen ist die geordnete Verbringung der Oberflächenwässer sicherzustellen.

6. Für die Montage der PV-Anlagen sind bevorzugt Rammpfahl-Lösungen ohne Betonfundamente anzuwenden. Bodenverdichtung und -versiegelung sind nur im technisch unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässig.

7. PV-Anlagen und ihre Teile dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

8. Die Durchgängigkeit bestehender Wegführungen ist zu erhalten.

9. Im laufenden Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage sind nachhaltig negative Umweltbeeinträchtigungen zu vermeiden. Eine standortangepasste Pflege und Bewirtschaftung, insbesondere im Hinblick auf ökologische Kriterien, ist sicherzustellen (ökologische Betriebsführung).

10. Bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist im Rahmen der erforderlichen Projektgenehmigungsverfahren ein Gestaltungs- und Pflegekonzept, in welchem die Umsetzung der o.a. Gestaltungsgrundsätze und -maßnahmen dargelegt wird, vorzulegen. Das Gestaltungskonzept hat einen Gestaltungsplan zu beinhalten, in welchem die Gestaltungsgrundsätze und -maßnahmen räumlich dargestellt werden.

L5 „PVA Gewerbepark“

für die Örtlichen Vorrangzonen/Eignungszonen für Photovoltaikanlagen in der KG St. Oswald gemäß der Abgrenzung im Deckplan zum Räumlichen Leitbild L5:

1. Allfällige Zäune sind in licht-, luft- und (hoch-)wasserdurchlässiger Konstruktion zu errichten und dürfen eine Gesamthöhe von 2,00 m nicht überschreiten. Sie müssen einen unteren Abstand zum Boden von mind. 20 cm aufweisen.

2. Bei der Anordnung und technischen Ausführung der Anlagen ist die geordnete Verbringung der Oberflächenwässer unter Berücksichtigung von Hochwasserabflussbereichen sicherzustellen.

3. Innerhalb des Hochwassergefährdungsbereiches HW100 sind für PV-Anlagen geeignete Unterkonstruktionen und Steherabstände zu wählen sowie statisch zu bemessen, die das Entstehen von Abflusshindernissen (insbesondere durch Verklausung) verhindern. PV-Module und Wechselrichter sind über der Energiehöhe des HQ100 zu errichten.

L6 „PVA Koingraben“

für die Örtlichen Vorrangzonen/Eignungszonen für Photovoltaikanlagen in der KG St. Oswald gemäß der Abgrenzung im Deckplan zum Räumlichen Leitbild L6:

1. Allfällige Zäune sind in licht-, luft- und hangwasserdurchlässiger Konstruktion zu errichten und dürfen eine Gesamthöhe von 2,00 m nicht überschreiten. Sie müssen einen unteren Abstand zum Boden von mind. 20 cm aufweisen.
2. Entlang des südlichen Randes der Eignungszone ist außerhalb allfälliger Zäune eine durchgängige lineare Gehölzstruktur (Bäume, Hecken und/oder Strauchgruppen; nur standortgerechte, heimische Gehölze) als Biotopverbund zwischen Wald und Feldgehölz herzustellen. Pflanzungen sind zur räumlich-visuellen Wirksamkeit mind. zweireihig vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten, davon zumindest eine Reihe mit einer Wuchshöhe von mind. 2,00 m.
3. Veränderungen des Gelände sind nur zu Aufschließungszwecken im technisch unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässig. Die Errichtung von Stützbauwerken ist unzulässig.
4. Bei der Anordnung und technischen Ausführung der Anlagen ist die geordnete Verbringung der Oberflächenwässer sicherzustellen.
5. Für die Montage der PV-Anlagen sind bevorzugt Rammpfahl-Lösungen ohne Betonfundamente anzuwenden. Bodenverdichtung und -versiegelung sind nur im technisch unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässig.

L7 „PVA Bretsteingraben“

für die Örtlichen Vorrangzonen/Eignungszonen für Photovoltaikanlagen in der KG Bretstein gemäß der Abgrenzung im Deckplan zum Räumlichen Leitbild L7:

1. Allfällige Zäune sind in licht-, luft- und hangwasserdurchlässiger Konstruktion zu errichten und dürfen eine Gesamthöhe von 2,00 m nicht überschreiten. Sie müssen einen unteren Abstand zum Boden von mind. 20 cm aufweisen.
2. Entlang des südlichen, westlichen und östlichen Randes der Eignungszone sind außerhalb allfälliger Zäune lineare Gehölzstruktur (Bäume, Hecken oder Strauchgruppen; nur standortgerechte, heimische Gehölze) herzustellen und mit einer Wuchshöhe von mind. 2,00 m dauerhaft zu erhalten.
3. Veränderungen des Gelände sind nur zu Aufschließungszwecken im technisch unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässig. Die Errichtung von Stützbauwerken ist unzulässig.
4. Bei der Anordnung und technischen Ausführung der Anlagen ist die geordnete Verbringung der Oberflächenwässer sicherzustellen.
5. Für die Montage der PV-Anlagen sind bevorzugt Rammpfahl-Lösungen ohne Betonfundamente anzuwenden. Bodenverdichtung und -versiegelung sind nur im technisch unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässig.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Das Örtliche Entwicklungskonzept 1.00 der Marktgemeinde Pölstal tritt nach Genehmigung durch die Landesregierung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Zugleich treten die bislang rechtskräftigen Entwicklungskonzepte und -pläne sowie Siedlungsleitbilder der ehemaligen Gemeinden St. Oswald-Möderbrugg, Oberzeiring, St. Johann am Tauern und Bretstein inklusive aller Änderungen, Anpassungen und Ergänzungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

(Ewald Haingartner)

Erläuterungs-bericht

Erläuterungsbericht

Zu den Grundlagen der Planung

Raumordnungsrechtliche Grundlagen

- Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 (Stammfassung: LGBl. 49/2010) idF LGBl. 48/2025 (in Kraft getreten am 10.07.2025):

  https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000069

- Planzeichenverordnung 2016 (LGBl. 80/2016), Stammfassung (in Kraft getreten am 01.10.2016):

  https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001314

Überörtliche Raumplanung & Sachbereichsplanung des Landes

- Landesentwicklungsprogramm Steiermark (Stammfassung LGBl. 75/2009) idF LGBl. 37/2012 (in Kraft getreten am 01.05.2012):

  https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000877

- Regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Obersteiermark West (LGBl. 90/2016), Stammfassung (in Kraft getreten am 16.07.2016):

  https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001320

- Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie (Stammfassung LGBl. Nr. 72/2013) idF LGBl. 91/2019 (in Kraft getreten am 16.11.2019):

  https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000361

- Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie (LGBl. 52/2023), Stammfassung (in Kraft getreten am 07.06.2023):

  https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001759

- Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen (LGBl. 56/2024), Stammfassung (in Kraft getreten am 18.06.2024):

  https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001814

- Steiermärkische Geruchsimmissionsverordnung 2023 (Stammfassung LGBl. 126/2023) idF LGBl. 51/2024 (in Kraft getreten am 15.05.2024):

  https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001778

Orthofoto

Die Erstellung des Entwicklungsplanes und Differenzplanes hat gemäß § 1 (2) der PZVO 2016 auf Basis eines Orthofotos in Schwarz-Weiß-Darstellung zu erfolgen. Plangrundlage sind die von der Abteilung 17 des Amtes der Stmk. Landesregierung übermittelten Orthofotos (entzerrte Luftbilder) mit Stand 05/2025.

Örtliche Raumplanung

- Örtliches Entwicklungskonzept der „neuen" Marktgemeinde Pölstal idF 0.05,
- Örtliches Entwicklungskonzept der ehem. Gemeinde St. Oswald-Möderbrugg idF 3.06,
- Örtliches Entwicklungskonzept der ehem. Gemeinde Oberzeiring idF 4.01,
- Örtliches Entwicklungskonzept der ehem. Gemeinde St. Johann am Tauern idF 2.04,
- Örtliches Entwicklungskonzept der ehem. Gemeinde Bretstein idF 3.00.

Hochwasserstudien und Gefahrenzonenplanungen

Gemäß der Bekanntgabe der Abteilung 14 des Amtes der Stmk. Landesregierung vom 02.12.2019 sowie der aktuellen Daten des GIS Stmk. sind für das Gebiet der fusionierten Marktgemeinde Pölstal folgende Hochwasserstudien bzw. Planungen zu Hochwasserschutzprojekten relevant:

- Pölsbach: „ABU III 2010 Pölsbach"; Hydroconsult GmbH (2012) und „ABU Möderbrugg HWS 2013"; Hydroconsult GmbH (2017).
- Pölsfluss: „ABU I 2006 Pölsfluss"; Blasy-Overland (2008).
- Pusterwaldbach: „ABU III 2010 Pusterwaldbach"; Hydroconsult GmbH (2012) und „ABU Zistl HWS 2013"; Büro Diebold (2017),
- Bretsteinbach: „ABU III 2010 Bretsteinbach"; Hydroconsult GmbH (2012), „ABU Bretsteinbach HWS 2012"; Büro Diebold (2017) und „ABU Zistl HWS 2013"; Büro Diebold (2017).
- Wenischgrabenbach: „ABU V 2014 GZP Wenischgrabenbach"; Hydroconsult GmbH (2017) inkl. Gefahrenzonenplanung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959.
- Blahbach: „ABU I 2006 Pölsfluss"; Blasy-Overland (2011).

Gemäß Bekanntgabe der Wildbach- und Lawinenverbauung - Sektion Steiermark vom 18.01.2023 ist für das Gebiet der fusionierten Marktgemeinde Pölstal der Gefahrenzonenplan PÖLSTAL, Revision 2022 gültig (Genehmigung mit Erlass des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft vom 22.12.2022, Zahl 2022-0.914.525).

Zusammenfassung der räumlichen Bestandsaufnahme

Die „neue" Marktgemeinde Pölstal liegt im politischen Bezirk Murtal und grenzt an die Gemeinden Hohentauern, Gaal, Pöls-Oberkurzheim, St. Georgen ob Judenburg, Unzmarkt, Oberwölz, Pusterwald und Rottenmann. Die Gemeinde umfasst die sechs Katastralgemeinden Oberzeiring, Möderbrugg, St. Oswald, St. Johann Sonnseite, St. Johann Schattseite und Bretstein mit einer Gesamtfläche von 270,6 km² (Rang 5 der flächengrößten Gemeinden der Steiermark).

Das Hauptsiedlungsgebiet befindet sich überwiegend in Tallagen im Süden der Gemeinde zwischen Oberzeiring, Möderbrugg und St. Oswald. Es liegt ca. 20 bzw. 35 km von den regionalen Zentren Judenburg, Zeltweg und Knittelfeld entfernt.

Die westliche Gemeindegrenze verläuft entlang eines Höhenrückens, dessen Gipfelbereiche im Bereich von etwa 1.900 m.ü.A. liegen. Im Norden bildet der Große Bösenstein mit 2.448 m.ü.A den höchsten Punkt der Gemeinde. Östlich der Tauernstraße erreichen die Gipfel an der östlichen Gemeindegrenze durchwegs Höhen zwischen etwa 1.900 m.ü.A bis 2.300 m.ü.A.

Mittig durch das Gemeindegebiet verläuft das Pölstal. Im Süden beginnend bei Ober- bzw. Unterzeiring (ca. 900 m.ü.A.) zieht es sich über die Orte Möderbrugg und St. Johann am Tauern entlang der Tauernstraße bis auf ca. 1.240 m Seehöhe. Der Gemeindehauptort Möderbrugg liegt an der Mündung des Pusterwaldbaches in den Pölsbach auf einer Seehöhe von ca. 915 m.ü.A. Im Südosten des Gemeindegebiets liegt das Tal des Blahbaches mit dem zweiten Hauptort Oberzeiring. Bedeutende Siedlungsgebiete mit dörflichen Strukturen befindet sich daneben im Wenischgraben (St. Oswald) sowie im Pusterwald- bzw. Bretsteinbachtal (Bretstein). Entlang der Talsohlen und deren Einhängen ist das Gemeindegebiet überdies gestreut besiedelt.

Ein Großteil des Gemeindegebietes ist forstwirtschaftlich geprägt und verfügt über eine qualitätvolle Verzahnung des Natur- und Kulturraumes Die landschafts-räumliche Qualität wird touristisch bislang wenig genutzt. Aufgrund der günstigen Standortvoraussetzungen eignen sich Teile des Berglandes in besonderem Maße für die Nutzung von Windkraft (Tauernwindpark).

Die natürliche Begrenzung durch die Tauern im Norden bedingt, ausgenommen die Passstraße nach Hohentauern, die Ausrichtung der (Verkehrs-)Verbindungen Richtung Süden hin. Die verkehrstechnische Hauptanbindung ins Mur- und ins Paltental ist über die Landesstraße B-114 Triebener Straße gegeben. Der RegioBus Steiermark (Linie 871) bedient Haltstellen im gesamten Gemeindegebiet und bietet ÖV-Verbindungen bis Judenburg und Trieben.

Die Bevölkerungsentwicklung von Pölstal in den vergangenen Jahren entspricht in etwa dem prognostizierten Trend und ist konstant rückläufig.

Neben einigen Dienstleistungsbetrieben sind Gewerbebetriebe wichtige Arbeitgeber in der Gemeinde.

Zu den Ersichtlichmachungen

Zu Geruchszonen

Gemäß § 27 (1) StROG sind im Entwicklungsplan *in Gebieten mit Tierhaltungsbetrieben Geruchszonen ersichtlich zu machen, in denen die Häufigkeit von Jahresgeruchsstunden bei Gerüchen aus der Geflügelhaltung das Ausmaß von 25 % sowie aus der Schweinehaltung das Ausmaß von 45 % überschreitet. Mischgerüche sind bei der Geruchszonendarstellung zu berücksichtigen. Entwicklungspotentiale für Gebiete mit baulicher Entwicklung für Wohnen, Zentrum, Tourismus und Ferienwohnen dürfen nur außerhalb dieser Geruchszonen festgelegt werden.*

Auf Grundlage von Erhebungen und Bekanntgaben der Baubehörde und unter Verwendung der Landes-Software HofEr (V23.10) wurden gemäß des § 27 StROG und der Stmk. Geruchsimmissionsverordnung 2023 Geruchszonen ermittelt, die im Entwicklungsplan 1.00 ersichtlich gemacht sind.

Die Berechnung der Jahresgeruchsstunden als Basis zur Ermittlung der Geruchszonen erfolgte mit dem Ausbreitungsmodell GRAL und unter Verwendung des sog. Konzentrations-Varianz-Modells.

Die Ersichtlichmachung der Geruchszonen im Entwicklungsplan des Örtlichen Entwicklungskonzeptes erfolgt unter Zugrundelegung des Mischgeruchskriteriums und der Anforderungen des § 5 der Stmk. Geruchsimmissionsverordnung 2023 (= die Summe der einzeln berechneten Häufigkeiten (Jahresgeruchsstunden) je Geruchsart durch die jeweiligen Beurteilungsmaße gemäß § 27 (1) StROG).

Tierhaltungsbetriebe außerhalb des Gemeindegebietes, die einen Einfluss auf die Ermittlung der Geruchszonen über die Gemeindegrenze hinweg haben, wurden, gemäß § 2 (7) der Stmk. Geruchsimmissionsverordnung 2023 berücksichtigt.

Für Tierhaltungsbetriebe, von denen aufgrund ihrer Entfernung zu Siedlungs- und Freiraumentwicklungsbereichen keine Emissionsbelastungen auf Wohnbauentwicklungen zu erwarten sind, werden gemäß § 22 (6) StROG und der entsprechenden Festlegung im ÖEK 1.00 keine Geruchszonen ermittelt.

Zu den Planungsbegründungen

Im Kapitel Strategische Umweltprüfung erfolgt im Screening (SUP-Prüfschritte 1 u. 2) eine Aufstellung sämtlicher Änderungen von Festlegungen im Entwicklungsplan (Erweiterungen und Reduktionen sowie wesentliche Änderungen von Entwicklungsgrenzen). Zusätzlich zur Prüfung der Umweltauswirkungen wird dabei jeweils auch eine Planungsbegründung angeführt, die sich im Wesentlichen auf die Raumordnungsgrundsätze sowie die verordneten Entwicklungsziele stützt.

Anpassungen mit einem Ausmaß von < 500 m² werden unter Berücksichtigung der Maßstäblichkeit des Entwicklungsplanes und der damit verbundenen Unschärfe nicht separat angeführt und begründet. Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch derartige Änderungen offensichtlich nicht zu erwarten.

Überörtliche Festlegungen

Zum Landesentwicklungsprogramm (LEP)

Das Landesentwicklungsprogramm 2009 (LEP; LGBl. 75/2009) wurde von der Stmk. Landesregierung verordnet, um die anzustrebende räumlich-funktionelle Entwicklung des Landes darzustellen. Es ist mit 01.09.2009 in Rechtskraft erwachsen. Ergänzt wird es durch das am 18.04.2013 von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossene Landesentwicklungsleitbild (LEB), das eine nicht verordnete Strategie zur nachhaltigen, räumlichen Landesentwicklung darstellt.

Pölstal liegt gemäß dem LEP innerhalb der Region „Obersteiermark West“ und außerhalb von Schwerpunktgebieten für Industrie/Gewerbe und Tourismus sowie von Gebieten mit dynamischer Bevölkerungsentwicklung lt. Prognose.

https://www.landesentwicklung.steiermark.at/cms/beitrag/12636036/141975683/

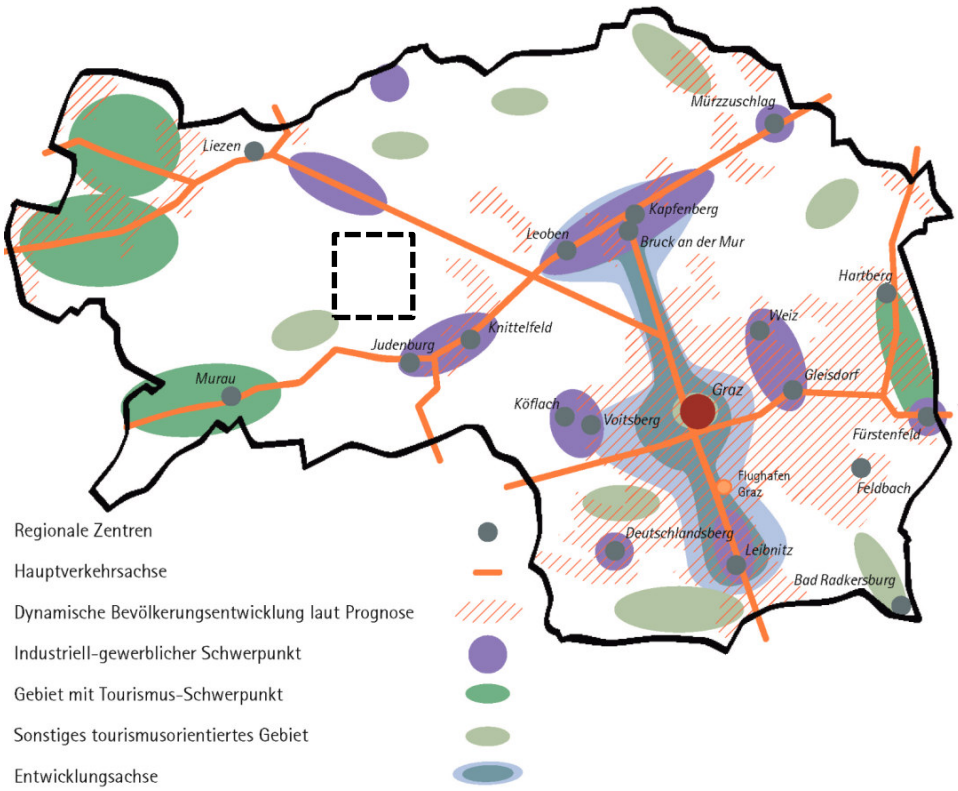

Abb. 1: Zentren und Funktionen gem. LEB

Zum Regionalen Entwicklungsprogramm (REPRO)

Die Marktgemeinde Pölstal liegt im räumlichen Wirkungsbereich des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Obersteiermark West (REPRO; LGBl. 90/2016; rechtswirksam mit 16.07.2016).

https://www.landesentwicklung.steiermark.at/cms/ziel/141975702/DE/

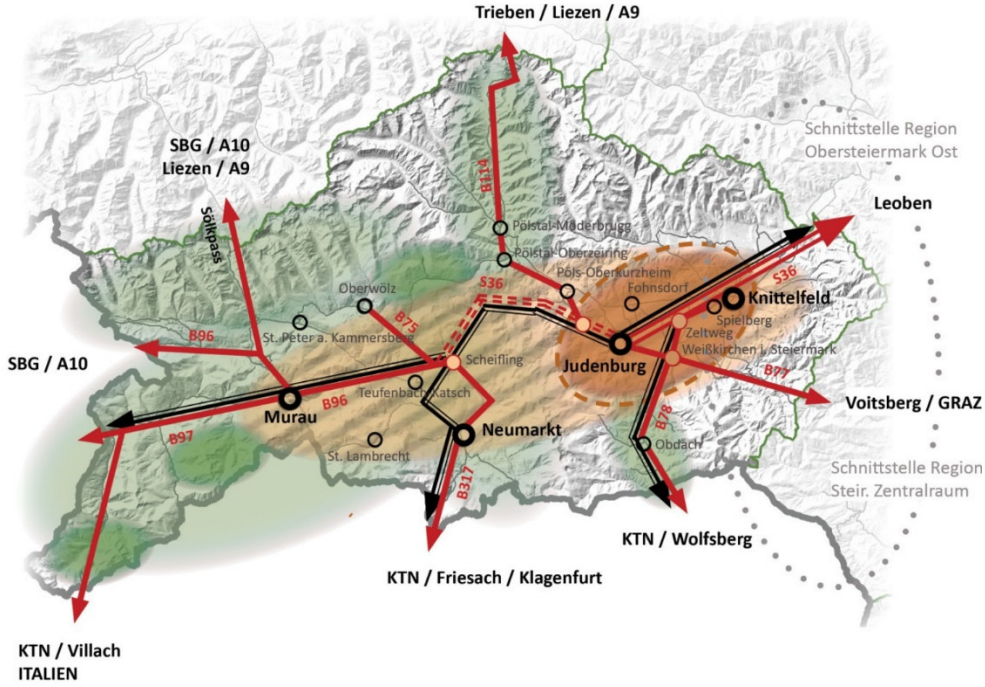

Abb. 2: Die Struktur der Region Obersteiermark West gem. REPRO

Zu § 2 REPRO Ziele und Maßnahmen für die Planungsregion

Baulandfestlegung für bestehende Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe

Generell ist die Ausweisung von neuen Baugebieten in isolierter Lage unter dem Gesichtspunkt der Zersiedelung zu vermeiden. Das REPRO sieht gemäß § 2 (5) jedoch Ausnahmebestimmungen für bestehende, bis 16.07.2016 im Freiland liegende Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe vor. Voraussetzung für die Ausweisung eines oder mehrerer isolierter Gebiete ist eine gemeindeweite touristische Gesamtuntersuchung. Darin sind die touristische Struktur sowie die räumlichen Entwicklungsschwerpunkte der Gemeinde darzulegen und das/die Vorhaben zu beurteilen. Die Bestimmung kann nur für Erweiterungsvorhaben in räumlichem Zusammenhang mit Gebäuden des bestehenden Betriebes angewendet werden. Neue Bauführungen in isolierter Lage sind ausgeschlossen.

Eine gemeindeweite touristische Gesamtuntersuchung iS der Bestimmungen des REPRO ist Teil des ÖEK 1.00 und ist im Anlassfall zu ergänzen bzw. fortzuführen.

Wohnbaulandbedarfsrechnung

Eine flächensparende Siedlungsentwicklung ist durch die Erhöhung des Anteils von flächensparenden Wohnformen (Geschoßwohnbau, verdichtete Wohnformen) sicherzustellen. Bei der Wohnbaulandbedarfsberechnung sind aktuell verfügbare Bevölkerungsprognosen zu verwenden. Für die durchschnittliche Fläche von Bauplätzen für Ein- und Zweifamilienhäuser ist in der Bedarfsermittlung ein Maximalwert von 800 m² anzunehmen.

Da Pölstal gemäß REPRO über zentrale Orte mit erhöhtem Anteil an Nicht-Wohnnutzungen im Wohnbauland verfügt, kann der ermittelte Wohnbaulandbedarf im Zuge der Flächenbedarfsberechnung um einen Faktor bis zu 3 erhöht werden.

Zu § 3 REPRO Ziele und Maßnahmen für die Teilräume

Im Landesentwicklungsprogramm 2009 wurden unter § 7 (1) neun Teilräume definiert, die die vielfältigen landschaftsräumlichen Einheiten der Steiermark zusammenfassen und die in den regionalen Entwicklungsprogrammen planlich abgegrenzt wurden. Für diese Teilräume liegen unterschiedliche planerische Problemsituationen vor, für die im REPRO Festlegungen in Form von Zielen und Maßnahmen getroffen wurden.

Das Gemeindegebiet von Pölstal erstreckt sich über die nachstehend (gekürzt) beschriebenen vier Teilräumen, für die im REPRO folgende bedeutende räumliche Festlegungen getroffen wurden (Zitate des Verordnungswortlautes *in kursiv*).

Die Zuordnung der Siedlungsbereiche und Strukturen zu den Teilräumen erfolgt im ÖEK 1.00 unter Berücksichtigung der Bestimmung gemäß § 7 (2) REPRO.

<u>Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone</u>

Diese Landschaftseinheit ist besonders sensibel hinsichtlich Veränderungen des Erscheinungsbildes, da vielfach große Einsehbarkeit gegeben ist oder keine Minderung des Eingriffes in das Landschafts- bzw. Erscheinungsbild durch Bepflanzungsmaßnahmen umsetzbar ist. Denkbare Planungen und Maßnahmen sind etwa Infrastrukturprojekte im Tourismus- und Sportbereich oder auch in der Energiegewinnung.

Für Planungen und Projekte zur Windenergiegewinnung ist das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie (LGBl. Nr. 72/2013) anzuwenden.

(1) Das hochalpine Erscheinungsbild und die besondere Eingriffssensibilität dieses Teilraumes sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

(2) Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist unzulässig.

<u>Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland</u>

Dieses Bergland ist überwiegend bewaldet mit dazwischen liegenden kleineren Grünlandgebieten. Dieses Gebiet kennzeichnet sich durch seine periphere Lage, geringe Besiedelung, oftmals durch den Rückzug der Landwirtschaft und dadurch zunehmende Verwaldung. Gleichzeitig finden in diesem für Touristen, Erholungssuchende und für die Sportausübung attraktiven Landschaftstypus verschiedenste Freizeitaktivitäten statt.

Das Potential zur wirtschaftlichen Entwicklung (einerseits attraktive Landschaft, andererseits Freizeitinfrastruktur) wird durch die gegenständlichen Bestimmungen gestützt.

(1) Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit einer engen Verzahnung von Wald und Freiflächen ist zu erhalten.

(2) Touristische Nutzungen bzw. Erholungsnutzungen sind im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung zulässig. Andere Baulandausweisungen sind mit Ausnahme geringfügiger Ergänzungen bestehender Baulandbereiche unzulässig.

Grünlandgeprägtes Bergland

Dieser Landschaftsraum ist charakterisiert durch ein abwechslungsreiches Erscheinungsbild mit einer Mischung aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, Wald- und Waldrandbereichen sowie Landschaftselementen wie Baumreihen und Ufergehölzen. Darin eingebettet liegen Weiler und Einzelgehöfte, aber auch dörfliche Strukturen und Ortsgebiete. Diese landschaftliche Attraktivität soll durch die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die bestehenden Baugebiete wie auch die Baukörpergestaltung bewahrt werden.

(1) Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit kleinräumiger Durchmischung von Wald und Grünland ist zu erhalten. Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen.

(2) Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind folgende Baulandausweisungen, unzulässig:

a. Ausweisungen neuer Baugebiete;

b. großflächige Baulanderweiterungen zur Ausweisung neuer Bauplätze; Zulässig sind Baulanderweiterungen für unbebaute Bauplätze im Ausmaß von maximal 20 Prozent des bestehenden bebauten Baulandes, jedoch jedenfalls im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser. Für die Ermittlung des zulässigen Flächenausmaßes ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung (16.07.2016) maßgeblich. Baulanderweiterungen für die Entwicklung rechtmäßig bestehender Betriebe bleiben von der Flächenbeschränkung unberührt.

(3) Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist außerhalb von Rohstoffvorrangzonen unzulässig. Ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen bestehender Abbaugebiete.

Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler

Dieser Landschaftstypus umfasst viele Gunstlagen zur Siedlungsentwicklung, sofern in den Tallagen keine Gefährdungen durch verschiedenste Naturgefahren bestehen. Entsprechend hoher Nutzungsdruck liegt auf den verfügbaren Flächen, weshalb in der Raumplanung besonderes Augenmerk auf die Freilandbereiche und deren Strukturausstattung zu legen ist.

(1) Ein zusammenhängendes Netz von großen Freilandbereichen und landschaftsraumtypischen Strukturelementen wie Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldflächen, Waldsäumen und Einzelbäumen ist zu erhalten.

Zu § 4 REPRO Gemeindefunktionen

Pölstal ist im REPRO als teilregionales Zentrum festgelegt und soll daher den Grundbedarf an öffentlichen und privaten Gütern und Dienstleistungen für die Bevölkerung mehrerer Gemeinden anbieten. Durch Festlegung im Regionalplan wird diese Gemeindefunktion auf die Orte Möderbrugg und Oberzeiring übertragen, die somit beide als überörtliche Siedlungsschwerpunkte festgelegt sind. Die räumliche Konkretisierung dieser REPRO-Schwerpunktsetzung erfolgt durch Entwicklungsgrenzen im Örtlichen Entwicklungsplan 1.00.

Zu § 5 REPRO Vorrangzonen

Im Regionalplan sind für das Gemeindegebiet keine REPRO-Vorrangzonen für Industrie/Gewerbe, Landwirtschaft oder Rohstoffgewinnung ausgewiesen.

Allgemein gelten Uferstreifen in einer Breite von mind. 10 m an natürlich fließenden Gewässern als Grünzonen. Diese dienen dem Schutz der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) und/oder der Naherholung (Erholungsfunktion). Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen, wie zB Hochwässer (Schutzfunktion). In diesen Grünzonen Bereichen können für Baulückenschließungen geringen Ausmaßes Ausnahmen gewährt werden. Dabei ist die ökologische Funktion des jeweiligen Uferstreifens zu berücksichtigen.

Die historisch gewachsenen Orts- und Siedlungsgebiete der Gemeinde befinden sich allesamt in unmittelbarer Nähe zu Bächen. Die durchgehende Freihaltung von Uferstreifen ist daher nicht zweckmäßig und möglich.

Zu § 7 REPRO Planliche Darstellung

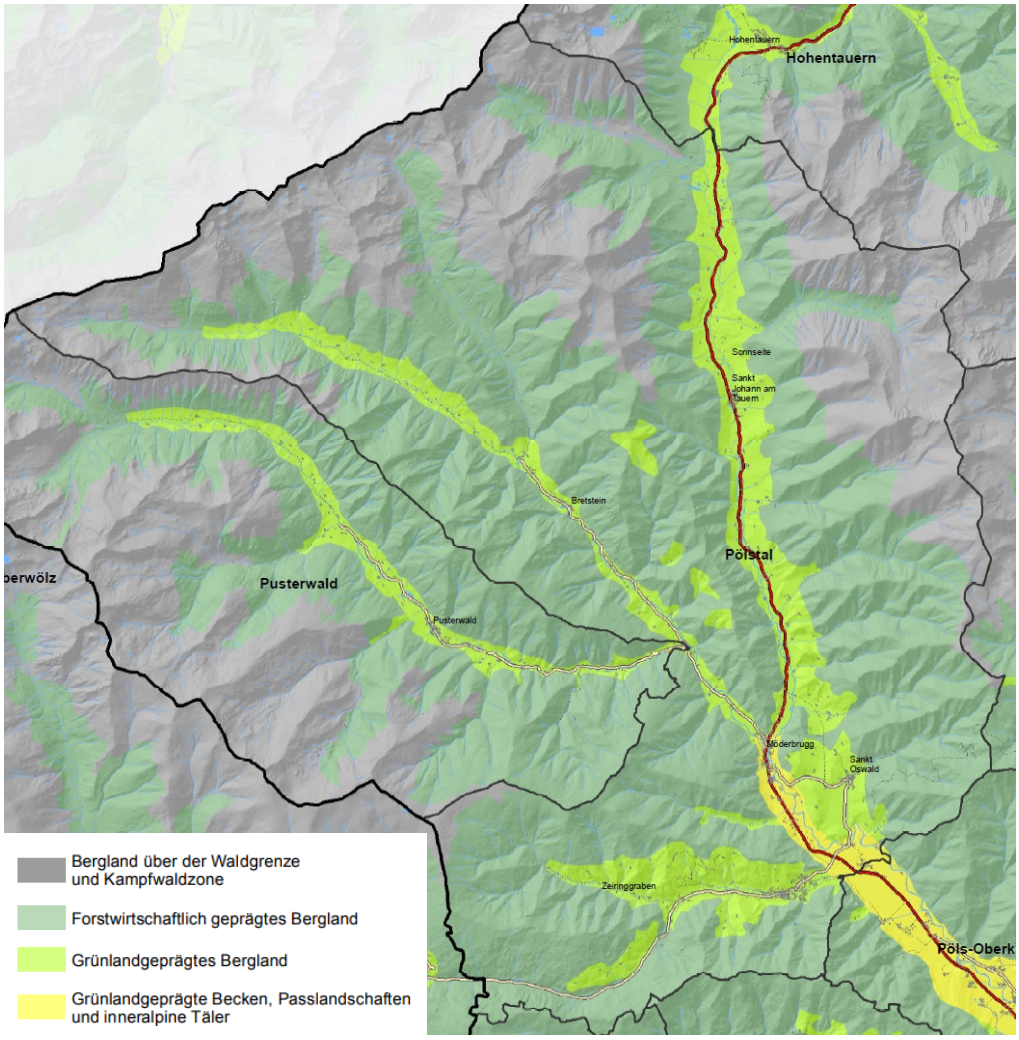

Abb. 3: Ausschnitt landschaftsräumliche Einheiten (REPRO)

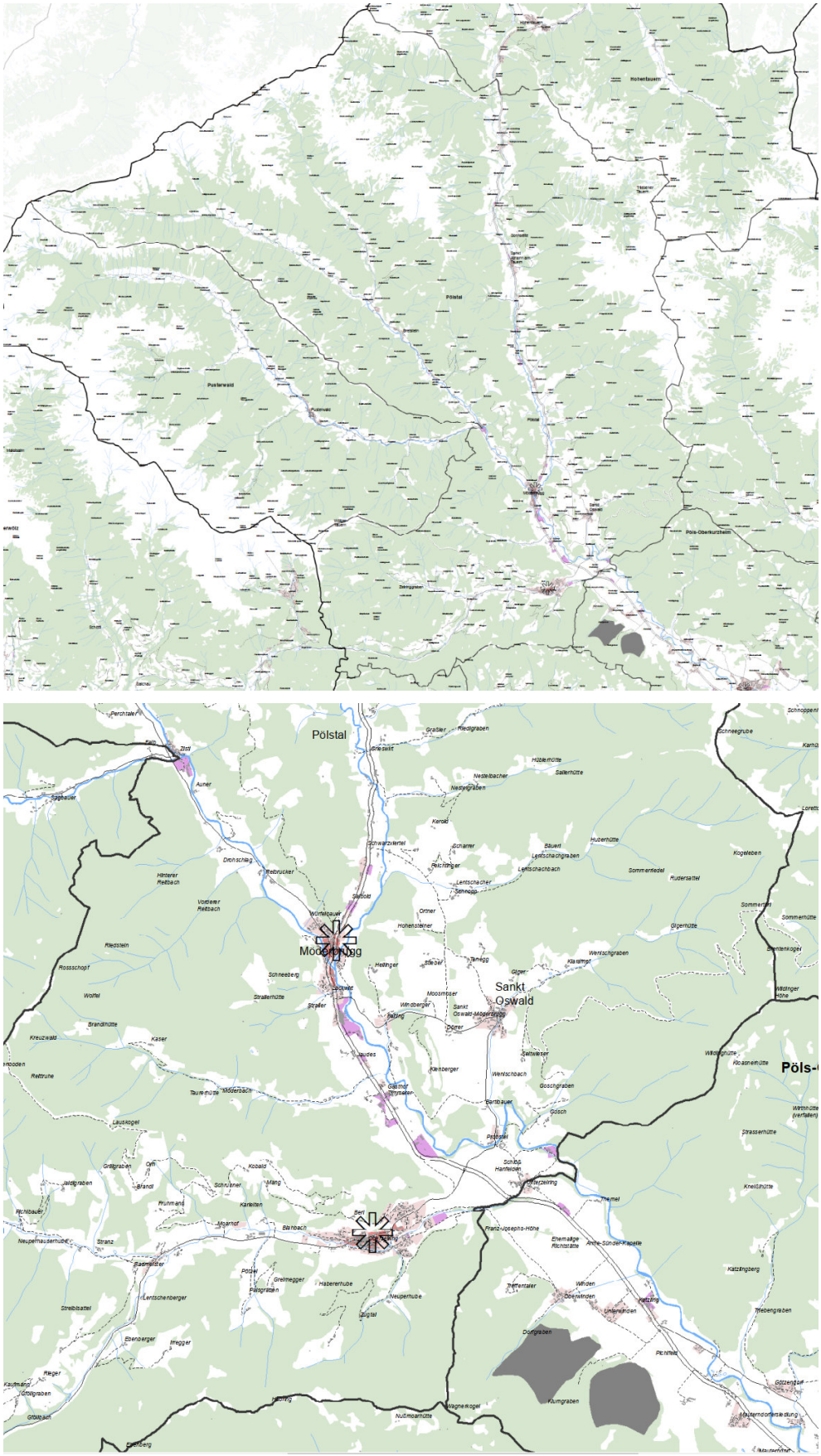

Abb. 4: Ausschnitt Regionalplan (gesamt bzw. Hauptsiedlungsgebiet)

Zu den Sach- und Entwicklungsprogrammen des Landes

Zum Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen

Das von der Stmk. Landesregierung verordnete *Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen* („EPRO Naturgefahren" zuletzt in der Stammfassung LGBl. Nr. 56/2024) wurde zur Vermeidung von Gefährdungen durch Naturgewalten und Umweltschäden bei Hochwasserereignissen und bei Ereignissen in Wildbach- und Lawineneinzugsgebieten erlassen und legt Raumordnungsmaßnahmen fest, insbesondere:

- Raumplanerische und wasserwirtschaftliche Voraussetzungen,
- Maßnahmen in Uferstreifen,
- Maßnahmen in blauen Funktionsbereichen, blauen Vorbehaltsbereichen sowie violetten Hinweisbereichen und
- Maßnahmen in roten und gelben Gefahrenzonen sowie in rot-gelb schraffierten Funktionsbereichen und jeweils mögliche Ausnahmen.

https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001814

Zum Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie

Das von der Stmk. Landesregierung verordnete *Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie* („SAPRO Solarenergie" zuletzt in der Stammfassung LGBl. Nr. 52/2023) wurde zur Erhöhung des Anteiles der Strom- und Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern erlassen und umfasst u.a. die Festlegung von überörtlichen Vorgaben zum raumverträglichen Ausbau von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie.

Für das Gebiet der Marktgemeinde Pölstal sind keine überörtlichen Vorrangzone festgelegt. Maßgeblich sind daher insbesondere die Bestimmungen des § 6 „Vorgaben für die örtliche Raumplanung", u.a.:

- Für Solarenergieanlagen ist die Festlegung von Eignungszonen im ÖEK bzw. von Freiland-Sondernutzungen im FWP mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha unzulässig (ausgenommen für Agri-Photovoltaikanlagen).
- Außerhalb von Ausschlusszonen ist für Solarenergieanlagen die Festlegung von Eignungszonen im ÖEK bzw. von Freiland-Sondernutzungen im FWP bis zu einer Gesamtfläche von 2 ha unter Berücksichtigung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes grundsätzlich zulässig.
- Darüber hinaus sind Festlegungen bis zu einer Gesamtfläche von 10 ha grundsätzlich zulässig, wenn besondere Standortbedingungen erfüllt werden (u.a. Anschluss an Ver- und Entsorgungsanlagen wie z.B. Kläranlagen, Abfallsammelzentren, Energieerzeugungsanlagen und Umspannwerke).

https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001759

Zum Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie

Das von der Stmk. Landesregierung verordnete *Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie* („SAPRO Windenergie" zuletzt idF LGBl. Nr. 91/2019) gilt für den Geltungsbereich der Alpenkonvention in der Steiermark.

Ziel des Entwicklungsprogramms ist die Festlegung von überörtlichen Vorgaben zum raumverträglichen Ausbau der Windenergie in der Steiermark. Dazu wurden in Bezug auf die Zulässigkeit der Errichtung von Windkraftanlagen Ausschlusszonen, Vorrangzonen und Eignungszonen festgelegt. Diese werden im Entwicklungsplan und im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemacht.

Gemäß § 3a des Entwicklungsprogramms ist in Ausschlusszonen die Errichtung von Windkraftanlagen unzulässig. Gemäß § 4 (2) sind Vorrangzonen überörtliche Widmungsfestlegungen, während in Eignungszonen als Voraussetzung für die baurechtliche Bewilligung von Windkraftanlagen von der Standortgemeinde im Flächenwidmungsplan Sondernutzungen im Freiland festzulegen sind.

https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000361

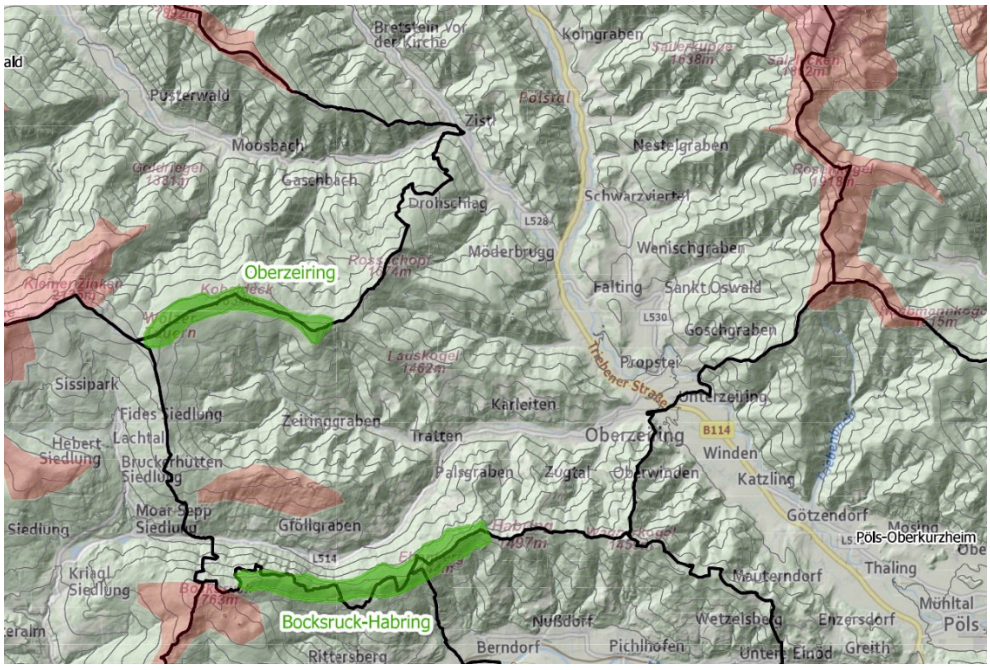

Abb. 5: Ausschnitt Detailplan D2 (Anlage 2-14 zum „SAPRO Windenergie")

Zum Entwicklungsprogramm zur Versorgungs-Infrastruktur

Das von der Stmk. Landesregierung verordnete *Entwicklungsprogramm zur Versorgungs-Infrastruktur (Einkaufszentrenverordnung)*, zuletzt idF LGBl. Nr. 102/2018, umfasst u.a. Vorgaben für Einkaufszentren und die örtliche Raumplanung. In Pölstal zulässig sind Einkaufszentren mit max. 2.000 m² Verkaufsfläche, wobei die Verkaufsflächen für Lebensmittel bei EZ 1 2 max. 800 m² betragen darf.

https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000356

Zum Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)

Das Gemeindegebiet von Pölstal liegt ganzheitlich liegt im Anwendungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention; Stammfassung BGBl. Nr. 477/1995).

Die Alpenkonvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Monaco, Österreich, Schweiz, Slowenien und der Europäischen Union, der 1991 unterzeichnet wurde. Vertragsziel ist der Schutz der Alpen und die nachhaltige Entwicklung unter Berücksichtigung der Schutz- und Nutzungsinteressen.

Die Vertragspartner verpflichten sich insbesondere in der Alpenkonvention "unter Beachtung des Vorsorge-, Verursacher- und Kooperationsprinzips" zu einer ganzheitlichen Politik der Erhaltung und dem Schutz der Alpen unter umsichtiger und nachhaltiger Nutzung der Ressourcen. Weiter haben sie darin vereinbart, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Alpenraum zu verstärken sowie räumlich und fachlich zu erweitern.

Zur Präzisierung der Rahmenkonvention wurden 10 Protokolle (zB: Verkehr, Tourismus, Energie, Bergwald, Bodenschutz, Raumplanung und nachhaltige Entwicklung) sowie 2 Ministerdeklarationen (Bevölkerung und Kultur, Klimawandel) erarbeitet.

Quelle: www.bmk.gv.at

Die Ziele der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sind gemäß Artikel 1 des Protokolls „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung":

a) Anerkennung der besonderen Erfordernisse des Alpenraums im Rahmen nationaler und europäischer Politiken,

b) Harmonisierung der Raumnutzung mit den ökologischen Zielen und Erfordernissen,

c) sparsame und umweltverträgliche Nutzung der Ressourcen und des Raums,

d) Anerkennung der besonderen Interessen der Bevölkerung im Alpenraum durch Anstrengungen zur dauerhaften Sicherstellung ihrer Entwicklungsgrundlagen,

e) Förderung der Wirtschaftsentwicklung bei gleichzeitiger ausgewogener Bevölkerungsentwicklung innerhalb des Alpenraums,

f) Wahrung der regionalen Identitäten und kulturellen Besonderheiten,

g) Förderung der Chancengleichheit der ansässigen Bevölkerung im Bereich der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung unter Achtung der Kompetenzen der Gebietskörperschaften,

h) Berücksichtigung von natürlichen Erschwernissen, Leistungen im allgemeinen Interesse, Einschränkungen der Ressourcennutzung und Preisen für die Nutzung der Ressourcen, die ihrem wirklichen Wert entsprechen.

Weiterführende Informationen und Unterlagen:

https://www.alpconv.org/de/startseite/konvention/protokolle-deklarationen/

Örtliche Festlegungen

Örtliche Festlegungen erfolgen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Die Siedlungsentwicklung erfolgt in Abstimmung mit den Entwicklungen der Nachbargemeinden.

Zu § 2 (1) Detailabgrenzung überörtlicher Zonierungen

Zu Z.1 Gemeindefunktionen

Pölstal ist im Regionalen Entwicklungsprogramm für die Region Obersteiermark West (REPRO; LGBl. Nr. 90/2016) als Teilregionales Zentrum festgelegt.

Gemäß § 4 (1) REPRO bezieht sich Zuweisung der Gemeindefunktion räumlich jeweils auf den Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde aus überörtlicher Sicht. Für das teilregionale Zentrum Pölstal bezieht sich die überörtliche Schwerpunktsetzung daher auf die Orte Möderbrugg und Oberzeiring, die im Regionalplan eine entsprechende Ausweisung haben (Sternsignatur). Die beiden im Regionalplan festgelegten Siedlungsschwerpunkte sind auch Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung iS des § 5 (2) REPRO.

Zu Z.2 Landschaftsräumliche Einheiten (Teilräume)

Die im Differenzplan zum Entwicklungsplan gemäß der PZVO 2016 dargestellten Präzisierungen der REPRO-Teilraumgrenzen wurden unter Berücksichtigung des Ermessensspielraumes gemäß § 7 (3) REPRO vorgenommen:

In Fällen, in denen Vorrangzonen nicht durch eindeutige Strukturlinien (wie z. B. Waldränder, Gewässer, Straßen und Wege) begrenzt werden, hat ihre konkrete Abgrenzung im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung durch die örtliche Raumplanung der Gemeinden zu erfolgen. Dabei sind kleinräumige Ergänzungen in der Größenordnung einer ortsüblichen Bauplatztiefe (Bauplatz für Ein- und Zweifamilienhäuser) zulässig. Diese Abgrenzung ist auch dann durchzuführen, wenn Vorrangzonen eines außer Kraft getretenen Regionalplanes bereits im Entwicklungsplan der Gemeinde ersichtlich gemacht wurden.

Zu § 2 (2) Räumlich funktionelle Gliederung

Zu Z.1 Örtliche Siedlungsschwerpunkte

Das Stmk. Gemeindestrukturreformgesetz 2014 wurde insbesondere auch dazu erlassen um mit der Reform der gemeindlichen Strukturen auch entsprechende raumordnungs- und verkehrspolitische Maßnahmen zu ermöglichen, die eine bessere Nutzung der vorhandenen Flächen für den Siedlungsraum und die wirtschaftliche Entwicklung gewährleisten. Auf Grund dieses gesetzlichen und politischen Auftrages wurden die Zielsetzungen und Maßnahmen für die Entwicklung der Fusionsgemeinde neu ausgearbeitet und die Planungsphilosophie der Gemeinde fachlich und inhaltlich aktualisiert und harmonisiert.

Schwerpunktbereiche der Siedlungsentwicklung

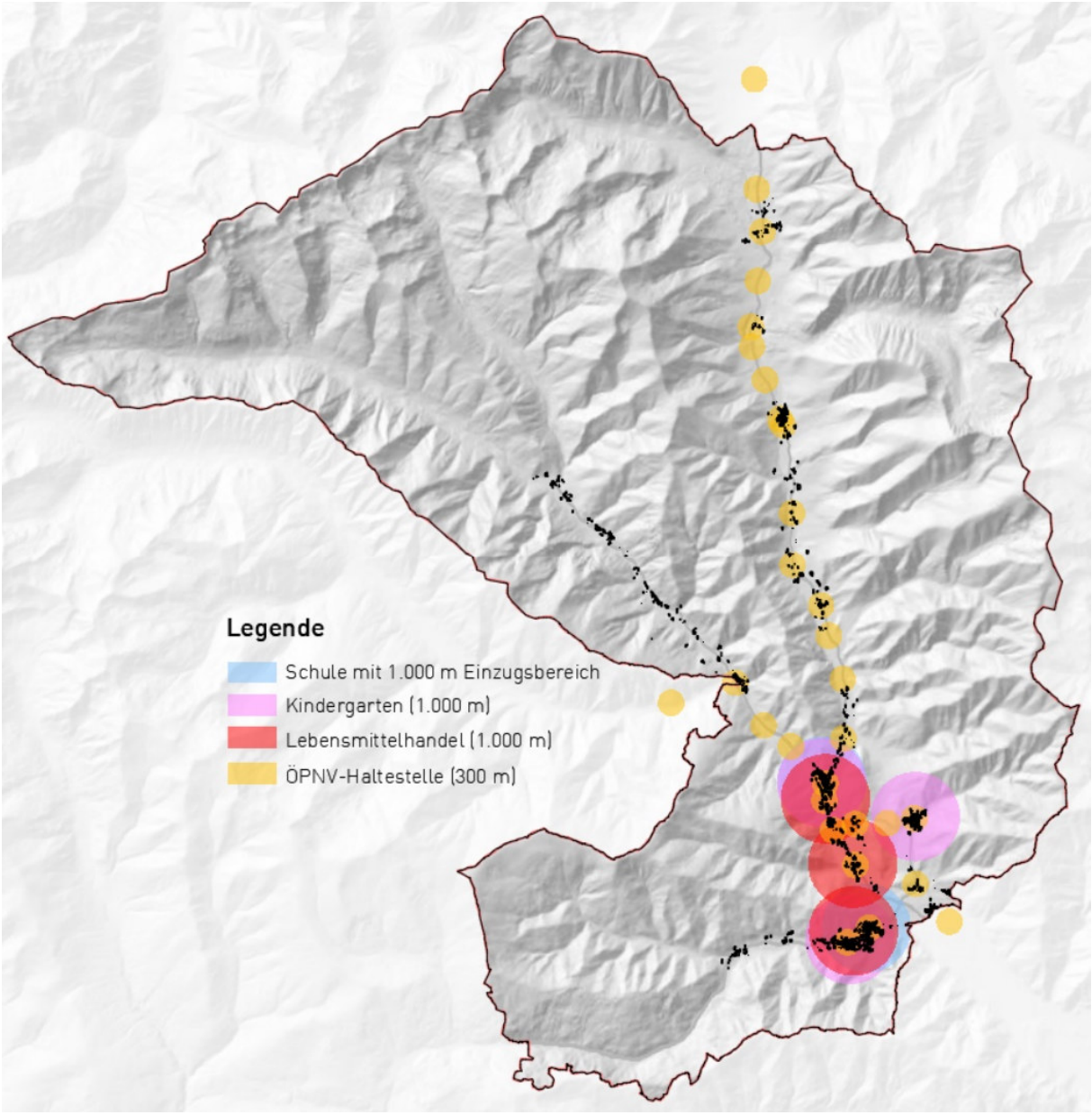

Abb. 6: Übersicht: Schwerpunktbereich der Siedlungsentwicklung

Herleitung Siedlungsschwerpunkte

Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und räumlichen Verflechtung sowie unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele der Gemeinde und der aus den Altgemeinden herrührenden dezentralen Konzentration werden jene Teilräume als örtliche Siedlungsschwerpunkte festgelegt, die die gesetzlichen Bestimmungen erfüllen und die erforderliche Nutzungsdurchmischung, Verdichtung und Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen und/oder privatgewerblichen Versorgungseinrichtungen aufweisen.

Die Nachweisführung für die Erfüllung der Voraussetzungen erfolgt anhand des Prüfschemas und der Checkliste „Leitlinie für die Beurteilung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten“ (Abteilung 13, 02/2013; siehe Anhang) sowie auf Basis der Räumlichen Bestandsaufnahme.

Örtlicher Siedlungsschwerpunkt Timmerer (Teilraum B):

- Weiter entwickelbarer Schwerpunktbereich der Siedlungsentwicklung mit dichterer Bebauung in der Innenlage und Nutzungsdurchmischung (Gewerbe, Gastronomie, Handel, Landwirtschaft und Wohnnutzungen).
- Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen und/oder privatgewerblichen Versorgungseinrichtungen: Hotel/Restaurant „Backhendlstation Timmerer", Lebensmittelmarkt „Spar" mit Tankstelle und Fachwerkstätte (Lagerhaus), Kapelle.
- Erreichbarkeit: Lage an der Landesstraße B-114 in ca. 2 km Entfernung zur Ortsmitte Möderbrugg (rd. 3 min Fahrtzeit mit Auto, rd. 11 min mit Fahrrad).
- Lage überwiegend im 300 m Einzugsbereich einer Bushaltestelle der RegioBus-Linien 846 und 871 mit Anbindungen u.a. an Möderbrugg, Pöls und Judenburg (werktags > 5 Buspaare).

Örtlicher Siedlungsschwerpunkt St. Oswald (Teilraum F):

- Weiter entwickelbarer Schwerpunktbereich der Siedlungsentwicklung mit dichter Bebauung im Ortskern und dörflicher Nutzungsdurchmischung (Wohnen, Landwirtschaft, Gastronomie und Tourismus, Kultur, Freizeit).
- Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen und/oder privatgewerblichen Versorgungseinrichtungen: Kindergarten inkl. Nachmittagsbetreuung, Gasthof Holzmann, Pfarrkirche, Rüsthaus der Freiwilligen Feuerwehr, Spiel- und Sportplatz, Veranstaltungsort „Oswaldistadl".
- Erreichbarkeit: Lage an der Landesstraße L-530 in ca. 3 km Entfernung zur Ortsmitte Möderbrugg (rd. 4 min Fahrtzeit mit Auto, rd. 13 min mit Fahrrad).
- Lage überwiegend im 300 m Einzugsbereich einer Bushaltestelle der RegioBus-Linien 846 und 871 mit Anbindungen u.a. an Möderbrugg, Pöls und Judenburg (werktags > 5 Buspaare).

Örtlicher Siedlungsschwerpunkt St. Johann am Tauern (Teilraum H):

- Hauptort der Altgemeinde St. Johann am Tauern und ehem. Schulstandort.
- Weiter entwickelbarer Schwerpunktbereich der Siedlungsentwicklung mit dichter Bebauung im Ortskern und dörflicher Nutzungsdurchmischung (Gewerbe, Gastronomie, Handel, Wohnen, Tourismus, Kultur, Freizeit).
- Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen und/oder privatgewerblichen Versorgungseinrichtungen: Handel und Gastronomie „Kauf und Treff", Kirchenwirt, Pfarrkirche, Seniorenheim Wildbolz, Rüsthaus der Freiwilligen Feuerwehr, Sportanlage, Kultursaal St. Johann.
- Erreichbarkeit: Lage an der Landesstraße B-114 in ca. 9 km Entfernung zur Ortsmitte Möderbrugg und ca. 10 km zum Ort Hohentauern in der Nachbargemeinde (jeweils rd. 9 min Fahrtzeit mit dem Auto).
- Lage im 300 m Einzugsbereich von zwei Bushaltestellen der RegioBus-Linie 871 mit Anbindungen u.a. an Möderbrugg und Judenburg bzw. Hohentauern und Trieben (werktags 4-5 Buspaare).

Örtlicher Siedlungsschwerpunkt Bretstein (Teilraum L):

- Hauptort der Altgemeinde Bretstein und ehem. Schulstandort.
- Weiter entwickelbarer Schwerpunktbereich der Siedlungsentwicklung mit dichter Bebauung im Ortskern und dörflicher Nutzungsdurchmischung (Wohnen, Landwirtschaft, Gastronomie, Kultur, Freizeit).
- Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen und/oder privatgewerblichen Versorgungseinrichtungen: Gasthof Beren Jägerheim, Pfarrkirche, Rüsthaus der Freiwilligen Feuerwehr, Spiel- und Sportplatz, ehem. Gemeindeamt.
- Erreichbarkeit: Lage an der Landesstraße L-529 in ca. 8 km Entfernung zur Ortsmitte Möderbrugg (rd. 10 min Fahrtzeit mit dem Auto).

Hauptsiedlungsgebiet:

Wesentliches Merkmal des neuen, vergrößerten Gemeinde- und Siedlungsgebietes der fusionierten Marktgemeinde Pölstal ist die polyzentrische Struktur, die im Süden insbesondere durch die Orte Oberzeiring, St. Oswald und Möderbrugg gebildet wird. Deren Haupterschließung durch den ÖPNV und MIV geht jeweils von der Landesstraße B-114 aus. Im Mittelpunkt des „Schwerpunktdreiecks" dieser Orte und an der Hauptverkehrsader liegt der Teilraum „Timmerer":

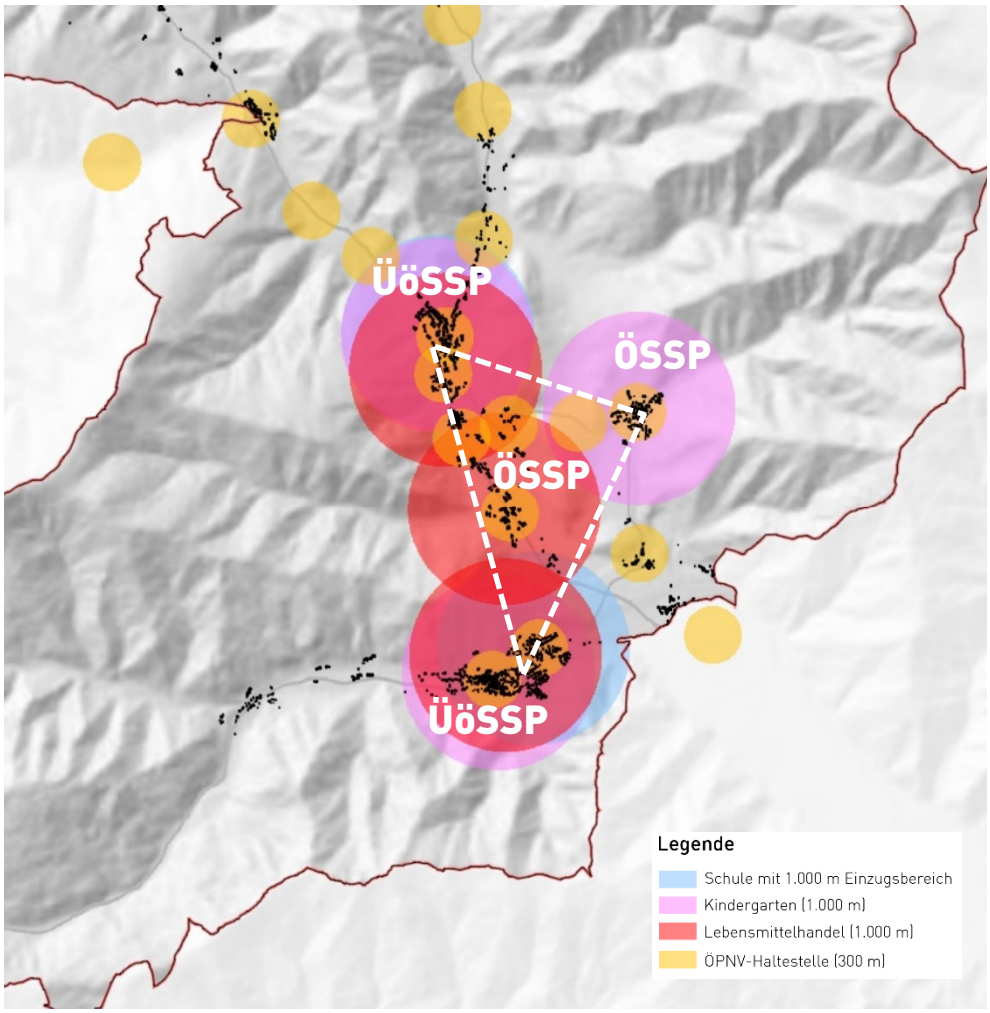

Abb. 7: Hauptsiedlungsgebiet

Zu Z.2 Örtliche Funktionen

In der zeichnerischen Darstellung (Entwicklungsplan) sind bestehende und potentielle bauliche Entwicklungsbereiche für die Planungsperiode von 15 Jahren dargestellt und nach Funktionen gegliedert. Die Festlegungen werden auf Basis der räumlichen Bestandsaufnahme und der festgelegten Entwicklungsziele getroffen. Zum Teil wurden dabei zwei Funktionen oder Funktionen mit Eignungszonen überlagert. Bei größeren Potentialen für die bauliche Entwicklung sind Pfeile für Entwicklungsrichtungen (von innen nach außen) ausgewiesen.

Im Plan unterschieden werden Funktionsbestände und -potentiale iS der Anlage 1, Z.6 zur PZVO 2016: *Als Potential sind alle unbebauten Flächen über 3.000 m2, unabhängig von ihrer Ausweisung im Flächenwidmungsplan darzustellen.* Die Unterscheidung dient auch als Grundlage für Festlegungen gemäß § 27 (1) StROG, wonach Entwicklungspotentiale für Gebiete mit baulicher Entwicklung für Wohnen, Zentrum, Tourismus und Ferienwohnen nur außerhalb der im Entwicklungsplan ersichtlich gemachten Geruchszonen festgelegt werden dürfen.

Im ÖEK 1.00 werden keine Vorranggebiete für die Fernwärmeversorgung gemäß § 22 (8) StROG festgelegt.

Zur Funktion Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete:

Gemäß § 27 (1) StROG dürfen Entwicklungspotentiale u.a. für Wohnen nur außerhalb von Geruchszonen festgelegt werden. Gemäß § 27 (5) Z.2 StROG darf bestehendes Wohnbauland innerhalb von Geruchszonen anlässlich der nächsten Revision des Flächenwidmungsplanes als Sanierungsgebiet oder als Aufschließungsgebiet festgelegt, d.h. fortgeführt werden.

Die Beachtung beider Bestimmungen führt in Fällen, in denen rk. bestehendes Wohnbauland im Bereich von rk. Entwicklungspotentialen liegt, potentiell zu Widersprüchen zwischen dem Örtlichen Entwicklungskonzept und dem Flächenwidmungsplan. Um keinen Widerspruch zu erzeugen, wird im ÖEK 1.00 daher festgelegt, dass innerhalb der im Entwicklungsplan ausgewiesenen Funktion „Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete" neben Dorfgebiet auch Reines und Allgemeines Wohngebiet zulässig ist, wenn es sich um die Fortführung von Bestandsbauland als Sanierungs- oder Aufschließungsgebiet handelt.

Als Entwicklungspotential iS des § 27 (1) StROG wird ein Potential iS der Anlage 1 Z.6 zur PZVO 2016 verstanden und im Entwicklungsplan entsprechend ausgewiesen: *Als Potential sind alle unbebauten Flächen über 3.000 m², unabhängig von ihrer Ausweisung im Flächenwidmungsplan darzustellen. […]*

Zur Funktion Industrie, Gewerbe:

Gemäß § 4 (1a) StROG sind bei der Flächenwidmung als Industriegebiet 2 zur Errichtung und wesentlichen Änderung von Seveso-Betrieben jedenfalls erhebliche Umweltauswirkungen voraussichtlich zu erwarten und ist die Widmung bzw. Widmungsänderung einer verpflichtenden Umweltprüfung zu unterziehen. Die Strategische Umweltprüfung (SUP) des ÖEK 1.00 deckt daher die FWP-Festlegung von Baugebieten Industriegebiet 2 in Entwicklungsbereichen für Industrie, Gewerbe nicht. In ÖEK-Änderungsverfahren für die Errichtung von Seveso-Betrieben müsste daher eine vertiefte Prüfung der Umweltauswirkungen durchgeführt werden (keine Abschichtung möglich).

Zur Funktion Tourismus, Ferienwohnen:

Im Entwicklungsplan werden für bauliche Entwicklungsbereiche für die Funktion „Tourismus, Ferienwohnen" in sinngemäßer Anwendung der PZVO 2016, die noch das inzwischen im StROG entfallende Bauland Ferienwohngebiet kennt, Zusatzwidmungen festgelegt, die die Festlegung von Erholungsgebiet und/oder Zweitwohngebiet bzw. Kurgebiet im Flächenwidmungsplan ermöglichen.

Grundsätzlich soll die langfristige bauliche und wirtschaftliche Entwicklung der touristischen Betriebe nicht bereits auf der übergeordneten Ebene des Entwicklungskonzeptes eingeschränkt werden.

Pölstal ist gemäß § 14 des Stmk. Grundverkehrsgesetzes idF LGBl. 79/2023 eine Vorbehaltsgemeinde. Gemäß § 30 (2) STROG können daher *im Interesse der Sicherung des Wohn- und Wirtschaftsbedarfes der ortsansässigen Bevölkerung Gebiete festgelegt werden, in denen keine Zweitwohnsitze begründet werden dürfen (Beschränkungszonen für Zweitwohnsitze)*.

Im ÖEK 1.00 erfolgt keine derartige Festlegung, da die Zahl der Zweitwohnsitze iS des 2 (1) Z.41 StROG gering und für die Siedlungsentwicklung bislang unproblematisch ist.

Zu Z.3 Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen

Als örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen werden im Entwicklungsplan 1.00 festgelegt und gemäß der PZVO 2016 definiert:

- Erholungseinrichtungen und -flächen, Teichwirtschaften, Spiel- und Freizeiteinrichtungen sowie Park- und Gartenanlagen (erh),
- Sportanlagen (spo/rsp/bsp),
- Öffentliche Anlagen (öan),
- Kirchen- und Friedhofsanlagen (frh),
- Alternative Energiegewinnungsanlagen (Photovoltaikanlage) mit Nebeneinrichtungen (eva; „PV Tauernwindpark")
- Energieerzeugungs- und -versorgungsanlagen - Photovoltaik (pva; „PVA TauernWind") bzw. Photovoltaik-Freiflächenanlagen (pva),
- Rohstoffentnahmeflächen mit Nebenfunktionen (roh),
- großflächige Parkplätze (p),
- großflächige Lagerplätze (lgp),
- Ver- und Entsorgungsanlagen (ver).

Die Definition der Eignungszonen erfolgt auch gemäß der lt. PZVO 2016, Anlage 1 Z.9 letzte Spalte möglichen „anderen Abkürzungen" (zB „bsp" anstelle von „erh").

Die Festlegung weiterer Eignungszonen, zB für Verkehr, Ver- und Entsorgung, Energieerzeugung etc. im Zuge von ÖEK-Änderungen ist nicht ausgeschlossen.

Zu Z.4 Zentrumszonen

Rechtliche Grundlagen

Mit der Raumordnungs- und Baugesetznovelle 2022, LGBl. Nr. 45/2022 wurde im StROG der Begriff „Zentrumszonen" eingeführt, der gemäß der Novelle LGBl. Nr. 73/2023 wie folgt bestimmt ist:

„Bereiche, die in zentraler Lage gewachsene, dichtere Baustrukturen als der Umgebungsbereich und eine Durchmischung von Wohn- oder anderen Nutzungen (öffentliche Einrichtungen, Büros, Handels- und Dienstleistungs-betriebe) aufweisen, sowie daran unmittelbar anschließende Flächen mit einer Ausdehnung von maximal 100 m, sofern ein funktioneller Zusammenhang begründet werden kann und diese Flächen nicht durch Infrastrukturen oder naturräumliche Gegebenheiten getrennt sind."

Gemäß § 22 (5) StROG (Inhalte des örtlichen Entwicklungskonzeptes) können in Siedlungsschwerpunkten Zentrumszonen festgelegt werden.

Gemäß Erläuterungen zur Novelle 2022 ist denkbar, *dass in größeren Gemeinden (insbesondere Städten) auch Teilzentren bestehen und in diesen jeweils Zentrumszonen festgelegt werden. Nur in einer solchen Zone darf in der Folge im Flächenwidmungsplan ein Kerngebiet ausgewiesen werden (siehe auch § 30 Abs. 1 Z 3). Damit soll verhindert werden, dass für das Kerngebiet typische zentrale Nutzungen und Nahversorgungseinrichtungen (z.B. Lebensmittelhandel) in Randlagen geplant und errichtet werden. […]*

Zentrumszonen sind gemäß der raumordnungsgesetzlichen Begriffsbestimmung u.a. Bereiche, die dichtere Baustrukturen als der Umgebungsbereich aufweisen. Die Bebauungsdichte ist gemäß der baugesetzlichen Begriffsbestimmung die Verhältniszahl, die sich aus der Teilung der Bruttogeschoßfläche der Geschoße durch die zugehörige Bauplatzfläche ergibt. Trotz begrifflicher Verwandtschaft geht aus dem Gesetzeswortlaut des StROG und seinen Erläuterungen zu Begriff und Zweck von Zentrumszonen nicht hervor, dass „dichtere Baustrukturen" mit der bauplatzbezogenen Bebauungsdichte gleichzusetzen sind. Aus Sicht der örtlichen Raumplanung ist die bauplatzbezogene Bebauungsdichte, die maßgeblich von der zugehörigen Grundstückskonfiguration abhängt und durch diese verändert werden kann, ein nur bedingt aussagekräftiger und alleine daher wenig geeigneter Wert, um „dichtere Baustrukturen" zu identifizieren. Ein „Dichteplan" ist daher nicht Bestandteil der Herleitung und Begründung.

Fachliche Grundlagen

In den Flächenwidmungsplänen der Altgemeinden war innerhalb der Teilräume Möderbrugg, Oberzeiring und St. Johann am Tauern Bauland auch als Kerngebiet festgelegt und soll im FWP 1.00 fortgeführt bzw. zweckmäßig arrondiert oder erweitert werden. Handelsbetriebe mit Verkaufsfläche für Lebensmittel bestehen daneben in den Teilräumen Möderbrugg, Oberzeiring und Timmerer.

Zur Bestandssicherung sowie zur Sicherstellung der Entwicklungsmöglichkeit erfolgen im Zuge der Neuerstellung des ÖEK 1.00 daher für diese Teile des Gemeindegebietes Zentrumszonenfestlegungen. Bei der jeweiligen Abgrenzung werden der Bau- und Nutzungsbestand sowie die Festlegungen des ÖEK 1.00 (Schwerpunktsetzung und Funktionen für die bauliche Entwicklung) berücksichtigt.

Zur Plandarstellung

Vorgaben für die planliche Darstellung von Zentrumszonen sind weder im StROG noch in der Planzeichenverordnung (PZVO 2016; zuletzt idF LGBl. Nr. 80/2016) enthalten. Im Entwicklungsplan des ÖEK 1.00 werden die Zentrumszonen nur ersichtlich gemacht. Die Abgrenzungen gehen im Detail aus dem ÖEK 1.00 beigefügten Deckplänen iS des § 4 (4) der PZVO 2016 hervor.

Zu den Umweltauswirkungen

Zentrumszonen stellen zusätzliche Festlegungen auf Ebene des ÖEK dar, die raumordnungsgesetzlich gefordert wird. Sie sind dem Wesen nach Einschränkungen für die nachgeordnete Flächenwidmungsplanung (Kerngebiete) sowie für Bauverfahren (u.a. Einkaufszentren), weshalb keine unmittelbaren Umweltauswirkungen (iS von Verschlechterungen) möglich sind und daher keine Behandlung in der Strategischen Umweltprüfung (SUP) erfolgt.

Zu den Zentrumszonen „Möderbrugg" im Teilraum A1

Der Ort Möderbrugg weist keinen klassisch historischen Dorfkern auf, sondern ist aus Einzelgehöften sowie einer Mautstation an der heutigen Landesstraße entstanden. Lage, Form und Ausdehnung des Ortes wurde maßgeblich durch die naturräumliche Beschränkung an der Einmündung des Pusterwaldbaches in den Pölsbach bestimmt. Einzelne Mühlen, Gehöfte und kleinere Siedlungen waren über ein Netz von Wegen miteinander verbunden.



Abb. 8: Möderbrugg im frühen 19. Jhdt. (Quelle: maps.arcanum.com)

Im Laufe der Zeit hat sich das Siedlungsgebiet deutlich ausgeweitet. Die ursprüngliche Struktur mit einer zentralen Straße und der Flusslandschaft blieb im Wesentlichen erhalten, wurde jedoch durch zahlreiche Neubauten ergänzt, die v.a. entlang der Straße und zwischen den beiden Brücken über Pusterwald- bzw. Pölsbach errichtet wurden.



Abb. 9: Möderbrugg im Jahr 1952 (Quelle: Luftbilder GIS Stmk.)

- Zum Kriterium „in zentraler Lage gewachsen“: Die Zentrumszonen umfassen Teilflächen des überörtlichen Siedlungsschwerpunktes Möderbrugg, der die höchste Zentralität im Gemeindegebiet aufweist. Die Abgrenzung erfolgt durch Einbeziehung der zentralen Ortsteile beiderseits der überregional bedeutenden Landesstraße B-114 Triebener Straße und endet im Süden an der Landesstraße L-530 bzw. der kommunalen Sportanlage. Die B-114 stellt die Hauptverkehrsachse für den Individual- und den öffentlichen Verkehr im Gemeindegebiet dar. Die hohe Zentralität der Zentrumszonen geht daher auch aus der Dichte der ÖPNV-Haltestellen innerhalb der gewählten Abgrenzung sowie der guten Bedienungsqualität hervor.

- Zum Kriterium „dichtere Baustrukturen als der Umgebungsbereich“: Aus der Bestandsaufnahme geht hervor, dass das Ortsgebiet von Möderbrugg nördlich und südlich der namensgebenden Brücke auf einer Länge von insgesamt ca. 750 m gebaute Kubaturen aufweist, die im Vergleich zum überwiegend kleinteilig strukturierten Umgebungsbereich dichter und großvolumiger sind (größere Länge, Breite und/oder Höhe). Aus der o.a. Historie der Ortsentwicklung sind dazu Phasen der Bebauung abzuleiten, aus denen auch ein Überblick über das Alter der Strukturen und Objekte hervorgeht. Die Abgrenzung berücksichtigt insbesondere FWP-Baulandflächen mit einem Maximalwert des Bebauungsdichterahmens von mind. 0,5. Die Festlegung erfolgt gebietsweise auf Basis des Entwicklungsplanes, wobei Ortsteile zusammengefasst werden, die jeweils strukturell ähnlich bebaut sind.

- Zum Kriterium „Durchmischung von Wohn- oder anderen Nutzungen“: Die Flächen innerhalb der Zentrumszonen sind im Vergleich zum übrigen Gemeindegebiet stark nutzungsdurchmischt (vgl. auch den Deckplan). Von jedem Punkt der Zentrumszonen ist aufgrund des bestehenden Angebotes des gehobenen Bedarfes ein Lebensmittelmarkt in einer max. zehnminütigen Gehwegdistanz erreichbar.

Zur Zentrumszone „Timmerer“ im Teilraum B

Die im ÖEK 1.00 nach dem überregional bekannten Gasthof „Timmerer“ benannte Ortschaft ist Teil der sogenannten Vorderen Möderbrugg, die die Einzelgehöfte und Streusiedlungslagen südlich des heutigen Hauptortes Möderbrugg bis hin zum Gewerbepark zusammenfasst. Ein historischer Dorfkern bestand in diesem Abschnitt des Pölstals nicht, wenngleich es sich aufgrund der günstigen Verkehrslage um einen der höchstfrequentierten Teile des Gemeindegebietes handelt.



Abb. 10: Bereich Timmerer im frühen 19. Jhdt. (Quelle: maps.arcanum.com)



Abb. 11: Bereich Timmerer im Jahr 1952 (Quelle: Luftbilder GIS Stmk.)

- Zum Kriterium „in zentraler Lage gewachsen“: Die Zentrumszone wird für Fläche an der Landesstraße B-114 festgelegt, die die historische Hauptroute durch das fusionierte Gemeindegebiet darstellt. Der Teilraum Timmerer liegt zentral inmitten der ehemals eigenständigen Gemeindehauptorte Oberzeiring (3 km Entfernung; ca. 4 Autominuten), St. Oswald (3,5 km Entfernung; ca. 4 Autominuten) und Möderbrugg (2 km Entfernung; ca. 2 Autominuten). Da die wesentlichen zentralen Einrichtungen auf die Orte Oberzeiring (zB Mittelschule) und Möderbrugg (zB Volksschule) aufgeteilt sind, besteht zwischen diesen eine funktionale Verflechtung und räumliche Beziehung, in deren Mitte sich das Siedlungsgebiet rund um den Gasthof Timmerer entwickelt hat. Inmitten der Zentrumszone liegt eine ÖPNV-Haltestelle.

- Zum Kriterium „dichtere Baustrukturen als der Umgebungsbereich“: Im Gebiet bestehen großvolumige Bauten der Gewerbe-, Handels-, Tourismus- und Landwirtschaftsnutzung. Die max. zulässige Bebauungsdichte des FWP-Bestandsbaulandes ist mit 0,8 tlw. doppelt so hoch wie jene des nahe gelegenen Wohnbaulandes. Die Bestandsbebauung verfügt über bis zu drei Vollgeschoße, weshalb die gebietsprägenden Objekte beiderseits der Landesstraße eine vergleichsweise große Längsausdehnung und Höhenentwicklung aufweisen.
- Zum Kriterium „Durchmischung von Wohn- oder anderen Nutzungen“: Im Teilraum befinden sich ein SPAR-Lebensmittelmarkt, ein Baustoffhandel mit Tankstelle, eine Landmaschinenwerkstätte, eine Zimmerei mit Tischlerei, ein Gasthof mit Landhotel und Seminarräumen, eine Kapelle, landwirtschaftliche Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie Wohnhäuser, die in der Regel von der Landesstraße zurückversetzt errichtet wurden (vgl. auch den Deckplan). Er ist im Vergleich zum übrigen Gemeindegebiet daher stark nutzungsdurchmischt und gut versorgt.
- Zur Anwendung der „100 m Regelung“: Unbebaute bzw. nur befestigte Teilflächen südlich des Gasthofs Timmerer werden in die Zentrumszone einbezogen, da aufgrund der Nutzung als Parkplatz bereits ein funktioneller Zusammenhang besteht und keine Trennung durch Infrastrukturen oder naturräumliche Gegebenheiten gegeben ist.

Zur Zentrumszone „Oberzeiring“ im Teilraum D1

Oberzeiring wurde im Jahr 1265 erstmals urkundlich erwähnt und erhielt 1279 das Marktrecht. Der Ort entwickelte sich aus einer historischen Bergbausiedlung, die bereits im Mittelalter für ihren Silberbergbau bekannt war. Er erstreckt sich entlang des Blahbachs, der die zentrale Achse der Besiedlung bildet. Bereits früh war auf beiden Seiten des Baches eine bauliche Entwicklung erkennbar. Der Ortskern zeichnet sich durch eine kompakte Bauweise sowie durch räumliche Enge mit meist niedriggeschoßigen Gebäuden aus. Zentralpunkt ist der freistehende Solitärbau der Pfarrkirche, um die sich die Bebauung in kleinstädtischer Form verdichtet.



Abb. 12: Oberzeiring im frühen 19. Jhdt. (Quelle: maps.arcanum.com)



Abb. 13: Oberzeiring im Jahr 1952 (Quelle: Luftbilder GIS Stmk.)

- Zum Kriterium „in zentraler Lage gewachsen“: Oberzeiring ist ein historisch gewachsener Markt im südlichen Gemeindegebiet, der sich um die am Hauptplatz befindliche Pfarrkirche konzentriert und parallel zum Blahbach längsgestreckt entwickelt hat. Die Zentrumszone umfasst Teilflächen des überörtlichen Siedlungsschwerpunktes, der (gemeinsam mit Möderbrugg) somit die höchste Zentralität im Gemeindegebiet aufweist. Die Abgrenzung erfolgt durch Erfassung ausschließlich der zentralsten Ortsteile beiderseits der Hauptstraße. Inmitten der Zentrumszone liegt eine ÖPNV-Haltestelle.
- Zum Kriterium „dichtere Baustrukturen als der Umgebungsbereich“: Der kleinstädtisch geprägte Ortskern ist entlang der Hauptstraße teilweise durch eine geschlossene Bebauungsweise hoher Dichte gekennzeichnet, die in dieser Ausprägung im übrigen Gemeindegebiet ansonsten nicht besteht. Rund um den Markt wurden, vorwiegend im östlichen Anschluss an den Markt sowie auf der besonnten Nordseite des Tales, Bebauungen in weniger dichter und offener Bauweise errichtet. Diese umfassen auch zentrale und Versorgungseinrichtungen, die in der beengten Ortsmitte keinen Platz finden. Die Zentrumszone beschränkt sich auf die maßgebliche Bebauung der Straßenzüge Hauptstraße, Münzgasse, Bergwerkgasse und Knappenweg, für die im FWP-Rechtsbestand eine max. zulässige Bebauungsdichte von 0,8 bis 2,0 festgelegt ist. Die Bestandsbebauung verfügt über bis zu vier Geschoße.
- Zum Kriterium „Durchmischung von Wohn- oder anderen Nutzungen“: In Oberzeiring befinden sich neben der Kirche und dem ehem. Gemeindeamt auch ein Nahversorger, Gasthäuser, die Mittelschule, eine Poststelle, die Polizei, das Schaubergwerk, Kur- und Beherbergungsbetriebe sowie Dienstleister und Einrichtungen des täglichen Bedarfs. Der Ort übernimmt eine teilregionale Versorgungsfunktion. Er ist im Vergleich zum übrigen Gemeindegebiet daher stark nutzungsdurchmischt und sehr gut versorgt.
- Zur Anwendung der „100 m Regelung“: Die noch unbebauten Grundflächen zwischen dem Kurzentrum und dem Pfarrhof werden in die Zentrumszone einbezogen, da sie integraler Bestandteil des zentralen Ortsgebietes sind und keine Trennung durch Infrastrukturen oder naturräumliche Gegebenheiten gegeben ist.

Zu den Zentrumszonen „St. Johann am Tauern“ im Teilraum H

Der Ort St. Johann am Tauern entwickelte sich entlang des Pölsbaches und der Tauernstraße, die als Saumweg über die Triebener Tauern schon in vorrömischer Zeit eine wichtige Verbindung darstellte. Die Kirche entstand vermutlich um das Jahr 1300. Der Ort entwickelte sich um diese und scheint 1490 erstmals unter dem Namen „s. Johans“ in einem Urbar des Stiftes Admont auf. Ab der frühen Neuzeit wurde die Straße weiter ausgebaut und gewann zunehmend an verkehrstechnischer Bedeutung.



Abb. 14: St. Johann am Tauern im frühen 19. Jhdt. (Quelle: maps.arcanum.com)



Abb. 15: St. Johann am Tauern im Jahr 1952 (Quelle: Luftbilder GIS Stmk.)

- Zum Kriterium „in zentraler Lage gewachsen“: Die Bebauung konzentrierte sich ursprünglich auf einen kleinen Bereich entlang der Hauptstraße, ergänzt durch verstreut liegende landwirtschaftliche Gehöfte in der Umgebung. Während die historische Struktur des Ortskerns noch erkennbar ist, hat sich das Siedlungsgebiet vor allem östlich der Straße erweitert. Die Abgrenzung der Zentrumszone erfolgt durch Einbeziehung ausschließlich des ursprünglichen Ortskerns, der sich über Flächen beiderseits des Bachs erstreckt. Inmitten der Zentrumszone liegt eine ÖPNV-Haltestelle.
- Zum Kriterium „dichtere Baustrukturen als der Umgebungsbereich“: Der Ortskern ist rund um die Kirche durch eine Bebauung hoher Dichte mit sehr eng stehenden, großvolumigen Objekten gekennzeichnet. Die östlich anschließenden Hanglagen des Schwemmkegels sind vergleichsweise locker und vorwiegend mit freistehenden Wohnhäusern bebaut. Die Zentrumszone beschränkt sich auf Flächen, für die im FWP-Rechtsbestand eine max. zulässige Bebauungsdichte von 0,8 bis 1,5 festgelegt ist. Die Bestandsbebauung verfügt überwiegend über je zwei Vollgeschoße zzgl. Dachgeschoße, wobei die Gebäude aufgrund der Hanglage teils überhöht in Erscheinung treten.
- Zum Kriterium „Durchmischung von Wohn- oder anderen Nutzungen“: Als Hauptort und bevorzugter Wohnort der Altgemeinde St. Johann am Tauern sowie als ehem. Schulstandort weist der Ort unverändert eine dörfliche Nutzungsdurchmischung und auch nach der Gemeindefusion noch eine Basisversorgung mit öffentlichen Einrichtungen und privatgewerblichen Versorgungseinrichtungen auf (vgl. auch den Deckplan). Vielfach sind die Gebäude nach Stockwerken nutzungsdurchmischt und werden in den Obergeschoßen bewohnt.
- Zur Anwendung der „100 m Regelung“: Die Freizeitanlage südwestlich der Kirche wird in die Zentrumszone einbezogen, da sie integraler Bestandteil des zentralen Ortsgebietes ist und keine Trennung durch Infrastrukturen oder naturräumliche Gegebenheiten gegeben ist.

Zu Z.5 Flächen, für die keine Geruchszonen auszuweisen sind

Gemäß § 22 (6) Z.1 StROG können im örtlichen Entwicklungskonzept unter Bedachtnahme auf die Entwicklungsbedürfnisse rechtmäßig bestehender Betriebe für Tierhaltungsbetriebe Flächen festgelegt werden, für die auf Grund ihrer Entfernung zu Siedlungs- oder Freiraumentwicklungsbereichen keine Geruchszonen auszuweisen sind.

Die topographische Situation im Gemeindegebiet bedingt, dass auch Tierhaltungsbetriebe im Regelfall in den weitläufigen Talböden bzw. den unteren Hangflanken verortet sind. Entlegene Bergbauernhöfe sind die Ausnahme. Teilweise haben sich dörfliche Strukturen auch ausgehend und rund um Tierhaltungsbetriebe entwickelt (zB St. Oswald oder Unterzeiring). Die Hauptwindrichtungen verlaufen längs der Täler.

In den Erläuterungen zur StROG-Novelle LGBl. Nr. 45/2022 ist in Zusammenhang mit Abständen zu Intensivtierhaltung ein Umkreis von 300 m um derartige Vorhaben als „Nahebereich eines Siedlungsgebiete“ genannt (bezogen u.a. auf Wohnbauland). Im ÖEK 1.00 wird der Abstand zur Vermeidung von Nutzungskonflikten höher angesetzt und mit einer Entfernung von grundsätzlich 500 m zu den im Entwicklungsplan festgelegten Entwicklungsgrenzen festgelegt. Der Bezug zu den Grenzen erfolgt zur besseren Nachvollziehbarkeit der auf Ebene des ÖEK getroffenen Regelung. Der Basiswert von 500 m wird im Bereich von relativen Entwicklungsgrenzen um die max. Überschreitungstiefe (im Regelfall 30-40 m) erhöht.

Zu Z.6 Schützenswerte Bereiche

Die Grünzüge im Entwicklungsplan schematisch ausgewiesenen Grünzuge erfolgen iS einer eine Prioritätensetzung der Freiraumentwicklung in landschaftsräumliche sensiblen Lagen (bislang bauliche wenig überformte und offene Landschaftsräume).

Im ÖEK/ÖEP 1.00 werden keine Freihaltezonen (auch nicht iS von örtlichen „PV-Ausschlusszonen“ festgelegt.

Zu § 2 (3) Entwicklungsgrenzen

Die Abgrenzung des äußeren Siedlungsrandes ist durch absolute und relative Entwicklungsgrenzen festgelegt.

Gemäß § 3 der Planzeichenverordnung 2016 (PZVO; LGBl. 80/2016) ist der Entwicklungsplan im Maßstab 1:10.000 oder bei dem Erfordernis stärkerer Differenzierung auf engem Raum im Maßstab 1:5.000 zu erstellen. Gemäß PZVO sind Entwicklungsgrenzen planlich mit einer Stärke von 1,0 mm darzustellen, was einer realen Breite von 10 m bzw. 5 m entspricht. Rechtsgültiges Planungsinstrument ist nur der maßstäblich gedruckte Plan, der diese Unschärfe in der Grenzziehung beinhaltet.

Im Entwicklungsplan werden Entwicklungsgebiete bzw. „bauliche Entwicklungsbereiche" durch absolute und relative Entwicklungsgrenzen begrenzt (Abgrenzung des äußeren Siedlungsrandes der Teilräume). Die lagemäßige Festlegung und Begründung der Entwicklungsgrenzen erfolgt auch unter Berücksichtigung der Entwicklungspläne bzw. Siedlungsleitbilder der Altgemeinden.

- Absolute Entwicklungsgrenzen können im Fall von dynamischer Entwicklung und bei Vorliegen von wesentlich geänderten Planungsvoraussetzungen begründet abgeändert werden. Ein Verfahren zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ist erforderlich.
- Relative Entwicklungsgrenzen sind solche, deren Abgrenzung aus naturräumlichen oder aus siedlungspolitischen Gründen für den gegebenen Zeithorizont nicht präzise getroffen werden können.

  Die Möglichkeit der Überschreitung von relativen Entwicklungsgrenzen wird in der PZVO (Anlage 1 Entwicklungsplan; Pkt. 11) wie folgt geregelt: Relative Entwicklungsgrenzen dürfen unter Berücksichtigung des Raumordnungszieles (bzw. seit Novellierung des Raumordnungsgrundsatzes) „Siedlungsentwicklung von Innen nach Außen" um eine ortsübliche Bauplatztiefe (Einfamilienhaus Bauplatz) überschritten werden. Auf Seite 7 der PZVO wird das Ausmaß einer ortsüblichen Bauplatztiefe mit ca. 30-40 m näher definiert.

  Eine ortsübliche Bauplatztiefe übersteigende Überschreitungen bedürfen einer Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Im Plan wird gemäß der PZVO 2016 weiters zwischen siedlungspolitischen (im Plan rot dargestellten) und naturräumlichen (grün dargestellten) Entwicklungsgrenzen unterschieden.

- Naturräumliche Grenzen werden aufgrund von Beschränkungen durch übergeordnete Planungen (zB Hochwasserabflussuntersuchungen, Gefahrenzonenplanung), aufgrund von bestehenden Landschafts- und Strukturelementen (zB Waldränder, Geländekanten, Gewässer) sowie zur Erhaltung von Landschaftsräumen und -strukturen festgelegt.
- Siedlungspolitische Grenzen werden aufgrund von siedlungspolitischen Zielsetzungen (zB Baulandbedarf), infrastrukturellen oder administrativen Gegebenheiten (zB Straßen, Gemeindegrenzen) sowie zur Vermeidung von Nutzungskonflikten und Beeinträchtigungen des Ortsbildes festgelegt.

Die Begründung der Legende (zB auch die Bedeutung der Entwicklungsgrenzen) erfolgt in Entsprechung der Planzeichenverordnung 2016 mit tlw. zweckmäßigen Erweiterungen (zB siedlungspolitische Entwicklungsgrenze Nr. 8).

Im Folgenden werden die einzelnen Entwicklungsgrenzen anhand ihrer Nummerierung im Entwicklungsplan erläutert:

Nr.	Art	Begründung
1	N	Freihaltung des Gewässeruferstreifens
2	N	Erhaltung von Wald- und/oder Gehölzstreifen
3	N	Fehlende naturräumliche Voraussetzungen. Planungsvoraussetzung für die Überschreitung relativer Entwicklungsgrenzen: Hochwasserfreistellung oder Vorliegen der wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen iS des „Entwicklungsprogramms für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen“.
4	N	Erhaltung charakteristischer Kulturlandschaft, ökologisch oder klimatisch bedeutsamer Strukturen
1	S	Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklungen in Siedlungsschwerpunkten
2	S	Nutzungsbeschränkungen durch übergeordnete Planungen und Sicherstellung anderer Planungen
3	S	Nutzungsbeschränkungen aufgrund von Immissionen
4	S	Vermeidung von Nutzungskonflikten
5	S	Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes
6	S	Mangelhafte Infrastruktur oder Erschließung
7	S	Gemeindegrenze
8	S	Infrastrukturlinie Straße

N / S naturräumlich / siedlungspolitisch
abs./rel. absolut / relativ (Festlegung im Entwicklungsplan)

Ob eine Entwicklungsgrenze absolut oder relativ festgelegt ist, ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung (Entwicklungsplan).

Die Begründung „Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in Siedlungsschwerpunkten“ bedeutet für relative Entwicklungsgrenzen, dass der Siedlungsrand an dieser Stelle nicht eindeutig ausformuliert ist und eine Baulandüberschreitung der Grenze im Ausmaß einer ortsüblichen Bauplatztiefe zulässig ist, wobei bei der Festlegung derartiger Grenzen allgemein zu beachten ist, dass der gemeindeweit ermittelte Baulandbedarf vorrangig in überörtlichen und örtlichen Siedlungsschwerpunkten zu erfüllen ist. Gegenüber den Hauptsiedlungsgebieten ist in peripher gelegenen Bauland daher nur nachrangig und in geringerem Ausmaß neu festzulegen.

Zu § 2 (4) Teilräume und Entwicklungsprioritäten

Die Teilräume des Siedlungsbereiches werden durch die im Entwicklungsplan festgelegten Entwicklungsgrenzen begrenzt. Die Begrenzung der Teilräume sowie die Festlegung spezifischer Funktionen und Entwicklungsprioritäten sind entscheidende Maßnahmen zur Erreichung der Raumordnungsziele des StROG.

Bei der Festlegung der Teilräume und Entwicklungsgrenzen wurden der erhöhte Gestaltungsspielraum („neue" Fusionsgemeinde; Planungsermessen bei der Ersterstellung der Planungsinstrumente) sowie der sehr uneinheitliche Planungsstand der Altgemeinden (tlw. keine oder sehr unpräzise Abgrenzung der Entwicklungsgebiete – siehe auch Planausschnitte im Anhang) berücksichtigt und begründet ausgenutzt.

Die Planungsstrategie der Gemeinde beruht auf gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen (zB Bevölkerungs- und Altersprognosen) sowie der Auswertung der im Zuge der räumlichen Bestandsaufnahme erhobenen Siedlungs- und Nutzungsstruktur. Sie ist in den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes dokumentiert und wird im Erläuterungsbericht fachlich begründet.

Für die Abgrenzung und Priorisierung der Teilräume maßgebliche Faktoren sind:

- Siedlungspolitische Eignung des Teilraums. Hohe Priorität der Entwicklung zB bei Vorhandensein von zentralen Einrichtungen bzw. bei Lage des Teilraums im Einzugsgebiet dieser Einrichtungen.
- Verkehrliche Eignung des Teilraums. Hohe Priorität der Entwicklung zB bei Lage in verdichteten Zentralräumen, an den Hauptverkehrslinien und im Einzugsbereich einer Haltestelle des ÖPNV.
- Naturräumliche Eignung des Teilraums. Keine hohe Priorität zB bei massiver Einschränkung der baulichen Entwicklung durch Gefährdungen.

Entwicklungsbereiche hoher Priorität sind Teilräume, deren bauliche und siedlungsstrukturelle Entwicklung aufgrund ihrer Standortgunst, ihrer Infrastruktur und/oder ihrer wirtschaftlichen und touristischen Potentiale im besonderen öffentlichen Interesse gelegen ist und die daher vorrangig zu entwickeln sind (zB Siedlungsschwerpunkte).

Entwicklungsbereiche mittlerer Priorität sind Teilräume, deren bauliche Entwicklung aufgrund des siedlungsstrukturellen Bestandes und/oder der Nähe zu zentralen Entwicklungsbereichen im öffentlichen Interesse gelegen ist, wobei die Standortgunst vergleichsweise geringer ist.

Entwicklungsbereiche geringer Priorität sind Teilräume, deren bauliche Entwicklung aufgrund von standortbedingten Einschränkungen vorwiegend in Form von Auffüllungen und Abrundungen des Bestandes erfolgen kann und an deren Entwicklung daher kein dringliches öffentliches Interesse besteht.

Die Bebauungs- und Nutzungsstruktur sämtlicher Siedlungsbereiche im Gemeindegebiet wurde im Zuge der Bestandsaufnahme erhoben und planlich dokumentiert. Die spezifische Eignung der Teilräume begründet sich aus der Zusammenschau mit weiteren Planungsgrundlagen (Mobilität, Gefahrenzonen etc.) und ist im Kapitel „Bevölkerung und Siedlungsentwicklung" des Erläuterungsberichtes näher ausgeführt. Eine zeitliche Prioritätensetzung wird nicht vorgenommen.

Aufgrund der Ausstattung mit zentralen Einrichtungen sind insbesondere die überörtlichen und örtlichen Siedlungsschwerpunkte für einen Ausbau der Wohnfunktion geeignet und sind Investitionen in die Aufschließung neuer Baugebiete sowie zur Beseitigung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen in diesen Siedlungsräumen gerechtfertigt.

In Teilräumen, die keine besondere Eignung in siedlungspolitischer, verkehrlicher oder naturräumlicher Hinsicht aufweisen, werden bauliche Entwicklungen nur eingeschränkt und vorwiegend zur Abrundung und Auffüllungen des Bestandes angestrebt (mittlere bzw. geringe Priorität).

Ziel der Gemeindeentwicklung ist die Stärkung der bestehenden sowie verkehrlich und infrastrukturell bereits gut erschlossenen Gebiete. In peripheren Bereichen, die keine geeigneten Standortkriterien aufweisen, wird die Vermeidung von unwirtschaftlichen Entwicklungen auch durch die Rücknahme von ungeeigneten Entwicklungspotentialen und Baulandfestlegungen sichergestellt und anhand der Zielsetzungen der Gemeindeentwicklung für den Einzelfall begründet.

Zu § 3 Raumbezogene Ziele und Maßnahmen

Jene Ziele und Maßnahmen, die unmittelbare räumliche Auswirkungen haben und die im Entwicklungsplan nicht ausreichend dargestellt werden können, sind im Wortlaut angeführt.

Die so verordneten Ziele und Maßnahmen stellen in ihrer Gesamtheit ein siedlungspolitisches Interesse der Gemeinde an der umfassend qualitätsvollen Siedlungsentwicklung dar. Im Einzelfall sind diese gegeneinander abzuwägen. Die Umsetzung im eigenen Wirkungsbereich kann nur nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Möglichkeiten erfolgen.

Entwicklungsziele und Maßnahmen, die über die Raumordnung hinausgehen und allgemein adressiert sind, entziehen sich dem Wirkungs- und Einflussbereich der örtlichen Raumplanung bzw. der Zuständigkeit des Gemeinderates in seiner Funktion als Raumordnungsbehörde. Da die Formulierung derartiger Ziele und Maßnahmen für die örtliche Planung dennoch bedeutsam ist, werden sie den Erläuterungen zu den Sachbereichen des ÖEK 1.00 als raumordnungspolitisches Programm („Katalog“) angeführt.

Zu § 4 Räumliches Leitbild

Im Sinne des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 werden Räumliche Leitbilder für jene Teile des Gemeindegebietes erlassen, in denen durch die Festlegung von Eignungszonen im Entwicklungsplan 1.00 die Errichtung großflächiger Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen ermöglicht wird. Diese Räumlichen Leitbilder umfassen Grundsätze für die Bebauung und Gestaltung, die in nachgeordneten Verfahren (Flächenwidmung, Bebauungsplanung, Projektierung, Bauverfahren) zu beachten sind. Weiters dient es als Richtschnur zur Beurteilung von Einzelbauvorhaben außerhalb von mit Bebauungsplanung belegten Gebieten.

Bezughabende Bestimmungen der Landes- und Regionalplanung

- Gemäß § 43 (3) StROG kann die Gemeinde u.a. zur Unterstützung der Erreichung der in einem räumlichen Leitbild festgelegten Entwicklungsziele für sich selbst oder zu Gunsten Dritter Vereinbarungen mit den Grundeigentümern schließen; dies kann zeitlich unabhängig vom Raumordnungsverfahren erfolgen.
- Gemäß § 6 (3) des *Entwicklungsprogramms für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie* (SAPRO Solarenergie) ist die Festlegung von Eignungszonen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Ausmaß zwischen 2 und 10 ha eingeschränkt zulässig, wobei in Projektgenehmigungsverfahren für diese Flächen die Bestimmungen über die Gestaltungsgrundsätze und -maßnahmen gem. § 3 (3) u. (5) des SAPRO Solarenergie sinngemäß einzuhalten sind. Erläutert wird hierzu u.a., dass die Gestaltungsgrundsätze und -maßnahmen über die entsprechenden örtlichen Planungsinstrumente (zB Räumliches Leitbild) verbindlich zu machen sind.

Zum Räumlichen Leitbild L1 „PV Tauernwindpark“

Das Räumliche Leitbild wurde im Zuge der ÖEK-Änderung 4.01 „PV Tauern-windpark“ der Altgemeinde Oberzeiring erlassen, die am 17.12.2012 beschlossen und mit Bescheid vom 10.05.2013 von der Landesregierung genehmigt wurde. Die Erlassung diente insbesondere der Sicherstellung der Freihaltung von ökologisch sensiblen Bereichen und legte Grundsätze zur Bebauung und Freiraumgestaltung fest (Freihaltezonen, Pufferbereiche). Die Festlegungen erfolgten unter Berücksichtigung einer im Jahr 2012 durch das Büro Umweltanalysen (Baumgartner & Partner) durchgeführten Biotoptypenerhebung.

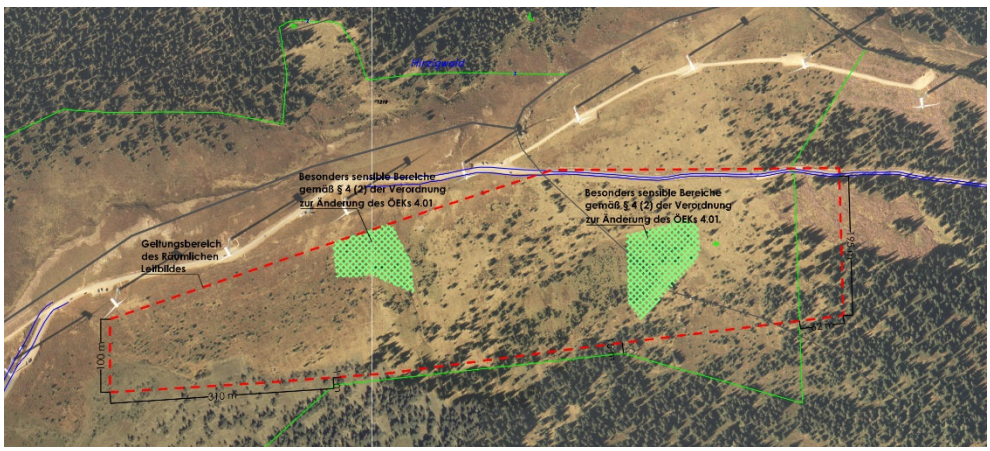

Abb. 16: Ausschnitt aus dem Leitbildplan der ÖEK-Änderung 4.01 der Altgemeinde Oberzeiring

Zum Räumlichen Leitbild L2 „PVA Petzbach“

Zu (1) Der Abstand sichert die Möglichkeit der Zufahrt und Wartung der PV-Module ohne die Nutzung von Fremdgrund bzw. Freilandflächen.

Zu (2) Die Festlegung sichert, dass auch bei einer allfälligen Einzäunung der PV-Anlage der Lebensraum für Wildtiere nicht verloren geht und zumindest für Kleinwild eine Durchlässigkeit erhalten bleibt. Die Verwendung von Stacheldraht soll unterbleiben. Es besteht keine Verpflichtung zur Errichtung von Zäunen. Wenn diese errichtet werden, sind die wie vorgegeben naturnah zu errichten. Die Verwendung von Stacheldraht ist aus naturschutzfachlicher Sicht allgemein unzulässig.

Zu (3) Die Festlegung stellt sicher, dass die visuellen Auswirkungen der geplanten Anlage gering bleiben und bestehende Grünraumelemente bzw. -bereiche verbunden werden. Die Pflanzung der Gehölze hat innerhalb des Geltungsbereiches des Räumlichen Leitbildes (d.h. innerhalb der im ÖEP festgelegten Eignungszone) zu erfolgen. Die Anpflanzung von Neophyten ist durch die Festlegung ausgeschlossen. Hinsichtlich Bepflanzungsmaßnahmen wird allgemein auch auf die von der Naturschutzakademie ausgearbeiteten Pflanzlisten hingewiesen, die u.a. sicherstellen sollen, dass standortgerechte und nichtinvasive Pflanzen für Begleitmaßnahmen zum Einsatz kommen.

Zu (4) Die Festlegung dient der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen, der standortangepassten Einbindung in den Landschaftsraum und dem Erhalt der Bodenfunktionen.

Zu (5) Aufgrund der Neigung des Geländes ist mit dem Zufließen von Hangwässern zu rechnen. Auf die Fließpfadkarten des GIS Stmk. wird ergänzend verwiesen.

Zu (6) Die Festlegung stellt die möglichst geringe Belastung und Veränderung des gewachsenen Bodens sicher und erleichtert den Rückbau der Anlage nach Beendigung der Nutzung zu PV-Zwecken.

Zum Räumlichen Leitbild L3 „PVA Zeiringgraben“

Die Erläuterungen zum Räumlichen Leitbild L2 „PVA Petzbach“ gelten sinngemäß.

Zum Räumlichen Leitbild L4 „PVA Neuper“

Ein Räumliches Leitbild wurde bereits im Zuge der ÖEK-Änderung 0.01 „PV-Anlage Neuper – Erweiterung“ erlassen, die am 13.12.2018 beschlossen und mit Bescheid vom 11.04.2019 von der Landesregierung genehmigt wurde. Diese Änderung stellte eine Fortführung der Ziele und Maßnahmen des ÖEK 3.00 bzw. der ÖEK-Änderung 3.03 der ehem. Gemeinde St. Oswald-Möderbrugg sowie eine räumliche Konkretisierung der Entwicklungsziele zum Sachbereich Energie dar.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Leitbildes wurden bereits zwei Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichtet, die eine Gesamtfläche von 2 ha überschreiten. Die Festlegung im ÖEP 1.00 erfolgt daher auf Grundlage des § 6 (3) Z.2 des „SAPRO Solarenergie“, da die Erweiterungsfläche einen Anschluss an bestehende Ver- und Entsorgungsanlagen (hier Energieerzeugungsanlagen) aufweisen. Aktuell und mehr noch im geplanten Endausbau handelt es sich bei der „PVA Neuper“ um den ältesten und größten PV-Standort im fusionierten Gemeindegebiet.

Zu (1) Der Abstand sichert die Möglichkeit der Zufahrt und Wartung der PV-Module ohne die Nutzung von Fremdgrund bzw. Freilandflächen.

Zu (2) Die Festlegung sichert, dass auch bei einer allfälligen Einzäunung der PV-Anlage der Lebensraum für Wildtiere nicht verloren geht und zumindest für Kleinwild eine Durchlässigkeit erhalten bleibt. Die Verwendung von Stacheldraht soll unterbleiben. Es besteht keine Verpflichtung zur Errichtung von Zäunen. Wenn diese errichtet werden, sind die wie vorgegeben naturnah zu errichten. Die Verwendung von Stacheldraht ist aus naturschutzfachlicher Sicht allgemein unzulässig.

Zu (3) Die Festlegung stellt eine umweltverträgliche Gestaltung der Anlage und ein rasches „Einwachsen" durch Einbeziehung des Bestandes sicher. Auf die Erläuterungen zu § 3 (3) Z.2 des „SAPRO Solarenergie" (allgemeine Gestaltungsgrundsätze) wird ergänzend verwiesen.

Zu (4) Die Festlegung soll in Zusammenschau mit der Erhaltung des Vegetationsbestandes eine allseitige „grüne" Umrandung der Anlage sicherstellen, um negative Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild zu mindern und die Sichtexposition gegenüber dem Ort Unterzeiring zu verringern. Auf die Erläuterungen zu § 3 (3) Z.5 des „SAPRO Solarenergie" (allgemeine Gestaltungsgrundsätze) wird ergänzend verwiesen.

Zu (5) Beim Boden im Geltungsbereich handelt es sich gemäß der digitalen Bodenkarte eBOD überwiegend um gut versorgte Braunerde mit mäßiger Durchlässigkeit. Das Gelände weist keine starken Neigungen und keine Fließpfade hoher Mächtigkeit auf. Auf die Erläuterungen zu § 3 (3) Z.1 des „SAPRO Solarenergie" (allgemeine Gestaltungsgrundsätze) wird ergänzend verwiesen.

Zu (6) Die Festlegung stellt die möglichst geringe Belastung und Veränderung des gewachsenen Bodens sicher und erleichtert den Rückbau der Anlage nach Beendigung der Nutzung zu PV-Zwecken. Auf die Erläuterungen zu § 3 (3) Z.1 des „SAPRO Solarenergie" (allgemeine Gestaltungsgrundsätze) wird ergänzend verwiesen.

Zu (7) Zum Schutz des Landschaftsbildes wird die Höhe von PV-Anlagen und ihren Teilen beschränkt. Die Festlegung orientiert sich dabei auch am baugesetzlichen Schwellenwert für PV- und solarthermische Anlagen, der die Verfahrensart unterscheidet. Als Höhe iS der Festlegung gilt der jeweilige Abstand vom natürlichen Gelände zur Oberkante des Bauwerkes.

Zu (8) Durch die Eignungszone führt der E-Werk-Zufahrtsweg, der ein öff. Gut der Gemeinde darstellt und in seiner Lage und Funktion zu erhalten ist. Auf die Erläuterungen zu § 3 (3) Z.3 des „SAPRO Solarenergie" (allgemeine Gestaltungsgrundsätze) wird ergänzend verwiesen.

Zu (9) Auf die Erläuterungen zu § 3 (3) Z.9 des „SAPRO Solarenergie" (allgemeine Gestaltungsgrundsätze) wird sinngemäß verwiesen.

Zu (10) Auf die Erläuterungen zu § 3 (5) des „SAPRO Solarenergie" wird sinngemäß verwiesen, u.a.: *Als Projektgenehmigungsverfahren kommen Verfahren nach dem Stmk. Baugesetz sowie dem Stmk. Elektrizitäts-wirtschafts- und –organisationsgesetz (ElWOG) in Betracht. Im naturschutzrechtlichen Prüfverfahren zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen stellt das Gestaltungs- und Pflegekonzept eine geeignete Einreichunterlage dar.*

Zum Räumlichen Leitbild L5 „PVA Gewerbepark“

Zu (11) Die Festlegung sichert, dass auch bei einer allfälligen Einzäunung der PV-Anlage der Lebensraum für Wildtiere nicht verloren geht und zumindest für Kleinwild eine Durchlässigkeit erhalten bleibt. Die Verwendung von Stacheldraht soll unterbleiben. Es besteht keine Verpflichtung zur Errichtung von Zäunen. Wenn diese errichtet werden, sind die wie vorgegeben naturnah zu errichten. Die Verwendung von Stacheldraht ist aus naturschutzfachlicher Sicht allgemein unzulässig.

Zu (12) Bei der Anordnung und technischen Ausführung der Anlagen ist iS des „SAPRO Solarenergie“ *ein gleichmäßiger Abfluss der Oberflächenwässer sicherzustellen, wobei die Sickerfähigkeit des Bodens und die Topografie des Geländes zu berücksichtigen ist*. Beim Boden im Geltungsbereich handelt es sich gemäß der digitalen Bodenkarte eBOD um Auboden mit hoher Durchlässigkeit. Das Gelände weist keine starken Neigungen auf.

Zu (13) Zur Sicherstellung, dass nur solche baulichen Anlagen errichtet werden, die zu keiner Beeinträchtigung der Abflusssituation im Hinblick auf Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen iS des „SAPRO Naturgefahren“ führen, werden im Räumlichen Leitbild Vorgaben zur baulichen Ausformung der Anlagen getroffen. In nachfolgenden Verfahren sollen vorab Detailabstimmungen mit der Wasserrechtsbehörde erfolgen.

Teilflächen der Eignungszone sind hochwassergefährdet, weshalb gemäß dem „Leitfaden Photovoltaikanlagen“ (07/2021) der Abteilung 14 des Amtes der Stmk. Landesregierung funktionale wasserwirtschaftliche Ausschluss-kriterien für die Errichtung von PV-Anlagen vorliegen, wenn Flächen innerhalb des Abflussgebietes eine Fracht von mehr als 0,20 m²/s aufweisen. Die Fracht errechnet sich u.a. aus der Multiplikation der Wassertiefe mit der Fließgeschwindigkeit in einem Punkt des hydraulischen Modells. Wird für jeden Punkt im Model diese Rechnung vorgenommen, ergeben sich Ausschluss- sowie Eignungsflächen.

Im Änderungsbereich beträgt die max. Wassertiefe bei HQ100 0,25 m und die max. Fließgeschwindigkeit bei HQ100 0,50 m/s (siehe Planausschnitte unten). Die max. Fracht beträgt punktuell somit 0,125 m²/s, weshalb die Errichtung von PV-Anlagen im Änderungsbereich nicht ausgeschlossen ist.

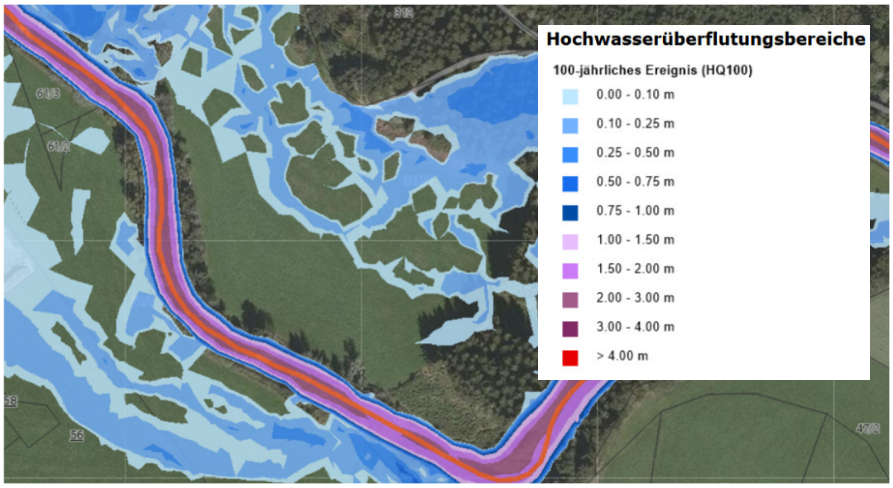

Wassertiefen bei HQ100 (Digitaler Atlas des GIS Stmk 06/2025).

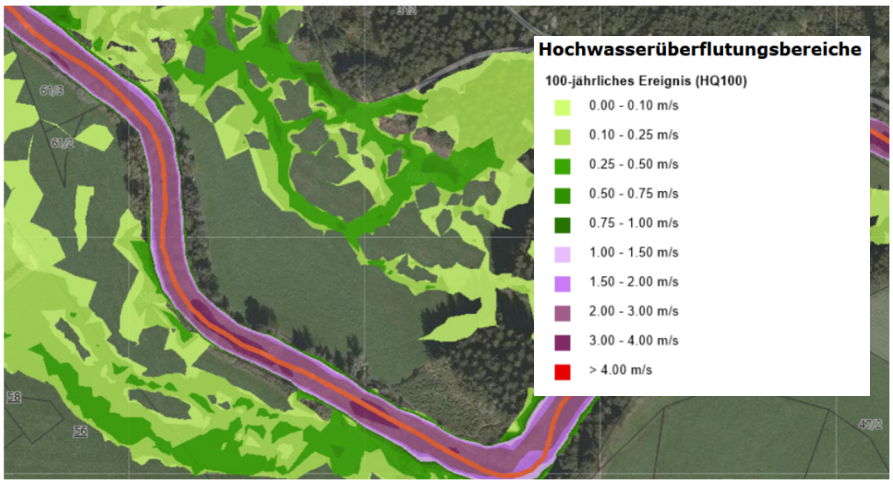

Fließgeschwindigkeit bei HQ100 (Digitaler Atlas des GIS Stmk 06/2025).

Zum Räumlichen Leitbild L6 „PVA Koingraben“

Zu (14) Die Festlegung sichert, dass auch bei einer allfälligen Einzäunung der PV-Anlage der Lebensraum für Wildtiere nicht verloren geht und zumindest für Kleinwild eine Durchlässigkeit erhalten bleibt. Die Verwendung von Stacheldraht soll unterbleiben. Es besteht keine Verpflichtung zur Errichtung von Zäunen. Wenn diese errichtet werden, sind die wie vorgegeben naturnah zu errichten. Die Verwendung von Stacheldraht ist aus naturschutzfachlicher Sicht allgemein unzulässig.

Zu (15) Die Festlegung stellt sicher, dass die visuellen Auswirkungen der geplanten Anlage gering bleiben und bestehende Grünraumelemente bzw. -bereiche verbunden werden. Die Pflanzung der Gehölze hat innerhalb des Geltungsbereiches des Räumlichen Leitbildes (d.h. innerhalb der im ÖEP festgelegten Eignungszone) zu erfolgen. Die Anpflanzung von Neophyten ist durch die Festlegung ausgeschlossen. Hinsichtlich Bepflanzungsmaßnahmen wird allgemein auch auf die von der Naturschutzakademie ausgearbeiteten Pflanzlisten hingewiesen, die u.a. sicherstellen sollen, dass standortgerechte und nichtinvasive Pflanzen für Begleitmaßnahmen zum Einsatz kommen.

Zu (16) Die Festlegung dient der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen, der standortangepassten Einbindung in den Landschaftsraum und dem Erhalt der Bodenfunktionen.

Zu (17) Aufgrund der Neigung des Geländes ist mit dem Zufließen von Hangwässern zu rechnen. Auf die Fließpfadkarten des GIS Stmk. wird ergänzend verwiesen.

Zu (18) Die Festlegung stellt die möglichst geringe Belastung und Veränderung des gewachsenen Bodens sicher und erleichtert den Rückbau der Anlage nach Beendigung der Nutzung zu PV-Zwecken.

Zum Räumlichen Leitbild L7 „PVA Bretsteingraben“

Die Erläuterungen zum Räumlichen Leitbild L6 „PVA Koingraben“ gelten sinngemäß.

Sachbereiche

Die Erläuterungen zu den Sachbereichen untermauern die Festlegungen und ergänzen das raumordnungspolitische Programm – die Planungsabsichten – der Gemeinde. Sie enthalten themenspezifische Ziele und Maßnahmen, die nicht über eine Verordnung geregelt werden können.

Lage und administrative Gliederung

Die mit 01.01.2015 aus der Stmk. Gemeindestrukturreform hervorgegangene Marktgemeinde Pölstal (Gemeindenummer 62044) umfasst die ehemaligen Gemeinden Bretstein, Oberzeiring, St. Johann am Tauern, St. Oswald-Möderbrugg.

Die Marktgemeinde liegt im Nordwesten des politischen Bezirks Murtal. Sie hat eine Fläche von rd. 270,6 km² und umfasst folgende Katastralgemeinden (Nr.):

- Bretstein (65601)
- Möderbrugg (65603)
- Oberzeiring (65605)
- St. Johann Sonnseite (65607)
- St. Johann Schattseite (65608)
- St. Oswald (65609).

Die Nachbargemeinden sind Hohentauern, Gaal, Pöls-Oberkurzheim, St. Georgen ob Judenburg, Unzmarkt-Frauenburg, Oberwölz, Pusterwald und Rottenmann.

Erreichbarkeit und Verkehrsbeziehungen

Das Gemeindegebiet wird von Norden über die in den Süden verlaufende Landesstraße B 114 Triebener Straße verkehrlich erschlossen. Diese mündet im weiteren Verlauf im Norden in die B 113, welche die Anbindung zur A9 – Pyhrnautobahn ermöglicht. Im Süden ermöglicht die B114 eine Anbindung an die B317 und in weiterer Folge an die S36 Murtal Schnellstraße. Westlich zur B 114 verläuft von Süden kommend die Landesstraße L 529 Bretsteiner Straße, die in Bretstein endet. Das südliche Gemeindegebiet wird von der Landesstraße L 514 Hocheggerstraße verkehrlich erschlossen.

Im Murtal - südlich der Gemeinde - verläuft in Ost-West-Richtung die Regionalbahn S 8, die über den Bahnhof Thalheim-Pöls und die Regionalbuslinie 871 an das Gemeindegebiet angebunden ist. Durch die Regionalbuslinie 846 ist zudem eine Anbindung an den Bahnhof Knittelfeld gegeben.

Die Nachbargemeinde Hohentauern im Norden ist über die B 114 Triebener Straße erreichbar. Die westlich gelegene Gemeinde Pusterwald ist nur über die Bretsteiner Straße erreichbar. Die Gemeinden im Süden sind über die B 114 Triebener Straße gut angebunden. Durch die Lage der Gemeinde im alpinen Gebiet ist die Verkehrserschließung an die Talbereiche gebunden. Die Anbindung an die Nachbargemeinden ist durch die naturräumlichen Gegebenheiten bestimmt.

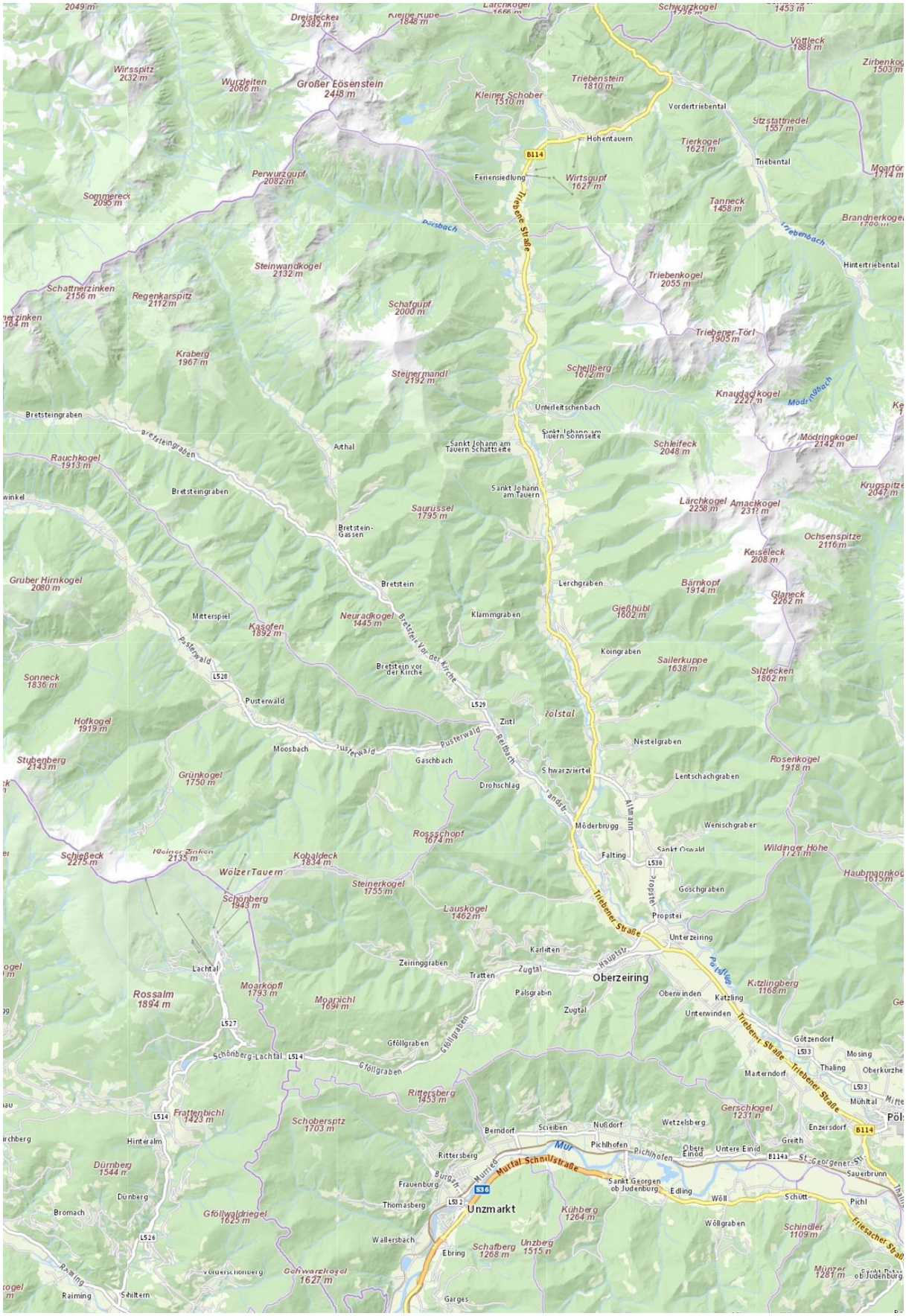

Abb. 17: Ortsplan (GIS Steiermark), unmaßstäblich.

Umwelt und Naturraum

Topografie und Landschaftsraum

Das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Pölstal ist gekennzeichnet durch alpinen Landschaftsraum und wird in Nord-Süd-Richtung durch die Pöls durchschnitten. Prägend für das Landschaftsbild (Kennzeichnungen nach der Landschaftsgliederung des Landes Steiermark) sind die Zentralalpen mit dem Teilgebiet der Wölzer Tauern im Westen (NT.2), dem der Seckauer Tauern im Osten (NT.3) und dem der Murberge im Südwesten (Z.1). Im Süden verläuft der nördliche Talabschnitt des Pölstales (T.5).

Die Siedlungsentwicklung findet in den Talausprägungen der Orte Oberzeiring und Möderbrugg statt sowie in den in den alpinen Engtälern, die sich hauptsächlich in Nord-Süd Ausdehnung erstrecken. Im übrigen Gemeindegebiet charakterisieren Streusiedlungen und Einzelhöfe das Landschaftsbild.

Das Gemeindegebiet wird zu ca. 80 % landwirtschaftlich genutzt. Der Großteil der landwirtschaftlichen Flächen wird forstwirtschaftlich genutzt (70%, vorwiegend Nadelwald). Die übrigen landwirtschaftlichen Flächen werden überwiegend als Dauergrünland (Wiesen- und Weideflächen) genutzt. Ackerbau wird aufgrund der topographischen Gegebenheiten kaum betrieben.

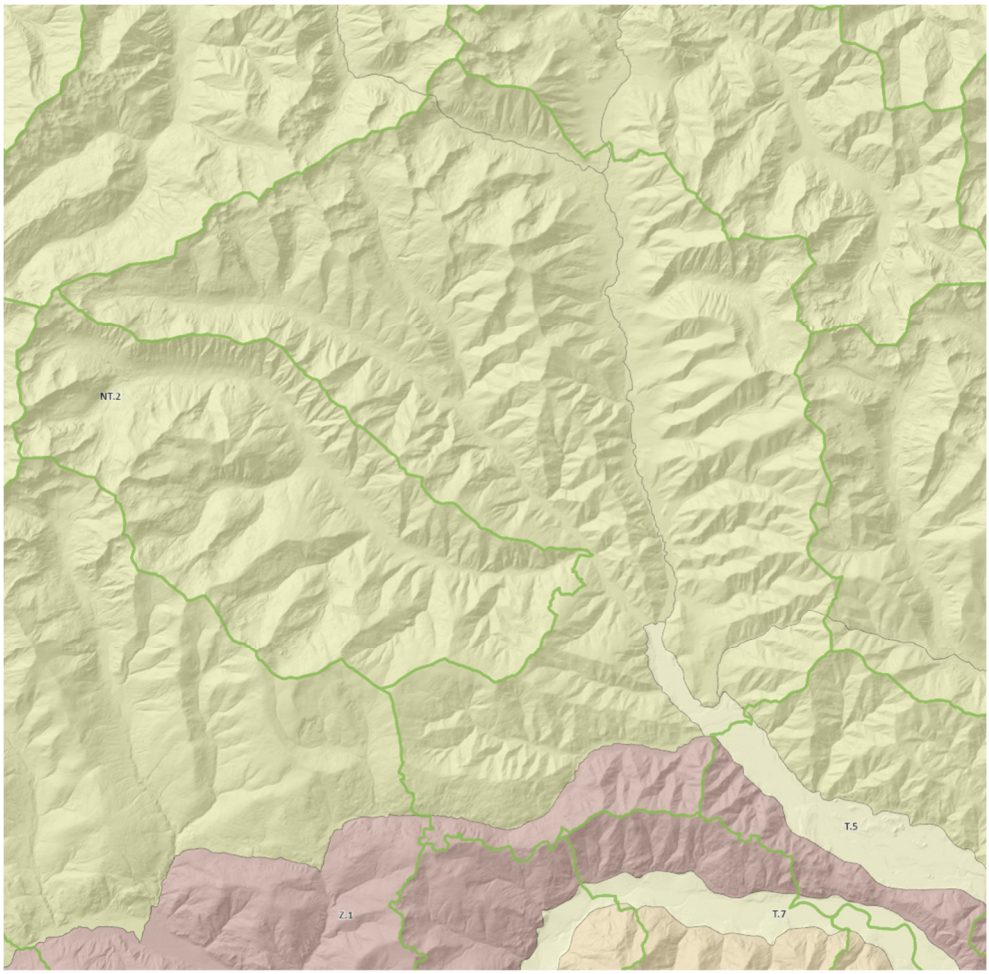

Abb. 18: Landschaftsgliederung (GIS Stmk.)

Ziele

- ☐ Erhaltung und Pflege des charakteristischen Landschaftsbildes und seiner Elemente, insbesondere der vom Talboden aufsteigenden, nicht bewaldeten Steilhanglagen sowie des forstlich geprägten, alpinen Erscheinungsbildes. Weiters Erhaltung der Ufervegetation an den Flüssen und Bächen, der Waldränder und Flurgehölze sowie naturnaher Hausgärten als Strukturelemente.

- ☐ Vermeidung von Zersiedelung und Ausdehnung des Siedlungsraumes in den offenen Landschaftsraum.

- ☐ Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe als Pfleger und Gestalter der Kulturlandschaft.

- ☐ Schutz des Naturraumes und Erhaltung der Erholungslandschaft als Voraussetzung für eine hohe Wohnqualität und die Tourismusentwicklung.

- ☐ Verbesserung der Erlebbarkeit der Naturräume.

- ☐ Schutz der Quellwässer und des Grundwassers für die derzeitige und künftige Trinkwasserversorgung.

- ☐ Verhinderung der Aufforstung von Grenzertragsböden.

Maßnahmen

1. Festlegung von Entwicklungsgrenzen im Entwicklungsplan zur Erhaltung von naturräumlich typischen, wertvollen und sensiblen Bereichen. Beachtung der Gefahrenzonen bei künftigen Baulandfestlegungen.

2. Minimierung der baulichen Eingriffe (Hochbau, Wegebau, Wasserbau etc.) zur Erhaltung der Landschaftsstruktur.

3. Bepflanzung und Begrünung von Orts- und Siedlungsrändern. Ergänzung und Wiederaufbau von gewässerbegleitenden Ufersäumen und Gehölzen bzw. wichtigen Grünachsen. Qualitätvolle Gestaltung und Pflege der Freiräume.

4. Vorausschauende Bodenpolitik der Gemeinde in Baulandbereichen und zur Erhaltung von wertvollen landwirtschaftlichen Böden (aktive Baulandpolitik etc.).

5. Vermittlung und Vermarktung der Qualität des Landschafts- und Naturraumes.

Naturräumliche Schutzgebiete

Lt. Schreiben der Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung (GZ: ABT13-10.00-65/2012-409 vom 09.05.2017) werden die Planungsinteressen des Naturschutzes durch Layer dokumentiert, die im Rahmen der GIS-Datenanforderung durch die A17 übermittelt werden. Dies bedeutete, dass eine separate Anfrage an das Referat Naturschutz entfallen konnte.

Im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Pölstal liegen demnach gemäß GIS Stmk. folgende naturräumliche Schutzgebiete, die im Entwicklungsplan ersichtlich gemacht werden:

- EU-Natura 2000 Gebiet nach VS-RL (Europaschutzgebiet) Nr. 38 „Niedere Tauern"
- EU-Natura 2000 Gebiet nach FFH-RL (Europaschutzgebiet) Nr. 39 „Hochlagen der östlichen Wölzer Tauern und Seckauer Alpen"
- Landschaftsschutzgebiet Nr. 12 „Wölzer Tauern"
- Landschaftsschutzgebiet Nr. 13 „Rottenmanner, Triebener und Seckauer Alpen"
- 3 Naturdenkmäler (Einzelbäume)

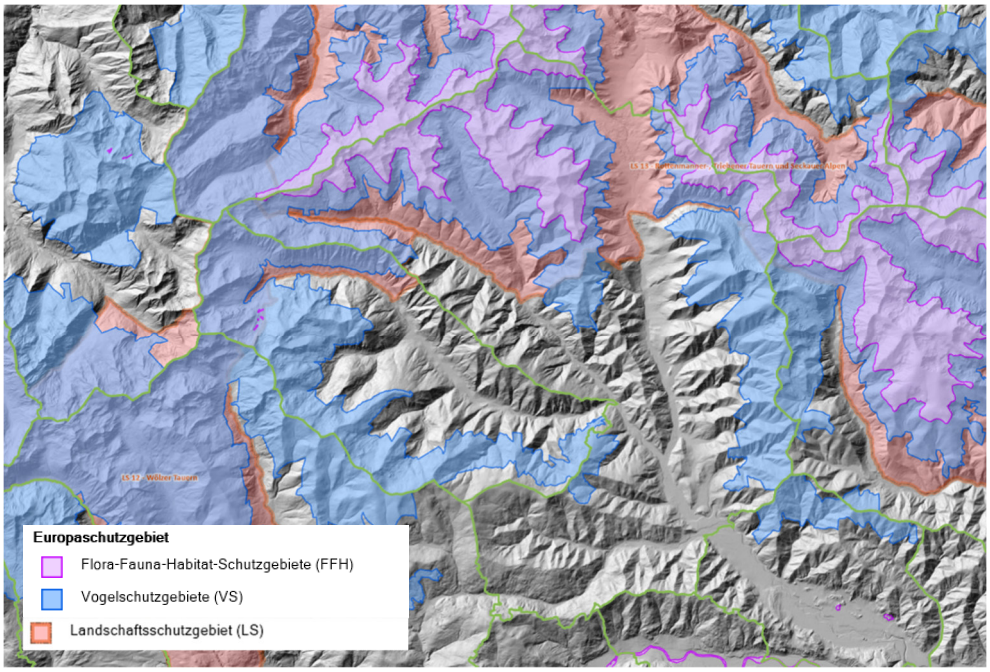

Abb. 19: Relief und Landschaftsgliederung (GIS Stmk.), unmaßstäblich.

Ziele

- ☐ Fortführung und Ausbau des Schutzes des Naturraumes als Basis für die Land- und Forstwirtschaft sowie als Ressource für Naherholung und Tourismus.
- ☐ Erhaltung und naturnahe Bewirtschaftung der Waldflächen.

Maßnahmen

1. Berücksichtigung der naturräumlichen Schutzgebiete bei der Festlegung von Entwicklungsbereichen und Baugebieten.
2. Beachtung der Naturdenkmäler und der Amphibienwege.
3. Leistung von Informations- und Motivationsarbeit zur Erhaltung und Stabilisierung schützenswerter landschaftsökologischer Einheiten.

Gewässer und Gefährdungen

Der Landschaftsraum von Pölstal wird durch den Nord-Süd-Verlauf des Pölsbaches (bzw. im weiteren Verlauf Pölsflusses) geprägt. Im Osten des Gemeindegebietes verläuft der Bretsteinbach sowie Authalbach, welche beide in den Pusterwaldbach und in Möderbrugg schließlich in den Pölsfluss münden. Im Südwesten der Gemeinde verläuft der Blahbach welcher sich aus Zeiringbach und Gföllbach speist und durch Oberzeiring fließt. Weitere kleinere Gewässer und Gerinne verlaufen im gesamten Gemeindegebiet sowie in den kleineren Seitentälern.

Hochwasserabflussuntersuchungen und Gefahrenzonenplan BWV

Der Schutz vor Hochwasser fällt v.a. bei folgenden Gewässerabschnitten (vgl. GIS Steiermark) in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung 14 des Amtes der Stmk. Landesregierung bzw. der Baubezirksleitung (Bundeswasserbauverwaltung):

- Pölsbach (bzw. Pölsfluss) ab Einmündung Bärntalbach bachabwärts
- Bretstein- bzw. Pusterwaldbach ab dem Ort Bretstein bachabwärts
- Blahbach ab dem Zusammenfluss aus Zeiring- und Gföllbach bachabwärts
- Wenischgraben ab Einmündung des Gerinnes 613997 bachabwärts

Für die im Kapitel Planungsgrundlagen angeführten Flüsse und Bäche wurden Abgrenzungen der HQ30/HQ100-Hochwasserabflussgebiete ausgearbeitet, die im Entwicklungsplan und im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemacht werden.

Gefahrenzonenplan WLV

Für die Marktgemeinde Pölstal besteht ein Gefahrenzonenplan (Zahl: 2022-0.914.525, ministeriell genehmigt am 22.12.2022) der Bundesdienststelle für Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV).

Die Gefahrenzonen werden im Entwicklungsplan ersichtlich gemacht. Gefährdete Bereiche liegen vorrangig in den Seitentälern und Gräben bzw. in deren Mündungsbereichen in den jeweiligen Vorfluter. Diese Zonen weisen eine geringere naturräumliche Eignung für die Siedlungsentwicklung auf.

Gewässerschutzprogramme

Nach dem Bundeswasserrechtsgesetz WRG 1959 sind die Grund- und Oberflächenwässer, einschließlich ihrer Ufer- und Hochwasserabflussbereiche zu schützen und rein zu halten. Die für die ökologische Funktionsfähigkeit maßgeblichen, gewässernahen Räume sind von Bebauungen und Intensivnutzungen frei zu halten.

Gemäß dem Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen („EPRO Naturgefahren“) sind Uferstreifen entlang von Fließgewässern einschließlich verrohrter bzw. überdeckter Gewässerabschnitte in einer Breite von mindestens 10 m, gemessen ab der Böschungsoberkante zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit und zur Betreuung der Gewässer erforderlichen Zugänglichkeit von Bauführungen grundsätzlich freizuhalten.

Gemäß dem Regionalen Entwicklungsprogramm (REPRO) gelten Flussufer in einer Breite von 10 m generell als Grünzone und sind von Baugebieten etc. freizuhalten. Aufgrund der lokalen Situation können Ausnahmen in Anspruch genommen werden. Dies ist in manchen Ortsteilen teilweise erforderlich. Vor allem die historisch gewachsene Bebauung unterschreitet mancherorts die o.a. Mindestabstände und wurde teilweise unmittelbar am Ufer der Bäche errichtet. Eine Rückwidmung dieser zentralen Funktionsbereiche ins Freiland ist nicht zweckmäßig und nicht im Sinne einer geordneten Siedlungsentwicklung.

Diese Bereiche werden bei Erfordernis daher in Übereinstimmung mit der tatsächlichen Nutzung und unter Berücksichtigung allfälliger Gefährdungsbereiche als Baugebiete u.ä. festgelegt.

Ziele

- ☐ Schutz der Grund-, Oberflächen- und Quellwässer vor Beeinträchtigungen.

- ☐ Verbesserung des Schutzes des Dauersiedlungsraumes vor den natürlichen Gefahren: Schutz der Siedlungsgebiete vor Hochwasserereignissen insbesondere in den Siedlungsschwerpunkten. Sanierung der Hochwassergefährdung bestehender Bauobjekte. Setzen von Maßnahmen des passiven Hochwasserschutzes in gefährdeten Bereichen (hochwasser-verträgliche Nutzungen zur Erhaltung von Retentionsräumen etc.).

- ☐ Erhaltung bzw. Renaturierung gewässernaher Bereiche und Schutz naturbelassener Naturräume. Erhaltung und Pflege der Uferbereiche und der Begleitvegetation sowie Verbesserung der Erlebbarkeit.

Maßnahmen

1. Ersichtlichmachung und Berücksichtigung der Wasserschon- und Schutzgebiete sowie der Hochwassergefährdungsbereiche und wasserwirtschaftlichen Nutzungsbeschränkungen im Flächenwidmungsplan.

2. Freihaltung von Hochwassergefährdungsbereichen und Gefahrenzonen von neuen Baugebieten und Bebauung nach Möglichkeit. Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in gewässernahen Bereichen.

3. Prüfung der Möglichkeit von Baulandrücknahmen in Gefährdungsbereichen.

4. Verbesserung des Hochwasserschutzes für bebaute Gebiete und Sanierung der Hochwassergefährdung bestehender Objekte. Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen nach Maßgabe der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gemeinde.

5. Renaturierung der gewässernahen Bereiche und harter Verbauungsmaßnahmen. Ergänzung und Neupflanzung fehlender Ufervegetation mit standortgerechten Gehölzen.

6. Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit durch Freihaltung der Uferstreifen von Bebauung und Intensivnutzung nach Möglichkeit.

7. Förderung der Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung in Bezug auf naturräumliche Gefahren und natürliche Ereignisse.

Klima

Bezogen auf die Klimaregionen liegen die westlichen Hochregionen des Gemeindegebietes in der Klimaregion F.1 Schladminger Tauern, Wölzer Tauern und Murberge. Die östlichen Hanglagen befinden sich in der Klimaregion F.2 Seckauer Tauern. Die Charakteristik der beiden Klimaregionen ist sehr ähnlich.

Die Niederschlagsgradienten sind sehr unterschiedlich, das Klima der Schladminger Tauern ist nebelreich aufgrund aufliegender Bewölkung, vor allem im Winter liegen mitunter hohe Windgeschwindigkeiten vor.

Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt im Jahresmittel 0° bis 1°C.

Die Einhänge und Talbereiche sind der Klimaregion D.4 Pölstal zugewiesen. Die Zone ist durch die Talorientierung gut durchlüftet und deshalb auch nebelarm. Sie weist ein nur mäßig winterkaltes Talklima auf. Die Niederschlagsmengen bleiben, mitunter auch im Winter, sehr gering. Die Jahresdurchschnittstemperatur in der Messstation Oberzeiring beträgt 5,9°C.

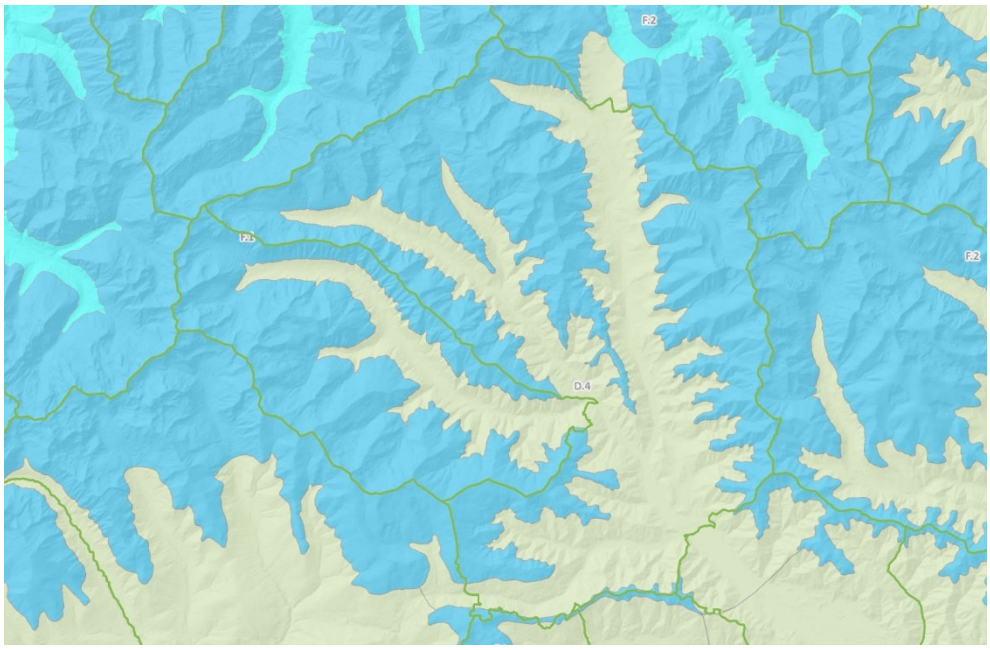

Abb. 20: Klimaregionen (GIS Stmk.), unmaßstäblich.

Der Hauptsiedlungsbereiche Oberzeiring und Möderbrugg befinden sich in klimatisch begünstigten Tallagen (Klimatop 27.2). Sämtliche Siedlungsbereiche befinden sich in begünstigten inneralpinen Haupt- und Seitentallagen (27.2) bzw. inneralpinen Haupt- und Seitentallagen (28.2) mit etwas höherer Frost- und Inversionsgefährdung.

Die Tallagen im Bereich der Hauptsiedlungsgebiete sind mäßig inversions- und frostgefährdet einstufen, die Durchlüftung ist an das Talwindsystem gebunden. Die Anzahl der Sommertage liegt bei ca. 50 Tagen/Jahr. Die Nebelhäufigkeit erreicht 40-50 Tagen/Jahr in manchen Abschnitten bis zu 100 Tagen/Jahr.

Die Klimatope sind im Wesentlichen an ihre Höhenlage gebunden. In den Tallagen dominieren begünstigte Lagen, die als mäßig inversions- und frostgefährdet eingestuft werden. Die Durchlüftung wird vom Pölstalwindsystem dominiert.

Im Gemeindegebiet befindet sich eine klimatologische Vorbehaltsfläche westlich von Oberzeiring. Die Seitentäler sind überwiegend als Ungustzonen für Industrie/Gewerbe ausgewiesen. Die Ungunst hinsichtlich der Eignung für Industrie und Gewerbestandorte resultiert neben Prallhangeffekten in engen Talabschnitten auch aus einer relativ geringen und kritischen Mischungsschichthöhe. Zugleich ist jedoch eine gute Eignung für Wohnen gegeben, aufgrund der relativ günstigen Durchlüftungsverhältnisse.

Beim in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Pölstal handelt es sich um einen klimatisch begünstigten Talabschnitt mit guter Durchlüftung. Die Inversionsgefährdung ist reduziert und die Nebelhäufigkeit deutlich verringert, in Hinblick auf die Eignung für Wohnen weisen diese Talbereiche ausgezeichnete Verhältnisse auf.

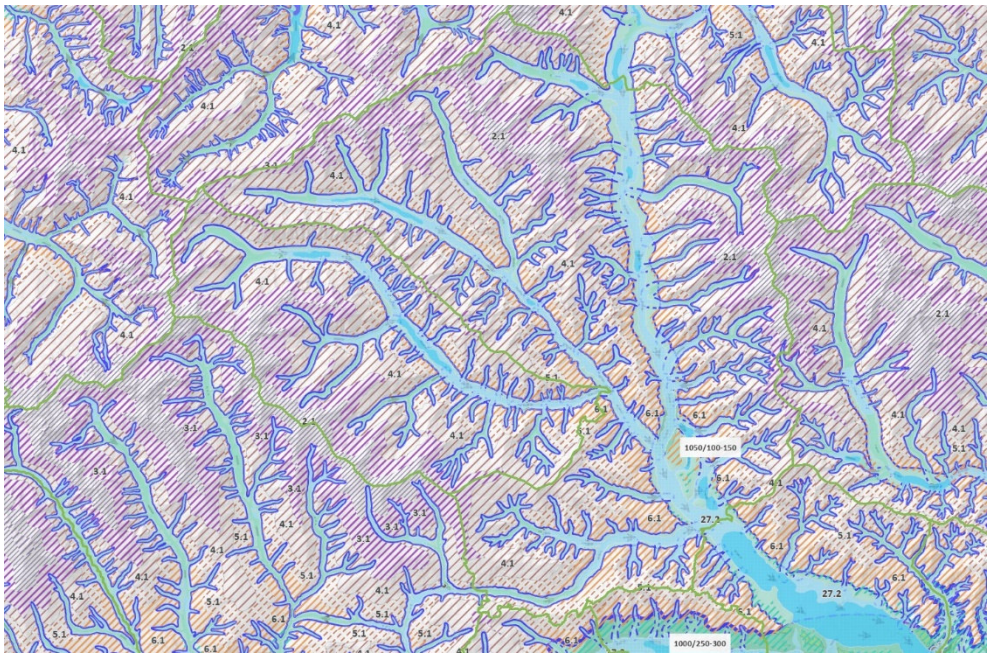

Abb. 21: Klimaeigenschaften (GIS Stmk.), unmaßstäblich.

Ziele

- ☐ Förderung günstiger Durchlüftungsbedingungen im Gemeindegebiet.
- ☐ Bestmögliche Reduzierung des Individualverkehrs.
- ☐ Verringerung des CO_2 Ausstoßes zu Heizzwecken.

Maßnahmen

1. Berücksichtigung der klimatologischen Vorbehaltsflächen und Eignungszonen.
2. Förderung und Forcierung zentraler Anlagen mit erneuerbarer Energie (Biomasse, nachhaltige Energieformen) zur Beheizung von Wohngebieten.
3. Einrichtung von alternativen Energiegewinnungsanlagen in geeigneten Lagen.
4. Förderung von öffentlichem Verkehr, bestmögliche Sicherstellung von fußläufig erreichbarer Infrastruktur.

Luft

Die Durchlüftungsachse der Klimaregion Pölstal folgt dem Talverlauf und ist Nord-Süd orientiert. Die Durchlüftung im Pölstal ist ausreichend bis gut. Die Tallagen im Bereich der Hauptsiedlungsgebiete sind klimatisch leicht begünstigt und ausreichend durchlüftet. Aufgrund der Klima- und Wetterbedingungen sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Luftqualität gegeben. Es ist kein Sanierungsgebiet gemäß § 2 (1) Z.2 der Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011 ausgewiesen.

Durch tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe kann es lokal zu Belästigungen kommen. Die Betriebe in und im Nahebereich von baulichen Entwicklungsbereichen bzw. von Bauland wurden daher hinsichtlich ihrer Emissionen untersucht, um Konflikte zwischen den bestehenden Betrieben und möglicher Wohnbebauung bzw. Einschränkungen für die Landwirtschaft zu vermeiden. Dazu werden die Geruchszonen im Entwicklungsplan gemäß § 27 (1) StROG ersichtlich gemacht (vgl. zu Ersichtlichmachungen).

Ziele

- ☐ Verbesserung der Luftgüte durch Reduzierung des Individualverkehrs und Verringerung des CO_2-Ausstoßes zu Heizzwecken.
- ☐ Vermeidung von Konflikten zwischen Wohnnutzungen und tierhaltenden landwirtschaftlichen Betrieben.
- ☐ Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen Betriebsanlagen und Wohn- bzw. Freizeitnutzungen.

Maßnahmen

1. Festlegung von Dorfgebiet oder Freiland im unmittelbaren Einflussbereich von größeren tierhaltenden Betrieben.
2. Verringerung der Schadstoffemission von Betrieben.

Lärm

Hauptverursacher der Lärmentwicklung in der Marktgemeinde Pölstal sind die Landesstraße B114 Triebener Straße als Hauptverkehrsachse sowie die Landesstraßen L528 Pusterwaldstraße, L529 Bretsteiner Straße, L514 Hochegger Straße und L530 St. Oswalder Straße, welche die Seitentäler erschließen. Durch die teilweise Nahelage von Gebäuden an die Landesstraßen ergeben sich im Bereich der Hauptsiedlungsgebiete Lärmbelästigungen für die Bewohner, die jedoch überwiegend geringfügig sind.

Aufgrund der durchgeführten näherungsweisen Berechnung anhand der im Zuge der räumlichen Bestandsaufnahme ermittelten Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 bis 100 km/h liegen entlang der Landesstraßen Lärmbelastungen aufgrund des Straßenverkehrs vor und sind die 55 dB Tageslärmisophonen im Entwicklungsplan ersichtlich gemacht.

- Die B114 – Triebener Straße weist mit einem DTV von bis zu 5.000 Kfz/Tag im Jahr 2019 bei einem Schwerverkehrsanteil von bis zu 7% die höchste Verkehrsbelastung im Gemeindegebiet auf.
- Auf der L514 - Hochegger Straße, welche unter anderem Oberzeiring anbindet, ist eine täglicher Verkehrswert von bis zu 1.900 Kfz bei einem Schwerverkehrsanteil von bis zu 5% vorliegend.
- Das durchschnittliche tägliche Verkehrsaufkommen auf der L528 – Pusterwaldstraße betrug im Jahr 2019 1.400 Kfz mit einem Schwerverkehrsanteil von 6%.
- Der tägliche Verkehrswert der L529 - Bretsteiner Straße beträgt 600 Kfz bei einem Schwerverkehrsanteil von bis zu 2 %.
- Die L530 - St. Oswalder Straße weist einen DTV von 300 Kfz/Tag im Jahr 2019 mit einem Schwerverkehrsanteil von bis zu 3% auf.

Ziele

☐ Vermeidung von Konflikten zwischen Straßenlärm und benachbarten Nutzungen, insbesondere der Wohnnutzung.

☐ Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen Betriebsanlagen und Wohn- bzw. Freizeitnutzungen.

Maßnahmen

1. Vermeidung von Baulandfestlegungen in lärmbelasteten Gebieten. Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen für bebaute Gebiete bei Erfordernis und Entwicklung der Siedlungsgebiete unter Beachtung entsprechender Lärmschutzmaßnahmen im Zuge der Bebauungsplanung und Projektentwicklung.

2. Beachtung der Lärmemissionsrechte von Betrieben bei der Festlegung von Wohnbauland.

Altlasten

Aufgrund einer Novelle des Altlastensanierungsgesetzes gibt es seit 01.01.2025 keine Verdachtsflächen mehr. Es ist nicht mehr möglich abzufragen, ob eine Liegenschaft im Verdachtsflächenkataster eingetragen ist. Die auf dem Altlastenportal bis Ende 2024 verfügbare Abfrage zum Verdachtsflächenkataster steht nicht mehr zur Verfügung.

Die Veröffentlichung dieser Flächen (Altablagerungen, Altstandorte, Altlasten) erfolgt im „Geographischen Informationssystem Altlasten“ (GIS Altlasten):

https://www.altlasten.gv.at/atlas/altlasten-gis.html

Für das Gemeindegebiet sind im GIS Altlasten keine Einträge enthalten.

Rohstoffvorkommen

Vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus wurde auf Rohstoffvorkommen im Marktgemeindegebiet hingewiesen. Demnach befinden sich hochwertige Vorkommen von Kiessanden, Karbonaten und Buntmetallen innerhalb des Gemeindegebietes. Angesichts der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Vorkommen für eine bedarfsorientierte, umweltgerechte und konfliktarme Nutzung langfristig zu sichern. Dementsprechend ist aus rohstoffpolitischer Sicht der Wahrung des Zugangs zu Rohstoffvorkommen höchste Priorität beizumessen.

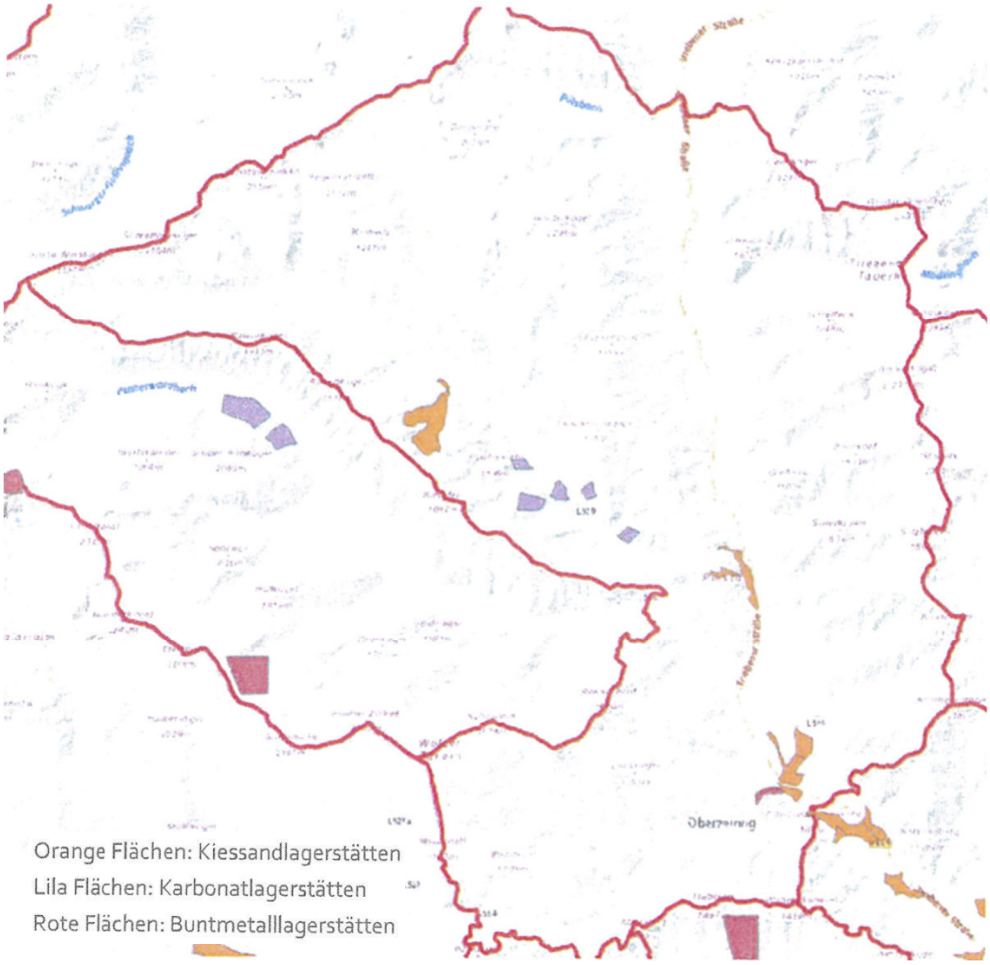

Abb. 22: Rohstoffvorkommen im Gemeindegebiet (Quelle: BM für Nachhaltigkeit und Tourismus)

Maßnahme

1. Langfristige Sicherung einer bedarfsorientierten, umweltgerechten und konfliktarmen Nutzung.

Wirtschaft

Die Marktgemeinde Pölstal ist wirtschaftlich stark an die Zentralregion um Judenburg, Zeltweg und Knittelfeld gebunden, das auch der Bevölkerung der Marktgemeinde ein öffentliches und privates Güter- und Leistungsangebot des gehobenen Bedarfes bietet. Durch die verkehrliche Anbindung an die B114 Triebener Straße ist eine gute Erreichbarkeit der Zentralregion für den Kfz-Pendlerverkehr gegeben und weist die Gemeinde grundsätzlich die klassischen Merkmale einer Auspendlergemeinde auf.

Arbeitsmarkt und Beschäftigung

In der Marktgemeinde Pölstal gab es im Jahr 2022 1.232 Erwerbspersonen (1.198 Erwerbstätige und 34 Arbeitslose). Die Zahl der Erwerbspersonen nahm zum Vergleichsjahr 1991 um 14 % ab. Die Zahl der Arbeitslosen sank im gleichen Zeitraum um 46%. Von den Erwerbstätigen im Jahr 2022 waren 11,8 % in der Land- und Forstwirtschaft (Primärsektor), 32,8 % in Industrie, Gewerbe, Bauwesen (Sekundärsektor) und mit 55,4 % mehr als die Hälfte der Erwerbstätigen im tertiären Sektor beschäftigt.

Der Primärsektor nimmt hinsichtlich der Anzahl der Beschäftigten die kleinste, aber im Hinblick auf den Durchschnittswert von 3,1% für die gesamte Steiermark eine überdurchschnittlich prägnante Rolle ein. Seit dem Erhebungsjahr 1991 nahm der Prozentsatz der im primären Sektor beschäftigten Personen weiter kontinuierlich ab. Von den 194 land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Gemeindegebiet wurden im Jahr 2020 96 im Haupterwerb geführt (Agrarstrukturerhebung 2020).

Der Sekundärsektor nimmt seit dem Erhebungsjahr 1991 ebenfalls deutlich ab (von 38,5 % auf 32,8 %). Die sich verstärkende Entwicklung zu einer Dienstleistungsgesellschaft, ist anhand dieses Verlaufes der letzten Jahrzehnte deutlich ablesbar. Der Tertiärsektor zeigt im gleichen Zeitraum eine Zunahme von 42,8 % auf 55,4 %.

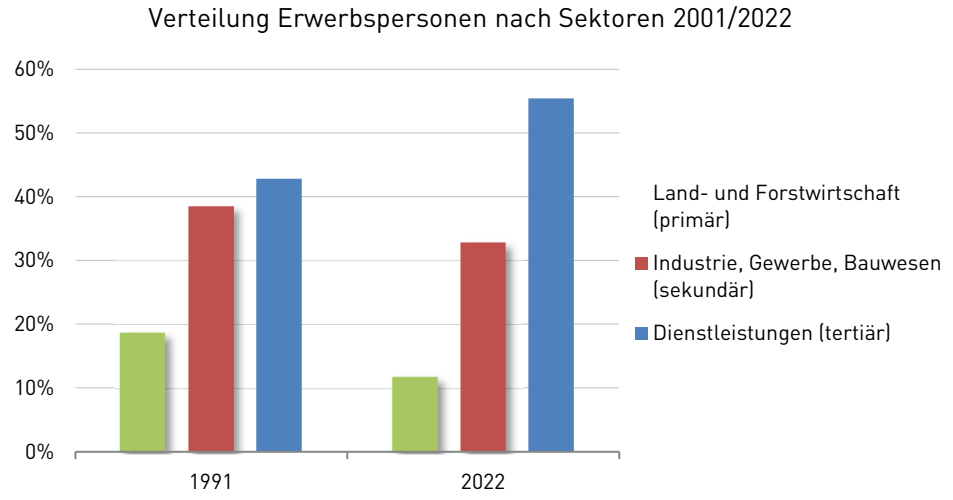

Abb. 23: Verteilung Erwerbstätige nach Sektoren 1991 - 2022 (Quelle: Landesstatistik Stmk.; Gemeindedaten 2025)

Pölstal verfügt über 287 Arbeitsstätten mit 807 Beschäftigten (inkl. Einpendler). Bedeutende Arbeitgeber und Betriebe im Gemeindegebiet sind unter anderem die Steirerpack GmbH, Franz Rattinger KG, Pirker Holzbau, Öffel-Dachdeckerei und Spenglerei, Landforst Lagerhaus-Werkstatt und Baustoffhandel, die Bäckerei und Konditorei Brandl sowie das Seniorenheim Windegger und die Seniorenheimat Wildbolz.

Wichtige Dienstleistungsbetriebe sind das OptimaMed Gesundheitsresort Oberzeiring, Nah&Frisch Maußer in Oberzeiring, ADEG-Piber sowie Landforst SPAR in Möderbrugg. Daneben besteht ein weiteres Angebot an Dienstleistungs- und Einzelhandelsunternehmen.

Einpendler – Auspendler

Im Jahr 2022 standen 692 Auspendler 238 Einpendlern gegenüber. Die Gemeinde weist damit einen negativen Pendlersaldo von 454 Personen und damit einen deutlichen Auspendlerüberschuss auf. Rund 32,8 % der Beschäftigten am Arbeitsort waren 2022 Einpendler, während rd. 58,7 % der beschäftigten Personen am Wohnort auspendelten. Der negative Pendlersaldo ist auf die Nähe zum regionalen Zentrum Judenburg – Zeltweg – Knittelfeld und das fehlende Arbeitsangebot in der ländlich geprägten Gemeinde zurückzuführen.

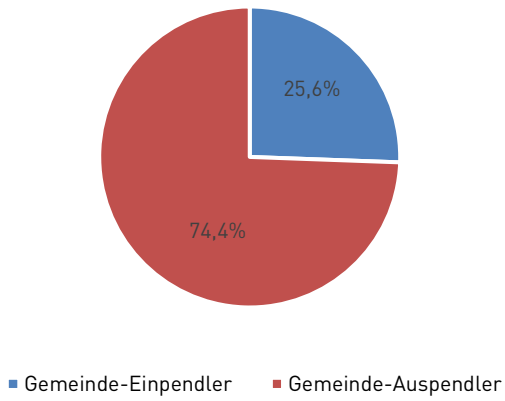

Abb. 24: Ein- und Auspendler 2022 (Quelle: Landesstatistik Stmk.; Gemeindedaten 2025)

Land- und Forstwirtschaft

Im Jahr 1999 bestanden im Gemeindegebiet 207 land- und forstwirtschaftliche Betriebe, wovon 127 haupterwerbsbetrieblich und 112 als Nebenerwerbsbetrieb geführt wurden. Im Zuge der Agrarstrukturerhebung im Jahr 2020 wurden insgesamt 194 land- und forstwirtschaftliche Betriebe verzeichnet, wovon noch 87 im Nebenerwerb und nur mehr 96 Betriebe im Haupterwerb geführt wurden. Dies bedeutet eine Abnahme im Haupterwerb um rd. 24,4 % und eine Abnahme im Nebenerwerb von rd. 22,3 %.

Im Jahr 2022 waren rd. 141 Personen in der Land- und Forstwirtschaft berufstätig. Bezogen auf das Vergleichsjahr 2001 hat sich der Anteil um 56 Personen verringert. 2001 waren noch rd. 197 Personen im primären Sektor tätig.

In der tierhaltenden Landwirtschaft dominierte 2020 in absoluten Stückzahlen die Rinderhaltung, deren Viehbestand um 32,5 % im Vergleich zum Jahr 1999 gesunken ist (von 5.259 Tieren im Jahr 1999 auf 3.549 Tiere im Jahr 2020). Im Zeitraum von 1999 bis 2020 verzeichnete die Geflügel Stückzahl eine Abnahme von rd. 31,4 %. Einen sehr deutlichen Rückgang im Zeitraum von 1999 und 2020 verzeichnete die Stückzahl der Schweine mit -95,9 %. Von ehemals 2.847 Tieren im Jahr 1999 wurden im Jahr 2020 nur 117 Tiere gehalten.

Die insgesamt bewirtschaftete Fläche betrug im Jahr 2020 rd. 20.964 ha, von denen mehr als 60% (rd. 13.002 ha) forstwirtschaftlich genutzt wurden. Im Zeitraum von 1999 bis 2020 hat sich das Ausmaß der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung um gut die Hälfte (rd. 4.562 ha) gesteigert, die landwirtschaftlich genutzten Flächen nahmen um gut 40% (rd. 2.655 ha) ab.

Ziele

- ☐ Sicherung der Landwirtschaft und der Nahrungsproduktion durch Freihaltung der für die Landwirtschaft gut geeigneten Böden.
- ☐ Sicherung und Erhaltung der landwirtschaftlichen Voll- und Nebenerwerbsbetriebe und Betriebsstätten.
- ☐ Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft für die Wohlfahrtsfunktion und den Tourismus.
- ☐ Schonende Bewirtschaftung der Wälder und Sicherstellung der Nutzung des Holzes auch auf lokaler Ebene.
- ☐ Sicherung der für die Landwirtschaft gut geeigneten Böden.
- ☐ Nutzung von Synergieeffekten von landwirtschaftlichen Betrieben (Einkaufspolitik, Vermarktung, etc.)

Maßnahmen

1. Sicherung landwirtschaftlicher Gunstlagen im Rahmen der örtlichen Raumplanung.
2. Festlegung von Dorfgebieten in überwiegend landwirtschaftlich strukturierten Gebieten auch unter Einbeziehung von nicht-landwirtschaftlichen Nutzungen.
3. Ersichtlichmachung von Emissionsrechten von tierhaltenden Betrieben im Bauland bzw. im Nahebereich von Bauland und Berücksichtigung dieser Emissionsrechte bei Baulandfestlegungen im Flächenwidmungsplan.
4. Unterstützung und ggf. Förderung von Voll- und Nebenerwerbsbetrieben nach Maßgabe der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gemeinde.
5. Nutzung von Holz als Bau- und Werkstoff sowie Nutzung von Holz zur Energiegewinnung und für die gewerblich-industrielle Produktion.
6. Beratung in Hinblick auf Sanierungs-, Revitalisierungs- und Gestaltungs-maßnahmen am Hof.

Industrie und Gewerbe

Im sekundären Wirtschaftssektor (Industrie- und Gewerbe) waren im Jahr 2001 noch rd. 464 Personen beschäftigt (35,7 % der Erwerbstätigen). Die Anzahl der Berufstätigen in Industrie- und Gewerbe nahm seither ab und betrug im Jahr 2022 nur noch rd. 392 Personen (32,8 %).

In der Gemeinde sind verschiedene Industrie- und Gewerbebetriebe angesiedelt die vor allem in der Produktion von Waren und in der Baubranche tätig sind, hierzu zählen u.a. ein Kartonverpackungshersteller, Holzbau- sowie Dachdecker- und Spenglereibetriebe ebenso wie Kfz- und Landmaschinen Werkstätten. Eine Aufschlüsselung in die Teilbereiche zeigt die Veränderung der Beschäftigtenzahl im Sekundären Sektor wie folgt:

	2021	2011
Herstellung von Waren	150	170
Energieversorgung	12	15
Wasserver- und Abfallentsorgung	7	3
Bau	65	58

Anzahl der Beschäftigten im Sekundären Sektor 2011-2021 absolut, Quelle: Statistik Austria

Für eventuelle Erweiterungen der bestehenden Betriebsstätten und für die Ansiedlung neuer Betriebe sind im Flächenwidmungsplan ausreichend Baulandreserven vorzusehen.

Ziele

- ☐ Erhaltung und Absicherung der bestehenden Industrie- und Gewerbebetriebe. Bestehende Betriebe sollen die Möglichkeit der Expansion durch Festlegung geeigneter Flächen erhalten.
- ☐ Förderung der Neuansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben.
- ☐ Sicherung und Erhöhung der Zahl an Arbeitsplätzen in bestehenden Betrieben.
- ☐ Vermeidung von Konflikten zwischen Gewerbe-/Industrienutzung und Wohnnutzung bzw. zwischen Gewerbe-/Industrienutzung und Naturraum.
- ☐ Verbesserung des Erscheinungsbildes von Betriebsanlagen.

Maßnahmen

1. Festlegung von Industrie- und Gewerbegebieten in Verbindung mit dem örtlichen Bestand als Voraussetzung für die Absicherung und Erweiterung bestehender Betriebe bzw. für die Neuansiedlung von Betrieben.
2. Förderung von Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen bei bestehenden Betrieben im Sinne einer besseren Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild.
3. Vermittlung geeigneter Flächen für Betriebsansiedlungen und Unterstützung der Neuansiedlung durch wirtschaftspolitische Maßnahmen.

4. Gestaltung von Flächen für Betriebsansiedlungen durch Bebauungsplanung.

5. Aktive Beteiligung an einer interkommunal organisierten Form der Standortentwicklung und Standortvermarktung aufgrund der Standortkonkurrenz im gewerblichen Bereich.

Handel und Dienstleistungen

Der Prozentanteil der Beschäftigten im Dienstleistungssektor stieg über den Zeitraum von 1991 bis 2022 deutlich an und liegt nunmehr auf einem Niveau von 55,4%. In Anbetracht des landes- und bundesweiten Trends der Entwicklung zu einer Dienstleistungsgesellschaft ist dennoch von einem weiteren Wachstum insbesondere des Dienstleistungsbereiches auszugehen.

Eine Aufschlüsselung in die Teilbereiche zeigt die Veränderung der Beschäftigtenzahl im Tertiären Sektor wie folgt:

	2021	2011
Handel	68	97
Verkehr	36	43
Beherbergung und Gastronomie	88	106
Information und Kommunikation	3	5
Finanz- und Versicherungsdienstleistung	18	19
Grundstücks- und Wohnungswesen	3	4
Freiber./techn., wirt. Dienstleistungen	29	20
Persönl., soziale und öffentl. Dienste	190	170

Anzahl der Beschäftigten im Sekundären Sektor 2011-2021 absolut, Quelle: Statistik Austria

Es zeigt sich ein deutlicher Anstieg im Bereich der persönlichen, sozialen und öffentlichen Dienstleistungen, während zugleich ein deutlicher Rückgang im Handel sowie in der Beherbergung und Gastronomie zu verzeichnen ist, wobei in diesem Bereich auch temporäre Auswirkungen durch die Corona-Pandemie in der Statistik ablesbar sein könnten.

Die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs ist durch insgesamt drei Lebensmittelhändler in den Gemeindehauptorten bzw. entlang der Bundesstraße B114 gesichert (Nah&Frisch Maußer in Oberzeiring, ADEG Piber in Möderbrugg, SPAR Landforst südlich von Möderbrugg). Weiters gibt es verschiedene Anbieter regionaler Produkte. Zudem sind im Gemeindegebiet zwei Post(-partner) sowie zwei Bankfilialen vorhanden. Für den Erwerb von Waren und Gütern abseits des täglichen Bedarfs muss teilweise auf Händler außerhalb des Gemeindegebietes zurückgegriffen werden.

Im Dienstleistungssektor sind einige Unternehmen im Gemeindegebiet ansässig. Diese werden überwiegend als Einzelunternehmen bzw. als Klein- und Mittelbetriebe (zB. Konditorei, Friseur) geführt. Besondere Bedeutung haben hierbei auch diverse Gaststätten und Beherbergungsbetriebe verteilt über das gesamte Gemeindegebiet - insbesondere auch der Gesundheits- und Kurbetrieb in Oberzeiring.

Ziele

- ☐ Sicherung und Ausbau der öffentlichen und privaten Dienste, vor allem der Nahversorgung und der Versorgung mit Gütern des alltäglichen Bedarfs.
- ☐ Erhaltung und Ausbau der Arbeitsplätze im Dienstleistungssektor.
- ☐ Ansiedelung von Dienstleistern im Bereich der modernen Technologien nach Möglichkeit.
- ☐ Reduktion der Kaufkraftabflüsse bzw. Optimierung der Auslastung insbesondere in den zentralen Entwicklungsbereichen der Gemeinde.

Maßnahmen

1. Unterstützung und (Standort-)Sicherung von bestehenden öffentlichen und privaten Versorgungseinrichtungen nach Maßgabe der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gemeinde.
2. Verbesserung der Erreichbarkeit der Nahversorgung u.a. durch Attraktivierung der Fuß- und Radwege.
3. Information und Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung in Hinblick auf die Erhaltung und Stärkung der örtlichen Versorgung.
4. Bewerbung des Standortes für moderne Dienstleistungsbetriebe und Unterstützung bei Unternehmensneugründungen.

Tourismus

Im Zuge der Tourismus-Strukturreform 2021 wurde bis dahin bestehende Tourismusverband der Gemeinden Pölstal, Pusterwald und Pöls-Oberkurzheim aufgelöst und auf Grund des Stmk. Tourismusgesetzes 1992 wurde verordnet, dass die Gemeinde Pölstal nun dem Tourismusverband Murtal zugeordnet ist. Diese Verordnung trat mit 1. Oktober 2021 in Kraft.

Die Marktgemeinde Pölstal verfügt über ein breit gefächertes ganzjähriges touristisches Angebot und verzeichnet wieder konstante Nächtigungszahlen die an das Niveau vor der Corona-Pandemie heranreichen. Für das Gemeindegebiet bestehen Angebote für Kulturinteressierte, Wanderer und Radfahrer. Bekannt ist Pölstal u.a. für die historischen Ortskerne von Oberzeiring und St. Johann am Tauern, das Schaubergwerk Museum Oberzeiring sowie den Heilstollen Oberzeiring, welcher zur Linderung von Atemwegserkrankungen beiträgt. Kulturelle Veranstaltungen wie zB die Theaterproduktionen des THEO – Theater Oberzeiring sind attraktive Angebote für Touristen und Tagesgäste.

Im Bereich Natur, Bewegung und Sport bietet die Gemeinde ein breit gefächertes Angebot. Für Fahrrad und Mountainbike-Fahrer bietet die Gemeinde ausgeschilderte Strecken. Wanderer finden zahlreiche Tourenmöglichkeiten in den Wölzer und Secker Tauern. Außerdem bietet die Gemeinde Pölstal auch in den Sparten Essen & Trinken sowie Gesundheit & Regeneration Möglichkeiten zur Erholung – u.a. durch ein Gesundheits- und Kurzentrum sowie Wellnesseinrichtungen.

Pölstal ist gemäß der Stmk. Ortsklassen- und Tourismusverbandsverordnung 2024 (LGBl. 113/2023) auf Grund seiner Bedeutung für den Tourismus für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2030 in der Ortsklasse A eingestuft. Auf das Stmk. Tourismusgesetz 1992 sowie die Bestimmungen zur Festlegung von touristischen Siedlungsschwerpunkten des REPRO 2016 wird verwiesen.

Als Teil des ÖEK 1.00 wird eine touristische Gesamtuntersuchung durchgeführt (vgl. Anhang). Die Vorgaben der Untersuchung sind als Ziele für die touristische Entwicklung anzusehen.

Ziele

- ☐ Erhaltung und Ausbau der Tourismusentwicklung unter Beachtung des wertvollen Natur- und Landschaftsraumes.
- ☐ Erhaltung und Ausbau der Sport-, Freizeit- und Naherholungseinrichtungen.
- ☐ Sicherung und Ausbau der bestehenden Fremdenverkehrsangebote sowie Schaffung und Verbesserung von Neben- und Alternativangeboten. Zusammenarbeit mit benachbarten Gemeinden.
- ☐ Erhöhung der Gästeanzahl und der Aufenthaltsdauer; Sicherstellung einer ausreichenden Beherbergungskapazität und -qualität.
- ☐ Sicherstellung einer ausreichenden gastronomischen Kapazität und Qualität.
- ☐ Ausbau und Attraktivierung des Wander- und Radwegenetzes mit gestalteten Rastplätzen und Aussichtspunkten.
- ☐ Bereithaltung und Entwicklung von Flächen für touristische Nutzungen.

Maßnahmen

1. Freihalten von sensiblen Landschaftsräumen durch entsprechende Festlegungen im Entwicklungsplan und Flächenwidmungsplan.
2. Festlegung Touristischer Siedlungsschwerpunkte im Anlassfall.
3. Bereithaltung und Entwicklung zusätzlicher Flächen für touristische Nutzungen im Anlassfall.
4. Unterstützung von Projekten zur Errichtung von Beherbergungsbetrieben nach Maßgabe der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gemeinde.
5. Mitwirkung an der Erhaltung und Verbesserung bestehender Betriebe nach Maßgabe der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gemeinde.
6. Erhaltung und Sanierung der regional typischen und historischen Bausubstanz.
7. Weiterer Ausbau des Freizeit- und Sportangebotes in der Gemeinde.
8. Weitere Verbesserung des Ortsbildes und Erhöhung der Aufenthaltsqualität insbesondere in den Hauptorten der Gemeinde.

Infrastruktur

Mobilität und Verkehr

Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Die Hauptverkehrsachse der Marktgemeinde Pölstal ist die B114 - Triebener Straße, welche in Nord-Süd-Richtung durch das Gemeindegebiet verläuft. Sie ermöglicht eine gute eine Anbindung an die S36 - Murtal Schnellstraße und die Zentren des Murtals sowie im Norden an die A9 Pyhrnautobahn.

Im Gemeindegebiet verlaufen zudem die L514 - Hochegger Straße welche ausgehend von der B114 über Oberzeiring in die Nachbargemeinde Oberwölz führt. Weiters werden über die L528 – Pusterwaldstraße bzw. L529 – Bretsteiner Straße die Siedlungsgebiete des Bretsteingrabens angebunden sowie die Nachbargemeinde Pusterwald erschlossen. Zudem verläuft im Gemeindegebiet die L530 – St. Oswalder Straße, welche ausschließlich in der Marktgemeinde Pölstal verläuft und die Ortschaft St. Oswald anbindet.

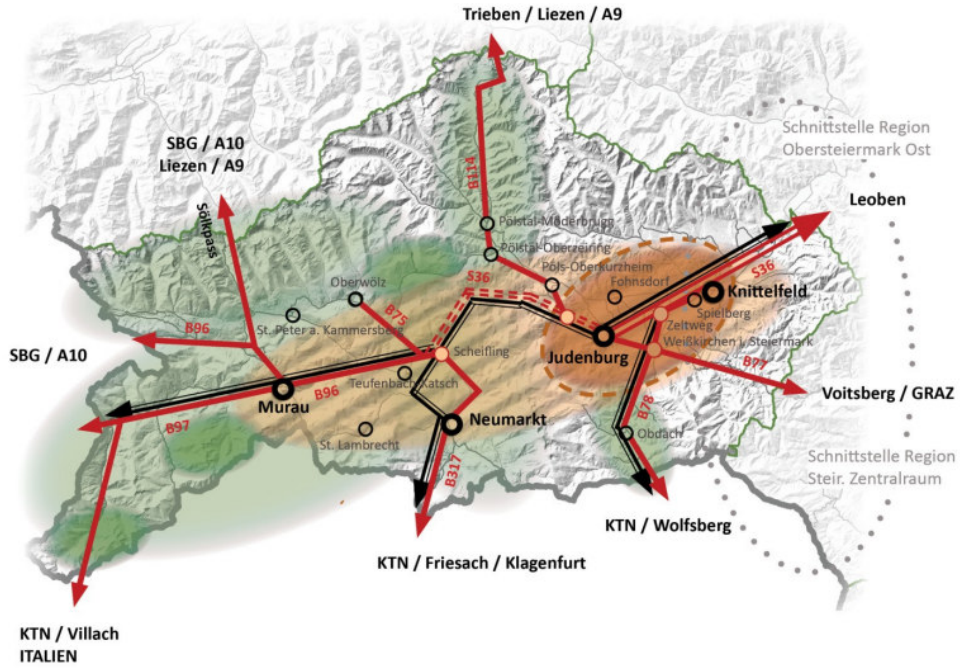

Abb. 25: Hauptverkehrslinien (REPRO OSW 2016)

Das örtliche Straßen- und Wegenetz wird von der Marktgemeinde betreut und nach Maßgabe der Möglichkeiten ständig ausgebaut und saniert. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit zuständigen Abteilungen des Amtes der Stmk. Landesregierung.

Auf die „Verkehrsplanerischen Grundsätze" der Abteilung 16 des Amtes der Stmk. Landesregierung - Verkehr und Landeshochbau wird verwiesen. Diese sind bei Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes sowie bei Bauverfahren zu beachten.

Öffentlicher Verkehr (ÖPNV)

Die öffentliche Verkehrsanbindung der Marktgemeinde Pölstal erfolgt durch die Buslinien 871 und 846 des Verbundliniennetzes Steiermark. Die Linie 871 bindet unter anderem die Ortschaften Oberzeiring, St. Oswald, Möderbrugg und St. Johann am Tauern mit mehr als 5 Buspaaren an das Regionale Zentrum Judenburg an. Zwei Buspaare täglich binden auch an den Busbahnhof Trieben an. Die Linie 846 wiederum bindet die Ortschaft Unterzeiring mit mehr als 5 Buspaaren täglich an den Bahnhof Knittelfeld an, mit geringerer Taktdichte werden auch Oberzeiring und Möderbrugg mit dieser Buslinie angebunden.

Die Bedienqualität erfüllt in den Hauptsiedlungsgebieten bzw. entlang der B114 die Kriterien für die Festlegung Örtlicher Siedlungsschwerpunkte, das übrige Gemeindegebiet verfügt über keine Versorgung durch öffentliche Verkehrsmittel bzw. über eine zu geringe Taktdichte.

Radverkehr

Durch die überörtliche Kooperation „Nimm´s Radl" ist die Marktgemeinde Pölstal an das Radwegenetz der Region Murtal angeschlossen. Diese Radwege und -touren werden vorwiegend touristisch genutzt und sind hinsichtlich ihrer Alltagsfunktion von nachrangiger Bedeutung. Entlang der B114 – Triebener Straße sowie entlang der L514 – Hocheggerstraße ist in Teilabschnitten ein straßenbegleitender Geh- und Radweg vorhanden.

Im Zuge von Straßensanierungen wird der weitere Ausbau von Geh- und Radwegen forciert.

Ziele zu Mobilität und Verkehr

- ☐ Verbesserung von Kommunikation und Marketing der Mobilitätsangebote.
- ☐ Weitere Verbesserungen für den nichtmotorisierten Verkehr (Fußgänger, Radfahrer).
- ☐ Erhaltung und Verbesserung der Busverbindungen sowie Mikro-ÖV-Systeme im öffentlichen Personennahverkehr.
- ☐ Verbesserung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer im gesamten Gemeindegebiet.
- ☐ Erhaltung und Verbesserung des Gemeindestraßen- und Wegenetzes.
- ☐ Verbesserung der Parkplatzbewirtschaftung in funktioneller und gestalterischer Hinsicht.
- ☐ Lärmreduktion entlang der Landesstraßen und in den Siedlungsgebieten.
- ☐ Verkehrsangebotsabstimmung auf den demographischen Wandel.

Maßnahmen zu Mobilität und Verkehr

1. Ausbau und Erhaltung des gesicherten Fußwegenetzes in Ortsgebieten und an Landesstraßen, vor allem in Hinblick auf Kindergarten- und Schulwege sowie für die Nahversorgung nach Maßgabe der wirtschaftlichen Möglichkeiten.

2. Förderung des Alltagsradverkehrs (zB durch neue Radverkehrskonzepte, Aufbau von Fahrradverleihsystemen mit Abstellanlagen, bewusstseinsbildende Maßnahmen etc.) und des Fußverkehrs.

3. Förderung und Ergreifung von Initiativen zu Mikro-ÖV-Angeboten, Sammelverkehr, CarSharing und E-Mobility.

4. Führen von Verhandlungen mit dem Verkehrsverbund Steiermark im Anlassfall über Verbesserungen der Busbedienungen (qualitativ und quantitativ) zur besseren Erreichbarkeit peripherer Ortsteile, benachbarter Gemeinden und regionaler sowie überregionaler Zentren.

5. Erhaltung und laufender Ausbau des Gemeindewegenetzes in den Wohngebieten. Vermessung und Übernahme von Wegen in das öffentliche Gut, die für die gesicherte Erschließung der Siedlungsbereiche erforderlich sind. Erhaltung und Sanierung der öffentlichen Nutzwege nach Maßgabe der wirtschaftlichen Möglichkeiten.

6. Erforderlichenfalls Reduktion der Geschwindigkeit in den Ortsdurchfahrten und an den Landesstraßen. Setzen von Maßnahmen in Wohngebieten.

7. Errichtung von gestalteten Parkplätzen und Ergänzungen von bestehenden Flächen für den ruhenden Verkehr.

8. Treffen von lärmmindernden Maßnahmen entlang der Landesstraßen (bauliche und gestalterische Maßnahmen) nach Maßgabe der wirtschaftlichen Möglichkeiten.

Versorgung und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung im Gemeindegebiet erfolgt vorwiegend durch die gemeindeeigene Ortswasserleitung (Wasserversorgungsanlagen der Marktgemeinde Pölstal, Wasserwerkgenossenschaft Sankt Johann am Tauern). Zusätzlich gibt es einige eigene (private) Einzelversorgungsanlagen.

Insgesamt sind die Wasserversorgung und die Qualität des Trinkwassers langfristig gesichert und stellen derzeit kein Problem dar.

Ziele

- ☐ Sicherung der Qualität des Trinkwassers im gesamten Gemeindegebiet.
- ☐ Schutz der Quellwässer und des Grundwassers für die derzeitige und künftige Trinkwasserversorgung.
- ☐ Sicherung einer auf weitere Sicht ausreichenden Kapazität der örtlichen Wasserversorgung, auch in Hinblick auf künftige Netzerweiterungen.
- ☐ Reduktion des Wasserverbrauches.

Maßnahmen

1. Erhaltung und laufende Wartung bestehender Anlagen.
2. Erhöhung der Versorgungssicherheit durch den Ausbau der Anlagen.
3. Umsetzung von Schutzmaßnahmen für Quellen im Gemeindegebiet.
4. Verstärkte Nutzung von Brauchwasser (Zisterne etc.).
5. Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden und Verbänden.

Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung der Marktgemeinde Pölstal erfolgt durch den Abwasserverband Oberes Pölstal und die Kläranlage Bretstein-Ort für rund 215 Einwohner. Für periphere Bebauungen wurden auch Hauskläranlagen bzw. Senkgruben errichtet.

Die Baulandbereiche sind abwassertechnisch voll erschlossen. Zukünftige Baulandaufschließungen sind an das bestehende Abwasserversorgungsnetz anzubinden.

Ziele

- ☐ Umsetzung der Vorgaben des Gemeindeabwasserplanes.
- ☐ Erhaltung der Anlagen auf dem jeweiligen Stand der Technik.

Maßnahmen

1. Umsetzung der noch offenen Maßnahmen des Gemeindeabwasserplanes.

2. Anbindung zukünftiger Baulandaufschließungen an das bestehende Abwasserversorgungsnetz.

Abfall und Müllbeseitigung

Pölstal ist Mitglied im Abfallwirtschaftsverband Judenburg. Die Grundlagen für die regionale Abfallentsorgung und Altstoffsammlung sind im regionalen Abfallwirtschaftsplan 2006 festgelegt.

Ein funktionierendes Abfall- und Altstoffentsorgungssystem ist eingerichtet. Die Entsorgung erfolgt durch die Stadtwerke Judenburg AG.

Problemstoffe und Sperrmüll können im Altstoffsammelzentrum Möderbrugg abgegeben werden

Ziele

- ☐ Weitere Verringerung der Müllmengen.
- ☐ Müllvermeidung im Bereich der Gemeindeverwaltung, der öffentlichen Einrichtungen und der Haushalte und Betriebe.
- ☐ Möglichst schonende und nachhaltige Bewirtschaftung der Abfälle.
- ☐ Vermeidung visueller Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes durch die Stoffsammlung.
- ☐ Schutz der Umwelt vor Beeinträchtigungen durch wilde Deponien und Altlasten.

Maßnahmen

1. Beratung über Mülltrennung und Wiederverwertung in Haushalten und Betrieben, ggf. in Zusammenarbeit mit Abfallwirtschaftsverbänden.

2. Erarbeitung eines Konzeptes zur Müllvermeidung im Bereich der Gemeindeverwaltung.

3. Laufende Anpassung der Altstoffsammlung und des Recyclings an den jeweiligen Stand der Technik.

4. Weitere Verbesserung der Sammelstellen (Umweltinsel) und ihrer Gestaltung.

5. Überprüfung der Möglichkeiten zur Sanierung wilder Deponien.

Bildung und Kultur

Die Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen im Gemeindegebiet sind hauptsächlich sind auf die Hauptsiedlungsbereiche im Gemeindegebiet verteilt. Kindergärten befinden sich in Möderbrugg, St. Oswald und Oberzeiring. Im Kindergarten Möderbrugg wird auch eine Nachmittagsbetreuung angeboten, ergänzend gibt es ein Tagesmutterangebot. Die Volksschule für das gesamte Gemeindegebiet befindet sich in Möderbrugg, die Mittelschule in Oberzeiring. Die Nachmittagsbetreuung für alle Pflichtschüler wird in der Mittelschule Oberzeiring angeboten.

Für den Besuch weiterführender Schulen pendeln die Schülerinnen und Schüler in verschieden Bildungseinrichtungen im Bezirk Murtal aus: Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Judenburg, Handelsschule und Handelsakademie Judenburg, HTL Zeltweg und Musikschule Ulrich-von-Liechtenstein Judenburg.

Das kulturelle und gesellschaftliche Angebot konzentriert sich vorwiegend in und um Oberzeiring. Das Angebot umfasst unter anderem die Bibliothek Pölstal, das THEO - Theater Oberzeiring, das Schaubergwerk Museum Oberzeiring, das Tabakmuseum Oberzeiring sowie das Schloss Hanfelden. Zudem gibt es im gesamten Gemeindegebiet eine soziokulturelle Vielfalt durch die zahlreichen Vereine und Verbände, deren Mitglieder sich aus kulturellen, sportlichen und anderen Interessen zusammengeschlossen haben.

Ziele

- ☐ Sicherung und Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Bildungs- und Kultureinrichtungen.
- ☐ Erhaltung und ständige Verbesserung der Qualität der Kinderbetreuung und der Pflichtschulen nach Maßgabe der demografischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gemeinde. Förderung von ganztägigen Betreuungsformen.
- ☐ Sicherung und Verbesserung der außerschulischen Bildungseinrichtungen.
- ☐ Stärkung des Vereinslebens und Unterstützung der Zusammenarbeit.
- ☐ Ausrichtung und Priorisierung der Siedlungsentwicklung im Nahe- und Einzugsbereich der Standorte von Bildungseinrichtungen.

Maßnahmen

1. Erhaltung der Kindergärten und der Schulen sowie Ergänzung durch laufende Angebote im Bereich der Erwachsenenbildung.
2. Verbesserung des Bildungs- und Kulturangebotes durch Mitwirkung und Unterstützung seitens der Gemeinde, Kooperation mit Veranstaltern und Nachbargemeinden.
3. Unterstützung und Förderung der Vereine nach Maßgabe der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gemeinde.

Sport und Freizeit

Die Marktgemeinde Pölstal verfügt über zwei Mehrzweckhallen (Turnsäle der Schulen) in Möderbrugg und Oberzeiring sowie weiteren Veranstaltungsstätten. Außerdem gibt es mehrere Sportplätze (St. Johann, Möderbrugg, Bretstein, Oberzeiring), die Freizeitanlage Möderbrugg mit Badeteich sowie je 2 Tennisplätze in Möderbrugg und St. Johann.

Weitere Sportstätten bzw. Freizeitanlagen befinden sich in Oberzeiring ((Eis-)-Stocksportanlage, Eislaufplatz, Kinderspielplatz, Fußballplatz), St. Johann (Street Soccer Platz) und beim Oswaldistadl in St. Oswald. Der Modellflugclub St. Oswald-Möderbrugg betreibt einen Modellflugplatz.

Im Winter steht der Kinderschilift Pölstal unmittelbar am Ortsrand von Oberzeiring zur Verfügung. Das Naherholungsgebiet Schneeberger (Ortsteil Möderbrugg) mit einer Größe von 130 ha steht zudem in Gemeindebesitz.

Ziele

- ☐ Erhaltung und Verbesserung der Erholungs- und Freizeiteinrichtungen, der Sporteinrichtungen, des Spielplatz- und Freizeitangebotes.

- ☐ Stärkung und Ausbau der Erholungs- und Freizeitfunktion.

Maßnahmen

1. Festlegung von Eignungszonen bzw. Sondernutzungsflächen für die Naherholung, für Sport- und Freizeiteinrichtungen, auch im Anlassfall.

2. Festlegung von baulichen Entwicklungsbereichen zur Stärkung der Erholungs- und Freizeitfunktion, auch im Anlassfall.

Soziale Einrichtungen und Zivilschutz

Die Marktgemeinde Pölstal verfügt über eine grundlegende Versorgung mit privaten bzw. öffentlichen Diensten und Infrastruktureinrichtungen. Für das Gemeindegebiet von Pölstal sind drei Allgemeinmediziner zuständig, welche sich in Oberzeiring, Möderbrugg sowie in der Nachbargemeinde Hohentauern befinden. Zudem gibt es eine Augenärztin in Möderbrugg. Die nächstgelegene Apotheke befindet sich in Pöls.

Die weitere Versorgung mit Fachärzten ist durch das Regionale Zentrum Judenburg – Zeltweg - Knittelfeld gesichert. Die nächstgelegenen Landeskrankenhäuser sind im Süden Judenburg bzw. Knittelfeld und im Norden Rottenmann. Ortsstellen der Rettung befinden sich im Süden des Gemeindegebietes in Fohnsdorf und Judenburg sowie in Hohentauern im Norden.

Die Versorgung pflegebedürftiger Personen ist durch den Sozialmedizinischen Pflegedienst / Hauskrankenpflege Murtal mit Stützpunkt Pölstal gegeben. Im Ortsteil Möderbrugg gibt es eine Einrichtung für Betreutes Wohnen. Außerdem verfügt die Gemeinde über zwei Seniorenheime in St. Johann am Tauern und in Oberzeiring.

Das Polizeikommando Murtal betreibt die Polizeiinspektion Oberzeiring in der Marktgemeinde Pölstal. Für den Zivilschutz gibt es im Gemeindegebiet die Freiwilligen Feuerwehren St. Oswald, Möderbrugg, Bretstein, Oberzeiring und St. Johann am Tauern sowie die Lawinenkommissionen für Bretstein und St. Johann am Tauern.

Ziele

- ☐ Aufrechterhaltung und ständige Verbesserung der medizinischen Versorgung.
- ☐ Verbesserung der Vorsorgemedizin und der mobilen Betreuung.
- ☐ Anpassung der sozialen Dienstleistungen und der Gesundheitseinrichtungen auf die Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur vor allem in Hinblick auf die Zunahme der Anzahl von älteren Personen (Seniorenbetreuung).
- ☐ Erhaltung und Ausbau der Zivilschutzeinrichtungen.
- ☐ Ausrichtung und Priorisierung der Siedlungsentwicklung im Nahe- und Einzugsbereich der Standorte der Sozial- und Zivilschutzeinrichtungen.

Maßnahmen

1. Regionale Kooperation zur Absicherung der Standards in der medizinischen Versorgung und in der Vorsorgemedizin. Unterstützung von Bemühungen zur Errichtung von Gemeinschaftspraxen.
2. Verbesserung der Situation für Senioren durch Weiterführung gemeindeübergreifender Kooperationen im Bereich der mobilen Altenpflege bzw. durch Schaffung einer ausreichenden Anzahl an Pflegeplätzen.
3. Unterstützung der Zivilschutzeinrichtung nach Maßgabe der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gemeinde.

Bevölkerung und Siedlungsentwicklung

Bevölkerung und Demografie

Bevölkerungsentwicklung

Mit Jahresbeginn 2025 verzeichnete die Marktgemeinde Pölstal insgesamt 2.515 Einwohner:innen mit Hauptwohnsitz. Ausgehend von der Einwohnerzahl im Jahr 1869 ist die Bevölkerung in Pölstal (bezogen auf das Gemeindegebiet der seit 01.01.2015 bestehenden Fusionsgemeinde) bis 1951 relativ konstant, abgesehen von einem Einbruch um 1923. Im Jahr 1934 wurde ein historischer Höchststand von 4.218 Personen erreicht, danach war die Bevölkerungszahl vor allem ab 1951 kontinuierlich am Sinken. In den vergangenen fünf Jahren ist ein moderater Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen, mit kurzer Steigerung im Jahr 2023.

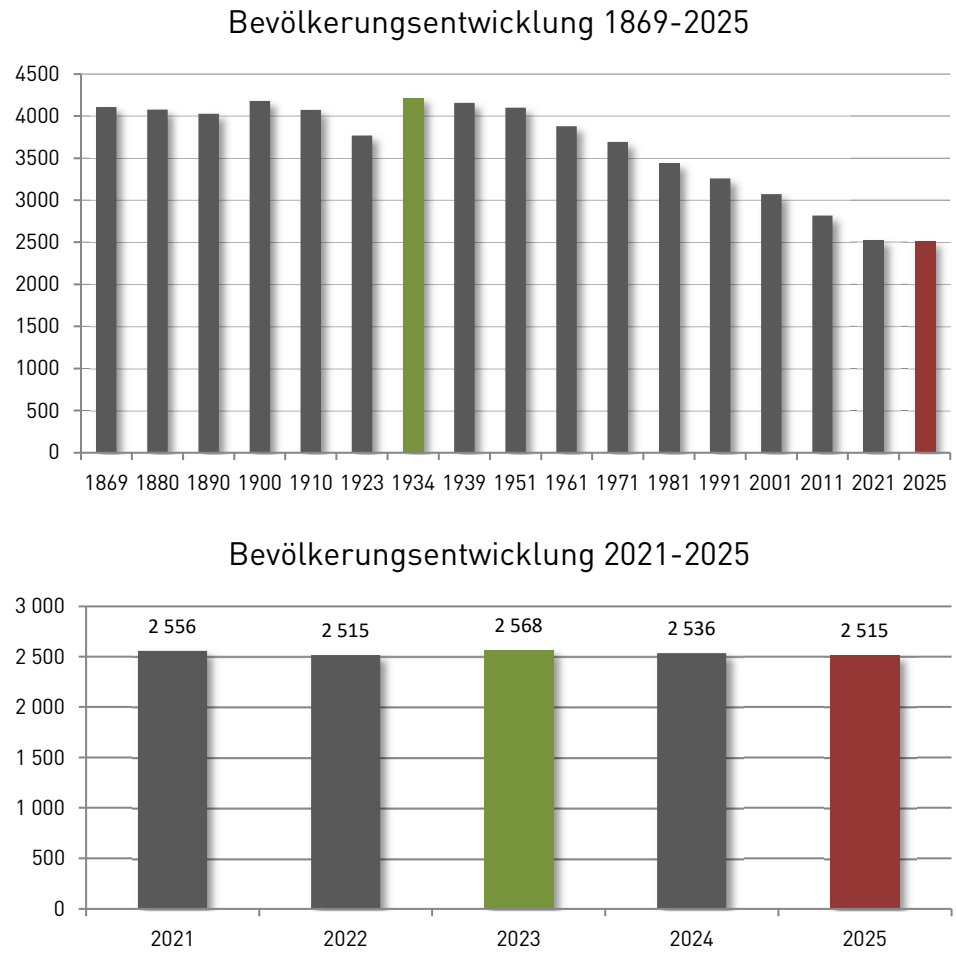

Abb. 26: Bevölkerungsentwicklung 1869-2025 (Quelle: Statistik Austria)

Auf Bezirksebene nahm die Bevölkerungszahl im langjährigen Vergleich von 1991 bis 2025 zunächst bis 2001 zu und seitdem kontinuierlich ab:

	1991	2001	2011	2025
Bezirk Murtal	71.638	77.879	73.684	71.516

Geburten- und Wanderungsbilanz

Die Komponenten der Bevölkerungsentwicklung für Pölstal zeigen von 1991 bis 2021 ein relativ homogenes Bild. Die Geburtenbilanz nahm dabei stetig ab. Auch die Wanderungsbilanz fiel im Wesentlichen durchgängig negativ aus. Es zeigt sich jedoch, dass die Geburtenbilanz in den letzten Jahrzehnten die wesentlich maßgeblichere Komponente für die Gesamtabnahme der Bevölkerungszahl darstellte.

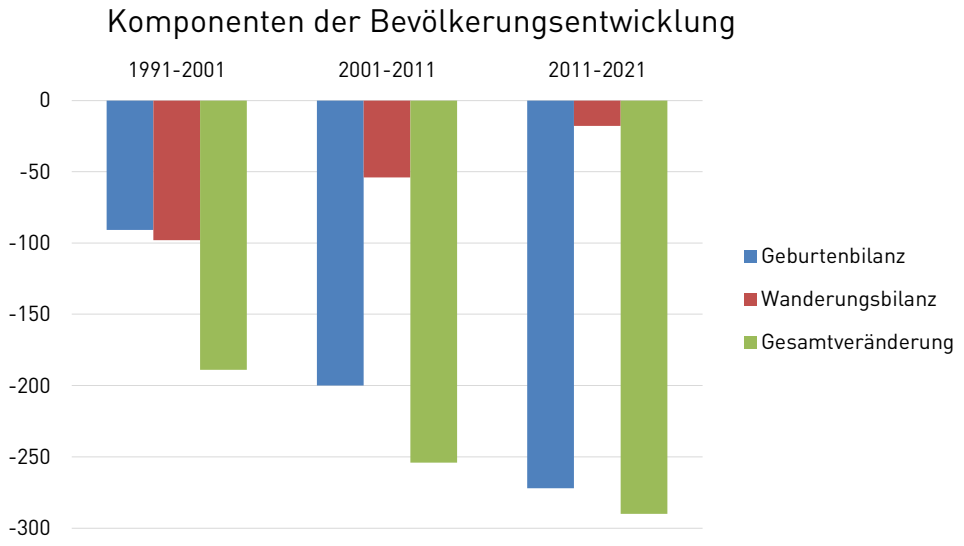

Abb. 27: Komponenten der Bevölkerungsentwicklung 1991-2021 (Quelle: Landesstatistik Stmk. & Statistik Austria)

Ein Blick auf den Zeitraum 2021-2024 zeigt, dass auch in den vergangenen Jahren die negative Geburtenbilanz Hauptgrund für die stagnierende bis sinkende Bevölkerungsentwicklung war. Die Wanderungsbilanz hingegen war, womöglich auch bedingt durch geopolitische Ereignisse (zB Fluchtbewegungen), durch starke Schwankungen gekennzeichnet:

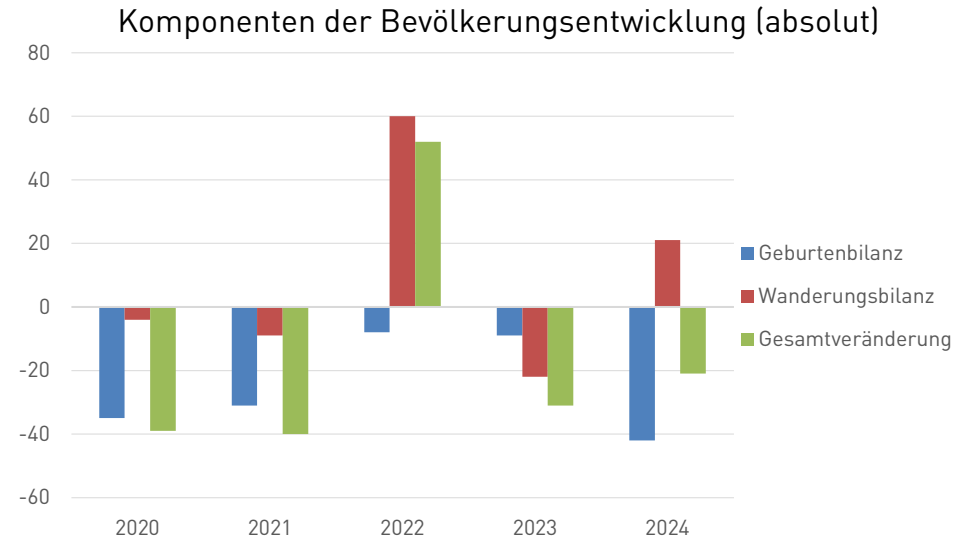

Abb. 28: Komponenten der Bevölkerungsentwicklung 2020-2024 (Quelle: Landesstatistik Stmk. & Statistik Austria)

Bevölkerungsprognosen

Die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) ist eine von Bund, Ländern und Gemeinden getragene Einrichtung zur Koordination der Raumordnung auf gesamtstaatlicher Ebene. Sie ist u.a. Herausgeberin der ÖROK-Prognose: Bevölkerungsveränderung 2021-2050 (Raumeinheiten: Prognoseregionen mit Gebietsstand 2021).

Dieser zufolge sind im Prognosezeitraum bis 2050 starke Bevölkerungszuwächse im Wesentlichen nur in den großen Städten und deren Umland zu erwarten – in der Steiermark im Wesentlichen nur in Graz und entlang der Achse Graz-Leibnitz.

Für den Bezirk Murtal wird, wie für viele steirische Regionen, hingegen ein Bevölkerungsrückgang erwartet - gemäß der ÖROK Regionalprognose beträgt die Bevölkerungsveränderung im Bezirk Murtal -10,9 % im Zeitraum von 2021-2050:

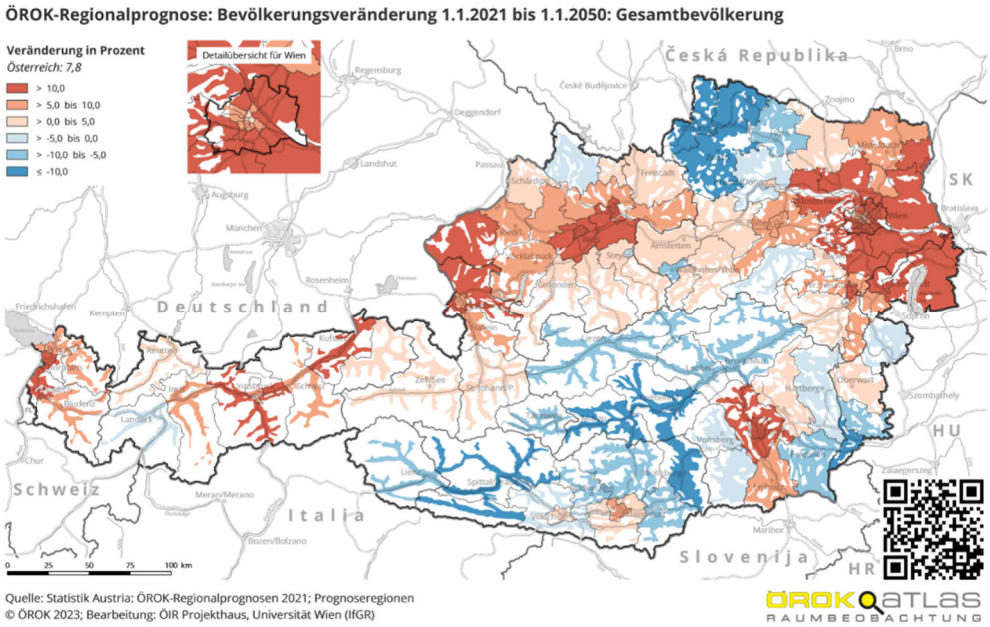

Abb. 29: ÖROK-Prognose: Bevölkerungsveränderung 2021-2050 in Prozent (Österreich)

In etwas weniger als 30 Jahren werden die größten Städte Österreichs (Wien, Graz und Linz) eine relativ junge Altersstruktur aufweisen. Der Anteil der Bevölkerung im Alter von 65 und mehr Jahren wird in Graz auf etwa 22,9% anwachsen. Im Bezirk Murtal wird dieses Alterssegment etwa 33,7% einnehmen. Wie die meisten steirischen Bezirke liegt der Anteil der Bevölkerung im Alterssegment 65+ steiermarkweit bei >30%.

Die Zahl der Bevölkerung im Erwerbsalter (Erwerbspotenzial) zwischen 20 und 64 Jahren wird bis zum Jahr 2050 leicht sinken. Die Gesamtbevölkerung wird im Bezirk Murtal um 10,9% sinken, die Zahl im Alterssegment der Bevölkerung im Erwerbsalter wird im Bezirk Murtal um prognostizierte 23,6% abnehmen.

In fast allen Regionen der Steiermark, außer in den Bezirken Graz und Graz Umgebung, Voitsberg und Leibnitz, werden starke Rückgänge in der Gesamtbevölkerungszahl und somit durch die Verschiebung der Alterssegmente noch stärkere Rückgänge bei der Bevölkerung im Erwerbsalter prognostiziert:

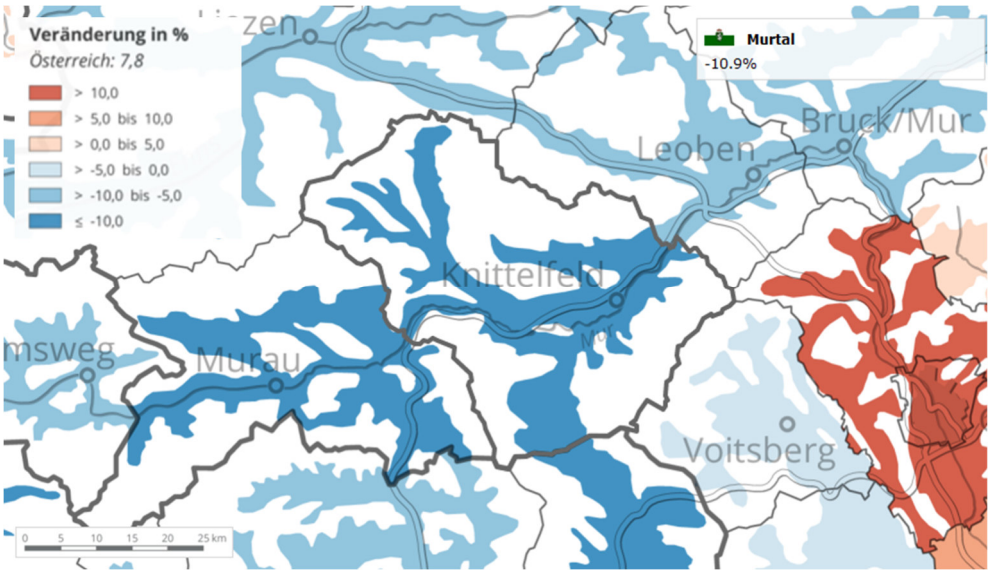

Abb. 30: ÖROK-Prognose: Bevölkerungsveränderung 2021-2050 in Prozent (Bezirksebene)

Noch deutlicher sinkend wird gemäß der Prognose die Bevölkerungszahl der Unter-20-Jährigen in peripheren Abwanderungsregionen Österreichs sein. Für den Bezirk Murtal wird bis 2050 mit einer Veränderung von -18,6% gerechnet. Die Zahl der Bevölkerung im Erwerbsalter (Erwerbspotenzial) zwischen 20 und 64 Jahren wird bis zum Jahr 2050 ebenfalls deutlich sinken.

Die ÖROK-Prognose steht grundsätzlich in Einklang mit den Ergebnissen der Regionalen Bevölkerungsprognose Steiermark 2021/22 der Landesstatistik Steiermark, die auch Prognosen für die Entwicklung nach Gemeindetypen enthält.

Dieser zufolge zählt die Marktgemeinde Pölstal zu den Gemeinden im ländlichen Raum für die eine Bevölkerungsabnahme von -8,1% bis 2040 prognostiziert wird:

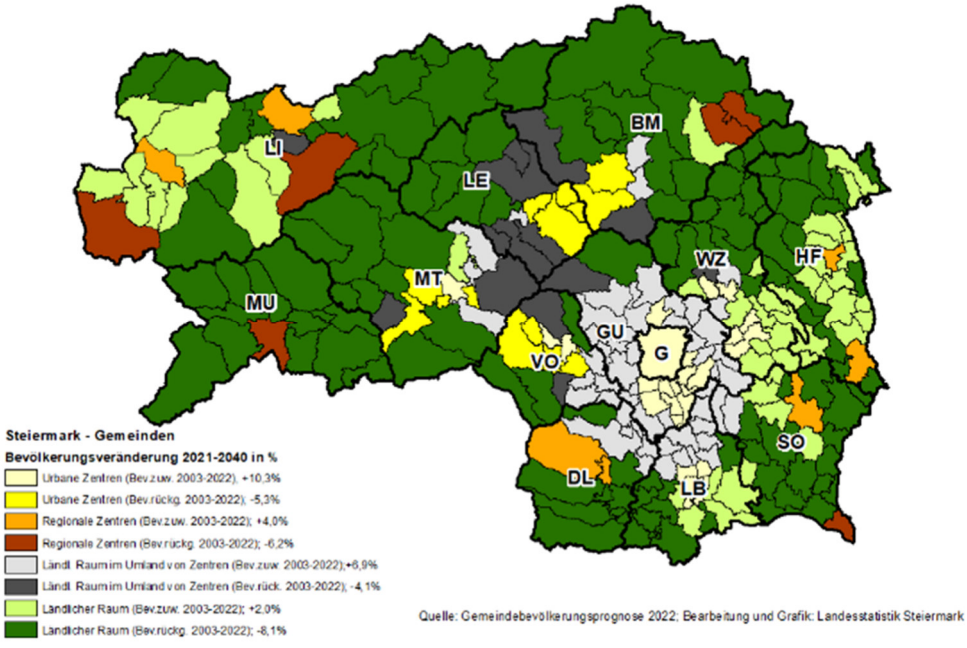

Abb. 31: Bevölkerungsveränderung nach Gemeindetypen 2021-2040 (Quelle: Landesstatistik Stmk.)

Diese Prognosen basieren u.a. auf gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen, die einem stetigen Wandel unterliegen. Im Wirkungsbereich der Gemeinde können Initiativen gesetzt und Maßnahmen ergriffen werden, um die prognostizierte Entwicklung geringfügig zu beeinflussen (zB Wohnbaumaßnahmen zur Förderung von Zuzug etc.). Insgesamt können Maßnahmen auf Gemeindeebene die gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen jedoch nicht maßgeblich verändern, daher ist nicht von einer signifikanten Steigerung der Bevölkerungszahl im Planungszeitraum des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00 (15 Jahre) auszugehen.

Vorrangiges Ziel der Gemeindeentwicklung ist daher die Stabilisierung der Einwohnerzahl. Dabei ist es ein Anliegen der Gemeinde, die Attraktivität als Wohnsitzgemeinde vor allem für Jungfamilien zu erhöhen. Als Zielsetzung in Bezug auf die Wohnbevölkerung ergibt sich bis zum Jahr 2040 (15 Jahre) eine Stabilisierung der Einwohnerzahl bei zumindest 2.500 zu erreichen.

Klarzustellen ist, dass es sich dabei nicht um eine Prognose, sondern eine im Vorfeld diskutierte und im ÖEK 1.00 verordnete siedlungspolitische Zielsetzung des Gemeinderates in seiner Funktion als örtliche Raumordnungsbehörde darstellt. Dies iS eines angestrebten Entwicklungszieles hinsichtlich Bevölkerungsentwicklung gemäß § 2 (1) Z.37 StROG).

Die Zahl orientiert sich u.a. an der Bevölkerungsentwicklung 2021-2025 für das fusionierte Gemeindegebiet, die begründet eine Verlangsamung der langjährigen Bevölkerungsabnahme erwarten lässt. In der Gemeinde werden zur weiteren Gegensteuerung Maßnahmen gesetzt (u.a. Modernisierung, Verbesserung des Hochwasserschutzes, Erhaltung und Ausbau der öffentlichen Einrichtungen, Mitwirkung an der Erschließung von Baugebieten, Veräußerung von Grundstücken der Gemeinde an Wohnbauträger etc.) die in einer Verbesserung der örtlichen Ausstattung sowie der Attraktivität als Wohn- und Arbeitsstandort resultieren. Dieser bereits eingeschlagene Weg soll weiter fortgesetzt werden.

Die siedlungspolitische Zielsetzung von mind. 2.500 Einwohner:innen im Jahr 2040 berücksichtigt demografische Tatsachen genauso wie konkrete Maßnahmen und ist daher sachlich und angemessen.

Eine Stärkung des ländlichen Raumes der Steiermark liegt offenkundig auch im Interesse des Landes und steht jedenfalls in Einklang mit den Raumordnungsgrundsätzen, insbesondere der Stärkung bestehender Siedlungsstrukturen. Pölstal hat als teilregionales Zentrum unbestritten eine bedeutende Funktion im Norden des Bezirks Murtal, liegt an wichtigen Verkehrslinien und verfügt als industriell-gewerblich, touristisch und kulturell bedeutsame Gemeinde über günstige Voraussetzungen, eine Trendwende in der Bevölkerungsentwicklung zu bewerkstelligen. Es besteht auch hinsichtlich der Erhaltung der örtlichen Infrastruktur sowie der öffentlichen Einrichtungen eine Notwendigkeit, deren Auslastung und Nutzungsintensität aufrecht zu erhalten und nach Möglichkeit auszubauen.

Bevölkerungsstruktur

In nahezu allen Regionen Österreichs wird die Bevölkerungszahl der Personen im Pensionsalter massiv steigen. Die Zahl der Bevölkerung im Alter von 85 und mehr Jahren (Hochbetagte) wird bis zum Jahr 2050 gemäß der ÖROK-Prognose österreichweit um fast 160 % ansteigen.

Der Anteil der Altersklasse unter 20 Jahren stieg zwischen den Jahren 2021 und 2025 um 0,5% auf 17,3%, liegt jedoch deutlich unter dem Anteil der über 65-Jährigen, welcher von 28,2% in 2021 auf 28,2% in 2025 anstieg. Die Altersklasse zwischen 20 und 65 Jahren (Personen im Erwerbsalter) nahm über die letzten Jahre um 1,8% ab (2021-2025) und betrug im Jahr 2025 54,5%.

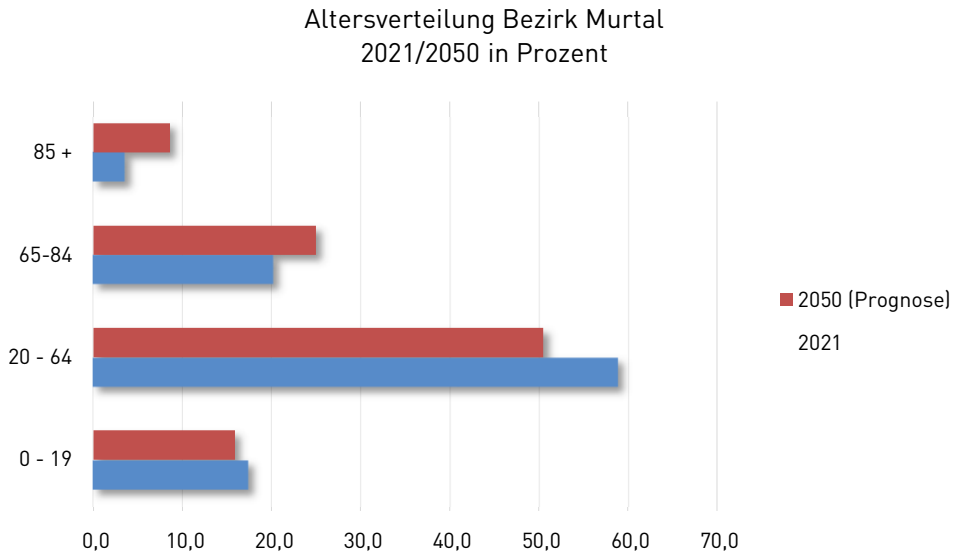

Abb. 32: Altersverteilung im Bezirk Murtal 2021-2050 (Quelle: ÖROK)

Bis 2050 wird sich die Verteilung zugunsten der älteren Bevölkerungsschichten verschieben. Es ist daher von einem erhöhten Bedarf an Einrichtungen für dieses Alterssegment (Pflegeeinrichtungen etc.) und erhöhter Nachfrage nach unterstützenden öffentlichen Dienstleistungen (Essen auf Rädern, Hauspflege etc.) auszugehen.

Haushaltsverteilung

Die durchschnittliche Haushaltsgröße in der Marktgemeinde Pölstal sinkt, ist in der letzten Dekade jedoch relativ konstant geblieben. Im Jahr 2001 lebten noch rund 2,74 Personen pro Haushalt. Bis zum Jahr 2011 sank die Zahl bereits auf 2,49 Personen pro Haushalt. Im Jahr 2022 betrug die durchschnittliche Haushaltsgröße bezogen auf die Hauptwohnsitze noch 2,31, was eine Veränderung von rd. – 15,7% gegenüber 2001 darstellt.

Auf Bezirks- und Landesebene finden vergleichbare Veränderungsprozesse statt. Für den Bezirk Murtal lag der Mittelwert im Jahr 2020 bei rd. 2,15 Personen pro Haushalt. In Zukunft ist, dem landesweiten Trend der Vermehrung von Einpersonenhaushalten entsprechend, mit einer weiteren Abnahme der Haushaltsgrößen zu rechnen. Es wird daher von einer Zunahme der Haushaltszahl und einem steigenden Bedarf an Wohnraum ausgegangen.

Ziele zu Bevölkerung und Demografie

- ☐ Stabilisierung der Bevölkerungszahl auf rd. 2.500 EinwohnerInnen bis zum Jahr 2040, insbesondere in den Siedlungsschwerpunkten sowie in Siedlungsgebieten mit guter Versorgungsinfrastruktur.

- ☐ Binden der jungen, berufstätigen Bevölkerungsgruppen an die Gemeinde.

- ☐ Verbesserung der Wohnsituation für ältere Bevölkerungsgruppen. SeniorInnen sollen möglichst lange im gewohnten Wohnumfeld bleiben können.

Maßnahmen zu Bevölkerung und Demografie

1. Realisierung von Siedlungsentwicklungen und Wohnbauanlagen in geeigneten Lagen, um die Bevölkerungszahl zu stabilisieren und eine Steigerung zB durch Zuwanderung zu induzieren.

2. Sicherung der Sozial- und Gesundheitsfürsorge für ältere Bevölkerungsschichten durch konzentrierte Siedlungsentwicklung.

3. Erhöhung des Arbeitsplatzangebotes zur Stärkung des Erwerbspotentiales und zur Vermeidung von Abwanderung.

4. Grundsatz der Barrierefreiheit bei der Gestaltung des öffentlichen Raums.

5. Sicherung fußläufiger Erreichbarkeiten durch konzentrierte Siedlungsentwicklung.

6. Ausbau der Mobilitätangebote und Erreichbarkeiten in dezentralen Lagen.

7. Sicherstellung der Nahversorgung in peripheren Lagen.

8. Erhaltung, qualitative Verbesserung und Ausbau der Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Jungfamilien (Kindergarten, Schulen und Bildungs-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen).

Siedlungsentwicklung

Bedingt durch die topographischen Verhältnisse sind nur der Talboden des Pölstales sowie die abzweigenden breiteren Seitentäler dichter besiedelt. Die beiden Gemeindehauptorte Möderbrugg und Oberzeiring sind gemäß REPRO als überörtliche Siedlungsschwerpunkte festgelegt. In diesen befinden sich die zentralen Entwicklungsbereiche der Gemeinde, die funktionell vor allem die Bereiche Zentrum, Wohnen und Industrie/Gewerbe abdecken.

Bauliche Entwicklungsbereiche für Industrie- und Gewerbe befinden sich dabei vor allem in den Teilräumen A1 „Möderbrugg", A2 „Schwarzviertel", A5 „Jaudes", B „Timmerer", C „Gewerbepark Möderbrugg", D1 „Oberzeiring", E2 „Neuper", G2 „Spiessbach", H „St. Johann am Tauern" sowie J „Zistl". Die Funktionen Wohnen und Landwirtschaft sind im gesamten Gemeindegebiet in Form einzelner, räumlich verteilter Siedlungsbereiche vertreten. Zudem befinden sich in einigen Teilräumen bauliche Entwicklungsbereiche für die Funktion Tourismus und Ferienwohnen.

Die Hauptsiedlungsbereiche liegen teilweise innerhalb des REPRO Teilraumes „Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler" und vor allem innerhalb des Landschaftsteilraumes „Grünlandgeprägtes Bergland". Die vornehmlich bewaldeten Flanken der ringsum ansteigenden bewaldeten Flanken der Berghänge liegen im „Forstwirtschaftlich geprägten Bergland", das in den Hochlagen der Wölzer und Seckauer Tauern in den Landschaftsteilraum „Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone" übergeht.

Ziele

- ☐ Herstellung und Ausbau kompakter Siedlungsstrukturen sowie Vermeidung von Zersiedelung.
- ☐ Bereitstellung von Wohnungen und Bauplätzen in günstiger Wohnlage, um gut erschlossene und versorgte Wohnmöglichkeiten zu bieten.
- ☐ Förderung des Wohnbaues und Anheben des Wohnstandards.
- ☐ Erhaltung und weitere Hebung der Attraktivität als Wohnstandort.

Maßnahmen

1. Ausweisung von Bauland für Geschoßwohnbau vorrangig in zentralen Lagen. Verstärkte Zusammenarbeit mit Wohnbauträgern.
2. Erschließung neuer Wohnbaugebiete im Bereich der Siedlungsschwerpunkte bei Bedarf.
3. Mobilisierung von Bauland für „Eigenheime in der Gruppe" und für Einfamilienhäuser.
4. Hebung der Wohnattraktivität durch Sanierung bestehender Bausubstanz unter Beachtung der vorhandenen Ensembles und Verbesserung des Wohnumfeldes.
5. Rückwidmung von unbebautem Bauland in dezentralen Lagen und/oder mit geringer Entwicklungspriorität auch zur Entlastung der Wohnbaubilanz.

Teilräume mit Entwicklungspotentialen

A1	Möderbrugg	E1	Unterzeiring	I1	Weingruber
A2	Schwarzviertel	E2	Neuper	I2	Unterbauer
A3	Kroisenbach	E3	Propstei	I3	Hohentauern
A4	Adelwöhrer				
A5	Jaudes	F	St. Oswald	J	Zistl
B	Timmerer	G1	Vortauern	K	Bretstein vor der Kirche
		G2	Spiessbach	L	Bretstein
C	Gewerbepark Möderbrugg	G3	Zechnersiedlung	M	Bretstein Sonnrain
D1	Oberzeiring	H	St. Johann am Tauern		
D2	Georgshof				
D3	Tratten				

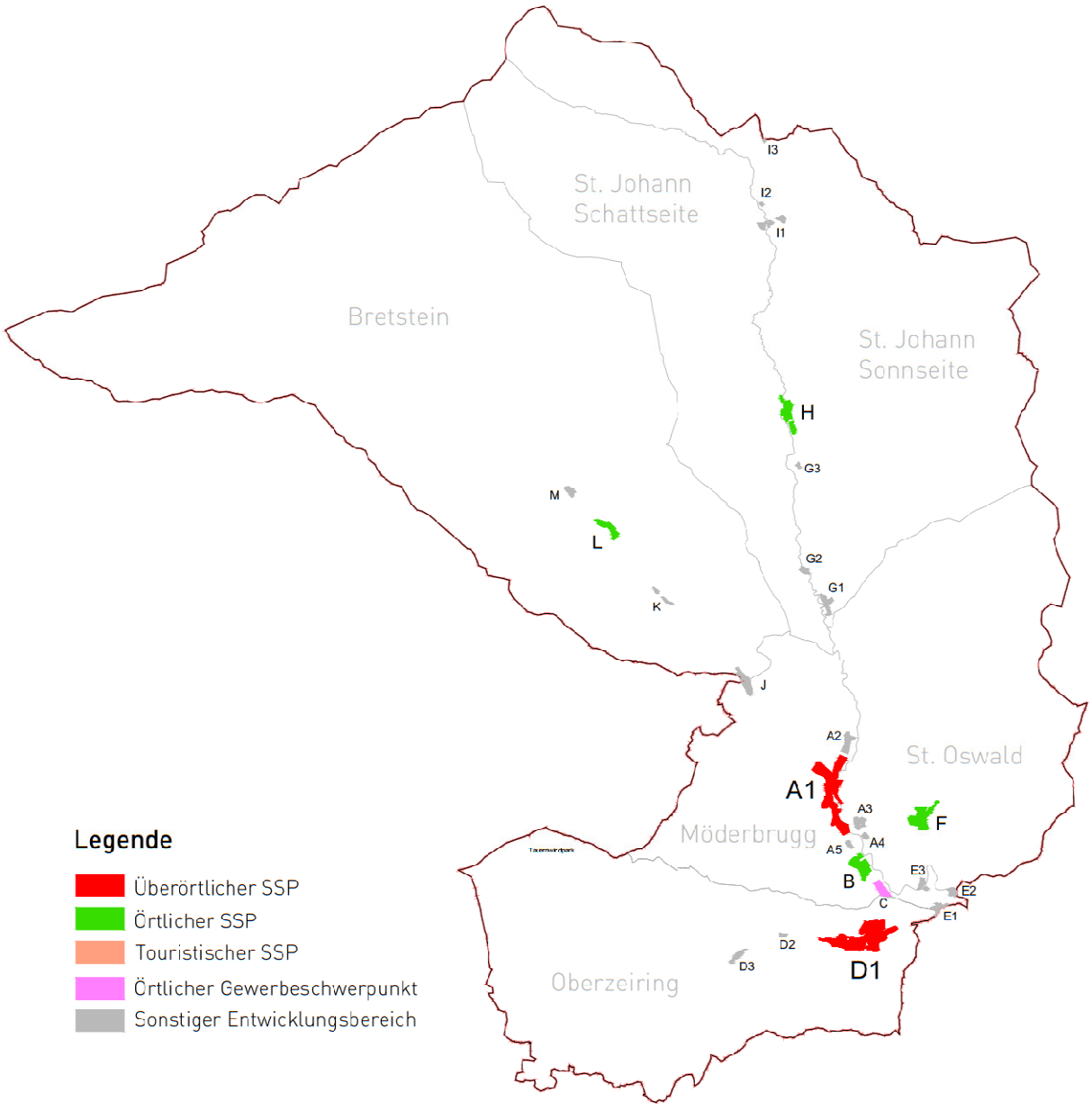

Abb. 33: Teilräume des ÖEK/ÖEP 1.00

Teilraumabgrenzung

Die Abgrenzung der Teilräume erfolgt in weiten Teilen entlang naturräumlicher Grenzen (Flüsse, Bäche, Waldgrenzen, Hangkanten udgl.) sowie unter besonderer Berücksichtigung der Gefährdung durch Flüsse, Wildbäche, Lawinen und Steinschlag. Potentiale für die bauliche Entwicklung bestehen innerhalb der Entwicklungsgrenzen in der Auffüllung (Nutzung von Baulandreserven), Abrundung und Erweiterung. Teilweise ist der Siedlungsrand für die Planungsperiode des ÖEK 1.00 zusätzlich nicht präzise ausformuliert (relative Entwicklungsgrenzen). Lage und Ausdehnung der Teilräume sind auch dem Entwicklungsplan 1.00 zu entnehmen.

Aufgrund der historischen Ortsentwicklung überschneiden sich bauliche Entwicklungsbereiche und 10 m Uferbereiche von Flüssen und Bächen (Grünzonen gemäß REPRO) bereits im Bestand und werden in dieser Form als Ausnahmeregelung fortgeführt.

Grünlandgeprägtes Bergland gemäß REPRO

Folgende im ÖEK/ÖEP 1.00 abgegrenzten Teilräume liegen innerhalb des REPRO-Landschaftsteilraums „Grünlandgeprägtes Bergland" und weisen keine überörtliche oder örtliche Schwerpunktsetzung auf, weshalb Baulanderweiterungen für unbebaute Bauplätze nur im Ausmaß von max. 20 % des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des REPRO (d.h. 16.07.2016) bestehenden bebauten Baulandes zulässig sind, jedoch jedenfalls im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser. Baulanderweiterungen für die Entwicklung rechtmäßig bestehender Betriebe bleiben von der Flächenbeschränkung unberührt.

- Teilraum D3 „Tratten": 0,96 ha bebaut im Jahr 2016 = insgesamt max. 0,19 ha Erweiterung. Seit 2016 und im FWP 1.00 wurde kein berechnungsrelevantes Bauland festgelegt.
- Teilraum A2 „Schwarzviertel": 2,66 ha bebaut im Jahr 2016 = insgesamt max. 0,53 ha Erweiterung. Seit 2016 und im FWP 1.00 wurde kein berechnungsrelevantes Bauland festgelegt.
- Teilraum G1 „Vortauern": 3,63 ha bebaut im Jahr 2016 = insgesamt max. 0,73 ha Erweiterung. Seit 2016 und im FWP 1.00 wurde kein berechnungsrelevantes Bauland festgelegt.
- Teilraum G2 „Spiessbach": 0,90 ha bebaut im Jahr 2016 = insgesamt max. 0,18 ha Erweiterung. Seit 2016 und im FWP 1.00 wurde kein berechnungsrelevantes Bauland festgelegt.
- Teilraum G3 „Zechnersiedlung": 0,67 ha bebaut im Jahr 2016 = insgesamt max. 0,13 ha Erweiterung. Seit 2016 und im FWP 1.00 wurde kein berechnungsrelevantes Bauland festgelegt.
- Teilraum I1 „Weingruber": 4,15 ha bebaut im Jahr 2016 = insgesamt max. 0,83 ha Erweiterung. Seit 2016 und im FWP 1.00 wurde kein berechnungsrelevantes Bauland festgelegt.
- Teilraum I2 „Unterbauer": 0,30 ha bebaut im Jahr 2016 = insgesamt max. 0,06 ha Erweiterung. Seit 2016 und im FWP 1.00 wurde kein berechnungsrelevantes Bauland festgelegt.
- Teilraum I3 „Hohentauern": Es handelt sich um eine Erweiterung eines Siedlungsbereiches der Nachbargemeinde Hohentauern. Im Teilraum besteht lediglich ein Bauplatz, der als Freiland festgelegt und bebaut ist.
- Teilraum J „Zistl": 4,39 ha bebaut im Jahr 2016 = insgesamt max. 0,88 ha Erweiterung. Seit 2016 und im FWP 1.00 wurde kein berechnungsrelevantes Bauland festgelegt.
- Teilraum K „Bretstein vor der Kirche": 1,41 ha bebaut im Jahr 2016 = insgesamt max. 0,28 ha Erweiterung. Seit 2016 und im FWP 1.00 wurde kein berechnungsrelevantes Bauland festgelegt.
- Teilraum M „Bretstein Sonnrain": 1,01 ha bebaut im Jahr 2016 = insgesamt max. 0,20 ha Erweiterung, davon wurden seit 2016 keine Flächen im Rahmen zwischenzeitlicher Änderungen konsumiert. Im FWP 1.00 wird berechnungsrelevantes Bauland im Ausmaß von rd. 0,01 ha festgelegt.

Wohnbau – Bedarfsprognose

Der Baulandbedarf für den Wohnungsneubau setzt sich aus dem Neubedarf und dem Ersatzbedarf zusammen. Der Neubedarf resultiert aufgrund der Abnahme der Bevölkerung aus der gleichzeitigen Abnahme der durchschnittlichen Haushaltsgröße. Der Ersatzbedarf resultiert aus dem Bestand volkswirtschaftlich nicht sinnvoll sanierbarer Wohnungen (zB unökonomische, aber auch falsche zB in massiv lärmbelasteten oder gefährdeten Bereichen liegende Standorte).

Bestand und Wohnungsneubau

Von den zuletzt im Jahr 2022 erhobenen 1.078 Gebäuden in der Marktgemeinde Pölstal wurden 960 als Wohngebäude genutzt (entspricht rd. 89 %). Insgesamt wurden zu diesem Zeitpunkt 1.478 Wohnungen (davon 1.087 mit Hauptwohnsitz) gezählt. Die Zahl der Haushalte im Gemeindegebiet beläuft sich mit Stand 2022 auf 1.089, bezogen auf die Hauptwohnsitze.

Bevölkerungsentwicklung und Haushaltsgrößen – resultierender Wohnungsbedarf

Wie im Kapitel Bevölkerung und Demografie angeführt, wird seitens der ÖROK und der Landesstatistik im Planungszeitraum des ÖEK 1.00 ein Rückgang der Einwohnerzahl erwartet. Mit Jahresbeginn 2025 verzeichnete die Marktgemeinde Pölstal noch insgesamt 2.515 Einwohner:innen mit Hauptwohnsitz.

Im Sinne der Ziele des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wird davon ausgegangen, dass der prognostizierte Bevölkerungsverlust u.a. durch wirtschaftliche Impulse, die beabsichtigte Stärkung als Wohnsitzgemeinde, durch Investitionen in den Tourismus-, Arbeits- und Industrie-/Gewerbestandort hintangehalten wird. Für 2035 (voraussichtliches Ende der Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes 1.00) wird daher mit einer Stabilisierung bei einer Einwohnerzahl von rd. 2.500 Personen gerechnet.

Die Haushaltsgröße nahm im Zeitraum seit 1991 massiv und stetig ab (damals noch 3,16) und liegt im Planungsjahr bei nur noch 2,30. Unter der begründeten Annahme einer weiterhin kontinuierlichen Verminderung der Haushaltsgröße ergibt sich für das Jahr 2035 rechnerisch eine Haushaltsgröße von 2,05 Personen. Die Zahl der Haushalte wird im Jahr 2035 demgemäß rd. 1.220 und im Jahr 2040 rd. 1.248 betragen (bei 2.500 Einwohner:innen und nur noch 2,00 Personen pro Haushalt).

Gegenüber dem Planungsjahr mit 1.093 Haushalten mit Hauptwohnsitz ergibt sich bis 2035 somit ein Neubedarf von 127 Wohnungen und bis 2040 ein Neubedarf von weiteren 28 Wohnungen.

Ausstattung der Wohnungen

Nur noch einzelne Wohnungen sind dem Ausstattungstyp „D“ zuzurechnen. Viele Wohngebäude entlang der Landesstraßen liegen jedoch in stark lärmbelasteten oder massiv gefährdeten Bereichen.

Als Ersatzbedarf für Substandardwohnungen und für Wohnungen, die in immissionsbelasteten oder gefährdeten Bereichen gelegen sind, wird die Errichtung von 19 weiteren Wohneinheiten veranschlagt. Dies entspricht rd. 15 % des rechnerischen Neubedarfes bis 2035.

Flächenbedarf

Aus dem rechnerischen Gesamtbedarf von 145 Wohneinheiten in 10 Jahren ergibt sich bei einer ortsüblichen Verteilung von 80 % auf Ein- und Zweifamilienhäuser und 20 % auf Mehrfamilienhäuser folgender Flächenbedarf für Wohnbauland:

	Flächenbedarf	Anzahl WE	Summe
Ein- und Zweifamilienhäuser bzw. verdichtete Bebauung	800 m²/ WE	116	9,31 ha
Mehrfamilienhäuser / Geschoßwohnbau	400 m²/ WE	29	1,16 ha

Der rechnerische Bedarf an unbebautem Wohnbauland für die Planungsperiode des Flächenwidmungsplanes 1.00 (bis 2035) beträgt daher ohne Reserve für Nicht-Wohnnutzungen und nicht mobilisierbares Bauland ca. 10,48 ha.

Dieser Bedarf wird unter Berücksichtigung des Anteils an Nicht-Wohnnutzungen in den Siedlungsschwerpunkten (Bildungs-, Dienstleistungs-, Handels- und Gewerbeeinrichtungen von teils regionaler Bedeutung) um den Faktor 2,0 erhöht. Unter Berücksichtigung der Reserve für Nicht-Wohnnutzungen und nicht mobilisierbares Bauland sind im Flächenwidmungsplan 1.00 für Wohnungs-neubauten daher rd. 20,95 ha an Baulandreserven erforderlich.

Ziele

- ☐ Die für den Zeitraum von 2025 bis 2035 erforderlichen 145 Wohneinheiten führen zu einem Flächenbedarf von rund 20,95 ha Nettobauland für den Wohnungsneubau.

- ☐ Für ein organisches Wachstum der Siedlungsgebiete ist die Nutzung der Baulandreserven wichtig. Die Festlegung neuer Baulandflächen soll so erfolgen, dass der Bestand sinnvoll ergänzt wird (Herstellung geschlossener Siedlungskörper) und Zersiedelung vermieden wird.

- ☐ Unbebautes Wohnbauland soll durch Bebauungsfristen oder privatwirtschaftliche Vereinbarungen mit den Grundeigentümern mobilisiert werden.

- ☐ Förderung verdichteter Wohnformen und Sicherung von Flächen für den förderbaren (Geschoß-)Wohnbau.

- ☐ Konzentration der Siedlungstätigkeit mit hoher Priorität im Bereich des überörtlichen bzw. der örtlichen Siedlungsschwerpunkte, mit mittlerer Priorität und geringer Priorität in den sonstigen Siedlungsbereichen.

- ☐ Bauland soll vor allem in begünstigten Lagen bezüglich Erschließungsverhältnisse, Energie, Besonnung, Umwelteinflüsse und Nahversorgung festgelegt werden.

- ☐ Weitere Verbesserung des Wohnumfeldes durch wohnungsnahe Einrichtungen für Naherholung, Spiel, Sport und Freizeit.

Maßnahmen

1. Es sind rd. 20,95 ha Bauland für den Wohnungsneubau erforderlich und im Flächenwidmungsplan festzulegen.

2. Maßnahmen zur Wohnbauland-Mobilisierung sollen getroffen werden:

   Generell ist die Gemeinde interessiert, die Bebauung von Bauland durch Bebauungsfristen gemäß § 36 StROG abzusichern, wobei als Konsequenz bei fruchtlosem Fristablauf in der Regel eine Raumordnungsabgabe erfolgen soll. Alternativ können Freilandfestlegungen in Siedlungsrandlagen oder auf Wunsch der Grundeigentümer:innen als Konsequenz in Erwägung gezogen werden.

   Die Möglichkeit der aktiven Bodenpolitik mittels privatwirtschaftlicher Vereinbarungen soll insbesondere bei Eigenbedarf und zur Sicherstellung der Wohnversorgung der ansässigen Bevölkerung anstelle von Baulandbefristungen erfolgen. Konzentration der Siedlungstätigkeit im überörtlichen Siedlungsschwerpunkt.

3. Zusätzlich zur Baulandmobilisierung sollen für den kommunalen oder für den förderbaren Geschosswohnbau im Sinn des Stmk. Wohnbauförderungsgesetzes 1993 auch Vorbehaltsflächen gemäß § 26a StROG vorrangig in den Siedlungsschwerpunkten festgelegt werden.

4. Konzentration der Siedlungstätigkeit in den (über)örtlichen Siedlungsschwerpunkten.

5. Sanierung von erhaltenswertem Bestand. Die Nutzung des Bestandes soll für Wohnzwecke aber auch durch öffentliche und der Allgemeinheit zugängliche Einrichtungen erfolgen.

6. Festlegung von Wohngebieten in geeigneter Lage, insbesondere im Anschluss an bestehende Siedlungsgebiete.

7. Festlegung von Spielplatzflächen, auch im Zuge der Bebauungsplanung.

Sachbereichskonzept Energie

Gemäß § 21 (3) StROG ist zur Begründung des örtlichen Entwicklungskonzeptes ein Erläuterungsbericht zu erstellen, der u.a. ein Sachbereichskonzept Energie zu enthalten hat. Gemäß § 22 (8) leg. cit. sind im Sachbereichskonzept Energie für das Gemeindegebiet oder Teile desselben folgende Bereiche darzustellen:

1. Standorträume für Fernwärmeversorgung, das sind potenzielle Standorträume, die für eine Fernwärmeversorgung aus Abwärme oder aus erneuerbaren Energieträgern geeignet sind;
2. Standorträume für energiesparende Mobilität, das sind Standorträume, die durch eine an den öffentlichen Verkehrsangeboten sowie an den Erfordernissen des Fuß- und Radverkehrs orientierte Siedlungsstruktur gekennzeichnet sind.

Auf Grundlage dieser Standorträume können im örtlichen Entwicklungskonzept Vorranggebiete für die Fernwärmeversorgung festgelegt werden. Zusätzliche energieraumplanerische Maßnahmen können von der Gemeinde insbesondere dort vorgesehen werden, wo der Fernwärmeausbau technisch undurchführbar oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

Überdies können örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen zur Energieversorgung, wie insbesondere für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen auf Grundlage einer gemeindeweiten Untersuchung festgelegt werden.

Gemäß Erläuterungsbericht zur StROG-Novelle LGBl. 45/2022 orientieren sich die Standorträume für Fernwärmeversorgung sich *primär an bestehenden Siedlungs- und Nutzungsstrukturen sowie den unmittelbar daran angrenzenden oder davon umschlossenen Standorten. Die Standorträume für energiesparende Mobilität sind durch kompakte, funktionsgemischte Siedlungsstrukturen gekennzeichnet, die sich in hohem Maße an den Erfordernissen des Fuß- und Radverkehrs sowie an öffentlichen Verkehrsangeboten orientieren.*

Der Leitfaden „Das Sachbereichskonzept Energie" (Version 2.0) der Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung aus dem Jahr 2019 findet Berücksichtigung, wobei für die Anwendung auf das weitgehend nur dünn besiedelte Gebiet der Marktgemeinde Pölstal bezüglich der energie- und mobilitätsrelevante Bestands- und Potenzialanalyse vorwiegend auf die Datensätze des GIS Stmk. zurückgegriffen wird.

<u>Aspekte der Energieraumplanung</u>

Gemäß der vom ehem. Lebensministerium (nunmehr BML) verwendeten Definition ist Energieraumplanung jener integrale Bestandteil der Raumplanung, der sich mit den räumlichen Dimensionen von Energieverbrauch und Energieversorgung umfassend beschäftigt. Den Rahmen der Energieraumplanung bilden das Klimaschutzabkommen Paris 2015 und verwandte Initiativen, die einen internationalen Kampf gegen den Klimawandel und die Erderwärmung anstreben und zB. eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um mind. 40% bis 2030 gegenüber 1990 zu erreichen versuchen.

Säulen der Energieraumplanung sind:

- Senkung des Energieverbrauchs durch „strukturelle Energieeffizienz“: Herstellung von Energieverbrauch vermeidenden Raumstrukturen (kompakte Siedlungen, geringe Mobilitätserfordernisse) und die Unterstützung der effizienten Nutzung von Energie.
- Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern: Schutz erneuerbarer Ressourcen, Ermöglichung bzw. Unterstützung der Nutzung erneuerbarer Energieträger (zB. durch Ausweisung von Vorrangflächen bzw. Eignungszonen).
- Begleitende Maßnahmen auf Objektebene (zB. Passivhaus/Aktivhaus).

Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung ist eine Ausrichtung der zukünftigen Bebauung an Lage, Kapazität und Nutzungsgrad der Leitungsnetze, der Zentralität und Dichte der Siedlungsbereiche sowie der Möglichkeit von Solareinträgen (Orientierung der Baukörper) anzustreben.

Im Zuge der kommenden Planungsperiode wird daher besonderes Augenmerk auf eine energieeffiziente Planung gelegt. Durch die Verdichtung von bestehenden Siedlungsstrukturen und die Hintanhaltung von Zersiedlungstendenzen wird eine energieeffiziente Gemeindeentwicklung angestrebt.

Gemäß Energiemosaik Austria hat der Einsatz von Energie für Wohnnutzung am gesamten Energieverbrauch einen Anteil von rund 45 %. Besonders durch die schlechte Wärmeisolierung der Gebäudebestände wird dieser Wert begründet. Durch Sanierungsmaßnahmen kann die Energieeffizienz der Siedlungsstruktur maßgeblich verbessert werden.

Die Marktgemeinde Pölstal weist aufgrund des großen Gemeindegebietes und der in Tälern gestreuten Siedlungsentwicklung einen hohen Anteil an motorisiertem Individualverkehr auf, wodurch eine starke Abhängigkeit von fossilen Energieträgern gegeben ist. Dieser Abhängigkeit kann besonders durch Alternativantriebsstoffe (Biotreibstoff, Elektromobilität) entgegenwirkt werden.

Bestands- und Potentialanalyse

Das „Energiemosaik Austria“, das am Institut für Raumplanung, Umweltplanung und Bodenordnung der Universität für Bodenkultur Wien entwickelt wurde, ist eine österreichweite Untersuchung und Darstellung des Energieverbrauchs und der damit verbundenen Treibhausgasemissionen aller österreichischen Städte und Gemeinden. Es bildet insbesondere auch für jede Gemeinde den Energieverbrauch nach Nutzungen unterschieden ab und zeigt auf, welcher Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen stammt.

Das Forschungsprojekt wurde u.a. vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) gefördert. Die Inhalte der Website www.energiemosaik.at stehen unentgeltlich für Wissenschaft, Praxis, Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit zur Verfügung (Abart-Heriszt 2022, Datensatz Energiemosaik Austria).

Der Anhang zum ÖEK 1.00 umfasst ein Portfolio inkl. Ausblick auf das Jahr 2050.

Die Marktgemeinde Pölstal ist im Energiemosaik Austria als „Gemeinde mit industriell-gewerblicher Produktion“ und hinsichtlich Urban-Rural-Typ als Ländlicher Raum kategorisiert. Sie weist einen Energieverbrauch von rd. 86.200 MWh pro Jahr auf (Datengrundlagen für Heute: 2019). Für die Nutzung Wohnen beträgt der Anteil am Energieverbrauch rd. 45% oder 38.700 MWh:

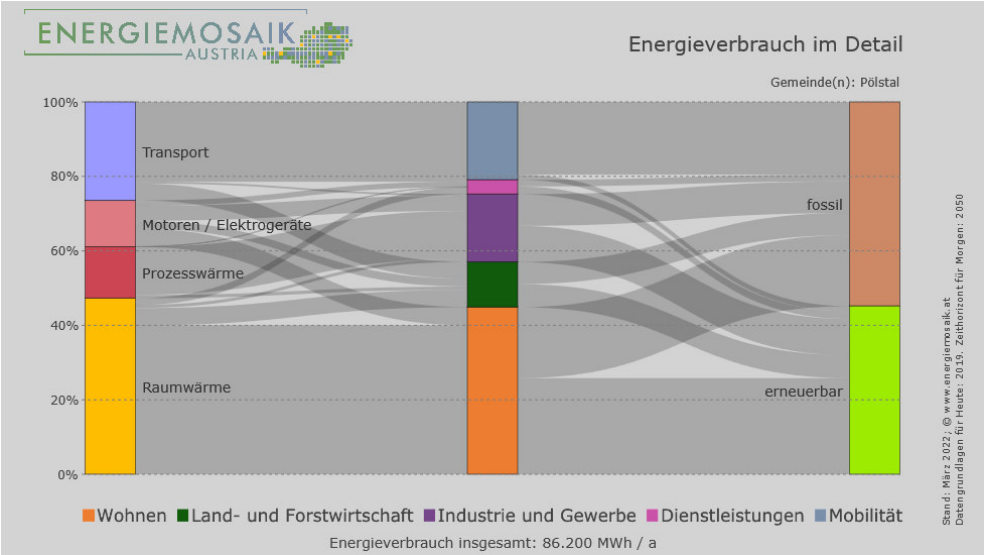

Abb. 34: Diagramm zum Energieverbrauch im Detail (Quelle: www.energiemosaik.at; 09/2022)

Aktuell stammt gemäß Energiemosaik Austria rd. 45% der Energie in der Gemeinde aus erneuerbaren Energieträgern und damit ein ähnlicher Anteil wie in den umliegenden Nachbargemeinden. Während Rottenmann im Norden hingegen nur einen Anteil von rd. 36% aus erneuerbaren Energieträgern bezieht, liegt das südlich angrenzende Pöls-Oberkurzheim mit der Deckung von rd. 54% des Energieverbrauches aus erneuerbaren Quellen im steiermärkischen Spitzenfeld.

Noch 47.300 MWh/a der Energie in Pölstal stammen aus fossilen Quellen.

Im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) ist als Ziel der Europäischen Union angeführt, den Bruttoendenergieverbrauch der Union bis 2030 zu einem Anteil von mindestens 32% durch erneuerbare Energie zu decken. Die Klimaneutralität Österreichs soll bis 2040 erreicht werden.

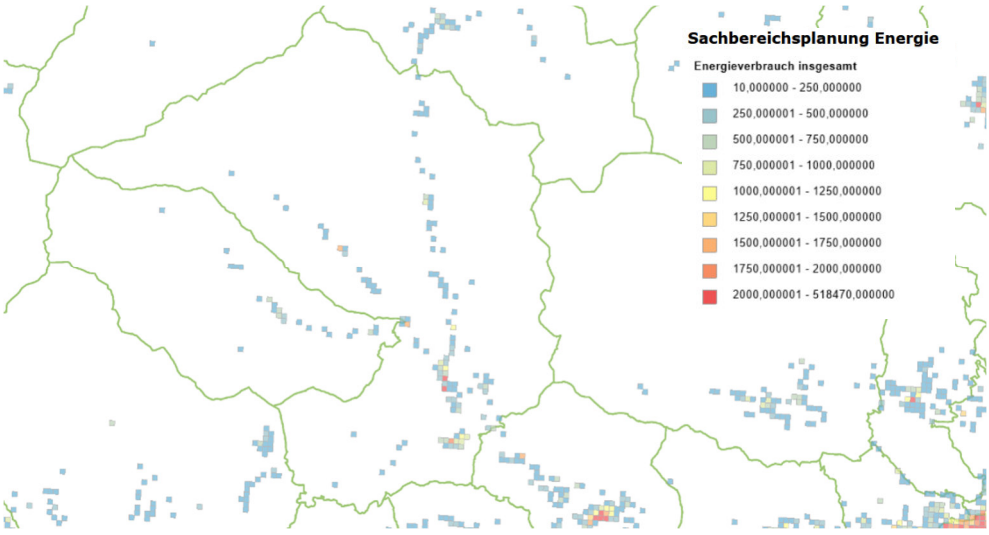

Abb. 35: Räumliche Verteilung des Energieverbrauchs (Quelle: GIS Stmk. Sachbereichsplanung Energie)

Standorträume für Fernwärmeversorgung

In der Marktgemeinde Pölstal bestehen für die Fernwärmeversorgung bereits mehrere Biomasse-Nahwärmenetze:

- Oberzeiring (KELAG Energie&Wärme GmbH, über 1.000 kW),
- Möderbrugg (Fernwärme Möderbrugg registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, über 1.000 kW),
- St. Oswald–Möderbrugg (Fernwärme Möderbrugg registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 500 - 1.000 kW),
- St. Johann a.T. (Biowärmeerzeugung Wildbolz & Co. GmbH., 500-1.000 kW).

Zudem besteht in der Katastralgemeinde Bretstein (Wärmeliefergemeinschaft Bretstein GnbR, unter 500 kW) eine Objektversorgungsanlage.

Eine im Digitalen Atlas des GIS Stmk. ausgewiesene Eignung für die Fernwärmeversorgung besteht für die Hauptsiedlungsgebiete und deckt sich überwiegend mit den bereits bestehenden Biomasse Heizwerken. Der verbleibende eher dünn besiedelte Teil des Gemeindegebietes weist keine besondere Eignung auf.

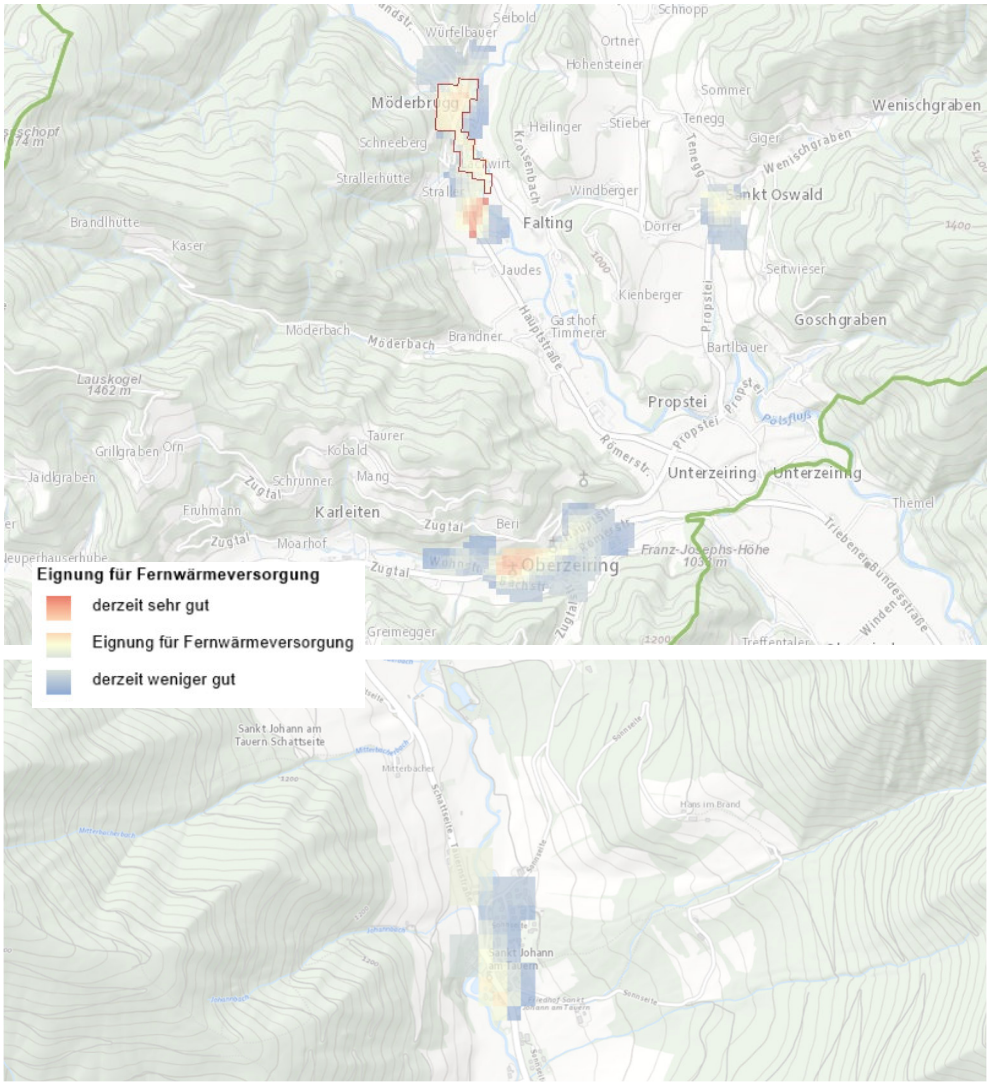

Abb. 36: Eignung für Fernwärmeversorgung (Quelle: GIS Stmk. Sachbereichsplanung Energie)

Diese Ausweisungen decken sich stark mit der siedlungspolitischen Schwerpunktsetzung im ÖEK 1.00. Als Standorträume für Fernwärmeversorgung werden daher folgende Teile des Gemeindegebietes dargestellt:

- Überörtlicher Siedlungsschwerpunkt Möderbrugg,
- Überörtlicher Siedlungsschwerpunkt Oberzeiring,
- Örtlicher Siedlungsschwerpunkt St. Oswald,
- Örtlicher Siedlungsschwerpunkt St. Johann am Tauern.

Die Abgrenzung ist dem Entwicklungsplan zum ÖEK 1.00 zu entnehmen.

Standorträume für energiesparende Mobilität

Pölstal weist eine gute bis mäßig gute ÖPNV-Anbindung an die umliegenden Zentren auf. Es besteht eine Anbindung nach Judenburg sowie Knittelfeld bzw. im Norden nach Trieben durch die Regionalbuslinien 871 und 846. Die ÖV-Güteklassifizierung (schulfreier Werktag) weist für die Gemeindehauptort Oberzeiring Kategorie E - sehr gute Basiserschließung und Möderbrugg Kategorie E – gute Basiserschließung auf. Weiters wird die Erschließung des übrigen Hauptsiedlungsgebiet entlang der B114 – Triebener Straße sowie von St. Oswald als Basiserschließung kategorisiert. Im westlichen Bretsteingraben ist kein ÖPNV vorhanden.

Aufgrund der peripheren Lage des Gemeindegebietes sowie der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung besteht kein großes Potential für den Ausbau des nicht-motorisierten bzw. des Nicht-Individualverkehrs.

Eine im Digitalen Atlas des GIS Stmk. ausgewiesene Eignung für energiesparende Mobilität besteht widerspiegelt die aktuelle Situation und wird nur Oberzeiring als geeignet bzw. derzeit gut eingestuft.

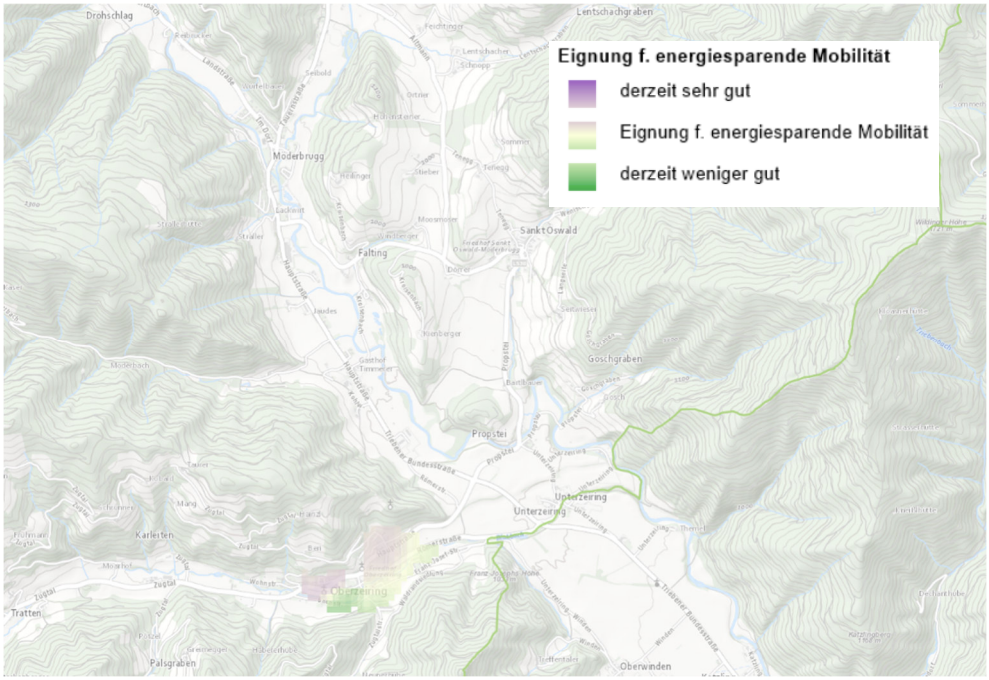

Abb. 37: Eignung für energiesparende Mobilität (Quelle: GIS Stmk. Sachbereichsplanung Energie)

Die Ausweisung als Vorrangstandort soll ergänzend zu dem gemäß GIS Stmk. ausgewiesenen Standort Oberzeiring auch für den zweiten überörtlichen Siedlungsschwerpunkt Möderbrugg vorgenommen werden. Da sich beide Teilräume im engeren Einzugsbereich von Gemeindeamt, Volksschule, Mittelschule und Lebensmittelhandel befinden und für die u.a. die Entwicklung einer funktionsdurchmischten, auch auf die Möglichkeiten des Fahrrad- und Fußgängerverkehrs abgestimmten Siedlungsstruktur als regionalplanerisches Ziel festgelegt ist.

Weiters befindet sich der Teilraum „Timmerer" in verkehrsgünstiger Lage innerhalb der polyzentrische Struktur der fusionierten Marktgemeinde Pölstal, die im Süden insbesondere durch die Orte Oberzeiring, St. Oswald und Möderbrugg gebildet wird. Deren Haupterschließung durch den ÖPNV und MIV geht jeweils von der Landesstraße B-114 aus. Im Mittelpunkt des „Schwerpunktdreiecks" dieser Orte und an der Hauptverkehrsader liegt der Teilraum „Timmerer".

Als Standorträume für energiesparende Mobilität werden im Sachbereichskonzept Energie daher folgende Teile des Gemeindegebietes dargestellt:

- Überörtlicher Siedlungsschwerpunkt Möderbrugg,
- Überörtlicher Siedlungsschwerpunkt Oberzeiring,
- Örtlicher Siedlungsschwerpunkt Timmerer.

Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen

gemeindeweite Untersuchung iS des § 22 (8) StROG

Das Regierungsprogramm 2025–2029 der österreichischen Bundesregierung sieht eine Weiterentwicklung des Ausbaus erneuerbarer Energien vor, mit besonderem Fokus auf Photovoltaik. Ziel ist eine nachhaltige und unabhängige Energieversorgung. Vorgesehen sind der Abbau administrativer Hürden sowie eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für PV-Anlagen. Gleichzeitig erfolgen Anpassungen bei den Förderungen und der umsatzsteuerlichen Behandlung.

Dieses Programm schließt an das Regierungsprogramm 2020–2024 an, das u.a. einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energie vorsah. Ziel war und ist es, die Stromversorgung bis 2030 auf 100 % (national bilanziell) Ökostrom bzw. Strom aus erneuerbaren Energieträgern umzustellen, was bezüglich Photovoltaik-Erzeugungskapazität einen Zubau von 11 TWh bis 2030 erfordert. Die Errichtung von PV-Anlagen und das Ziel, 1 Million Dächer mit Photovoltaik auszustatten, soll administrativ erleichtert werden. Das *Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen* (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG) wurde im Juli 2021 vom Nationalrat beschlossen.

In der Steiermark bildet die im Jahr 2024 erarbeitet Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 plus (KESS 2030 plus) eine weitere Grundlage für Erneuerbare Energie und Energieversorgung in der Steiermark und berücksichtigt dabei die neuen europäischen Zielvorgaben für diese Bereiche. Für Photovoltaik ist das Ziel, ausgehend von 0,7 TWh im Jahr 2022 die Erzeugung bis 2030 auf 2,8 TWh auszubauen. Potentiale von vorbelasteten und versiegelten Flächen (insbesondere Dächer) sowie Freiflächen sollen bestmöglich genutzt werden.

Von den Abteilung 13, 15 und 17 des Amtes der Stmk. Landesregierung wurde ein „Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen" (Prüflisten mit Stand 04/2021) herausgegeben, in dem u.a. auch auf das Sachbereichskonzept Energie (SKE) als Teil des ÖEK verwiesen wird, in welchem räumliche Aussagen (Analysen, Zielsetzungen) u.a. zum Energiepotenzial aus erneuerbaren Energieträgern getroffen werden können. Im Rahmen einer integrierten Energieraumplanung auf örtlicher Ebene können in diesem Rahmen auch Planungen zu den prioritär geeigneten Standorten von PV-(Freiflächen-) Anlagen vorgenommen werden.

Das „Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energien – Solarenergie" (SAPRO) des Landes Steiermark ist mit 07.06.2023 in Kraft getreten.

Potentialanalyse

Für Teile der Steiermark wurden bereits regionale Datengrundlagen erarbeitet, die in weiterer Folge die Grundlage für einen vertiefenden regionalen und lokalen Abstimmungs- und Diskussionsprozess bilden. Für die Region Obersteiermark West wurden bislang keine flächendeckenden Geodatenpakete von der Klima- und Energiemodellregion (KEM) zur Verfügung gestellt.

Für eine aussagekräftige Potentialanalyse werden daher die Daten aus dem GIS Stmk. sowie die Vorgaben aus dem SAPRO Erneuerbare Energien iVm dem „Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen" des Amtes der Stmk. Landesregierung herangezogen.

Auf Basis der vorliegenden Auswertungen ergeben sich Konfliktlagen, die bevorzugt nicht für großflächige Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen verwendet werden sollen bzw. ein nachgeordnetes Potential darstellen. Insbesondere sind das aus örtlicher Sicht:

- ☐ REPRO-Teilraum „Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone" und REPRO Teilraum „Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland", ausgenommen in unmittelbaren Zusammenhang mit Windkraftanlagen unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Sensibilität.

- ☐ Naturräumliche Schutzgebiete (Europaschutzgebiete nach der FFH-Richtlinie, Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsteile), ausgenommen in unmittelbaren Zusammenhang mit Windkraftanlagen unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Sensibilität.

- ☐ Lebensraumkorridore gemäß GIS-Datensatz zu Leitner H. & D. Leissing 2015: „Lebensraumkorridore in der Steiermark".

- ☐ Grünkorridore und Grünraumelemente des Örtlichen Entwicklungsplanes.

- ☐ Ortsbildschutzgebiete von Oberzeiring und St. Johann am Tauern.

- ☐ Bauliche Entwicklungsbereiche des Örtlichen Entwicklungsplanes (d.h. gut geeignete baulandfähige Grundflächen).

- ☐ Flächen mit einer Globalstrahlung für die reale Fläche im Jahr von unter 900 kWh/m gemäß dem GIS Stmk.-Datensatz „Globalstrahlung".

- ☐ Boden mit hoher bis sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit gemäß dem GIS Stmk.-Datensatz „Bodenfunktionsbewertung“ (hochwertiges Ackerland mit guter Eignung für die Produktion von Nahrungsmitteln, d.h. mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit und entsprechend geringem Bedarf am Einsatz von Düngemitteln und künstlicher Bewässerung).

- ☐ Hochwassergefährdungsbereiche des HQ30 und rote Gefahrenzonen.

- ☐ Geschlossene Waldflächen, ausgenommen Waldflächen im Abstand von 500 m beiderseits von Strom-Hochspannungsfreileitungen. Waldrandlagen bis zur Entlassung aus dem Forstzwang oder der Bestätigung durch die Forstbehörde, dass kein erhöhtes Interesse an der Walderhaltung besteht.

In der Überlagerung stellen sich diese Bereiche bezogen auf das Gemeindegebiet von Pölstal schematisch wie folgt dar (keine vollständige und Detailabgrenzung):

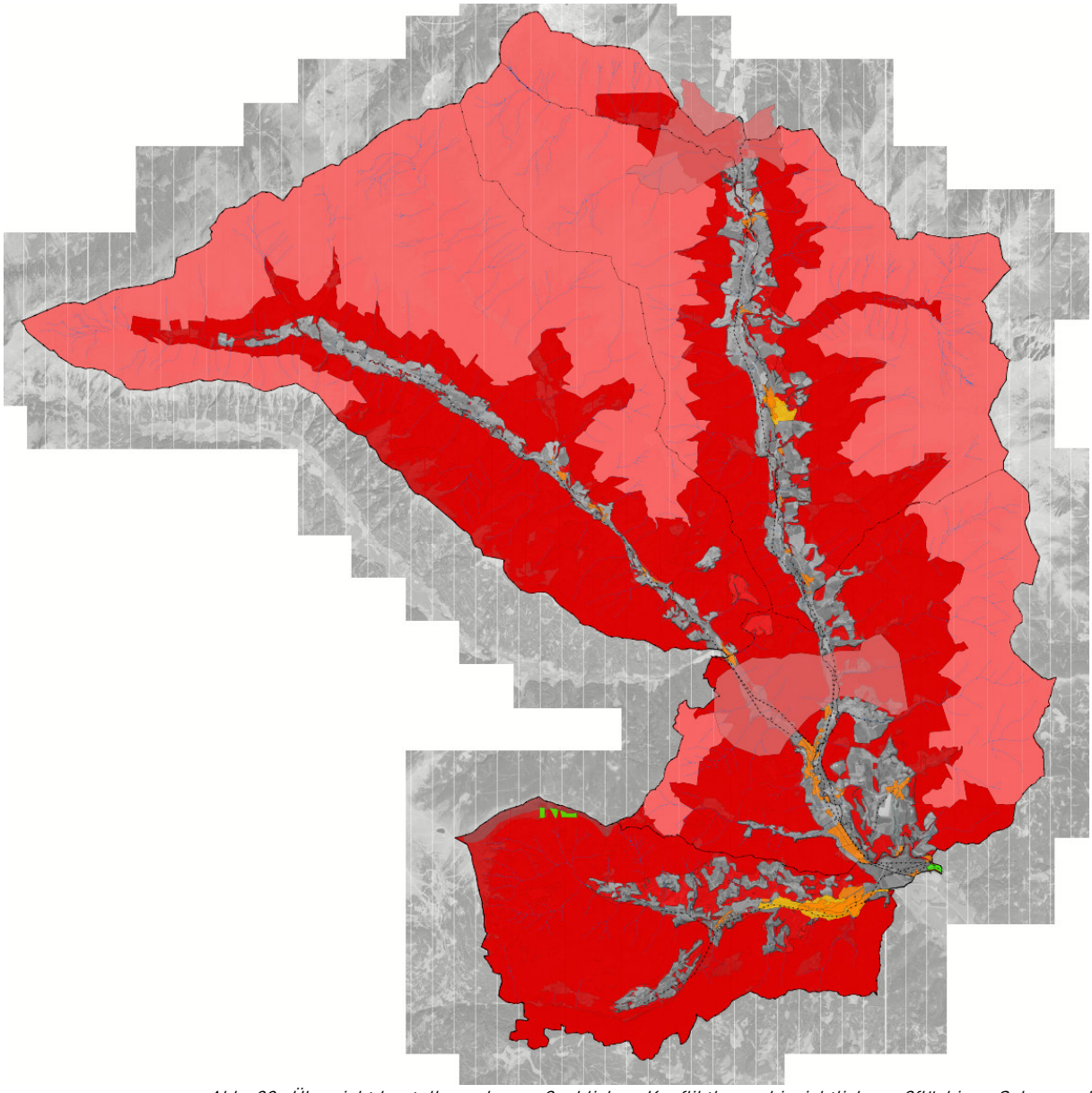

Abb. 38: Übersichtdarstellung der maßgeblichen Konfliktlagen hinsichtlich großflächiger Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen aus örtlicher Sicht.

Auf Basis der vorliegenden Auswertungen ergeben sich daneben auch Gunstlagen, die bevorzugt für großflächige Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen verwendet werden sollen. Potentielle Gunstlagen befinden sich insbesondere im Nahbereich der Landesstraßen und von sonstigen Energieinfrastrukturen (Umspannwerke, Kraftwerke, Stromleitungen). Hervorragend sind auch Synergieinfrastrukturen (Gewerbeflächen, Nachnutzungen, Bauhöfe, Kläranlagen etc.) geeignet.

Auf Grundlage der gemeindeweiten Untersuchung werden im ÖEK 1.00 besondere Ziele zu Festlegungen für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen festgelegt, die bei konkreten Planungsinteressen für die Beurteilung zur Standorteignung heranzuziehen sind. Ist eine mögliche Standorteignung gemäß dem Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie iVm dem Leitfaden des Landes Stmk. gegeben ist ergänzend zu prüfen, ob den sonstigen ÖEK-Zielsetzungen hinreichend entsprochen wird. Widerspricht ein Planungsinteresse den Vorgaben des Landes oder den Zielsetzungen der Gemeinde nicht, ersetzt die gemeindeweite Untersuchung jedoch noch keine standortbezogene Prüfung der Umweltauswirkungen (keine Abschichtung).

Eine positive Beurteilung kann auch dann erfolgen, wenn durch geeignete Maßnahmen (zB über Festlegungen im Räumlichen Leitbild) sichergestellt werden kann, dass eine landschaftsräumliche Einbindung gegeben ist und die geplante Anlage keine erhebliche Verschlechterung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes bewirkt.

Auf die geltenden Zielen und Grundsätzen des Entwicklungsprogramms für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie wird ergänzend verwiesen.

Touristische Gesamtuntersuchung

Die touristische Gesamtuntersuchung wurde unter Berücksichtigung des Rundschreibens der Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung, GZ: ABT13-10.00-65/2012-417 vom 11.07.2017 erstellt.

Grundlagen der Landes- und Regionalplanung

In der Regionalen Entwicklungsstrategie 2021-2027 Murau Murtal (vom 25.02.2021) der Regionalmanagement Obersteiermark West GmbH ist als ein strategisches Ziel die Forcierung von nachhaltigem und klimaverträglichem Tourismus festgelegt. Zielgruppenspezifische Angebote wie Wellness, Kulinarik, Outdoor-Adventure sind bzw. bleiben bedeutend. V.a. die Zielgruppe der Silver Ager sollen durch wichtige Erfolgsfaktoren für einen nachhaltigen Qualitätstourismus (regionale Partnerschaften mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Handwerk sowie Kunst und Kultur sowie eine qualitätsvolle und ästhetisch ansprechende Architektur) angesprochen werden. Die Erreichung dieser Ziele soll durch die Leitprojekte „Nachhaltiger und klimaverträglicher Tourismus“ sowie „Genussregion Murau Murtal“ unterstützt werden. Ein weiteres gefördertes Projekt zur Stärkung des Tourismus besteht in der Murau Murtal-Gästecard, die Vergünstigungen für Übernachtungsgäste in der Region ermöglicht.

Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe

Darauf aufbauend ist im REPRO 2016 gemäß § 2 (5) als Ziel für die Planungsregion Obersteiermark West festgelegt, dass die räumlichen Voraussetzungen für einen leistungsfähigen Tourismus in der Planungsregion zu erhalten und zu verbessern sind. Für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des REPRO (16.07.2016) bestehen und im Freiland liegen, ist die Festlegung von Bauland in allen Landschaftsteilräumen unter Einhaltung folgender Kriterien zulässig:

1. Eine gemeindeweite touristische Gesamtuntersuchung auf Ebene des örtlichen Entwicklungskonzeptes ergibt eine positive Beurteilung hinsichtlich der touristischen Struktur und Entwicklungsperspektive der Gemeinde.
2. Die geplanten baulichen Erweiterungen stehen in räumlichem Zusammenhang mit dem bestehenden Betrieb.
3. Zur Berücksichtigung von Aspekten des Orts- und Landschaftsbildes werden die dafür vorgesehenen geeigneten Instrumente der örtlichen Raumplanung angewendet.

Bei der Dimensionierung der Flächen ist auf eine konkrete Planung des betreffenden Betriebes sowie auf das dafür unbedingt erforderliche Flächenausmaß abzustellen. Die Ausweisung von Flächen für andere Nutzungen im Anschluss ist unzulässig.

Touristische Siedlungsschwerpunkte

Gemäß § 6 (2) REPRO ist in neu geschaffenen Gemeinden (Gemeindestrukturreform) vor Ausweisung von einem oder mehreren touristischen Siedlungsschwerpunkten eine gemeindeweite touristische Gesamtuntersuchung zu erstellen. Daraus ist eine für die Gemeinde angemessene Anzahl von touristischen Siedlungsschwerpunkten abzuleiten, wobei die Anzahl die Summe der zulässigen touristischen Siedlungsschwerpunkte vor Inkrafttreten der Gemeindevereinigung nicht überschreiten darf.

Touristische Struktur der Gemeinde

Ortsklasseneinstufung

Die Marktgemeinde Pölstal ist gemäß der Stmk. Ortsklassen- und Tourismusverbandsverordnung 2024 (StOTVO; zuletzt idF LGBl. 147/2024) für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2030 der Ortsklasse A zugeordnet und kann iS des § 6 (1) REPRO daher auch mehr als zwei Siedlungsschwerpunkte für touristische Nutzungen festlegen.

Tourismusstatistik – Touristische Entwicklung

Im Gemeindegebiet bestanden im Sommerhalbjahr 2021 36 Betriebe mit einer Kapazität von 529 Betten (Winterhalbjahr 36 Betriebe mit 550 Betten). Im Vergleich zum Sommerhalbjahr der Gemeindefusion 2015 mit 43 Betrieben und 576 Betten bedeutet das eine rückläufige Entwicklung von - 7 Betrieben bzw. - 47 Betten.

Die Anzahl der Betriebe und Betten erreichte allerdings im Zeitraum seit 2015 ihren Tiefstand 2018 mit 36 Betrieben und 498 Betten.

Aus dem 10-Jahresvergleich der Ankunfts- und Nächtigungszahlen ist eine recht stabile Situation abzulesen. Die Zahlen unterliegen zwar leichten Schwankungen, v.a. die Anzahl der Ankünfte sind jedoch relativ konstant. Daten der Landesstatistik Steiermark; bis 2014 kumulierte Berechnung der Altgemeinden).

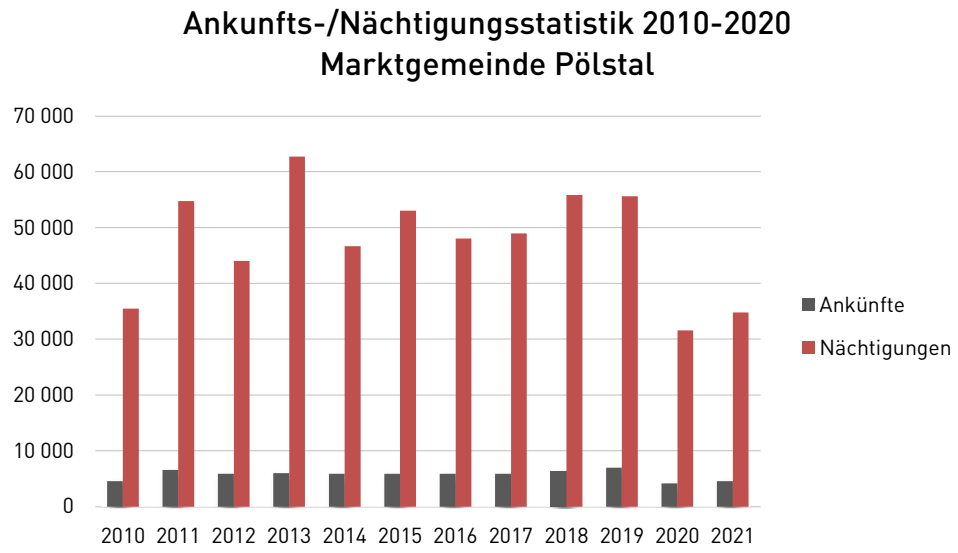

Abb. 39: Ankunfts-/Nächtigungsstatistik 2010-2021

Die Verteilung im Jahreslauf zeigt eine Dominanz des Sommerhalbjahres (Zeitraum von Mai bis Oktober) gegenüber dem Winterhalbjahr (November bis April). Während im Sommerhalbjahr 2021 3641 Ankünfte und 21.981 Nächtigungen registriert wurden, wurden im Winterhalbjahr 2021 673 Ankünfte und 10.780 Nächtigungen verzeichnet. Es gilt an dieser Stelle zu beachten, dass die Nächtigungszahlen aufgrund der Corona-Pandemie unter den Zahlen der vorhergegangenen Jahre liegen. Die saisonale Verteilung der Nächtigungen ist jedoch auch über die letzten Jahre mit einer Spitze im Sommerhalbjahr charakterisiert.

Diese Gewichtung ergibt sich aus dem spezifischen touristischen Angebot, das auf das Sommerhalbjahr fokussiert (Wander- und Bergtourismus). Potentiale bestehen daher besonders im Wander-, Ausflugs- und Tagestourismus.

Bezug zu bestehenden Konzepten

Im Zuge der Tourismus-Strukturreform 2021 und der damit einhergehenden Anpassung des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992 wurde eine Reduktion der davor 96 Tourismusverbände (60 Einzelverbände und 36 mehrgemeindige Tourismusverbände) auf 11 Tourismusverbände und die Zusammenführung mit den Tourismusregionalverbänden durchgeführt. Der bis dahin bestehende Tourismusverband der Gemeinden Pölstal, Pusterwald und Pöls-Oberkurzheim wurde aufgelöst. Aufgrund des Stmk. Tourismusgesetzes 1992 wurde verordnet, dass die Gemeinde Pölstal nun mit den Gemeinden Fohnsdorf, Gaal, Hohentauern, Judenburg, Knittelfeld, Kobenz, Lobmingtal, Obdach, Pöls-Oberkurzheim, Pusterwald, Sankt Georgen ob Judenburg, Sankt Marein-Feistritz, Sankt Margarethen bei Knittelfeld, Sankt Peter ob Judenburg, Seckau, Spielberg, Unzmarkt-Frauenburg, Weißkirchen in Steiermark und Zeltweg im Tourismusverband Murtal zusammengeschlossen ist. Der Hauptsitz des Tourismusverbandes befindet sich in Spielberg. In Oberzeiring in der Gemeinde Pölstal ist ein Standort des Verbandes angesiedelt.

Der Tourismusverband Murtal fasst die Region Murtal unter einer Dachmarke zusammen. Das Angebot innerhalb dieses Verbandes spannt einen Bogen von der Region Spielberg mit dem Schwerpunkt auf Motorsport und Eventangeboten zu den ländlichen Gemeinden, die v.a. mit sanftem Tourismus und Naturerlebnissen punkten. Im Vordergrund steht aktiver Tourismus unter Berücksichtigung und Vermarktung der besonderen landschaftsräumlichen Qualität der alpinen Landschaft der Tauernregion.

Informationen zum neu gegründeten Tourismusverband Murtal sowie zum touristischen Auftritt der Gemeinde Pölstal sind unter folgenden Adressen abrufbar: https://www.steiermark.com/de/Murtal

Abb. 40: Außenauftritt der Tourismusregion bzw. des Tourismusverbandes Murtal (Logo/Bildmarke)

Neben den Sparten Natur, Bewegung & Sport bietet die Gemeinde Pölstal auch Angebote in den Sparten Essen & Trinken, Kunst & Kultur sowie Gesundheit & Regeneration.

In Oberzeiring ist das Theater THEO Oberzeiring beheimatet. Kulturinteressierte finden weiters das Schaubergwerk und das Tabakmuseum in Oberzeiring sowie zahlreiche denkmalgeschützte Kulturgüter (zB Kirchen , Mühle, Hofanlagen) im Gemeindegebiet vor. Das OptimaMed Gesundheitsresort Oberzeiring bietet verschiedenen Kur- und Gesundheitsfördungsleistungen in den Bereichen der Orthopädie, zur Behandlung von Stoffwechselerkrankungen sowie mit dem Silberheilstollen zur Behandlung von Atemwegserkrankungen. Die Leistungen werden auch für Gesundheitsurlauber angeboten.

Kulturlandschaft

Das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Pölstal ist gekennzeichnet durch einen einheitlich geprägten, alpinen Landschaftsraum. Prägend für das Landschaftsbild (Kennzeichnungen nach der Landschaftsgliederung des Landes Steiermark) sind die Zentralalpen mit dem Teilgebiet der Wölzer Tauern im Westen (NT.2), dem der Seckauer Tauern im Osten (NT.3) und dem der Murberge im Südwesten (Z.1). Im Süden verläuft der nördliche Talabschnitt des Pölstales (T.5).

Die höchsten Gipfel der Gemeinde liegen in der Alpinen Fels- und Eisregion, unterhalb anschließend bzw. entlang der Höhenzüge finden sich Subalpine und Alpine Weideökosysteme und Naturrasen ((sub)alpines (Extensiv-)Grünland). Weite Teile des Gemeindegebiets werden von Einhängen gebildet, die der Kulturlandschaftstypengruppe Walddominierte Talflanken der Alpen zuzuordnen sind. Hier herrschen bandförmige ausgedehnte Waldlandschaften vor.

Die Talböden sind Teil der Grünlandgeprägten Kulturlandschaften des Berglandes. Hierbei handelt es sich um die Hauptsiedlungsgebiete der Gemeinde, die Bewirtschaftung der Flächen wird von Grünlandnutzung dominiert. Einzig im Bereich von St. Oswald wird im Kulturlandschaftsinventar Kulturlandschaft mit ausgeprägtem Feldfutterbau ausgewiesen, aber auch hier dominiert die Grünlandnutzung.

Im südlichsten Teil des Gemeindegebiets entlang des Pölsflusses wandelt sich der Talbereich in Grünlanddominierte Kulturlandschaft glazial geformter Becken, Talböden und Hügelländer, welche sich Richtung Südosten entlang des Pölsflusses in der Nachbargemeinde Pöls-Oberkurzheim weiterzieht.

Die Stmk. Landesregierung hat im Jahr 1981 die Verordnung betreffend das Landschaftsschutzgebiet „Wölzer Tauern vom Sölkerpaß bis Gr. Windluke“ (Nr. 12) erlassen. Der Bereich des Landschaftsschutzgebietes umfasst Bereiche der ehemaligen Gemeinde Bretstein. Außerdem wurde im selben Jahr die Verordnung das Landschaftsschutzgebiet „Rottenmanner Triebener Tauern, Seckauer Alpen“ (Nr. 13) erlassen. Der Bereich dieses Landschaftsschutzgebietes umfasst Bereiche der ehemaligen Gemeinden Bretstein und St. Johann am Tauern.

Neben der Vielzahl an landschaftlichen Besonderheiten weisen auch die Ortschaften der Marktgemeinde Pölstal eine Vielzahl an baukünstlerisch bedeutenden Objekten auf (vgl. auch Ersichtlichmachungen zum Denkmal- und Objektschutz im FWP 1.00 sowie Dehio Stmk.). Der Hauptort Oberzeiring sowie St. Johann am Tauern verfügen über ein gewachsenes Ensemble von hohem architektonischem Wert, dessen Ortsbild geschützt ist. Zahlreiche Kirchen, Bauwerke und (Hof-)Ensembles im Gemeindegebiet stehen unter Denkmalschutz.

Nicht geeignete Gebiete

Die touristische Nutzung im Gemeindegebiet baut stark auf dem Ausflugs- und Tagestourismus sowie der Beherbergung in bestehenden Betrieben auf. Diese Formen des sanften Tourismus unterliegen aufgrund ihrer Kleinstrukturiertheit keinen besonderen Umweltanforderungen (zB im Vergleich zu Winter- und Motorsportgebieten udgl.) und werden durch bestehende Umwelteinwirkungen nicht eingeschränkt. Im Gemeindegebiet bestehen kleinräumige Gebiete mit Gefährdungen (zB Meliorations- und Hangrutschgebiete) bzw. Beeinträchtigungen (zB Verkehrslärm und Geruchsbelästigung), die für die gesamttouristische Entwicklung jedoch unerheblich sind.

Die Erhaltung der Qualität des Landschaftsraumes und der Ortsbilder ist Ziel der Gemeindeentwicklung und wird durch geeignete Instrumente (ÖEK, ggf. Räumliches Leitbild, FWP, Bebauungsplanung) sichergestellt.

Räumliche Entwicklungsschwerpunkte der Gemeinde

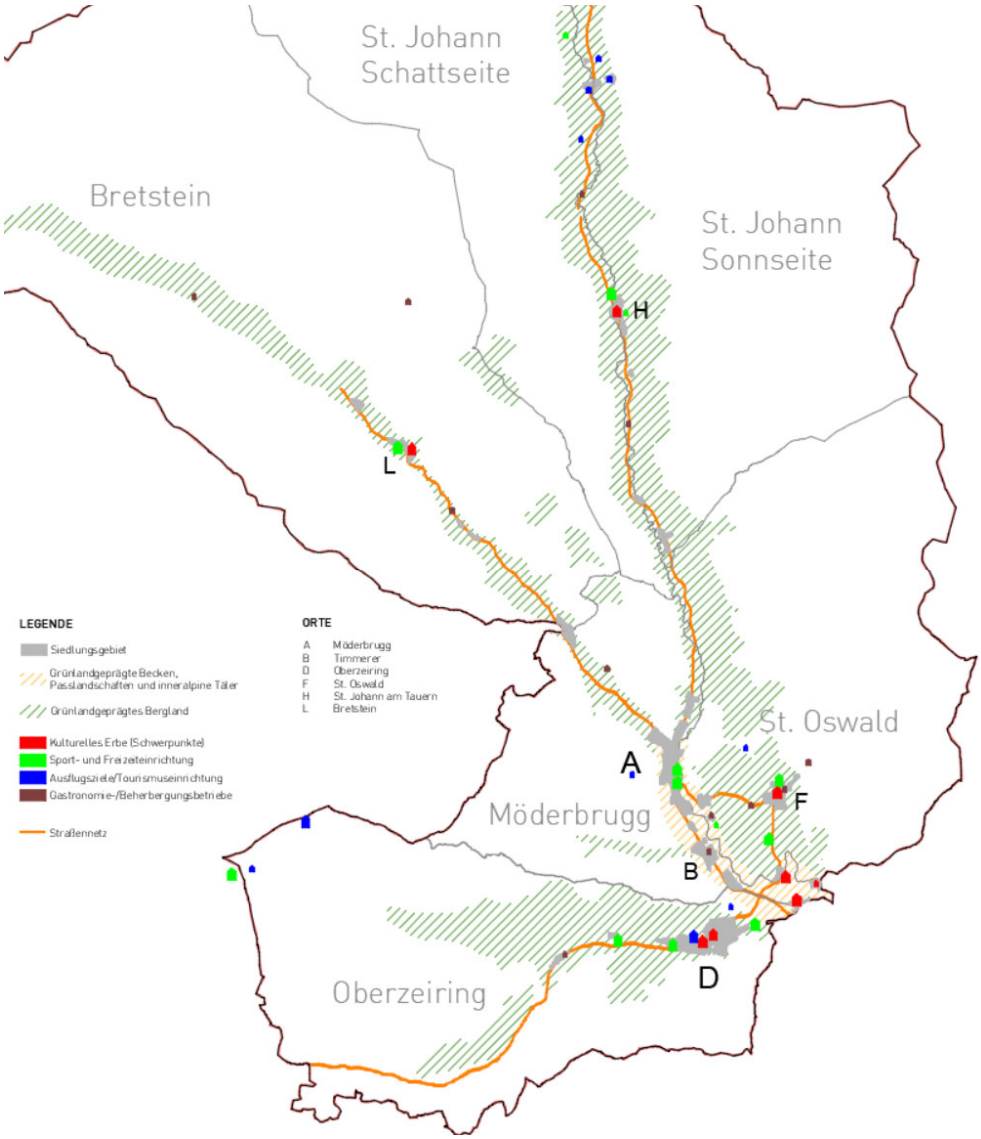

Abb. 41: Übersichtsdarstellung der infrastrukturellen Tourismusausstattung (Auswahl)

Kultur- und Vereinsleben

Die Marktgemeinde Pölstal zeichnet sich durch ein reges kulturelles und gesellschaftliches Leben aus, das von den ca. 80 ortsansässigen Vereinen und Institutionen getragen wird. Es gibt zahlreiche Vereine und Organisationen in der Marktgemeinde, deren Mitglieder sich aus kulturellen, sportlichen und anderen Interessen zusammengeschlossen haben. Für Veranstaltungen stehen Räumlichkeiten zur Verfügung, z.B. Mehrzweckhalle Oberzeiring, Kultursaal St. Johann, Oswaldistadl oder Gemeindezentrum Möderbrugg.

Zu den bedeutendsten Einrichtungen, die für den Fremdenverkehr und den Ausflugs- und Tagestourismus relevant sind, zählen neben Betrieben und Gaststätten u.a.:

- THEO - Theater Oberzeiring (Studiobühne)
- Schaubergwerk Museum Oberzeiring
- Kalvarienbergkirche Oberzeiring,
- Elisabethkirche Oberzeiring,
- Schloss Hanfelden in Unterzeiring,
- Kirche St. Oswald,
- Kirche Hl. Johannes St. Johann am Tauern,
- Glaubenskirche St. Johann am Tauern,
- Kirche Hl. Katharina und Ulrich Bretstein,
- Kirche St. Nikolaus Oberzeiring.

Sport- und Freizeitanlagen in der Gemeinde

Zu den bedeutendsten Sport- und Freizeitanlagen, die für den Fremdenverkehr sowie den Ausflugs- und Tagestourismus relevant sind zählen u.a.:

- Mehrzweckhallen (Turnsäle der Schulen) in Möderbrugg und Oberzeiring,
- Sportplätze (St. Johann, Möderbrugg, Bretstein, Oberzeiring, St. Oswald),
- Freizeitanlage Möderbrugg mit Badeteich,
- Tennisplätze in Möderbrugg und St. Johann,
- Sportstätten bzw. Freizeitanlagen in Oberzeiring (Stocksportanlage, Eislaufplatz, Kinderspielplatz, Fußballplatz),
- St. Johann (Street Soccer Platz),
- Freizeitanlage beim Oswaldistadl in St. Oswald,
- Modellflugclub St. Oswald-Möderbrugg (Modellflugplatz),
- Naherholungsgebiet Schneeberger (Ortsteil Möderbrugg) mit einer Größe von 130 ha (im Gemeindebesitz),
- Wunderwald- und Naturabenteuer,
- Wintertourismus: Kinderschilift Pölstal (Ortsrand von Oberzeiring) und gespurte Langlaufloipen (Ortsloipe St. Johann am Tauern, Vortauern Loipe).

Wanderwege und Routen (Auswahl)

- Zahlreiche Wandertouren in allen Anforderungsklassen (zB Kreuzkogel, Hohenwart, Kleiner Hansl, Rosenkogel über Grünholzsteig,
- Rund- und Themenwege (Römerweg, Rundweg Oberzeiring, Karleitenweg),
- Routen zum Tauernwindpark,
- Weitere Wanderrouten: Zahlreiche durch das Gemeindegebiet und die Region verlaufende Routen: siehe auch www.bergfex.at

Gasthöfe und Betriebe

Im Gemeindegebiet befinden sich eine Vielzahl von Gastronomiebetrieben und Gasthöfen. Die in der o.a. Übersichtsdarstellung gekennzeichneten Betriebe außerhalb des Hauptsiedlungsgebietes stellen eine Momentaufnahme des aktuellen Bestandes dar.

Interpretation und Conclusio / Vorgaben für das ÖEK

Aufgrund der o.a. Rahmenbedingungen, der bestehenden Sport- und Freizeit-einrichtungen, dem Kultur- Kulinarik- und Genussangebote und der naturräumlichen Qualität ist von einer positiven Entwicklungsperspektive des Tourismus in der Marktgemeinde Pölstal auszugehen. Dies betrifft den ganzjährigen Ausflugs- und Tagestourismus sowie den Nächtigungstourismus gleichermaßen. Insbesondere die Ortschaften im südlichen Gemeindegebiet mit den angelagerten Freizeit- und Kultureinrichtungen, stellen bedeutende Ressourcen dar und sind in ihrer jeweiligen Entwicklungsmöglichkeit abzusichern.

Für das ÖEK 1.00 ergeben sich daher vorrangig folgende Vorgaben:

- Festlegung von touristischen Siedlungsschwerpunkten im Zuge der Neuerstellung oder im Anlassfall und im erforderlich Ausmaß sowie unter Berücksichtigung der Festlegungen der Altgemeinden (Festlegung unter Berücksichtigung der bestehenden touristischen Infrastrukturen und Zielsetzungen),
- Festlegung von baulichen Entwicklungsbereichen für Erholung und Tourismus/Ferienwohnen (auch als Überlagerung mit anderen Funktionen) auf Grundlage der räumlichen Bestandsaufnahme (tatsächliche Nutzung) und der siedlungspolitischen Zielsetzungen,
- Festlegung von Eignungszonen für Erholung/Sport udgl. im Anlassfall,
- Erlassung eines Räumlichen Leitbildes im Anlassfall, ggf. auch mit Zielen und Maßnahmen für die bauliche Entwicklung und Gestaltung im Natur- und Landschaftsraum,
- Förderung und Ausbau des Fremdenverkehrs durch Unterstützung des Tourismusverbandes Murtal sowie der Kooperation mit den benachbarten Gemeinden.
- Schaffung der Voraussetzungen für Baulandfestlegung im Bereich von bestehenden Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe im Anlassfall (zB bei Vorliegen eines konkreten Projektes iS der REPRO-Ausnahmebestimmungen), ggf. auch durch Erlassung von Räumlichen Leitbildern für Einzelstandorte.

Strategische Umweltprüfung

Strategische Umweltprüfung

Die Festlegungen im Entwicklungsplan erfolgen vielfach durch Übernahme aus den Plänen der Altgemeinde, wobei die Grenzen in den jeweiligen Teilräumen vielfach von bisherigen (teilweise sehr unpräzisen) Festlegungen abgeleitet sowie konkretisiert und den aktuellen Gegebenheiten angepasst wurden.

Die neu festgelegten Entwicklungsbereiche des Entwicklungsplanes 1.00 wurden anhand des *Planungsleitfadens SUP in der örtlichen Raumplanung* der ehem. FA 13B (nunmehr A13) des Amtes der Stmk. Landesregierung geprüft:

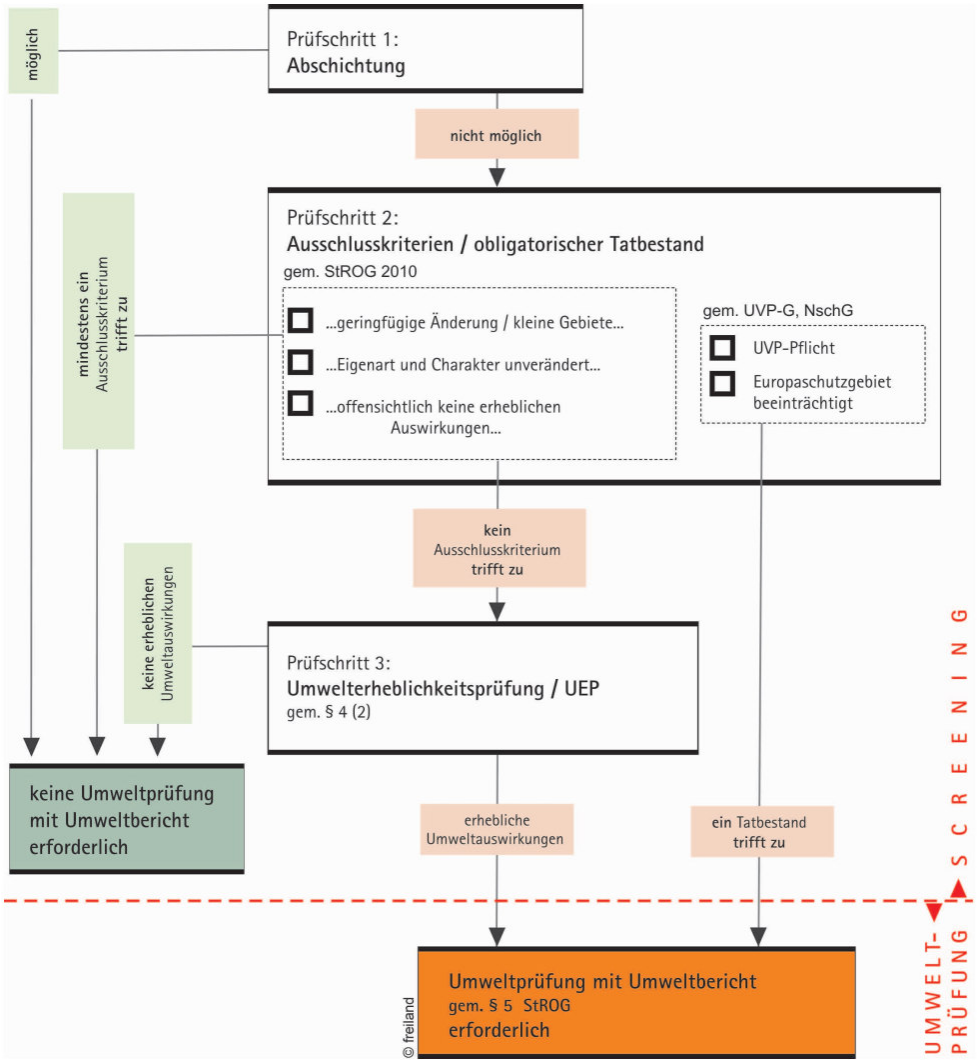

Abb. 42: SUP-Ablaufschema gemäß Planungsleitfadens

Screening (SUP-Prüfschritte 1 u. 2)

Zur Abklärung der Erforderlichkeit einer Umweltprüfung mit Umweltbericht gemäß § 5 des StROG (UP) werden das Örtliche Entwicklungskonzept bzw. der Entwicklungsplan im Zuge einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) überprüft (Screening bzw. Umwelterheblichkeitsprüfung UEP).

Die Zielsetzungen des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention BGBl. 477/1995, Änderung BGBl. 18/1999) wurden berücksichtigt (vgl. Anhang). Die Festlegungen des ÖEK erfolgen auch zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen und stellen die umsichtige und nachhaltige Nutzung der Ressourcen sicher (u.a. durch umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche, vorausschauende integrale Planung und Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen).

Im Folgenden werden die Änderungen der Entwicklungsmöglichkeiten in den einzelnen Teilräumen des Entwicklungsplanes im Vergleich zu den bisherigen Festlegungen in den jeweiligen Entwicklungsplänen bzw. Siedlungsleitbildern aufgezeigt und die Prüfschritte für jeden Bereich beurteilt.

Die angeführten Nummern beziehen sich auf die Nummerierung im Differenzplan zum Örtlichen Entwicklungskonzept 1.00. Kleinere Änderungen und Arrondierungen werden allgemein für den jeweiligen Teilraum geprüft und begründet. Für gleich zu behandelnde Teilflächen sind im Differenzplan Nummern teilweise mehrfach vergeben. Teilweise erfolgt eine textliche und/oder planliche Differenzierung anhand von Unterpunkten (zB 2a, 2b etc.).

Die angeführten Änderungen der Entwicklungsmöglichkeiten umfassen Erweiterungen und Reduktionen. Bloße Änderungen der Art der Entwicklungsgrenze (siedlungspolitisch oder naturräumlich) auf Grundlage der PZVO 2016 werden nicht separat angeführt. Umweltauswirkungen sind offensichtlich nicht zu erwarten, wenn absolute oder relative Entwicklungsgrenzen ohne Änderungen von Lage und Art lediglich neu begründet werden (keine abweichende Rechtswirkung für Folgeverfahren).

Gebiet der ehem. Gemeinde Oberzeiring (ab Nr. 1)

Der Entwicklungsplan zum ÖEK 4.00 der Altgemeinde Oberzeiring wurde noch auf Grundlage der Planzeichenverordnung 2007 erstellt und beinhaltet bereits Entwicklungsgrenzen und Gebiete mit baulicher Entwicklung (Funktionen) sowie örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen, die für die präzise Ermittlung von Differenzen geeignet sind (vgl. Ausschnitte aus dem Stammplan im Anhang).

Die Begründung sämtlicher Entwicklungsgrenzen des Rechtsbestandes wird gemäß den Vorgaben der Planzeichenverordnung 2016 notwendigerweise überarbeitet: Anstelle der bisher spezifischen Begründungen je Teilraum und Grenze (vgl. Erläuterungen zu § 3 (3) „Entwicklungsgrenzen und Entwicklungsrichtungen" des ÖEK 4.00 der Altgemeinde) erfolgt nunmehr eine sinngemäße Zuordnung zu Typen von Entwicklungsgrenzen (vgl. Erläuterungen zu § 2 (3) des ÖEK 1.00). Eine u.a. aufgrund der geänderten Rechtsgrundlage geänderte Begründung stellt keine geänderte Festlegung dar und wird daher nicht näher begründet bzw. umweltgeprüft. Änderungen von absoluten zu relativen Entwicklungsgrenzen und vice versa stellen hingegen Festlegungen dar, die gesondert angeführt werden.

1	**PVA Petzbach**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**UEP**
Begr.	Eine örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung mit der Einschränkung auf Photovoltaikanlage im Ausmaß von 1,97 ha wird neu festgelegt. Da erhebliche Umweltauswirkungen anhand des Screenings nicht ausgeschlossen werden können und die weiteren Punkte des Prüfschemas nicht zutreffen, ist die Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich.	

2	**PVA Zeiringgraben (zwei Teilflächen)**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**UEP**
Begr.	Örtliche Vorrangzone/Eignungszonen für Energieerzeugung mit der Einschränkung auf Photovoltaikanlage im Gesamtausmaß von 1,97 ha werden neu festgelegt. Da erhebliche Umweltauswirkungen anhand des Screenings nicht ausgeschlossen werden können und die weiteren Punkte des Prüfschemas nicht zutreffen, ist die Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich.	

3	**Tratten – Einschränkungen und kleinräumige Reduktionen (Unterpunkte im Plan)**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	

2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Kleinräumige Reduktionen von baulichen Entwicklungsbereichen mitsamt Neufestlegungen und -begründungen von Entwicklungsgrenzen in Randlagen erfolgen auf Grundlage der vertieften räumlichen Bestandsaufnahme, unter verbesserter Berücksichtigung geänderter Umweltbedingungen sowie in Einklang mit den neu definierten Entwicklungszielen der Fusionsgemeinde. Sie haben nur Auswirkungen auf anrainende und anschließende Gebiete. Stellenweise werden zudem Entwicklungsgrenzen des Rechtsbestandes in unveränderter Lage fortgeführt, jedoch hinsichtlich ihrer Rechtswirkung von relativ zu absolut geändert und neu begründet. Dem Wesen nach handelt es sich bei den nachstehenden Änderungen daher um Einschränkungen der bisher möglichen baulichen Entwicklung, mit denen offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind. ¬ 3a) Änderung einer relativen zu einer absoluten Entwicklungsgrenze aufgrund der naturräumlichen Barriere, die zur Vermeidung von Störwirkungen im Landschaftsbild nördlich des Weges nicht überschritten werden soll (Steilhang). ¬ 3b) Kleinräumige Reduktion und Neufestlegung einer absoluten Entwicklungsgrenze zur Vermeidung einer Bebauung im bewaldeten Steilhang am südlichen Ortsrand. ¬ 3c) Kleinräumige Reduktion und Neufestlegung einer absoluten Entwicklungsgrenze zur Vermeidung einer Bebauung von wildbachgefährdeten Grundflächen in Randlage. ¬ 3d) Änderung einer relativen zu einer absoluten Entwicklungsgrenze aufgrund der stark eingeschränkten Entwicklungs- und Bebauungsmöglichkeit im verbleibenden, noch nicht aufgeschlossenen Streifen zwischen den Wildbach-Gefahrenzonen und der Bestandsbebauung (Restfläche geringer Eignung mit hohem Konfliktpotential).	

4	**Tratten - Landesstraße**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	X
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Im ÖEP-Rechtsbestand der Altgemeinde wurden die nördlich und südlich der Landesstraße gelegenen Teilräume durch Entwicklungsgrenzen voneinander getrennt, wobei die Grenzen aufgrund der geringen Trennungsbreite annähernd ineinander übergehen. Im ÖEP 1.00 werden die zwischen den Entwicklungsbereichen gelegenen Abschnitte der Landesstraße, über die im Bestand auch die Anbindung des Baulandes erfolgt, in die Teilraumabgrenzung miteinbezogen. Die Änderung erfolgt iS einer Darstellungsanpassung im Straßenverlauf.	

5	**Tratten - Zeiringbach**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	X
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	

	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Erfassung von bebauten Grundflächen des Siedlungsgebietes beiderseits des Zeiringbachs, die im ÖEP-Rechtsbestand der Altgemeinde aufgrund der roten Wildbachgefährdung ausgenommen waren bzw. im Überschreitungsbereich einer rel. Entwicklungsgrenze Nr. 2 lagen, die wie folgt begründet wurde: *Rote Gefahrenzone mehrer Wildbäche. Verbauung tw. bereits erfolgt bzw. absehbar.* Nach der Umsetzung von Schutzmaßnahmen sind die Bereiche gemäß dem GZP 2022 nicht mehr gefährdet, weshalb eine Wiedereinbeziehung auf Ebene des ÖEP geboten ist. Entlang des Bachs sowie entlang der Gelben Gefahrenzone im Osten werden neu absolute Entwicklungsgrenzen festgelegt. Im nördlichen Hangbereich erfolgt eine Darstellungsanpassung unter Berücksichtigung der Bestandssituation.	

6	**Trattenwirt**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	X
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Erfassung des baulichen Bestandes des Gasthauses Trattenwirt und der Wohnhäuser am östlichen Ortsrand, die im ÖEP-Rechtsbestand der Altgemeinde im Überschreitungsbereich einer rel. Entwicklungsgrenze Nr. 2 lagen, die wie folgt begründet wurde: *Hochwassergefährdung. Verbauung tw. bereits erfolgt bzw. absehbar.* Nach der Umsetzung von Schutzmaßnahmen sind die Bereiche gemäß dem GZP 2022 nicht mehr gefährdet, weshalb eine Wiedereinbeziehung auf Ebene des ÖEP geboten ist. Im Süden wird eine rel. Entwicklungsgrenze festgelegt, da für die Sicherstellung der betrieblichen Entwicklungs-möglichkeit auch eine Erfassung des zugehörigen Parkplatzes und Wirtschaftsgebäudes nicht ausgeschlossen werden soll. Im Osten erfolgt im ÖEP 1.00 eine abs. Grenzziehung, um Zersiedlung zu vermeiden. Nach Norden hin besteht am Rainerweg aufgrund der Distanz zur Landesstraße und zum Bach grundsätzliche Baulandeignung, weshalb eine relative Entwicklungsgrenze festgelegt wird (nachgeordnetes Potential).	

7	**Tratten – Rainerweg**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Östlich des Rainerweges wird der im Bestand großflächige bauliche Entwicklungsbereich im landschaftsräumlich qualitätvollen Hangbereich reduziert und unter Berücksichtigung der topographischen Situation neu abgrenzt (vgl. auch Diff.-Pkt. Nr. 6). Die Reduktion erfolgt auf Grundlage der Neubeurteilung des fusionierten Gemeindegebietes und der geänderten Schwerpunktsetzung (geringe Priorität und geringer Baulandbedarf in Tratten) sowie zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch ein übermäßiges Ausgreifen in den bislang baulich nicht entwickelten Hangbereich.	

8	**Georgshof Potential (Unterpunkte im Plan)**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	X
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Kleinräumige Arrondierungen des bestehenden baulichen Entwicklungsbereiches erfolgen im Norden entlang des zwischenzeitlich konkretisierten Waldrandes und Fortweges sowie im Süden entlang der Geländekante zum Uferstreifen des Blahbachs. Es handelt sich um geringfügige Grenzberichtigungen auf Basis verbesserter Planungsgrundlagen, die keine relevanten Änderungen der Entwicklungsmöglichkeiten bewirken.	

9	**Georgshof Bestand**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	X
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Für den bislang ohne Festlegung geführten Gebäudebestand des Hofes sowie Randbereiche außerhalb der roten Wildbach-Gefahrenzone werden in Ergänzung zum großflächigen Widmungsbestand Eignungszonen für die Reitsportnutzung festgelegt, um bislang lw. genutzte Gebäude und Anlagen zu erfassen (Auffüllung und zweckmäßige Abgrenzung). Durch die Festlegung wird im öff. Interesse der Gemeinde und iS der ÖEK-Zielsetzungen zu Sport- und Freizeitnutzungen die Fortführung der bestehenden Nutzung auch im gewerblichen Rahmen und erforderlichenfalls auch unter Einbeziehung des hochwertigen Gebäudebestandes erleichtert. Es wird verbessert sichergestellt, dass Reitsportanlagen allgemein für Reitsporttreibende und der Wohnbevölkerung zugänglich werden. Die lw. Nutzung im Freiland erlaubt grundsätzlich alle (auch großvolumigen und flächenintensiven) Bauführungen und Befestigungen, die für den lw. Betrieb (d.h. Urproduktion sowie Nebentätigkeiten wie zB auch Privatzimmervermietung, Einstellen von Reittieren etc.) erforderlich sind. Die Einschränkung auf Widmungen und Bauführungen, die (gutachterlich geprüft) für den konkreten Zwecke des Reitsports erforderlich sind, bedeutet daher keine erhebliche Ausweitung des bisher möglichen Nutzungsrahmens. Mit der auf einen nutzungsähnlichen Bestand folgenden Erweiterung der Eignungszone sind daher auch keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden (keine Änderung von Eigenart und Charakter).	

10	**Oberzeiring West**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**

Begr.	Der überwiegend noch unbebaute bauliche Entwicklungsbereich für Wohnen bzw. für Wohnen überlagert mit Industrie/Gewerbe zwischen der Landesstraße und dem Blahbach wird unter Berücksichtigung des örtlich verringerten Baulandbedarfs infolge der vielfältigeren Schwerpunktsetzung innerhalb der Fusionsgemeinde sowie aufgrund der massiven Hochwassergefährdung großflächig reduziert. Da die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Bebauung nicht vorliegen, die Umsetzung von Schutzmaßnahmen in der ggst. Randlage wirtschaftlich nicht darstellbar ist und in Oberzeiring hinreichend Entwicklungspotentiale in besser geeigneten Lagen vorhanden sind, ist die Reduktion zur Vermeidung einer nachteiligen Siedlungsentwicklung im besonderen öffentlichen Interesse gelegen und hinsichtlich der Raumordnungsgrundsätze geboten.

11	**Sport- und Freizeitanlage Oberzeiring (Unterpunkte im Plan)**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	X
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Arrondierung der bestehenden Eignungszonen und Abgrenzung entlang der Gefahrenzonen gemäß dem GZP 2022. Erfassung baulicher Bestände an der Landesstraße, die aufgrund der räumlichen Nähe eine Eignung für die Einbeziehung in die Nutzung haben (gebietsweise Ausweisung und Sicherstellung einer Nachnutzung außerhalb der Landwirtschaft). Da die Neuabgrenzung auf Widmungs-, Bau- und Nutzungsbestände abstellt und keine Erweiterung in den offenen Landschafstraum darstellt, sind mit ihr keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden (keine Änderung von Eigenart und Charakter).	

12	**Oberzeiring – Einschränkungen und kleinräumige Reduktionen (Unterpunkte im Plan)**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Kleinräumige Reduktionen von baulichen Entwicklungsbereichen mitsamt Neufestlegungen und -begründungen von Entwicklungsgrenzen in Randlagen erfolgen auf Grundlage der vertieften räumlichen Bestandsaufnahme, unter verbesserter Berücksichtigung geänderter Umweltbedingungen sowie in Einklang mit den neu definierten Entwicklungszielen der Fusionsgemeinde. Sie haben nur Auswirkungen auf anrainende und anschließende Gebiete. Stellenweise werden zudem Entwicklungsgrenzen des Rechtsbestandes in unveränderter Lage fortgeführt, jedoch hinsichtlich ihrer Rechtswirkung von relativ zu absolut geändert und neu begründet. Dem Wesen nach handelt es sich bei den nachstehenden Änderungen daher um Einschränkungen der bisher möglichen baulichen Entwicklung, mit denen offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind. ¬ 12a) Änderung einer relativen zu einer absoluten Entwicklungsgrenze zur Vermeidung von Störwirkungen im Landschaftsbild (kein Neuanriss des bisher weitgehend unbebauten Plateaus) und zur Sicherstellung der der Innen- vor der Außenentwicklung (vorrangig Nutzung von Entwicklungspotentialen innerhalb der Grenzen).	

	¬ 12b) und 12c) Kleinräumige Arrondierung der Grenzziehung unter Beachtung des Widmungs- und Baubestandes entlang der Bachstraße. Änderung der relativen Grenze Nr. 6 „Derzeit kein Bedarf. Freihaltung eines möglichen Umfahrungsbereiches" des ÖEK-Rechtsbestandes zu einer absoluten Entwicklungsgrenze aufgrund der geringen naturräumlichen Eignung des Nordhanges: Ein Projekt zur Umfahrung von Oberzeiring wird nicht länger verfolgt und an einem zusätzlichen Entwicklungspotential besteht kein Bedarf, weshalb an einer Aufschließung und baulichen Entwicklung in zweiter Reihe zur Bachstraße kein öffentliches Interesse mehr besteht. ¬ 12d) Kleinräumige Arrondierung der Grenzziehung unter Beachtung des Verlaufs der Zugtalstraße und Festlegung einer absoluten Entwicklungsgrenze entlang der roten Gefahrenzone, da aufgrund der topographischen Situation eine bauliche Entwicklung durch Grenzüberschreitung nicht möglich ist. ¬ 12e) Änderung der relativen Grenze Nr. 6 „Derzeit kein Bedarf gegeben" des ÖEK-Rechtsbestandes zu einer absoluten Entwicklungsgrenze, die naturräumlich begründet wird. An der zusätzlichen Inanspruchnahme von Waldflächen im geneigten Gelände ohne Aufschließung besteht aufgrund bestehender Potentiale in Innenlage kein Bedarf, weshalb der Siedlungsrand zur Vermeidung einer Zersiedelung präzisiert wird.

13	**Oberzeiring – Kleinräumige Erweiterungen (Unterpunkte im Plan)**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	X
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Kleinräumige Erweiterungen ohne Veränderung des Gebietscharakters erfolgen an den Rändern des Siedlungsbereiches. Diese resultieren aus der räumlichen Bestandsaufnahme sowie der größeren Präzision der GIS-gestützten Entwicklungsplanung und stellen insbesondere auf die aktuelle Katastergrundlage (geringfügige Grenzberichtigungen; aktuelle Eigentums- und Nutzungsgrenzen), die neue Gefahrenzonenplanung sowie die erhobenen baulichen Bestände der Siedlungsgebiete ab. Sie erfolgen iS von Darstellungs-anpassungen der im Maßstab 1:10.000 getätigten Festlegungen und stellen die nachhaltige Entwicklung im Siedlungsschwerpunkt sicher. Die einzelnen Änderungen haben aufgrund ihrer jeweils geringen Größe nur Auswirkungen auf anrainende und anschließende Gebiete. ¬ 13a) Erfassung von Teilen bebauter Liegenschaften aufgrund des Entfalls der WLV-Gefahrenzonen im GZP 2022 im Bereich der ehem. „Kumpgründe". ¬ 13b) Begradigung im Bereich einer bebauten Liegenschaft und Sicherstellung der möglichen Abrundung des baulichen Bestandes außerhalb von Waldflächen. ¬ 13c) Begradigung im Bereich des Asthmazentrums und Stolleneingangs des Schaubergwerks zur Erfassung von baulichen Anlagen (u.a. Kapelle) und Aufenthalts-bereichen in unmittelbarem Anschluss an Wege und den Verbindungsgang-Überbau. ¬ 13d) Präzisierung zur vollständigen Erfassung des öffentlichen Gutes. ¬ 13e) Erfassung von Teilen einer bebauten Liegenschaft (Plankorrektur). ¬ 13f) Präzisierung der im Rechtsbestand ungenauen Grenzziehung durch Festlegung entlang der tatsächlichen Waldgrenze und des Hangfußes. Sicherstellung der best-möglichen Nutzung der durch die Franz-Josef-Straße aufgeschlossenen Grundflächen.	

14	**Oberzeiring – Änderung von Funktionen (Unterpunkte im Plan)**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	X
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Funktionsänderungen von Gebieten mit baulicher Entwicklung sowie Überlagerungen und der Entfall von Überlagerungen (im ÖEP-Differenzplan rot umrandet) werden unter Berücksichtigung der Bestandsnutzungen in divers genutzten und Übergangsbereichen sowie zur Sicherstellung einer Bebauung und Nutzung iS der ÖEK-Entwicklungsziele festgelegt. Die Festlegungen erfolgen dabei bereichsweise und umfassen auch öffentliche und private Verkehrsflächen (auch Gemeinde- und Landesstraßen). Eigenart und Charakter der jeweils innerörtlich gelegenen Gebiete werden durch die nachstehenden Änderungen nicht maßgeblich verändert. ¬ 14a) Entfall der Wohnfunktion am gemeindeeigenen Grundstück aufgrund der Absicht einer Bebauung und Nutzung mit gewerblichen Charakter (Bauhof). ¬ 14b) Kleinräumige Überlagerung der bestehenden Funktion Wohnen mit Industrie/ Gewerbe aufgrund der inselartigen Lage an der Ortseinfahrt, des Anschlusses an die Sport- und Freizeitanlage inkl. des zukünftigen Bauhofs und der nur bedingten Eignung für einen Ausbau der Wohnfunktion im Zwickel zwischen Bach und Landesstraße. ¬ 14c) Überlagerung der bestehenden Funktion Zentrum mit Wohnen aufgrund des baulichen und Nutzungsbestandes gemäß der räumlichen Bestandsaufnahme, der im ggst. Bereich auch stark von der Wohnfunktion geprägt ist (Übergangsbereich). ¬ 14d) Überlagerung der bestehenden Funktion Zentrum mit Tourismus/Ferienwohnen (eingeschränkt auf Kurgebiet) im Bereich des Asthmazentrums zur Vermeidung von Widersprüchen zwischen ÖEK/ÖEP und Flächenwidmungsplan (Bestandswidmung). ¬ 14e) Überlagerung der bestehenden Funktion Zentrum mit Wohnen aufgrund des baulichen und Nutzungsbestandes gemäß der räumlichen Bestandsaufnahme, der im ggst. Bereich auch stark von der Wohnfunktion geprägt ist (Übergangsbereich).	

15	**Oberzeiring – Camping Fritz**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	X
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Die im Bestand nur für Freiflächen der bebauten Liegenschaft festgelegte Eignungszone für Camping wird im Übergang vom Siedlungsgebiet der Bachstraße zur weitläufigen Sport- und Freizeitanlage Oberzeiring auf den baulichen Bestand ausgedehnt und in Überlagerung der Wohnfunktion katasterscharf als Eignungszone für Erholung festgelegt. Die bisherige Einschränkung auf Camping wird der örtlichen Gunstlage nicht gerecht. Die Festlegung berücksichtigt daher in verbesserter Weise den Nutzungsbestand sowie das ganzjährige Nutzungspotential der Liegenschaft, die gleichermaßen eine Eignung für die allgemeine Wohnnutzung sowie für diverse flächenhafte Freizeit- und Erholungsnutzungen aufweist.	

16	**Oberzeiring – Berghofstraße**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	X
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Der bauliche Entwicklungsbereich für die Funktion Wohnen wird südlich der Berghofstraße kleinräumig erweitert, um über die Gemeindestraße angebundene Grundflächen im Zentrum des Siedlungsschwerpunktes zu erfassen, die dreiseitig an Bauland anschließen. Die im ÖEK-Rechtsbestand erfolgte Einbeziehung in die großflächigen Eignungszone für Erholungszwecke rund um den Kurpark Oberzeiring und der damit verbundene Ausschluss der baulichen Entwicklung im Bereich der Privatgrundstücke sind durch die langjährigen Eigentums- und Nutzungsverhältnisse nicht zu begründen (keine Zugehörigkeit zu Kur-einrichtungen, keine Nutzung oder Gestaltung in Zusammenhang mit der Parkanlage). Da die Flächen über vergleichbare topographische und infrastrukturelle Voraussetzungen wie der unmittelbare Umgebungsbestand verfügen, erfolgt die nunmehrige Einbeziehung in das Siedlungsgebiet in Einklang mit den ÖEK-Entwicklungszielen, iS einer Vermeidung von Ungleichbehandlung und zur Ermöglichung eines Lückenschlusses bzw. einer Abrundung) im zentralen Siedlungsgebiet. Aufgrund der Lage innerhalb des Ortsbildschutzgebietes bestehen allgemein erhöhte Anforderungen an die Einfügung und Gestaltung neuer Objekte, die in Projekten umzusetzen sind. Negative Auswirkungen auf den in Gebäuden und unterirdischen Stollen stattfindenden Kur- und Schaubergwerksbetrieb sind aufgrund der zurückversetzen Lage und der eigenständigen Erschließung aus nordwestlicher Richtung nicht zu erwarten. Im Bestand handelt es sich um eine überwiegend unbestockte und bislang als Wiese genutzte Fläche ohne besondere ökologische Qualität, die im Unterhang bereits bebaut ist. Die Änderung betrifft ein kleines Gebiet, das 3-seitig baulich umschlossen ist. Erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt sind daher nicht ableitbar.	

17	**Oberzeiring - Landesstraße**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	X
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Im ÖEP-Rechtsbestand der Altgemeinde wurden die nördlich und südlich der Landesstraße gelegenen Teilräume durch Entwicklungsgrenzen voneinander getrennt, wobei die Grenzen aufgrund der geringen Trennungsbreite ineinander übergehen. Im ÖEP 1.00 werden die zwischen den Entwicklungsbereichen gelegenen Abschnitte der Landesstraße, über die im Bestand auch die Anbindung des Baulandes erfolgt, in die Teilraumabgrenzung miteinbezogen. Die Änderung erfolgt iS einer Darstellungsanpassung im Straßenverlauf.	

18	**Oberzeiring - Waldrandsiedlung**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	

2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Der von der Zugtalstraße und der Franz-Josef-Straße in abgesetzte bauliche Entwicklungsbereich für Wohnen wird unter Berücksichtigung der bestehenden Potentiale innerhalb von Entwicklungsgrenzen und zur Forcierung einer Bebauung im besser erschlossenen Bereich unmittelbar entlang der Gemeindestraße reduziert. Da die Flächen eine grundsätzliche Eignung für die (den Innenlagen nachgeordnete) Wohnbebauung aufweisen, wird anhand von relativen Grenzen keine präzise Abgrenzung des Siedlungsrandes festgelegt. In Zusammenschau mit den festgelegten Entwicklungsrichtungen handelt es sich bei der Änderung um eine Priorisierung gemäß dem Raumordnungsgrundsatz der Innen- vor der Außenentwicklung, die der Herstellung eines kompakten Siedlungskörpers entlang der bestehenden Infrastruktur dient und offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen bewirkt.	

19	**Oberzeiring - Franz-Josef-Straße Ost**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Unter Berücksichtigung des bereits errichteten geförderten Wohnbau auf dem Gst. 8/2 und der geplanten Erweiterung durch einen 2. Bauabschnitt entfällt in diesem Bereich die Überlagerung der Wohnfunktion mit der Funktion Industrie/Gewerbe. Im östlichen Anschluss wird weiters die bislang alleine bestehende industriell-gewerbliche Funktion zur Wohnfunktion geändert, da es sich um eine gefahrenfreie und attraktive Wohnlage am Ortsrand von Oberzeiring handelt und infolge der mit dem ÖEK 1.00 geänderten Schwerpunktsetzung für Industrie und Gewerbe innerhalb des fusionierten Gemeindegebietes (v.a. Fokus auf den konfliktarm und verkehrsgünstig gelegenen Gewerbepark Möderbrugg) ein großräumiger Ausbau der gewerblichen Nutzung entlang der Franz-Josef-Straße nicht mehr Ziel der Siedlungsentwicklung ist. Im äußersten Osten der gemeindeeigener Grundstücke wird die I/G-Funktion tlw. noch erhalten, jedoch ebenfalls mit der Wohnfunktion überlagert, der somit ein Entwicklungsvorrang zukommt. Mit der Reduktion des möglichen Nutzungsgrades von Industrie/Gewerbe zu Wohnen sind offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Die Festlegung einer relativen Entwicklungsgrenze im Osten gegenüber ungefährdeten und bisher nur landwirtschaftlich genutzten Flächen eröffnet die Möglichkeit einer zweckmäßigen Abrundung im Anlassfall (zB um nur geringfügige Anpassungen bei Baulanderweiterungen auf Gemeindegrund auch ohne Änderung des ÖEK/ÖEP im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde durchführen zu können). Das dadurch neu entstehende Entwicklungspotential beschränkt sich auf max. 0,15 ha (50 m Länge bei max. 30 m Überschreitung), weshalb es sich um eine geringfüge Änderung ohne erhebliche Umweltauswirkungen handelt.	

Gebiet der ehem. Gemeinde St. Oswald-Möderbrugg (ab Nr. 30)

Das Siedlungsleitbild zum ÖEK 3.00 der Altgemeinde St. Oswald-Möderbrugg wurde noch vor Rechtskraft der Planzeichenverordnungen 2003 bzw. 2007 erstellt und beinhaltet in der Stammfassung keine Entwicklungsgrenzen und Gebiete mit baulicher Entwicklung (Funktionen) sowie örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen, die für die präzise Ermittlung von Differenzen geeignet sind (vgl. Ausschnitte aus dem SLB-Stammplan im Anhang). In der Bestandsplanung sind mitunter „Grenzen des Siedlungsraumes" ausgewiesen, die jedoch nur schematischen Charakter haben und eine geringe Lagegenauigkeit aufweisen. Innerhalb dieser sind vielfach zudem keine Funktionen ausgewiesen, weshalb sich die Festlegungen und Abgrenzungen des ÖEP 1.00 sowie die Darstellung von Differenzen notwendigerweise am weit präziseren Baulandbestand des Flächenwidmungsplanes 3.00 der Altgemeinde orientieren muss. Für den überwiegenden Teil des ehem. Gemeindegebietes werden somit im ÖEP 1.00 erstmals Entwicklungsgrenzen gemäß den Vorgaben der Planzeichenverordnung 2016 festgelegt und begründet. Diese orientieren sich zweckmäßig auch an Grundstücks- und Nutzungsgrenzen des aktuellen Katasters. Da diese in der Regel gegenüber den „Grenzen des Siedlungsraumes" weitaus enger am Widmungs- und Baubestand festgelegt werden, sind erhebliche Umweltauswirkungen in diesen Fällen offensichtlich nicht zu erwarten.

30a	**Unterzeiring Südwest**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	X
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Im Rechtsbestand des Siedlungsleitbildes zum ÖEK 3.00 der Altgemeinde ist keine Teilraumabgrenzung vorhanden. Ausgehend vom FWP-Widmungsbestand werden daher erstmalig Entwicklungsgrenzen festgelegt, die zusätzlich auch die unmittelbar anschließenden Baubestände im Freiland großräumig miterfassen. Der ggst. Änderungsbereich ist in seiner tatsächlichen Nutzung zweigeteilt. Der südliche Bereich ist bereits teilweise mit Einfamilienwohnhäusern bebaut, dazwischen befinden sich überwiegend liegenschaftszugehörige Flächen. Im Norden betrifft der Erweiterungsbereich lediglich das nunmehr in den baulichen Entwicklungsbereich eingefasste öffentliche Gut sowie die Zufahrtsstraße „Neuperweg". Die Einfassung erfolgt erstmalig und stellt damit die nachhaltige Entwicklung im Siedlungsbereich sicher, weshalb Eigenart und Charakter trotz des Größenausmaßes in Zusammenschau mit den festgelegten Funktionen und der tatsächlichen Nutzung nicht verändert werden. Dieser Änderungsbereich wird im Westen mit relativen Entwicklungsgrenzen abgegrenzt. Bei dieser potentiellen Erweiterungsfläche handelt es sich im Wesentlichen um liegenschaftszugehörige Flächen, die bereits mit landwirtschaftlichen genutzten Gebäuden bebaut sind. Hier wird iS einer vorausschauenden Planung langfristig das öffentliche Interesse dokumentiert, Baulanderweiterungen zur Einfassung des Bestandes durchführen zu können. Da der Bereich bereits bebaut ist, erfolgt kein Ausgriff in den unversehrten Landschaftraum und handelt es sich daher um eine Änderung ohne Funktionsverlust der angrenzenden Funktionsbereiche im dreiseitigen baulichen Einschluss. Eigenart und Charakter des Gebietes werden nicht verändert.	

30b	Unterzeiring Nord	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**UEP**
Begr.	Im Norden des Teilraumes Unterzeiring wird ein baulicher Entwicklungsbereich mit den überlagerten Funktionen Wohnung und Landwirtschaft im Ausmaß von 0,93 ha erstmalig festgelegt und mit absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen abgrenzt. Da erhebliche Umweltauswirkungen anhand des Screenings nicht ausgeschlossen werden können und die weiteren Punkte des Prüfschemas nicht zutreffen, ist die Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich.	

30c	Unterzeiring Ost	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	X
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Die Festlegung erfolgt erstmalig und auf Grundlage des erhobenen baulichen Bestandes. Der Bereich ist bereits bebaut und wird im Nordosten mit absoluten Entwicklungsgrenzen abgegrenzt, weshalb keine Entwicklung nach außen in den unversehrten Landschaftsraum möglich ist. Nur entlang der Straße wird eine relative Entwicklungsgrenze festgelegt. Aufgrund der bestehenden zweiseitigen Bebauung in Zusammenschau mit der maximal zulässigen Überschreitungsmöglichkeit (ca. 30 m) sind Arrondierungen im Ausmaß von max. rd. 3.000 m² möglich. Es handelt sich daher um eine geringfügige Änderung bzw. Nutzung kleinerer Gebiete und werden Eigenart und Charakter nicht verändert.	

31	Unterzeiring - Funktionsüberlagerung	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	X
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Überlagerung der iS des Siedlungsleitbildes zum ÖEK 3.00 bestehenden Funktion Landwirtschaft mit Wohnen aufgrund der bestehenden Nutzungsdurchmischung im Dorf Unterzeiring, das historisch rund um lw. Betriebe mit Tierhaltung gewachsen ist, zwischenzeitlich jedoch auch stark durch die Wohnfunktion geprägt ist. Die Festlegung erfolgt zur Sicherstellung der grundsätzlichen Entwicklungsmöglichkeit der beiden maß- und strukturgebenden, räumlich tlw. verschränkten Bestandsnutzungen. Eigenart und Charakter werden nicht maßgeblich verändert, da es sich um die Strukturanpassung eines bebauten Gebietes ohne erhebliche Umweltauswirkungen handelt.	

32	PVA und Gewerbegebiet Neuper (Unterpunkte im Plan)	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**UEP**
Begr.	Die bestehende örtliche Vorrangzone/Eignungszonen für Energieerzeugung mit der Einschränkung auf Photovoltaikanlage wird im Ausmaß von 2,60 ha erweitert. Damit in Zusammenhang wird der im Norden bestehende Funktionsbereich für Industrie/Gewerbe im Ausmaß von rd. 1,08 ha erweitert. Da erhebliche Umweltauswirkungen anhand des Screenings nicht ausgeschlossen werden können und die weiteren Punkte des Prüfschemas nicht zutreffen, ist die Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich.	

33	Hammerhausweg - Erfassung	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	X
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Kleinräumige Erweiterung ohne Veränderung des Gebietscharakters am nördlichen Rand des Siedlungsbereiches, der im Siedlungsleitbildes zum ÖEK 3.00 nicht präzise abgegrenzt ist. Die erstmalige Festlegung der Entwicklungsgrenze berücksichtigt die verbesserte Planungsgrundlage (GIS-gestützte Entwicklungsplanung) und den baulichen Bestand im Bereich der Kraftwerksanlage. Die zweckmäßige Abgrenzung der bebauten Liegenschaft entlang des Pölsflusses erfolgt iS einer Plankorrektur bzw. Darstellungsanpassung und hat aufgrund der geringen Größe nur Auswirkungen auf anrainende und anschließende Gebiete.	

34	E-Werk Neuper - Funktionsüberlagerung	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	X
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Überlagerung der iS des Siedlungsleitbildes zum ÖEK 3.00 bestehenden Funktion Industrie/Gewerbe mit Landwirtschaft aufgrund der bestehenden Tierhaltung und unter Berücksichtigung der neu ermittelten Geruchszonen. Sicherstellung der grundsätzlichen Entwicklungsmöglichkeit der beiden gebietsprägenden Bestandsnutzungen. Eigenart und Charakter werden nicht maßgeblich verändert, da es sich um die Strukturanpassung eines bebauten Gebietes ohne erhebliche Umweltauswirkungen handelt.	

35	**Propstei Zeiring - Erfassung**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	X
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Erfassung des baulichen Bestandes der historischen Propstei, der im Siedlungsleitbildes zum ÖEK 3.00 bereits als „Wohneinheit im Freiland" hervorgehoben ist. Festlegung von absoluten Entwicklungsgrenzen gegenüber den öffentlichen Straßenräumen und von relativen Entwicklungsgrenzen gegenüber den wenig intensiv bebauten Freibereichen der eingefriedeten Gesamtanlage. Unter Berücksichtigung der im Bestand vorhandenen Wohn- und Landwirtschaftsnutzung werden diese beiden Funktionen überlagert. Durch die Änderung wird iS des roten Fadens der Planung und im öff. Interesse sichergestellt, dass eine dem tatsächlichen Nutzungsbestand entsprechende und angemessene Gewährleistung der Entwicklungsmöglichkeit einer der ältesten und baukünstlerisch bedeutendsten Anlagen im Gemeindegebiet erfolgt und die baulandtypisch genutzte Anlage auch iS der Gleichbehandlung außerhalb der Landwirtschaft entwicklungsfähig bleibt. Die Anlage war ein räumlicher Ausgangspunkt für die Aufschließung und Besiedelung des Pölstales, weshalb die Einbeziehung in die Entwicklungsgrenzen auch der Stärkung bestehender Siedlungsstrukturen dient, ohne eine Zersiedelung zu bewirken. Die Festlegung führt zu keiner Änderung von Eigenart und Charakter des bebauten Gebietes und hat nur Auswirkungen auf anrainende und anschließende Gebiete.	

36	**Wenischgrabenbach / Pölsfluss - Reduktion**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Der bauliche Entwicklungsbereich für die überlagerten Funktionen Wohnen und Landwirtschaft (vgl. ÖEK-Änderung 3.05 der Altgemeinde) wird aufgrund der massiven Hochwassergefährdung auf unbebauten Teilflächen im Norden reduziert und mittels einer naturräumlich abs. Entwicklungsgrenze sowie unter Berücksichtigung des baulichen Bestandes enger begrenzt. Durch die Reduktion auf unbebauten, randlich gelegenen und lw. genutzten Grundflächen sind offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.	

37	**PVA Gewerbepark (zwei Teilflächen)**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**UEP**

Begr.	Örtliche Vorrangzone/Eignungszonen für Energieerzeugung mit der Einschränkung auf Photovoltaikanlage im Gesamtausmaß von 2,00 ha werden neu festgelegt. Da erhebliche Umweltauswirkungen anhand des Screenings nicht ausgeschlossen werden können und die weiteren Punkte des Prüfschemas nicht zutreffen, ist die Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich.

38	**Gewerbepark Möderbrugg - Erweiterung**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Konkretisierung der Festlegung der ÖEK-Änderung 3.06 der Altgemeinde, die im Jahr 2013 noch vor der Umsetzung der Geländeaufschüttung im Bereich des „Biomassehofes" durchgeführt wurde und gegenüber dem Pölsfluss eine naturräumlich relative Entwicklungsgrenze festlegte, die mit „derzeit fehlende naturräumliche Voraussetzung – Hochwasserabflussbereich der Pöls; die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen ist in Vorbereitung" begründet wurde. Zwischenzeitlich ist die Umsetzung von HW-Schutzmaßnahmen zur Freistellung vom HQ100 des Pölsflusses erfolgt, die Kollaudierung und Aktualisierung der HW-Anschlaglinien ist jedoch noch ausständig (d.h. nicht ersichtlich in der im GIS Stmk. derzeit noch dargestellten ABU I 2006 Pölsfluss von Blasy-Overland). Da das Überschreitungspotential bereits im Rechtsbestand festgelegt wurde und die Bedingung für dessen Überschreitung erfolgt ist, wird iS einer Darstellungsanpassung nunmehr eine Entwicklungsgrenze rund um das rk. bestehende Bauland (für das auch bereits eine Bebauungsplanung erlassen wurde) festgelegt. Die auf Bestand folgende Festlegung bewirkt offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen.	

39	**Vordere Möderbrugg - Reduktion**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Das im Siedlungsleitbild zum ÖEK 3.00 sehr großräumig und ohne Unterbrechung vom nunmehrigen Gewerbepark Möderbrugg bis zum neuen Teilraum Timmerer abgegrenzte Entwicklungspotential für die industriell gewerbliche Nutzung wird im ÖEP 1.00 unter Bedachtnahme auf den zu erwartenden Bedarf an zusätzlichem Bauland für Industrie/ Gewerbe sowie der Erweiterungen im Anschluss an den Hauptort Möderbrugg (vgl. Diff.-Pkt. Nr. 46 und 50) stark reduziert. Die Neuabgrenzung berücksichtigt insbesondere auch die landschaftsräumliche Qualität des Tales, das im ggst. Bereich beiderseits der Tauern-straße noch unbebaut und weitgehend unberührt ist. Nur im Süden wird im Anschluss an den Gewerbepark und die neu errichtete Anbindung eine relative Entwicklungsgrenze festgelegt, um die bestmögliche Ausnützung der bestehenden Infrastruktur weiterhin sicherzustellen. Der Teilraum Timmerer wird im Süden hingegen absolut begrenzt, um Zersiedelung und Störungen des Landschaftsbildes zu vermeiden. Durch die Reduktion sind offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.	

39	Timmerer – Reduktion	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Der über den Pölsfluss und die ehem. Hofstelle Adelwöhrer verlaufende Verbindungsweg zwischen der Tauernstraße und der L-530 stellt eine Zäsur im Siedlungsbereich Timmerer dar und ist an der Nordseite noch unbebaut (im Bestand lw. Nutzung im Freiland). Zur Vermeidung eine Neubebauung im wildbachgefährdeten Bereich und des Entfalls einer potentiellen Abflussgasse sowie von Nutzungskonflikten zwischen dem kleinstrukturierten Wohngebiet im Norden und der gemischt genutzten Intensivbebauung rund um den Gasthof Timmerer wird das Entwicklungspotential im ÖEP 1.00 reduziert (d.h. Vorrang der landwirtschaftlichen Bestandsnutzung iS eines Puffers). Nur im Süden wird entlang des Bestandes eine relative Grenze festgelegt, um die Einbeziehung der ungefährdeten und bereits erschlossenen Randflächen nicht auszuschließen. Durch die Reduktion und Neuabgrenzung sind offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.	

41	Timmerer - Erweiterung	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**UEP**
Begr.	Der bauliche Entwicklungsbereich für die überlagerten Funktionen Industrie/Gewerbe und Landwirtschaft wird im Osten des Teilraums im Ausmaß von rd. 0,57 ha erweitert und unter Berücksichtigung der Gefährdungslage abgegrenzt. Da erhebliche Umweltauswirkungen anhand des Screenings nicht ausgeschlossen werden können und die weiteren Punkte des Prüfschemas nicht zutreffen, ist die Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich.	

42	Timmerer - Funktionen (Unterpunkte im Plan)	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	X
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Die Funktionszuweisungen des Siedlungsleitbildes zum ÖEK 3.00 der Altgemeinde sowie der ÖEK-Änderung 0.02 werden unter Berücksichtigung des Nutzungsbestandes und der neuen Schwerpunktsetzung sowie der Entwicklungsziele des ÖEK 1.00 großräumig überarbeitet und differenziert. Im SLB zum ÖEK 3.00 wurden die Nutzungen grundstücksscharf dargestellt, teilweise wurden nur punktuelle Nutzungen festgelegt, teilweise wurden Funktionsbereiche innerhalb der damals festgelegten Grenze des Siedlungsraumes nicht näher definiert.	

	Die Festlegungen erfolgen im Sinne einer vorausschauenden Planung im Örtlichen Siedlungsschwerpunkt. Es soll hier insbesondere zur Stärkung der Funktion des Örtlichen Siedlungsschwerpunktes nachfrageorientiert und unter Berücksichtigung derzeit bestehender Nutzungen je nach Teilbereich auch die Festlegung von Wohngebieten, Kerngebieten und Dorfgebieten ermöglicht werden. Die weitere Ansiedlung von Betrieben entlang der Landesstraße B114 wird zur Erreichung der Entwicklungsziele weiterhin forciert. Bei den Überlagerungen handelt es sich um Funktionsergänzungen bzw. Konkretisierungen innerhalb der Entwicklungsgrenzen im Zuge der Neuerstellung des ÖEK 1.00 der nunmehrigen Fusionsgemeinde. Da der gesamte Bereich bereits durch unterschiedliche Nutzungen charakterisiert ist und der Handlungsspielraum im eigenen Wirkungsbereich erhöht werden soll, werden Eigenart und Charakter des Gebietes nicht wesentlich verändert. Zu den Änderungen im Detail: Zu Nr. 42a: Im Rahmen der zwischenzeitlichen ÖEK-Änderung 0.02 erfolgte die Überlagerung der Funktion Industrie/Gewerbe mit der Funktion Wohnen. Der Bereich umfasst im Bestand u.a. den Gasthof Timmerer, ein Lagerhaus und einen Supermarkt. Langfristig soll im Sinne der neu festgelegten örtlichen Schwerpunktsetzung und der Zielsetzung der Stärkung der zentralörtlichen Funktion für den Teilraum auch die Festlegung von Kerngebiet ermöglicht werden. Es wird daher die Überlagerung der bestehenden Funktion Industrie/Gewerbe mit der Funktion Zentrum festgelegt. Durch die Änderung ist keine Intensivierung mit erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, da der Nutzungsgrad der neuen Zentrumsfunktion geringer ist als jener der industriell-gewerblichen Funktion des Bestandes. Zu Nr. 42b: Die bislang festgelegte Funktionsüberlagerung von Industrie/Gewerbe mit Wohnen gemäß der ÖEK-Änderung 0.02 wird unter verbesserter Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Betriebes im nördlichen Anschluss auf die überlagerte Funktion Landwirtschaft geändert. Durch diese Änderung sollen die Entwicklungsmöglichkeiten beider Bestandsnutzungen offengehalten werden, während die im Bestand nicht etablierte Wohnfunktion nicht weiter verfolgt wird. Durch die Änderung ist keine Intensivierung mit erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, da der Nutzungsgrad der neuen Landwirtschaftsfunktion geringer ist als jener der auch bereits bestehenden industriell-gewerblichen Funktion. Zu Nr. 42c: Die Funktion Industrie/Gewerbe gemäß der ÖEK-Änderung 0.02 wird im Bereich eines Gehöfts im Freiland mit der Funktion Landwirtschaft überlagert. Durch die Fortführung des Bestandes wird die Erreichung der Ziele für den Teilraum (u.a. der Sicherstellung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Betriebe entlang der Landesstraße sowie deren Entwicklungsmöglichkeiten) abgesichert, während gleichzeitig verbessert auf die Bestandsnutzung abgestellt wird. Durch die Änderung ist keine Intensivierung mit erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, da der Nutzungsgrad der neuen Landwirtschaftsfunktion geringer ist als jener der industriell-gewerblichen Funktion. Zu Nr. 42d: Die Funktion Industrie/Gewerbe gemäß der ÖEK-Änderung 0.02 wird im Bereich der Zimmerei Pirker sowie von lw. Beständen und Wohngebäuden (im Freiland und tlw. auch im Bestandsbauland) mit der Funktion Landwirtschaft überlagert. Die Überlagerung erfolgt auch, um Bauland im Anlassfall auch entsprechend der Bestandsnutzung festlegen zu können. Gegenseitige nachteilige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, u.a. da in Gewerbegebieten Nutzungen keine das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Belästigungen in benachbarten Baugebieten verursachen dürfen. Die Festlegung von Gewerbegebiet ist innerhalb von Geruchszonen zulässig. Durch die Änderung ist keine Intensivierung mit erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, da der Nutzungsgrad der neuen Landwirtschaftsfunktion geringer ist als jener der auch bereits bestehenden industriell-gewerblichen Funktion.

	Zu Nr. 42e: Die Funktion Wohnen gemäß der ÖEK-Änderung 0.02 wird im Bereich lw. Bestände mit der Funktion Landwirtschaft überlagert. Es handelt sich bei der Überlagerung um eine vorausschauende Planung, da hier bei konkreten Planungsabsichten anlassbezogen geprüft werden soll, ob die Festlegung von Wohnbauland möglich ist, oder aufgrund etwaiger Tierhaltungsbetriebe nur die Festlegung von Dorfgebiet zulässig wäre. Zu Nr. 42f und 42g: Die Funktion Wohnen gemäß der ÖEK-Änderung 0.02 wird beiderseits der Landesstraße mit der Funktion Industrie/Gewerbe überlagert. Aufgrund der Lage unmittelbar an der Straße soll iS der ÖEK-Zielsetzungen auch die Ansiedlung von Betrieben in verkehrsgünstiger und zentraler Lage im Gemeindegebiet ermöglicht werden.

43	**Jaudes – Reduktion**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Der Siedlungsleitbild zum ÖEK 3.00 der Altgemeinde ohne Funktion ausgewiesene Entwicklungsbereich innerhalb der schematischen „Grenzen des Siedlungsraumes“ wird unter Berücksichtigung der Wildbachgefährdung und Verkehrslärmbelastung reduziert und entlang des Bestandes abgegrenzt. Aufgrund der ungünstigen Standortbedingungen ist weder eine Eignung für Industrie/Gewerbe, noch für Wohnen gegeben. Durch die Reduktion sind offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.	

44	**Jaudes – Änderung von Funktionen (Unterpunkte im Plan)**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	X
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Überlagerung der bestehenden Funktion Wohnen mit Industrie/Gewerbe sowie der bestehenden Funktion Industrie/Gewerbe mit Wohnen aufgrund der engen räumlichen Verflechtung der beiden Bestandsnutzungen entlang der Landesstraße (Sicherstellung der grundsätzlichen Entwicklungsmöglichkeit der beiden maß- und strukturgebenden Nutzungen bzw. einer Konversion). Aufgrund des heterogenen Gebietscharakters sind durch die auf die Bestandsstruktur folgende Funktionsanpassung keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar.	

45	**Möderbrugg – Änderung von Funktionen (Unterpunkte im Plan)**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	X
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**

Begr.	Funktionsänderungen von Gebieten mit baulicher Entwicklung sowie Überlagerungen der im Siedlungsleitbild zum ÖEK 3.00 der Altgemeinde nur schematisch ausgewiesenen Funktionen werden unter Berücksichtigung der Bestandsnutzungen in divers genutzten und Übergangsbereichen sowie zur Sicherstellung einer Bebauung und Nutzung iS der ÖEK-Entwicklungsziele festgelegt (im ÖEP-Differenzplan jeweils rot umrandet). Die Festlegungen erfolgen dabei bereichsweise und umfassen auch öffentliche und private Verkehrsflächen (auch Gemeinde- und Landesstraßen). Eigenart und Charakter der jeweils im Siedlungsschwerpunkt gelegenen Gebiete werden durch die nachstehenden Änderungen nicht maßgeblich verändert, da es sich Strukturanpassungen bereits bebauter Gebiete bzw. Anpassungen an das bestehende Ausmaß der Nutzungen handelt. ¬ 45a) Überlagerung der Funktion Landwirtschaft mit Wohnen aufgrund der Prägung des Siedlungsgebietes insbesondere auch durch Wohnnutzungen und -gebäude und der dbzgl. Entwicklungsfähigkeit an der südlichen Ortseinfahrt. ¬ 45b) Überlagerung der Wohnfunktion mit der Funktion Industrie/Gewerbe, da aufgrund des Anschlusses an das großflächige Betriebsgebiet der Fa. Steirerpack, der verkehrsgünstige Lage an der Landesstraße sowie der im Bestand erhöhten Lärm- und Staubbelastung eine grundsätzliche Eignung auch für betriebliche Nutzungen besteht. ¬ 45c) und 45d) Überlagerung der Wohnfunktion mit der Funktion Zentrum unter Berücksichtigung der verkehrsgünstige Lage und des großvolumigen Baubestandes sowie aufgrund der Lage innerhalb der Zentrumszone Möderbrugg. ¬ 45e) und 45f) Überlagerung der Zentrumsfunktion mit der Funktion Wohnen aufgrund des baulichen und Nutzungsbestandes gemäß der räumlichen Bestandsaufnahme, der östlich der Hauptstraße in Möderbrugg auch von der Wohnfunktion (unterschiedliche Wohnformen; u.a. Betreutes Wohnen) geprägt ist. ¬ 45g) und 45h) Überlagerung der Wohnfunktion mit der Funktion Zentrum unter Berücksichtigung der zentralörtlichen Lage, der Nutzungsdurchmischung (u.a. Bank) sowie aufgrund der Lage innerhalb der Zentrumszone Möderbrugg. ¬ 45i) und 45j) Überlagerung der Zentrumsfunktion mit der Funktion Wohnen aufgrund des baulichen und Nutzungsbestandes gemäß der räumlichen Bestandsaufnahme, der im Ortskern von Möderbrugg auch stark von der Wohnfunktion geprägt ist. ¬ 45k) Kleinräumige Überlagerung der bestehenden Funktion Wohnen mit Industrie/ Gewerbe aufgrund der konfliktarmen Lage an der Ortseinfahrt und der betrieblichen Bestandsnutzung (Natursteinhandel und -lager).

46	**Zuegg-Siedlung - Erweiterung**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**UEP**
Begr.	Der bauliche Entwicklungsbereich für die Funktion Industrie/Gewerbe wird zwischen dem baulichen Bestand der Zuegg-Siedlung und der Landesstraße im Ausmaß von rd. 1,30 ha erweitert und unter Berücksichtigung des FWP-Widmungsbestandes sowie der Gefährdungssituation zweckmäßig abgegrenzt. Da erhebliche Umweltauswirkungen anhand des Screenings nicht ausgeschlossen werden können und die weiteren Punkte des Prüfschemas nicht zutreffen, ist die Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich.	

47	Desider Kastner Allee	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	X
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Auf Grundlage der räumlichen und fachlichen Bestandsaufnahme erfolgt im Bereich der gemeindeeigenen Grundflächen rund um das alte Altstoffsammelzentrum sowie das Heizkraftwerk der Fernwärme Möderbrugg (im FWP-Rechtsbestand tlw. bereits als Sondernutzungsflächen festgelegt) die Festlegung einer Eignungszone für Versorgungszwecke. Die auf den Bau- und Nutzungsbestand folgende Festlegung stellt eine Strukturanpassung im bereits bebauten Gebiet dar und stellt die Widerspruchsfreiheit zwischen den örtlichen Planungsinstrumenten sicher. Da Eigenart und Charakter nicht verändert werden, sind durch die Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar.	

48	Freizeitanlage Möderbrugg	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**UEP**
Begr.	Im Bereich der Freizeitanlage Möderbrugg wird ein baulicher Entwicklungsbereich für die Funktion Tourismus/Ferienwohnen (eingeschränkt auf Erholungsgebiete) im Ausmaß von rd. 0,83 ha neu festgelegt, der den baulichen Bestand an der Teichanlage sowie Anschlussflächen an die östlich verlaufende Straße umfasst. Da erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können und die weiteren Punkte des Prüfschemas nicht zutreffen, ist die Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich.	

49	Wiesenweg - Erweiterung	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**UEP**
Begr.	Östlich des Wiesenweges wird der bauliche Entwicklungsbereich für die Funktion Wohnen im Ausmaß von rd. 0,49 erweitert und entlang des Weges mit einer relativen Entwicklungsgrenze abgegrenzt, die ein weiteres Entwicklungspotential für Wohnen eröffnet. Da erhebliche Umweltauswirkungen anhand des Screenings nicht ausgeschlossen werden können und die weiteren Punkte des Prüfschemas nicht zutreffen, ist die Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich.	

50	**Möderbrugg Nordost**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**UEP**
Begr.	Zwischen der Landesstraße und dem Pölsbach wird der im Rechtsbestand wenig präzise definierte bauliche Entwicklungsbereich konkretisiert und für die überlagerten Funktionen Wohnen und Industrie/Gewerbe festgelegt. Beiderseits der Landesstraße werden zudem Funktions-Überlagerungen vorgenommen. Da erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können und die weiteren Punkte des Prüfschemas nicht zutreffen, ist die Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich.	

51	**Schwarzviertel**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**UEP**
Begr.	Zwischen der Landesstraße und dem Pölsbach wird der im Rechtsbestand wenig präzise definierte bauliche Entwicklungsbereich (zuletzt idF ÖEK 3.01 der Altgemeinde) konkretisiert. Die Funktionen Industrie/Gewerbe und Landwirtschat werden differenziert festgelegt und beiderseits der Landesstraße tlw. überlagert. Ein örtliche Eignungszone/ Vorrangzone für Lagerplatz wird ergänzend zum Bestand festgelegt. Da erhebliche Umweltauswirkungen anhand des Screenings nicht ausgeschlossen werden können und die weiteren Punkte des Prüfschemas nicht zutreffen, ist die Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich.	

52	**Kroisenbach – Kleinräumige Erweiterungen (Unterpunkte im Plan)**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	X
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Geringfügige Erweiterungen gegenüber dem FWP-Widmungsbestand erfolgen am Rand des Siedlungsbereiches und stellen eine angemessene Entwicklungsmöglichkeit zur Abrundung sicher. Die Änderungen haben aufgrund ihrer jeweils geringen Größe nur Auswirkungen auf anrainende und anschließende Gebiete. ¬ 52a) Abgrenzung des Teilraums entlang der im Westen bestehenden Vegetationslinie und Einbeziehung der am Heilingerweg gelegenen Potentialfläche zwischen dem Freilandbestand und dem Bestandsbauland (Ermöglichung eines Lückenschlusses). ¬ 52b) Einbeziehung der Landesstraße in die Abgrenzung des Teilraums, da diese unmittelbar der Erschließung der Baugebiete dient. Die Änderung erfolgt iS einer Darstellungsanpassung im Straßenverlauf.	

	¬ 52c) Begradigung der in der ÖEK-Änderung 3.04 der Altgemeinde schräg zu den nunmehrigen Bauplätzen festgelegten Grenzziehung zwischen Verbindungsweg und Wald zur Ermöglichung einer zweckmäßigen Abrundung außerhalb von Gefährdungsbereichen. Die Festlegung einer relativen Entwicklungsgrenze im Süden eröffnet ein zusätzliches Entwicklungspotential im Ausmaß von max. 0,2 ha (ca. 65 m Länge bei max. 30 m Überschreitung), weshalb es sich auch in Summe um eine geringfüge Änderung ohne erhebliche Umweltauswirkungen handelt.

53	**Kroisenbach – Reduktionen (Unterpunkte im Plan)**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Die nachstehenden Änderungen stellen Einschränkungen der bisher möglichen baulichen Entwicklung dar, mit denen offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind. ¬ 53a) Präzisierung der Abgrenzung der ÖEK-Änderung 3.04 der Altgemeinde unter Berücksichtigung der Gefahrenzonen des GZP 2022 sowie der topographischen Situation im Bereich der Hoflage. ¬ 53b) Reduktion aufgrund der massiven Wildbachgefährdung (keine Bauplatzeignung).	

54	**Adelwöhrer-Hof**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**UEP**
Begr.	Im Bereich des sog. Adelwöhrer-Hofs, für den im Siedlungsleitbild zum ÖEK 3.00 der Altgemeinde eine Sonderwidmung „Seniorenpflege“ als Grundlage für einen mittlerweile geschlossenen Pflegeheim- bzw. Hotelbetrieb erfolgte, wird ein baulicher Entwicklungsbereich neu festgelegt. Die Funktionen Landwirtschaft und Tourismus/Ferienwohnen (eingeschränkt auf Erholungsgebiet) werden differenziert festgelegt und tlw. überlagert. Teilweise erfolgt eine Überlagerung mit einer Eignungszone für Erholung. Da erhebliche Umweltauswirkungen anhand des Screenings nicht ausgeschlossen werden können und die weiteren Punkte des Prüfschemas nicht zutreffen, ist die Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich.	

55	**Teichanlage Adelwöhrer (Unterpunkte im Plan)**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	

	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Reduktion der flächenhaften Sonderwidmung „Seniorenpflege“ rund um den Adelwöhrer-Hof und die Teichanlage unter Berücksichtigung von Lage und Größe der Teiche, des tatsächlichen Bau- und Nutzungsbestandes, der topographischen Situation sowie der HW-Gefährdungssituation. Die Reduktion und Neuabgrenzung sowie Präzisierung als örtliche Vorrangzone/Eignungszone entfaltet offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und dient der Erhöhung der Rechtssicherheit.	

56	**St. Oswald – Arrondierungen (Unterpunkte im Plan)**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	X
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Kleinräumige Anpassungen ohne Veränderung des Gebietscharakters erfolgen an den Rändern des Siedlungsbereiches. Diese erfolgen iS von Darstellungsanpassungen und geringfügigen Berichtigungen der im Siedlungsleitbild zum ÖEK 3.00 der Altgemeinde nur schematisch vorgenommenen Abgrenzungen und stellen so die nachhaltige Entwicklung im örtlichen Siedlungsschwerpunkt sicher. Da die Arrondierungen dem Wesen nach nur den Rechtsbestand konkretisieren, haben sie nur Auswirkungen auf anrainende Gebiete und entfalten keine erheblichen Umweltauswirkungen. ¬ 56a) Begradigung der Abgrenzung im Norden unter Berücksichtigung des Verlaufs der Gemeindestraße und der topographischen Situation. Präzisierung des Siedlungsrandes, der zur Wahrung der landschaftsräumlichen Qualität in den anschließenden Hanglagen nicht überschritten werden darf. ¬ 56b) Im Bestand verläuft die „Grenze des Siedlungsraumes“ am nordwestlichen Rand von St. Oswald in einem Abstand von bis zu 30 m zu den Funktionsbereichen und zum FWP-Widmungsbestand, wodurch ein Potential für bauliche Abrundungen in der Tiefe eines Bauplatzes gegeben ist. Im ÖEP 1.00 wird die Entwicklungsgrenze lagemäßig präzisiert und entlang der Gemeindestraße bzw. der bebauten Bauplätze festgelegt. Zur Wahrung der bislang bestehenden Entwicklungsmöglichkeit wird sie als relative Grenze gegenüber den grundsätzlich baulangeeigneten Anschlussflächen festgelegt. Dadurch wird neu auch zum Ausdruck gebracht, dass es sich um ein nachgeordnetes Potential handelt (Raumordnungsgrundsatz der Innen- vor der Außenentwicklung; bzw. Vermeidung von Nutzungskonflikten mit der Tierhaltung). ¬ 56c) Lagemäßige Präzisierung der Entwicklungsgrenze entlang des FWP-Widmungs-bestandes im Südwesten von St. Oswald. Zur Wahrung der bislang bestehenden Entwicklungsmöglichkeit („Grenze des Siedlungsraumes“ in einem Abstand von bis zu 30 m zu den Funktionsbereichen und zum FWP-Widmungsbestand) wird die neue Grenze relativ festgelegt. Dadurch wird auch zum Ausdruck gebracht, dass es sich um ein nachgeordnetes Potential handelt (Raumordnungsgrundsatz der Innen- vor der Außenentwicklung; bzw. Vermeidung von Nutzungskonflikten mit der Tierhaltung). ¬ 56d) Konkretisierung der Abgrenzung und geringfügige Reduktion: Begradigung unter Berücksichtigung des Widmungs- und Nutzungsbestandes. ¬ 56e) Präzisierung zur vollständigen Erfassung der Zwickelflächen zum öffentlichen Gut.	

57	St. Oswald – Funktionen (Unterpunkte im Plan)	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	X
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Funktionsänderungen von Gebieten mit baulicher Entwicklung sowie Überlagerungen werden unter Berücksichtigung der Bestandsnutzungen, der Umweltbedingungen sowie zur Sicherstellung einer Bebauung und Nutzung iS der ÖEK-Entwicklungsziele festgelegt. Die Festlegungen erfolgen bereichsweise und umfassen auch öffentliche und private Verkehrsflächen (auch Gemeinde- und Landesstraßen). Eigenart und Charakter werden durch die nachstehenden Änderungen nicht maßgeblich verändert, da es sich um die Strukturanpassung bebauter Gebiete ohne erhebliche Umweltauswirkungen handelt. ¬ 57a) Entfall der Funktion Wohnen auf unbebauten Flächen aufgrund der gesetzlichen Einschränkung innerhalb von Geruchszonen (Unzulässigkeit von Entwicklungspotentialen für Gebiete mit baulicher Entwicklung für Wohnen gemäß § 27 (1) StROG). Im Entwicklungsplan wird daher die Funktion Landwirtschaft neu festgelegt (vgl. Wortlautfestlegung und Begründungen zu den Örtlichen Funktionen des ÖEK 1.00). ¬ 57b) und 57c) Im Bereich bestehender Bebauung: Überlagerung der bestehenden Funktion Wohnen mit Landwirtschaft aufgrund der bestehenden Tierhaltung und unter Berücksichtigung der neu ermittelten Geruchszonen. Zusätzlich Sicherstellung der grundsätzlichen Entwicklungsmöglichkeit der beiden gebietsprägenden Bestandsnutzungen auch durch Überlagerung der Funktion Landwirtschaft mit Wohnen in bebauten Gebieten (zB für den Fall der Aufgabe von Emissionsrechten; im Bestand sind die Ställe im Ortskern von St. Oswald leer stehend). ¬ 57d) Trotz Lage innerhalb der Siedlungsgrenzen ist im Bestand keine Funktion für den Bereich der Pfarrkirche und des Friedhofes ausgewiesen. Im ÖEP 1.00 erfolgt daher iS einer Strukturanpassung eine Überlagerung der bestehenden Eignungszone mit der Funktion Landwirtschaft (als Grundlage für Bauland-Dorfgebiet), da es sich um den historischen Ortskern und auch baulandtypische Nutzungen handelt. ¬ 57e) Überlagerung der bestehenden Funktion Landwirtschaft mit Wohnen aufgrund der bestehenden Nutzungsdurchmischung in St. Oswald, das historisch rund um lw. Betriebe mit Tierhaltung gewachsen ist, zwischenzeitlich jedoch auch stark durch die Wohnfunktion geprägt ist. Die Festlegung erfolgt zur Sicherstellung der grundsätzlichen Entwicklungsmöglichkeit der beiden maß- und strukturgebenden, räumlich tlw. verschränkten Bestandsnutzungen. Eigenart und Charakter werden nicht maßgeblich verändert, da es sich um die Strukturanpassung eines bebauten Gebietes ohne erhebliche Umweltauswirkungen handelt. ¬ 57f) Überlagerung der Funktion Landwirtschaft mit Wohnen aufgrund des Anschlusses an Reines Wohngebiet und die grundsätzliche Eignung für einen Ausbau der Wohnfunktion (keine aktive Tierhaltung und keine Beeinträchtigung durch Geruch).	

58	St. Oswald Sonnenhang	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	X
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	

2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Kleinräumige Erweiterung ohne Veränderung des Gebietscharakters am östlichen Rand des Siedlungsbereiches, der im Siedlungsleitbildes zum ÖEK 3.00 nicht präzise abgegrenzt ist. Die zweckmäßige Abgrenzung erlaubt die bauliche Abrundung des Siedlungskörpers entlang der Gemeindestraße, ohne dass Funktionsverluste entstehen. Die Erweiterungsflächen weisen keine besondere ökologische Bedeutung auf und sind unbestockt.	

59	**Wenischgraben Süd**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	X
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Kleinräumige Erweiterung zur Erfassung von Teilen einer bebauten Liegenschaft, die im südlichen Bereich als Bauland festgelegt und unmittelbar an der Gemeindestraße gelegen ist. Der nördliche Teil der Liegenschaft wird gemäß der räumlichen Bestandsaufnahme aktuell lw. genutzt, ist aber bereits mit Bauwerken versehen und strukturell dem Siedlungsgebiet zugehörig. Die Erfassung durch Entwicklungsgrenzen ermöglicht im Anlassfall eine katasterscharfe Baulandabgrenzung und gewährleistet eine zweckmäßige Abrundung des Ortes. Da die Flächen bereits aufgeschlossen und bebaut, außerhalb von naturräumlichen Schutzgebieten und Wald gelegen sowie ungefährdet und ohne Beeinträchtigung sind, besteht eine grundsätzliche Baulandeignung. Da die Änderung iS einer kleinräumigen Erweiterung ins Freiland ohne Funktionsverlusten erfolgt und die Randfläche einem großflächig ausgewiesenen Funktionsbereich angegliedert wird, werden Eigenart und Charakter nicht verändert und sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.	

60	**Wenischgraben Nord**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	X
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Neufestlegung von Entwicklungsgrenzen mit den überlagerten Funktionen Wohnen und Landwirtschaft zur Erfassung eines gering exponierten und ungefährdeten Freilandbestandes, der strukturell dem Dorf St. Oswald zuzurechnen ist. Die Einbeziehung erfolgt iS der ÖEK-Teilraumzielsetzungen und zur Vermeidung von Ungleichbehandlung, da alleine dieser baulandtypisch und nicht-landwirtschaftlich genutzte, rechtmäßige Bestand in der bisherigen Planung trotz Zugehörigkeit zum Ort nicht entsprechend berücksichtigt wurde. Bei der Grenzziehung werden die Gefährdungssituation am Wenischgrabenbach sowie dessen Uferstreifen beachtet und ausgespart. Zur Vermeidung von Störwirkungen auf den Landschaftsraum werden im Norden und Osten absolute Entwicklungsgrenzen festgelegt. Die Festlegung beschränkt sich auf den baulichen Bestand und unmittelbare	

	Anschlussflächen der Liegenschaft, wodurch in eng gesetztem Rahmen eine ortsübliche (Neu-)Bebauung und Nutzung zu Wohnzwecken ermöglicht wird. Da so eine unstrukturierte Siedlungsentwicklung und sporadische Siedlungsansätze vermieden werden, findet keine Zersiedelung statt. Der räumliche Bezug der Änderung orientiert sich an den Struktur- und Nutzungsverhältnissen des Siedlungsschwerpunktes St. Oswald. Durch die in Relation zum Ort untergeordnete Erweiterung entstehen keine Verluste auf angrenzenden Funktionsbereichen. Landschaftsräumlich oder ökologisch sensible und bedeutende Flächen bleiben unberührt. Die Änderung bewirkt daher keine maßgebliche Änderung von Eigenart und Charakter des Gebietes und entfaltet keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt.

61	**Wenischbach**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Der im Siedlungsleitbild zum ÖEK 3.00 der Altgemeinde wenig präzise abgegrenzte bauliche Entwicklungsbereich im Norden von St. Oswald wird unter verbesserter Berücksichtigung der Topographie sowie der Gefährdung durch den Wenisch(graben)bach konkretisiert und in geringerer Ausdehnung zweckmäßig begrenzt. Durch die Reduktion bzw. Neuabgrenzung entstehen offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen.	

62	**St. Oswald – Erweiterung Nord**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**UEP**
Begr.	Der bauliche Entwicklungsbereich für die Wohnfunkton wird in nördliche Richtung im Ausmaß von rd. 0,79 ha erweitert und relativ begrenzt- Da erhebliche Umweltauswirkungen anhand des Screenings nicht ausgeschlossen werden können und die weiteren Punkte des Prüfschemas nicht zutreffen, ist die Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich.	

63	**Nestelgraben Steinbruch**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	X
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Die im Siedlungsleitbild zum ÖEK 3.00 der Altgemeinde im Bereich des Steinbruchs im Nestelgraben erfolgte Ausweisung „Schottergrube, Entnahme Bodenmaterialien“ wird	

	sinngemäß als örtliche Vorrangzone/Eignungszone für die Rohstoffentnahme fortgeführt. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ausdehnung des Abbaus erfolgt im ÖEP 1.00 eine Präzisierung der bislang nur schematischen Ausweisung und eine zusätzliche Erfassung der in der Natur bestehenden Steinbruchflächen, u.a. auf dem östlichen Gst. 945/2. Die Festlegung erfolgt zur Sicherstellung der gebietsprägenden Nutzung und der Möglichkeit einer auf den Bestand folgenden Sondernutzungsfestlegung im Bedarfsfall. Die Abbaunutzung ist aufgrund der peripheren Lage im Gemeindegebiet standörtlich nicht einem Baulandgebiet zuzuordnen. Der Änderungsbereich stellt aufgrund der Abbautätigkeit keine charakteristische Kultur-landschaft dar und liegt außerhalb von naturräumlichen Schutzgebieten. Es sind keine Naturdenkmale oder kulturell schützenswerte Elemente vorhanden. Der Änderungsbereich ist im Bestand bereits durch die Geländeveränderungen geprägt und verfügt über keine hochwertigen und erhaltenswerten strukturbildenden Elemente. Eine besondere Standortgunst für die Rohstoffentnahme ist hingegen aufgrund des langjährigen Oberflächenabbaus sowie des Widmungsbestandes gegeben. Die Erweiterungsfläche wird dem anschließenden, gleich genutzten und größeren Funktionsbereich zugeordnet. Es handelt sich daher um eine Strukturanpassung im einer wenig sensiblen und gering exponierten Randlage. Die Festlegung folgt auf den tatsächlichen Bestand, weshalb Veränderungen der Eigenart und des Charakters und erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

64	**PVA Koingraben**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**UEP**
Begr.	Eine örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung mit der Einschränkung auf Photovoltaikanlage im Ausmaß von 2,00 ha wird neu festgelegt. Da erhebliche Umweltauswirkungen anhand des Screenings nicht ausgeschlossen werden können und die weiteren Punkte des Prüfschemas nicht zutreffen, ist die Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich.	

Gebiet der ehem. Gemeinde St. Johann am Tauern (ab Nr. 70)

Das Siedlungstechnische Leitbild zum ÖEK 2.00 der Altgemeinde St. Johann am Tauern wurde im Jahr 1995 noch vor Rechtskraft der Planzeichenverordnungen 2003, 2007 und 2016 im Maßstab 1:25.000 auf Grundlage einer topographischen Basiskarte erstellt und beinhaltet in der Stammfassung lediglich grobe Abgrenzungen der Siedlungsgebiete entlang der Tauernstraße. Entwicklungsgrenzen und Gebiete mit baulicher Entwicklung (Funktionen) sowie örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen, die für die präzise Ermittlung von Differenzen geeignet wären, sind im Bestand nicht vorhanden (vgl. Ausschnitte aus dem SLB-Stammplan im Anhang). Die Festlegungen und Abgrenzungen des ÖEP 1.00 sowie die Darstellung von Differenzen müssen sich daher notwendigerweise am präziseren Baulandbestand des Flächenwidmungsplanes 2.00 der Altgemeinde orientieren.

Für das gesamte ehem. Gemeindegebietes werden somit im ÖEP 1.00 erstmals Entwicklungsgrenzen gemäß den Vorgaben der Planzeichenverordnung 2016 festgelegt und begründet. Diese orientieren sich zweckmäßig auch an Grundstücks- und Nutzungsgrenzen des aktuellen Katasters sowie den Gefahrenzonen des GZP 2022. Da die neuen Entwicklungsgrenzen in allen Siedlungsbereichen äußerst eng am Flächenwidmungs- und Baubestand festgelegt werden und aufgrund der peripheren Lage im fusionierten Gemeindegebiet mit Ausnahme von Abrundungen des Siedlungsschwerpunktes St. Johann keine Erweiterungen vorgenommen werden, sind dadurch erhebliche Umweltauswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten (Anpassungen an das bestehende Ausmaß in Dichte und Funktion bzw. Strukturanpassungen bereits bebauter Gebiete).

70	**Vortauern vlg. Franzl – Reduktionen (Unterpunkte im Plan)**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Reduktionen von baulichen Entwicklungsbereichen mitsamt Neufestlegungen und -begründungen von Entwicklungsgrenzen erfolgen auf Grundlage der räumlichen Bestandsaufnahme, unter verbesserter Berücksichtigung geänderter Umweltbedingungen sowie in Einklang mit den neu definierten Entwicklungszielen der Fusionsgemeinde. Da es sich bei den nachstehenden Änderungen um Einschränkungen der bisher möglichen baulichen Entwicklung handelt, sind offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. ¬ 70a) Reduktion des Potentials „Erweiterungsflächen für den Wohnbau“ aufgrund der erheblichen Gefährdungssituation (Lage innerhalb des Hochwasserabflussgebietes des HQ100) sowie auf Basis der Neubeurteilung des fusionierten Gemeindegebietes und der geänderten Schwerpunktsetzung (geringe Priorität und geringer Baulandbedarf in Randlagen). Da es sich um ein Zielgebiet der Siedlungsentwicklung der Altgemeinde handelte, wird durch die Festlegung einer relativen Entwicklungsgrenze im lärm-abgewandten Westen ein nachgeordnetes und verringertes Entwicklungspotential fortgeführt (zB nach Umsetzung von HW-Schutzmaßnahmen). ¬ 70b) Reduktion des Potentials für die „dörflich-bäuerliche Nutzung“ unter Berücksichtigung der Gefährdungssituation (tlw. Gelbe Gefahrenzone Wildbach). Im weniger gefährdeten Randbereich Festlegung einer relativen Grenze zur Ermöglichung einer zweckmäßigen Abrundung im Anlassfall.	

	¬ 70c) Arrondierung im Bereich des neu hergestellten Grundstücks 964/7: Geringfügige Reduktion zur Konkretisierung des Bauplatzes (Verringerung der Baulandtiefe).

71	**Vortauern vlg. Franzl – Funktionsüberlagerung**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	X
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Außerhalb der Intensivlandwirtschaft am Franzlbauerweg erfolgt eine Überlagerung der bislang nur nebeneinander bestehenden Funktionen Wohnen und Landwirtschaft, da der Teilraum gemäß der räumlichen Bestandsaufnahme durch eine Nutzungsdurchmischung geprägt ist und gleichermaßen dorf- als auch wohngebietsartige Charakteristik aufweist. Die Festlegung erfolgt zur Sicherstellung der grundsätzlichen Entwicklungsmöglichkeit der beiden maß- und strukturgebenden, räumlich verschränkten Bestandsnutzungen. Eigenart und Charakter werden nicht maßgeblich verändert, da es sich um eine Strukturanpassung ohne erhebliche Umweltauswirkungen handelt.	

72	**Spiessbach**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Entfall des durch die ÖEK-Änderung 2.02 der Altgemeinde im Jahr 1998 begründeten, großflächigen Entwicklungspotentiales für Industrie/Gewerbe südlich der Landesstraße B114, das bis dato nicht aufgeschlossen oder konsumiert wurde und im Bestand unverändert konventionell landwirtschaftlich genutzt wird. Aufgrund der Lage innerhalb des zwischenzeitlich ermittelten Hochwasserabflussgebietes des HQ100 sowie von Wildbach-Gefahrenzonen gemäß dem GZP 2022 besteht keine Bauplatzeignung mehr. Die Reduktion erfolgt daher zur Vermeidung von Fehlentwicklungen und Schäden, zur Vermeidung von Zersiedelung und Störungen des Landschaftsraumes sowie iS der ÖEK-Zielsetzung der Reduktion des Baulandüberhanges in Randlagen und der geänderten Schwerpunktsetzung (Strukturreform infolge der Gemeindefusion). Durch die Reduktion entstehen offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen.	

73	**Mooswirt**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**

Begr.	Entfall der Funktionsbereiche und Entwicklungspotentiale für Industrie/Gewerbe sowie Wohnen östlich der Landesstraße B114, die in Insellage am Schwemmkegel des Lerchbaches bestehen und großteils unbebaut sind. Aufgrund der massiven Gefährdung durch den Wildbach (Rote und Gelbe Gefahrenzonen gemäß dem GZP 2022 der WLV mit erheblicher Gefährdung; keine Bauplatz- und Baulandeignung) erfolgt die Reduktion gebietsweise und auch unter Berücksichtigung der geänderten Schwerpunktsetzung innerhalb der Gemeinde (Strukturreform infolge der Gemeindefusion). Eine Intensivierung der Nutzungen bzw. die Begründung neuer Betriebs- und Wohngebiete in dieser peripheren und naturräumlich wenig geeigneten Randlage des fusionierten Gemeindegebietes stellt kein Entwicklungsziel des ÖEK 1.00 dar. Mit der Reduktion sind offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.

74	**Zechnersiedlung**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	X
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Überlagerung der bisherigen Funktionszuordnung „Ferienwohngebiet“ mit der Funktion Wohnen und zweckmäßige Teilraumabgrenzung auf Grundlage des GZP 2022 der WLV. Die Überlagerung berücksichtigt die umfangreichen raumordnungsgesetzlichen Neuerungen bzgl. Ferienwohngebieten, die seit der Erlassung des ÖEK 2.00 der Altgemeinde zu einer wesentlichen Änderungen der rechtlichen Planungsgrundlagen führten. Auf Grundlage der Ergebnisse der vertieften räumlichen Bestandsaufnahme und des Nutzungscharakters der rechtmäßig bestehenden Bebauung sowie aufgrund der Nähe zum Siedlungsschwerpunkt St. Johann und der Eignung auch als Wohnstandort wird die bisherige Einschränkung auf Ferienwohnen (bzw. Zweitwohnsitze) der Altgemeinde nicht fortgeführt. Durch die Festlegung auch der Wohnfunktion soll die nachgeordnete Festlegung von Wohnbauland für das bebaute Gebiet ermöglicht und damit iS der ÖEK-Zielsetzungen eine Stärkung der Wohnfunktion erreicht werden. Die Änderung stellt eine Strukturanpassung dar, die zu keiner Änderung von Eigenart und Charakter führt. Erweiterungen sind durch die Festlegung von absoluten Entwicklungsgrenzen ausgeschlossen. Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt sind daher nicht zu erwarten.	

75	**St. Johann am Tauern – Reduktionen (Unterpunkte im Plan)**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Reduktionen von baulichen Entwicklungsbereichen mitsamt Neufestlegungen und -begründungen von Entwicklungsgrenzen erfolgen aufgrund der massiven Gefährdungslage, unter verbesserter Berücksichtigung geänderter Umweltbedingungen sowie in Einklang mit den neu definierten Entwicklungszielen der Fusionsgemeinde. Da es sich bei den nachstehenden Änderungen um Einschränkungen der bisher möglichen Entwicklung handelt, sind offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.	

	¬ 75a) Reduktion aufgrund der Wildbachgefährdung und Abgrenzung entlang der roten Gefahrenzonen des GZP 2022. Festlegung relativer Entwicklungsgrenzen, da die Umsetzung technischer Maßnahmen für den HW-Schutz im Gefahrenzonenplan bereits vorgeprüft wurde und eine Umsetzung innerhalb der Planungsperiode angestrebt wird. ¬ 75b) Reduktion zwischen Landesstraße und Pölsbach aufgrund der geringen Bauplatzeignung (Wildbachgefährdung) sowie der geringen Bebaubarkeit (Freihaltung Uferstreifen, Abstand zur Straße, Verkehrslärm, Ortsbildschutz). ¬ 75c) Reduktion aufgrund der massiven Wildbachgefährdung und Abgrenzung unter Berücksichtigung der Vorprüfung der WLV bzgl. der Erheblichkeit der Gefährdung in der gelben Gefahrenzonen des GZP 2022. ¬ 75d) und 75e) Reduktion aufgrund der massiven Wildbachgefährdung und Abgrenzung unter Berücksichtigung der Vorprüfung der WLV bzgl. der Erheblichkeit der Gefährdung in der gelben Gefahrenzonen des GZP 2022. Festlegung relativer Entwicklungsgrenzen gegenüber bisherigen Potentialflächen außerhalb der roten Gefahrenzonen, da die ein HW-Schutz innerhalb der Planungsperiode angestrebt wird (vgl. Teilraumzielsetzung bzw. Nutzungsabsicht gemäß ÖEK 1.00 (Plansignatur WOH): Erweiterung der Wohnfunktion durch Aufschließung von ehem. bereits als Bauland festgelegten Flächen im Osten nach Freistellung von erheblicher Wildbachgefährdung.). ¬ 75f) Reduktion aufgrund der Wildbachgefährdung und Abgrenzung entlang der roten Gefahrenzonen des GZP 2022. ¬ 75g) Reduktion aufgrund der tatsächlichen Nutzung als Wasserkraftwerk. ¬ 75h) Lagemäßige Präzisierung der Entwicklungsgrenze im Norden von St. Johann. Zur Wahrung der bislang nicht konkret bestehenden Entwicklungsmöglichkeit gegenüber ungefährdeten Grundflächen entlang des Siedlungsweges wird die neue Grenze relativ festgelegt. Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, dass es sich um ein nachgeordnetes Potential handelt (Raumordnungsgrundsatz der Innen- vor der Außenentwicklung).

76	**St. Johann am Tauern – Funktionsüberlagerungen (Unterpunkte im Plan)**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	X
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Die im Siedlungsleitbild der Altgemeinde nur schematisch unterschiedenen Funktionen „Ortskern St. Johann“ und „vorwiegend Wohnnutzung“ werden auf Grundlage der räumlichen Bestandsaufnahme und der Zentrumszonendefinition im ÖEK 1.00 sowie unter Berücksichtigung der aktuellen Grenzen (Grund- und Nutzungsgrenzen des Katasters) konkretisiert und überlagert. Die Überlagerung erfolgt aufgrund der bestehenden Nutzungsdurchmischung in St. Johann, die auch infolge der Gemeindefusion jedoch zurückging und nunmehr insbesondere durch die Wohnfunktion geprägt ist. Die Festlegung erfolgt zur Sicherstellung der grundsätzlichen Entwicklungsmöglichkeit der beiden maß- und strukturgebenden, räumlich tlw. verschränkten Bestandsnutzungen. Eigenart und Charakter werden nicht maßgeblich verändert, da es sich um die Strukturanpassung eines bebauten Gebietes ohne erhebliche Umweltauswirkungen handelt.	

77	St. Johann am Tauern – Erweiterungen (Unterpunkte im Plan)	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	X
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Kleinräumige Erweiterungen ohne Veränderung des Gebietscharakters erfolgen an den Rändern des Siedlungsbereiches. Diese resultieren aus der räumlichen Bestandsaufnahme sowie der größeren Präzision der GIS-gestützten Entwicklungsplanung und stellen insbesondere auf die aktuelle Katastergrundlage (geringfügige Grenzberichtigungen; aktuelle Eigentums- und Nutzungsgrenzen), die neue Gefahrenzonenplanung sowie die erhobenen baulichen Bestände der Siedlungsgebiete ab. Sie erfolgen iS von Darstellungsanpassungen der im Siedlungsleitbild der Altgemeinde nur schematisch erfolgten Abgrenzungen und stellen die nachhaltige Entwicklung im Siedlungsschwerpunkt sicher. Die einzelnen Änderungen haben aufgrund ihrer jeweils geringen Größe nur Auswirkungen auf anrainende und anschließende Gebiete. ¬ 77a) Festlegung einer relativen Entwicklungsgrenze zwischen der Kirchenanlage und der Erholungs- und Teichanlage am Pölsbach, die in Randbereichen bebaut ist und strukturell dem zentralen Ortsgebiet von St. Johann zugehörig ist. Die Festlegung folgt auf die ÖEK-Änderung 2.05 der Altgemeinde, die die bauliche Entwicklung in diesem Bereich vorbereitete und stellt die bestmögliche Entwicklung im Ortskern sicher. ¬ 77b) Begradigung und kleinräumige Erweiterung im Bereich des zentral gelegenen Seniorenheims zur Erfassung von Gebäudeteilen (Ermöglichung der zweckmäßigen Baulandabgrenzung im Bereich von Gefahrenzonen und eindeutige Zuordnung von Bauwerken zum Bauland-Regime). ¬ 77c) Festlegung einer relativen Entwicklungsgrenze gegenüber dem großvolumigen Freilandbestand außerhalb von roten Gefahrenzonen, der strukturell dem Ort St. Johann zugehörig ist. Durch die Festlegung wird die Erfassung und Überführung in das Bauland grundsätzlich ermöglicht (zB nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung). ¬ 77d) Festlegung einer relativen Entwicklungsgrenze gegenüber der gemeindeeigenen Sport- und Freizeitanlage, die strukturell dem Ort St. Johann zugehörig und im FWP tlw. als Gewerbegebiet festgelegt ist. Durch die Festlegung wird zur Sicherstellung der bestmöglichen Entwicklung die Erfassung der bebauten Restflächen und einheitliche Baulandwidmung grundsätzlich ermöglicht.	

78	Bruckenhausen	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Entfall der Funktionsbereiche und Entwicklungspotentiale für „dörflich-bäuerliche“ sowie gewerbliche Nutzungen beiderseits der Landesstraße, die in Insellage am Schwemmkegel des Bärntalbaches bestehen und tlw. unbebaut sind. Aufgrund der massiven Gefährdung	

	durch den Wildbach (Rote und Gelbe Gefahrenzonen gemäß dem GZP 2022 der WLV mit erheblicher Gefährdung; keine Bauplatz- und Baulandeignung) bzw. durch den Pölsbach (HQ30/100) sowie aufgrund der geringen Bebaubarkeit (u.a. Freihaltung Uferstreifen und Abstand zur Straße) erfolgt die Reduktion gebietsweise und auch unter Berücksichtigung der geänderten Schwerpunktsetzung innerhalb der Gemeinde (Strukturreform infolge der Gemeindefusion). Eine Intensivierung der Nutzungen bzw. die Begründung neuer Betriebs- und Wohngebiete in dieser peripheren und naturräumlich wenig geeigneten Randlage des fusionierten Gemeindegebietes stellt kein Entwicklungsziel des ÖEK 1.00 dar. Mit der Reduktion sind offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.

79	**Weingruber West - Reduktion**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Reduktion des langjährig unbebauten baulichen Entwicklungsbereiches für die Funktion Ferienwohnen im Süden des Teilraums, der – im Gegensatz zu den Flächen entlang des Wölgerweges am Nordrand des Teilraums – noch nicht aufgeschlossen und tlw. Wald ist. Der Entfall des Entwicklungsfortsatzes unmittelbar entlang der Landesstraße erfolgt auch zur Vermeidung von Zersiedelung sowie iS der ÖEK-Zielsetzung der Reduktion des Baulandüberhanges in Randlagen und der geänderten Schwerpunktsetzung innerhalb der Fusionsgemeinde. Mit der Reduktion sind offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.	

80	**Weingruber West - Funktionsüberlagerung**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	X
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Überlagerung der bisherigen Funktionszuordnung „Ferienwohngebiet" mit der Funktion Landwirtschaft. Die Überlagerung berücksichtigt die umfangreichen raumordnungsgesetzlichen Neuerungen bzgl. Ferienwohngebieten, die seit der Erlassung des ÖEK 2.00 der Altgemeinde zu einer wesentlichen Änderungen der rechtlichen Planungsgrundlagen führten. Auf Grundlage der Ergebnisse der vertieften räumlichen Bestandsaufnahme, des Nutzungscharakters der rechtmäßig bestehenden Bebauung (Typologie von Ein- bis Zweifamilienwohnhäusern), der Eignung auch als Wohnstandort sowie der Nähe zu aufrechten landwirtschaftlichen Betrieben wird die bisherige Einschränkung auf Ferienwohnen (bzw. Zweitwohnsitze) der Altgemeinde nicht fortgeführt. Durch die Überlagerung soll die nachgeordnete Festlegung von Wohnbauland als Dorfgebiet ermöglicht und damit iS der ÖEK-Zielsetzungen eine Stärkung der Wohnfunktion im Siedlungsbereich erreicht werden. Die Änderung stellt eine Strukturanpassung dar, die zu keiner Änderung von Eigenart und Charakter führt. Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt sind daher nicht zu erwarten.	

81	**Weingruber Ost - Reduktion**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Reduktion des baulichen Entwicklungsbereiches für die Funktion Ferienwohnen im massiv gefährdeten Bereich und Festlegung von absoluten Entwicklungsgrenzen entlang der roten Lawinen-Gefahrenzonen gemäß dem GZP 2022 (trotz Bestandsbebauung: keine Bauplatz-eignung). Die Reduktion erfolgt iS einer gebietsweisen Festlegung auch unter Berücksichtigung der ÖEK-Zielsetzungen zur Konfliktvermeidung und zur Vermeidung von Schäden durch Naturgefahren bzw. von weiteren Fehlentwicklungen. Mit der Reduktion sind offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.	

82	**Oberhauser / Kalteneggersiedlung**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Entfall des baulichen Entwicklungsbereiches für die Funktion Ferienwohnen östlich der Landesstraße B114 aufgrund der massiven Gefährdung durch Wildbäche und Lawinen (Rote und Gelbe Gefahrenzonen gemäß dem GZP 2022 der WLV; keine Bauplatz- und Baulandeignung). Eine Intensivierung der Nutzung in dieser peripheren und naturräumlich wenig geeigneten Randlage des fusionierten Gemeindegebietes stellt kein Entwicklungsziel des ÖEK 1.00 dar. Mit der Reduktion sind offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.	

83	**Unterhauser**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	X
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Festlegung von Entwicklungsgrenzen und Zuweisung der Funktion „Tourismus/ Ferienwohnen“ für den Bereich rund um einen FWP-Widmungsbestand, der im Siedlungs-leitbild zum ÖEK 2.00 der Altgemeinde keine exakte Ausweisung aufweist. Festlegung von Entwicklungsgrenzen unter Berücksichtigung der Gefährdungslage, der bestehenden Grund- und Nutzungsgrenzen sowie der topographischen Situation. Die auf den Baulandbestand folgende Festlegung bzw. Anpassung stellt die Übereinstimmung der örtlichen Planungsinstrumente verbessert sicher und erfolgt iS einer Strukturanpassung im bereits bebauten Gebiet. Eigenart und Charakter des Gebietes werden daher nicht verändert.	

84	Buchschlöglteich	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**UEP**
Begr.	Eine örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Erholung im Ausmaß von 0,51 ha wird neu festgelegt. Da erhebliche Umweltauswirkungen anhand des Screenings nicht ausgeschlossen werden können und die weiteren Punkte des Prüfschemas nicht zutreffen, ist die Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich.	

85	Hohentauern	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	X
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Festlegung von Entwicklungsgrenzen und Zuweisung der Wohnfunktion für einen Freilandbestand an der nördlichen Gemeindegrenze, der strukturell dem unmittelbar nördlich anschließenden Baugebiet in der Gemeinde Hohentauern zugehörig ist. Die Festlegung erfolgt iS der Ordnung benachbarter Räume ermöglicht im Anlassfall die Einbeziehung des Bestandsobjektes in Bauland, um die Nutzung bestmöglich sicherzustellen. Die auf den Bestand folgende Festlegung erfolgt iS einer kleinräumigen Strukturanpassung für ein bebautes Grundstück. Eigenart und Charakter des Gebietes werden daher nicht verändert.	

Gebiet der ehem. Gemeinde Bretstein (ab Nr. 90)

Der Entwicklungsplan zum ÖEK 3.00 der Altgemeinde Bretstein wurde im Jahr 2006 noch vor Rechtskraft der Planzeichenverordnungen 2007 und 2016 erstellt und beinhaltet bereits Entwicklungsgrenzen, die jedoch nicht lückenlos ausgewiesen sind. Anstelle von Gebieten mit baulicher Entwicklung (Funktionen) sind stellenweise zudem „Nutzungstopologien" für Teilbereiche innerhalb der Entwicklungsgrenzen dargestellt (vgl. Ausschnitte aus dem Stammplan im Anhang). Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen sind nicht dargestellt. Die Festlegungen und Abgrenzungen des ÖEP 1.00 sowie die Darstellung von Differenzen orientieren sich daher notwendigerweise auch am Widmungsbestand des Flächenwidmungsplanes 3.00 der Altgemeinde.

Die Begründung sämtlicher Entwicklungsgrenzen des Rechtsbestandes wird gemäß den Vorgaben der Planzeichenverordnung 2016 notwendigerweise überarbeitet: Anstelle der bisher spezifischen Begründungen je Teilraum und Grenze (vgl. § 4 des ÖEK 3.00 der Altgemeinde) erfolgt nunmehr eine sinngemäße Zuordnung zu Typen von Entwicklungsgrenzen (vgl. Erläuterungen zu § 2 (3) des ÖEK 1.00). Eine u.a. aufgrund der geänderten Rechtsgrundlage geänderte Begründung stellt keine geänderte Festlegung dar und wird daher nicht näher begründet bzw. umweltgeprüft. Änderungen von absoluten zu relativen Entwicklungsgrenzen und vice versa stellen hingegen Festlegungen dar, die gesondert angeführt werden.

90	**Zistl – Kleinräumige Erweiterungen (Unterpunkte im Plan)**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	X
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Kleinräumige Erweiterungen ohne Veränderung des Gebietscharakters erfolgen an den Rändern des Siedlungsbereiches. Diese resultieren aus der räumlichen Bestandsaufnahme sowie der größeren Präzision der GIS-gestützten Entwicklungsplanung und stellen insbesondere auf die aktuelle Katastergrundlage (geringfügige Grenzberichtigungen auch iS von Darstellungsanpassungen; aktuelle Eigentums- und Nutzungsgrenzen) ab. Sie haben aufgrund nur Auswirkungen auf anrainende und anschließende Gebiete. ¬ 90a) Erfassung von Teilen bebauter Liegenschaften und Präzisierung der Teilraum-abgrenzung entlang der lw. Weganlagen im Norden: Die bisherige Grenzziehung war ident mit dem Baulandbestand und erlaubte daher keine Erweiterung der Bestandsgebäude zB durch Zubau. Die streifenförmige Erweiterung erfolgt daher zur Sicherstellung einer baulichen Abrundung auf den bereits bebauten Bauplätzen. ¬ 90b) Begradigung im Bereich der Weganlage, die als Zufahrt zum Bestand dient.	

91	**Zistl – Funktionsüberlagerungen (Unterpunkte im Plan)**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	X
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	

	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Änderungen von Funktionen (im Bestand „Nutzungstopologie“) sowie Überlagerungen werden unter Berücksichtigung der Bestandsnutzungen in divers genutzten und Übergangsbereichen sowie zur Sicherstellung einer Bebauung und Nutzung iS der ÖEK-Entwicklungsziele festgelegt. Die Festlegungen erfolgen bereichsweise und umfassen auch öffentliche und private Verkehrsflächen. Eigenart und Charakter der innerörtlich gelegenen Gebiete werden durch die nachstehenden Änderungen nicht maßgeblich verändert. ¬ 91a) Kleinräumige Festlegung der überlagerten Funktionen Landwirtschaft und Industrie/Gewerbe unter Berücksichtigung des dörflich geprägten Bau- und Nutzungsbestandes am Zistlweg (u.a. Rüsthaus, Garagen; keine Dominanz der Wohnfunktion), der Lage im Anschluss auch an industriell-gewerblich genutzte Gebiete sowie der Festlegungen der Nachbargemeinde (interkommunale Abstimmung). ¬ 91b) Überlagerung der bislang nur nebeneinander bestehenden „Nutzungstopologien“ Wohnen und Industrie/Gewerbe aufgrund der im Bestand gegebenen räumlichen Verschränkung dieser Nutzungen in der Innenlage von Zistl, der Eignung für einen maßvollen Ausbau der Gewerbenutzung sowie zur Sicherstellung der Entwicklungsfähigkeit der örtlichen Betriebe im Übergang zum Bach und zum großflächigen Betriebsgelände der Fa. Höfferer (Gebiet der ehem. Gemeinde St. Oswald-Möderbrugg). ¬ 91c) Überlagerung der bestehenden Wohnfunktion mit einer örtlichen Vorrangzone/ Eignungszone für Erholung unter Berücksichtigung des Naturbestandes, der aufgrund der vornehmlich flächenhaften Nutzung und geringen Intensität der Bebauung rund um eine Teichanlage auch sondernutzungstypisch in Erscheinung tritt.	

92	**Zistl Nordwest – Reduktion**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Das im Bestand großräumige Entwicklungspotential für Wohnen zwischen Landesstraße und Bach wird zur Vermeidung von Störungen des Landschaftsbildes und Zersiedelung bzw. von Nutzungskonflikten sowie unter Berücksichtigung der Hochwassergefährdung auf den noch unbebauten Flächen reduziert und entlang des baulichen Bestandes mittels einer abs. Entwicklungsgrenze neu und enger begrenzt. Durch die Reduktion auf nur bedingt für die Wohnnutzung geeigneten, randlich gelegenen und noch lw. genutzten Grundflächen sind offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.	

93	**Ehem. Sägewerk Haingartner**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Vorläufiger Entfall des im Bestand großräumig abgegrenzten Entwicklungspotentials für	

	Industrie/Gewerbe im Bereich des ehem. Sägewerks Haingartner, da aufgrund der nochmaligen Ausweitung der Wildbachgefährdung gemäß dem GZP 2022 derzeit kein Eignung für eine bauliche Entwicklung des mittlerweile stillgelegten Betriebe besteht (keine Bauplatz- oder Baulandeignung; auch nicht in Randbereichen). Im ÖEK 1.00 wird als teilraumbezogenes Ziel jedoch eine Nutzungsabsicht ausgewiesen (Plansignatur IG): *Erfassung des Betriebsgebietes des ehem. Sägewerks Haingartner durch Industrie- oder Gewerbegebietsfestlegung bei Vorliegen der wildbachtechnischen und wasser-wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Ermöglichung einer Nachnutzung.* Durch die vorläufige Reduktion des aufgrund der naturräumlichen Einschränkungen nicht konsumierbaren und sehr schematisch ausgewiesenen Potentials sind offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

94	**Bretstein vor der Kirche – Kleinräumige Erweiterungen (Unterpunkte im Plan)**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	X
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Die nachstehenden Erweiterungen an den Rändern des Siedlungsbereiches erlauben jeweils nur die Nutzung kleiner Gebiete ohne Veränderung des Gebietscharakters. Sie resultieren aus der räumlichen Bestandsaufnahme und haben nur Auswirkungen auf anrainende und anschließende Gebiete. ¬ 94a) Erfassung von Teilen bebauter Liegenschaften und Präzisierung der Teilraum-abgrenzung entlang des Waldrandes und außerhalb der Steinschlaggefährdung. ¬ 94b) Begradigung zur Sicherstellung der baulichen Abrundung.	

95	**Bretstein vor der Kirche – Funktionsüberlagerung**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	X
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Überlagerung der „Nutzungstopologie“ Wohnen mit der Funktion Landwirtschaft aufgrund der bestehenden Tierhaltung und unter Berücksichtigung der neu ermittelten Geruchszonen. Sicherstellung der grundsätzlichen Entwicklungsmöglichkeit der beiden gebietsprägenden Bestandsnutzungen. Eigenart und Charakter werden nicht maßgeblich verändert, da es sich um die Strukturanpassung eines bebauten Gebietes ohne erhebliche Umweltauswirkungen handelt. Im Süden erfolgt eine kleinräumige Reduktion und zweckmäßige Neuabgrenzung unter Berücksichtigung des Widmungsbestandes und der Gefährdungslage.	

96	**Bretstein Südost - Reduktion**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Am landschaftsräumlich qualitätvollen Ostrand des ehem. Gemeindehauptortes Bretstein wird das im Bestand großflächige Potential für Wohnen aufgrund der nun wieder möglichen Entwicklung in der innerörtlichen Lage entlang des Kirchenbachs (vgl. Diff.-Pkt. Nr. 97) reduziert und unter Berücksichtigung des Widmungs- und Baubestandes beiderseits des Dorfweges enger begrenzt. Die Reduktion erfolgt auch auf Grundlage der Neubeurteilung des fusionierten Gemeindegebietes und der geänderten Schwerpunktsetzung (geringerer Baulandbedarf in Bretstein) sowie zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch ein übermäßiges Ausgreifen in den Hangbereich. Mit der Reduktion sind offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.	

97	**Bretstein Kirchenbach / Ortsgrabenbach**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	X
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Im Entwicklungsplan zum ÖEK 3.00 der Altgemeinde wurden in der Ortsmitte von Bretstein keine Entwicklungsgrenzen festgelegt. Jedoch wurde festgehalten, dass die rote Wildbach-Gefahrenzone die Entwicklungsmöglichkeit eindeutig einschränkt, weshalb von keinem Potential für die Ortsentwicklung auszugehen war. Im ÖEK 1.00 und im Entwicklungsplan erfolgt auf Grundlage der WLV-Gefahrenzonenplanung 2022, die die Gefahrenfreistellung nach erfolgtem Verbau des Ortsgrabenbachs bereits berücksichtigt und eine wesentlich geänderte Planungsvoraussetzung darstellt, nunmehr eine Wiedereingliederung des zentralen Ortsgebietes auch in die Entwicklungsgrenzen. Diese Maßnahme wird planlich als Erweiterung dargestellt, de facto handelt es sich jedoch lediglich um die Erfassung des historischen und langjährigen baulichen Bestandes beiderseits des Bachs und die Konkretisierung der Entwicklungsgrenzen im Verlauf der neuen roten Gefahrenzonen. Da es sich um eine Anpassung an das bestehende Ausmaß der Nutzungen im bebauten Ortskern handelt, werden Eigenart und Charakter des Gebietes nicht verändert und sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt abzuleiten.	

98	**Bretstein Dorfweg - Erweiterung**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	X
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**

Begr.	Zur Sicherstellung der kompakten baulichen Erweiterung des Ortes Bretstein außerhalb von gefährdeten oder geruchsbelasteten Gebieten, wie sie entlang der Landesstraße bestehen, erfolgt eine kleinräumige Potentialerweiterung im Norden bzw. im Anschluss an die historische Ortsmitte. Die Erweiterung erfolgt in Zusammenhang mit den großflächigen Reduktionen (vgl. Pkt. 96 und 100) und gewährleistet trotz verringertem Bedarf eine maßvolle und zweckmäßige Entwicklungsmöglichkeit. Die Erweiterung beschränkt sich auf Flächen zwischen der Gemeindestraße und eines lw. Weges, weist einen Baulandanschluss auf und ist unbestockt. Eine besondere ökologische oder naturräumliche Bedeutung besteht nicht. Da die Änderung das Kriterium der Kleinräumigkeit erfüllt und nur Auswirkungen auf anrainende Gebiete hat, sind erhebliche Umweltauswirkungen bei einer Nutzung zu Wohnzwecken nicht zu erwarten.

99	**Bretstein – Funktionsüberlagerungen (Unterpunkte im Plan)**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	X
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Änderungen von Funktionen (im Bestand „Nutzungstopologie“) sowie Überlagerungen werden unter Berücksichtigung der Bestandsnutzungen in divers genutzten und Übergangsbereichen sowie zur Sicherstellung einer Bebauung und Nutzung iS der ÖEK-Entwicklungsziele festgelegt. Die Festlegungen erfolgen bereichsweise und umfassen auch öffentliche und private Verkehrsflächen. Eigenart und Charakter der innerörtlich gelegenen Gebiete werden durch die nachstehenden Änderungen nicht maßgeblich verändert (Strukturanpassungen bebauter Gebietes ohne erhebliche Umweltauswirkungen). ¬ 99a) Überlagerung der „Nutzungstopologie“ Wohnen mit Landwirtschaft aufgrund der dörflichen Prägung an der Landesstraße und des noch bestehenden Stallgebäudes. ¬ 99b) und 99c) Im Bereich bestehender Bebauung (u.a. zentrale Funktionen des ehem. Gemeindehauptortes Bretstein): Überlagerung der „Nutzungstopologie“ Wohnen mit Landwirtschaft aufgrund der bestehenden Tierhaltung und unter Berücksichtigung der neu ermittelten Geruchszonen. Sicherstellung der grundsätzlichen Entwicklungsmöglichkeit der beiden gebietsprägenden Bestandsnutzungen. ¬ 99d) Entfall der „Nutzungstopologie“ Wohnen auf den noch unbebauten Flächen südlich der Landesstraße aufgrund der raumordnungsgesetzlichen Einschränkungen innerhalb von Geruchszonen (keine Eignung für neues Wohnbauland). Im Entwicklungsplan wird daher die Funktion Landwirtschaft festgelegt und aufgrund der Nähe zum Sportplatz und der grundsätzlichen Eignung für vergleichbare Sondernutzungen mit einer örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Sport überlagert.	

100	**Bretstein West - Reduktion**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**

Begr.	Am landschaftsräumlich qualitätvollen Westrand des ehem. Gemeindehauptortes Bretstein wird das im Bestand großflächige Potential für Wohnen aufgrund der gelben Wildbach-Gefährdung, der Nahelage zur neu ermittelten Geruchszone sowie der nun wieder möglichen Entwicklung in der innerörtlichen Lage entlang des Kirchenbachs (vgl. Diff.-Pkt. Nr. 97) reduziert und unter Berücksichtigung des Widmungs- und Baubestandes enger begrenzt. Die Reduktion erfolgt auch auf Grundlage der Neubeurteilung des fusionierten Gemeindegebietes und der geänderten Schwerpunktsetzung (geringerer Baulandbedarf in Bretstein) sowie zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch ein Ausfransen am räumlich klar definierten Ortsrand. Mit der Reduktion sind offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.

101	**Bretstein Sonnenrain - Reduktion**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Am Fuß der unlängst neu aufgeschlossenen Wohnsiedlung Sonnenrain wird das im Bestand großflächige Potential für Wohnen aufgrund der gelben Wildbach-Gefährdung reduziert und unter Berücksichtigung des Widmungs- und Baubestandes enger begrenzt. Die Reduktion erfolgt auch auf Grundlage der Neubeurteilung des fusionierten Gemeindegebietes und der geänderten Schwerpunktsetzung (geringerer Baulandbedarf in Bretstein). Mit der Reduktion sind offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.	

102	**Bretstein Sonnenrain Südost**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	X
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	In Zusammenhang mit der Reduktion gemäß Pkt. 101 und unter Berücksichtigung der mittlerweile errichteten Gemeindestraße Sonnenrain, die im Bereich der südlichen Kehre auch bislang lw. genutzte Flächen mit anbindet, erfolgt eine geringfügige Verschiebung der Entwicklungsgrenze sowie die Festlegung als relative Grenze. Dadurch wird iS einer wirtschaftlichen Aufschließung und Entwicklung die Abrundung der Siedlung durch Ergänzung von max. zwei Bauplätzen ermöglicht. Das Erweiterungspotential ist in Summe kleinräumig, umfasst unbestockte Flächen ohne besondere ökologische Qualität und außerhalb von Gefährdungsbereichen. Mögliche Auswirkungen beschränken sich auf anrainendes Gebiet, weshalb erhebliche Umweltauswirkungen bei einer Nutzung zu Wohnzwecken nicht zu erwarten sind.	

103	**Bretstein Sonnenrain Nordwest**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	X
2.2	Eigenart und Charakter	

2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Im ungefährdeten Norden der Siedlung Sonnenrain erfolgt auf Basis der räumlichen Bestandsaufnahme eine geringfügige Erfassung von bebauten Liegenschaftsteilen sowie unter Berücksichtigung der eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeit im Süden (vgl. Pkt. 101) die Festlegung einer relativen Entwicklungsgrenze gegenüber bisher nur lw. genutzten Flächen. Dadurch wird die Möglichkeit einer zweckmäßigen Abrundung im Anlassfall eröffnet (zB um nur geringfügige Anpassungen bei Baulanderweiterungen auch ohne Änderung des ÖEK/ÖEP im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde durchführen zu können). Das neu entstehende Entwicklungspotential beschränkt sich auf max. 0,24 ha (ca. 80 m Länge bei max. 30 m Überschreitung), weshalb es sich um eine geringfüge Änderung ohne erhebliche Umweltauswirkungen handelt.	

104	**Bretstein-Gassen**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	X
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**NEIN**
Begr.	Die bereits im Bestand fragmentiert und wenig zweckmäßigen abgegrenzten Entwicklungsbereiche („Nutzungstopologie" Wohnen) im Streusiedlungsgebiet „In der Gassen", entfallen aufgrund der massiven Gefährdung durch Wildbäche gemäß dem GZP 2022 ersatzlos. Im Bestand handelt es sich überwiegend um landwirtschaftlich Betriebe, deren Gebäudebestand nur teilweise im Bauland gelegen ist und die im lw. Freiland über grundsätzliche Entwicklungsmöglichkeiten verfügen. Ein Ausbau der Wohnfunktion in dieser peripheren und naturräumlich wenig geeigneten Randlage des fusionierten Gemeindegebietes stellt kein Entwicklungsziel des ÖEK 1.00 dar. Mit der Reduktion sind offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.	

105	**PVA Bretsteingraben**	
1	Abschichtung möglich	
2.1	geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete	
2.2	Eigenart und Charakter	
2.3	offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
	Weitere Prüfschritte erforderlich	**UEP**
Begr.	Eine örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung mit der Einschränkung auf Photovoltaikanlage im Ausmaß von 1,67 ha wird neu festgelegt. Da erhebliche Umweltauswirkungen anhand des Screenings nicht ausgeschlossen werden können und die weiteren Punkte des Prüfschemas nicht zutreffen, ist die Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich.	

Zusammenfassung Screening (SUP-Prüfschritte 1 u. 2)

Zusammenfassend wird für die o.a. Änderungen festgestellt, dass bei der Erfüllung zumindest eines Ausschlusskriteriums keine Erforderlichkeit besteht, eine Umwelterheblichkeitsprüfung bzw. eine Umweltprüfung mit Umweltbericht gemäß § 5 StROG durchzuführen.

Für nachstehend hervorgehobene Änderungen hingegen kann der SUP-Prüfschritt 1 (Abschichtung) nicht angewendet und im Prüfschritt 2 kein Ausschlusskriterium herangezogen werden. Die Planungen sind jedoch nicht geeignet, Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 des UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt (§ 4 (1) Z.1 StROG) und stellen selbst keine erhebliche Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes dar (§ 4 (1) Z.2 StROG). Gemäß § 4 (2) StROG handelt es sich somit um Planungen, die möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen haben könnten. Zum Zweck der Beurteilung, ob die Änderungen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, hat daher jeweils eine Umwelterheblichkeitsprüfung zu erfolgen.

- Nr. 1, PVA Petzbach
- Nr. 2, PVA Zeiringgraben
- Nr. 30b, Unterzeiring Nord
- Nr. 32, PVA und Gewerbegebiet Neuper
- Nr. 37, PVA Gewerbepark
- Nr. 41, Timmerer - Erweiterung
- Nr. 46, Zuegg-Siedlung - Erweiterung
- Nr. 48, Freizeitanlage Möderbrugg
- Nr. 49, Wiesenweg - Erweiterung
- Nr. 50, Möderbrugg Nordost
- Nr. 51, Schwarzviertel
- Nr. 54, Adelwöhrer-Hof
- Nr. 62, St. Oswald – Erweiterung Nord
- Nr. 64, PVA Koingraben
- Nr. 84, Buchschlöglteich
- Nr. 105, PVA Bretsteingraben

Umwelterheblichkeitsprüfungen (SUP-Prüfschritt 3)

Gemäß dem Leitfaden *SUP in der örtlichen Raumplanung* der ehem. FA 13B (2011; 2. Auflage) fließen in die Beurteilung der UEP auch Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen ein, die definierter Bestandteil der zu prüfenden Planänderung sind (zB im ÖEK 1.00 verordnete raumbezogene Maßnahmen sowie Festlegungen eines Räumlichen Leitbildes).

UEP zur Änderung Nr. 1 – PVA Petzbach

Festlegung einer örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung mit der Einschränkung auf Photovoltaikanlage im Ausmaß von rd. 1,97 ha. Für die Eignungszone wird im ÖEK 1.00 begleitend das Räumliche Leitbild L2 festgelegt.

ÖEP 4.00 Altgemeinde Oberzeiring	ÖEP 1.00 Entwurf
	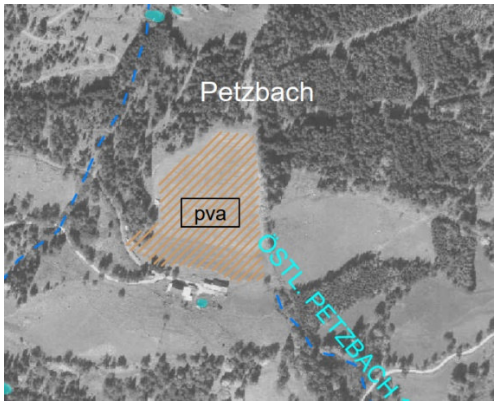

Der Änderungsbereich befindet sich in Südhanglage nördlich einer Hofstelle am westlichen Ende des Zeiringgrabens. Der derzeit als Mahdwiese genutzte Bereich wird über die bestehende Zufahrt zur Hofstelle erschlossen und ist dreiseitig von Waldflächen umgeben.

Der Änderungsbereich liegt im REPRO-Teilraum „Grünlandgeprägtes Bergland" im Übergang zum „Forstwirtschaftlich geprägten Bergland" und außerhalb von Ausschlusszonen gemäß dem *Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie*. Ausschlussgründe für das geplante Vorhaben aufgrund überörtlicher Planungen und Programme bestehen nicht.

Mensch / Gesundheit

Der Änderungsbereich liegt am westlichen Ende des Zeiringgrabens und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Er wird dreiseitig von Waldflächen begrenzt und grenzt im Süden an eine bestehende Hofstelle. Die nächsten Wohngebäude befinden sich in mindestens 300 m Entfernung, das nächste Siedlungsgebiet (baulicher Entwicklungsbereich) in mind. 2,5 km Entfernung.

Aufgrund des emissionsarmen und statischen Charakters der geplanten Photovoltaik-Anlage sind durch die Änderung keine Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterungen zu erwarten. Eine erhöhte Belastungen von Emissionen durch Zu- und Abfahrten ist wegen der geringen Wartungsarbeiten nach Fertigstellung der Anlage ebenfalls nicht zu erwarten.

Durch die Änderung kommt es zu keiner Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe. Das Planungsgebiet befindet sich in der Klimaregion Pölstal, mit einem sehr gut durchlüfteten Talklima. Diese positiven Durchlüftungsbedingungen werden durch die Schaffung von PV-Anlagen nicht maßgeblich verändert. Der Änderungsbereich liegt außerhalb klimatologischer Vorbehaltsflächen. Nutzungskonflikte mit negativen Gesundheitsauswirkungen sind diesbezüglich daher nicht zu erwarten.

Die Änderung erfolgt zu erneuerbaren Energiegewinnung und steht daher grundsätzlich im Einklang mit den Klimaschutzzielen. Durch die geplante PV-Freiflächenanlage wird die Luftbelastung und das Klima insgesamt verbessert. Aufgrund der peripheren Lage sowie der naturräumlichen Einfassung ist von keiner Blend- oder Störwirkung für Siedlungsbereiche oder Wohngebäude auszugehen.

Hinsichtlich Mensch / Gesundheit ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Mensch / Nutzungen

Im Änderungsbereich befinden sich keine Bodenfundstätten (archäologische Fundstellen) und andere schützenswerte Sach- und Kulturgüter (Denkmalschutz). Im REPRO für die Region Obersteiermark West sind für die Änderungsfläche keine Vorrangzonen festgelegt. Der Änderungsbereich ist im Sinne des Forstgesetzes 1975 nicht bewaldet. Gemäß der digitaler Bodenkarte (eBod2) handelt es sich um den Bodentyp „Braunerde“, mit mittlerer Wertigkeit als Grünland:

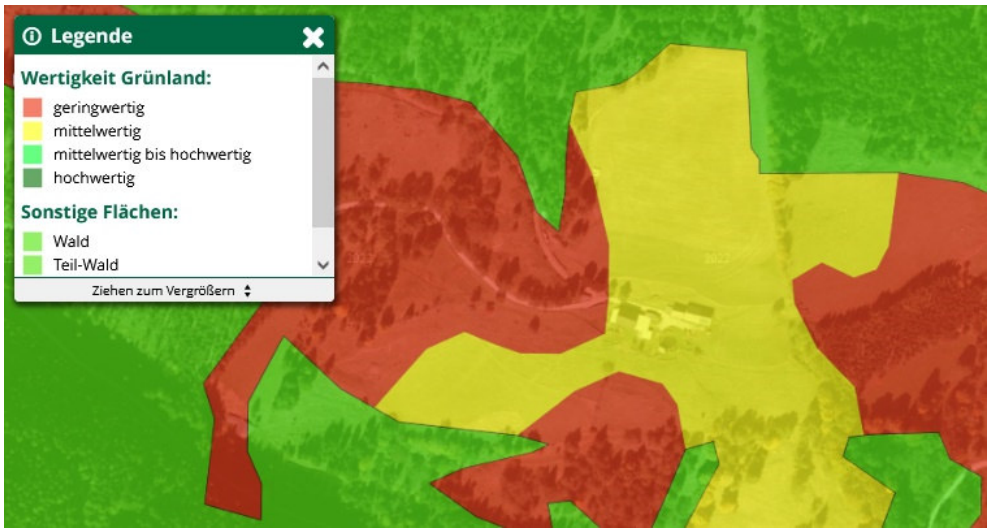

Der Gesamtraumwiderstand wird gem. GIS Stmk. als gering eingestuft:



Hinsichtlich Mensch / Nutzungen ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Landschaft / Erholung

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von naturräumlichen Schutzgebieten. Es sind keine Naturdenkmale oder kulturell schützenswerte Objekte vorhanden. Er befindet sich außerhalb geschützter oder schützenswerter Ortsbilder und deren Sichträume sowie außerhalb von denkmalgeschützten Strukturen oder kulturell schützenswerter Objekte (zB. Bodenfundstätten u.ä.). Die Erweiterungsfläche verfügt selbst über keine erhaltenswerten strukturbildenden Landschaftselemente. Der vom Planungsgebiet auf umliegende Bereiche ausgehende Erholungs- oder Freizeitwert ist gering. Hinsichtlich Erholungsnutzung weist der Standort keine besonderen Qualitäten oder Gunstlagen auf.

Das vorliegende Straßen,- Orts- und Landschaftsbild stellt sich wie folgt dar: Das Landschaftsbild ist im Bestand maßgeblich durch ein abwechslungsreiches Erscheinungsbild mit einer Mischung aus Grünladflächen, Wald und Waldrandbereich sowie einigen Landschaftselementen (Baumreihen) charakterisiert. Aufgrund der bestehenden Vegetation ist das Planungsgebiet nur aus unmittelbarer Nähe einsehbar. Der Gegenhang ist unbesiedelt und besteht aus sehr dichten Waldflächen. Aufgrund der Lage am Ende des Zeiringgrabens vermag die geplante Nutzung keine visuelle Störwirkung auf Siedlungsbereiche oder nennenswerte Verschlechterungen auf das Landschaftsbild zu entfalten.

Durch die Festlegungen des Räumlichen Leitbildes werden die Einsehbarkeit gemindert und das charakteristische Erscheinungsbild fortgeführt bzw. ergänzt.

Hinsichtlich Landschaft / Erholung ist unter Berücksichtigung der getroffenen Festlegungen von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Naturraum / Ökologie

Der Änderungsbereich liegt in den Wölzer Tauern und ist gemäß REPRO für die Planungsregion Obersteiermark West dem Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägtes Bergland" im Übergang zum „Forstwirtschaftlich geprägten Bergland" zugeordnet. Im Änderungsbereich befindet sich kein Wald gemäß Forstgesetz. Der Bereich liegt im Geltungsbereich der Alpenkonvention, jedoch außerhalb von ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebieten, Nationalparks, Biotopen und Ramsar-Gebieten. Es handelt sich um eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche (Mahdwiese) ohne schützenswerte Landschaftselemente, die an einen landwirtschaftlichen Betrieb im Süden angrenzt.

Es handelt sich um traditionell genutzte Grünlandflächen. Die Nutzung ist im Vergleich zur intensiven Nutzung zwar sanfter, sie stellt dennoch ein Eingriff in den Lebensraum dar und ist daher von einem geringerwertigerem Lebensraum für Fauna und Flora und einer geringeren Biodiversität auszugehen.

Die Studie „Solarparks – Gewinne für die Biodiversität" des Deutschen Bundesverband Neue Energiewirtschaft aus 2019 hat die Auswirkung von Freiflächenanlagen auf die biologische Vielfalt geprüft und kommt auf Grundlage der Analyse der Vegetation und Fauna in 75 PV-Freiflächenanlagen zu insbesondere folgendem Ergebnis:

- Freiflächenanlagen haben nicht nur einen Klimaschutzbeitrag, sondern führen zu einer Flächenaufwertung im Sinne der Erhaltung der biologischen Vielfalt.
- Ursache für die artenreiche Besiedlung von Freiflächenanlagen ist die extensive Nutzung oder Pflege des Grünlandes in Freiflächenanlagen im Unterschied zu

traditionell landwirtschaftlich genutzten Standorten oder Standorten zur Energiegewinnung aus Biomasse.

- Auch die Artenvielfalt im Umland kann durch das Vorhandensein von Freiflächenanlagen gesteigert werden, dies ist für Tagfalter, Heuschrecken und Brutvögel belegt.
- Freiflächenanlagen können als Trittsteinbiotope wirken und Habitatkorridore erhalten oder bei entsprechender Größe selbst Habitate ausbilden.

Die Festlegung der Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone bewirkt im Betrieb keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft. Die Beurteilung hinsichtlich des Artenschutzes wird (auch aufgrund der naturschutzrechtlichen Anforderungen vor der Ausführung einer PV-Anlage dieser Größe) in nachfolgenden Verfahren vertieft werden (z.B. Ökologische Baubegleitung).

Da bei PV-Anlagen mit einer Fläche von über 2.500 m² gemäß den §§ 17, 18 und 19 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 spätestens drei Monate vor Beginn der Ausführung der Landesregierung Unterlagen zur Prüfung auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen vorzulegen sind, hat eine vertiefende Prüfung hinsichtlich des Artenschutzes unbeschadet der Ergebnisse dieser UEP zu erfolgen und sind in einer eventuelle Umweltbaubegleitung Nicht-Beeinträchtigungen im Zuge der Bauphase ausreichend zu berücksichtigen.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Pflanzen und Tiere ist aufgrund der bestehenden traditionellen landwirtschaftlichen Nutzung nicht auszugehen und kann durch die Nutzung als PV-Freiflächenanlage und damit einhergehende extensive Nutzung der Flächen sogar eine Verbesserung der Biodiversität eintreten. Durch die Festlegungen des Räumlichen Leitbildes wird sichergestellt, dass die Bepflanzung im Gebiet standorttypisch erfolgt und neue Strukturen/ Sonderstrukturen (Habitatkorridore) entstehen können. Weiters ist sichergestellt, dass das Planungsgebiet für Kleintiere passierbar bleibt (zB Mindestabstand zu Boden).

Hinsichtlich Naturraum / Ökologie ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

<u>Ressourcen</u>

Im Änderungsbereich befinden sich keine Wasser- oder Quellschutzgebiete und gibt es auch keine Bekanntgaben zum Vorkommen von mineralischen Rohstoffen.

Der ggst. Bereich liegt außerhalb von gemäß REPRO festgelegten Vorrangzonen. Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Altlastenverdachtsflächen und geologischen Risiko- oder Verdachtsflächen. Weiters liegt der Bereich außerhalb der Gefährdungsbereiche des Gefahrenzonenplanes bzw. der Hochwasserabflussuntersuchungen.

In Hinblick auf den Oberflächenabfluss kann festgestellt werden, dass im Gebiet gem. GIS Steiermark Fließpfade mit einem geringen Einzugsgebiet von 0,05 – 1 ha bestehen. Durch die Errichtung aufgeständerter PV-Module erfolgt kein erheblicher Eingriff in das natürliche Hauptentwässerungssystem.

Für die Beurteilung des Bodens wurde die Digitale Bodenkarte (eBOD) herangezogen. Der landwirtschaftlich genutzte Boden im Planungsgebiet wurde in der digitalen Bodenkarte für Ackerland nicht erfasst und weist die Wertigkeit für Grünland eine lediglich mittelwertige auf.

Das Gebiet ist der Bodentypengruppe Braunerde zugeordnet und wird als mittelgründig beschrieben. Hinsichtlich der Wasserverhältnisse ist der Boden mäßig trocken und die Durchlässigkeit hoch. Die Bodenreaktion ist sauer bis stark sauer.

Der Änderungsbereich befindet sich gemäß dem nationalem Gewässer-bewirtschaftungsplan im Grundwasserkörper Niedere Tauern einschl. Seckauer Tauern [MUR]. Die Grundwasserqualität sowie die Grundwassermenge werden als gut beurteilt. Ein Risiko einer möglichen Zielverfehlung des guten chemischen Zustandes besteht nicht. Der Grundwasserstand ist nicht bekannt, die Summe der verfügbaren Grundwasserressource liegt bei etwa 77,1 Mio. m³ (Quelle: Umweltbundesamt).

Hinsichtlich Ressourcen ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Zusammenfassende Beurteilung der Prüfung auf Umwelterheblichkeit

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	keine Veränderung / Verschlechterung
Mensch / Nutzungen	keine Veränderung / Verschlechterung
Landschaft / Erholung	keine Veränderung / Verschlechterung
Naturraum / Ökologie	keine Veränderung / Verschlechterung
Ressourcen	keine Veränderung / Verschlechterung

Durch die ggst. Änderung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar. Eine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes (UP) im Sinne der Bestimmungen der §§ 4 und 5 StROG ist nicht erforderlich.

UEP zur Änderung Nr. 2 – PVA Zeiringgraben

Festlegung zweier örtlicher Vorrangzonen/Eignungszonen für Energieerzeugung mit der Einschränkung auf Photovoltaikanlage im Ausmaß von insgesamt rd. 1,99 ha (westliche Eignungszone rd. 1,24 ha und östliche Eignungszone rd. 0,75 ha). Für die Eignungszonen wird im ÖEK 1.00 das Räumliche Leitbild L3 festgelegt.

ÖEP 4.00 Altgemeinde Oberzeiring	ÖEP 1.00 Entwurf
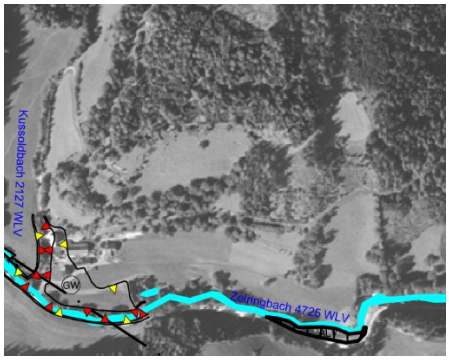	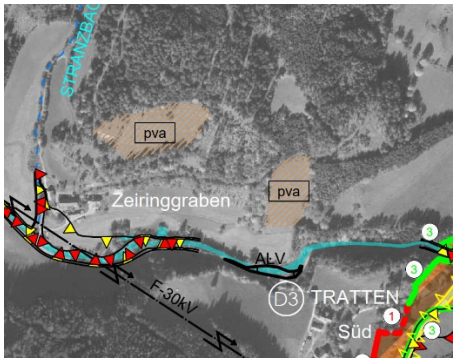

Die Änderungsbereiche befindet sich nordwestlich des Teilraumes Tratten. Der westliche Änderungsbereich ist vollständig von Waldflächen limitiert, der östliche Bereich ist dreiseitig von Waldflächen umgeben. Die Flächen werden über den Zeiringgrabenweg bzw. über eine bestehende Hofstelle erschlossen.

Gemäß §6 (2) des *Entwicklungsprogramms für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie* ist die Errichtung von Solarenergie-Anlagen bis zu einer Gesamtfläche von 2 ha außerhalb von Ausschlusszonen zulässig. Dabei sind nur solche Standorte als getrennt zu beurteilen, die eine Mindestabstand von 500 m einhalten oder diese visuell nicht gemeinsam wahrgenommen werden können. Da diese Regelung nicht zutrifft, werden die Flächen kumulativ betrachtet und dürfen daher eine Gesamtfläche von 2 ha nicht überschreiten. Den übergeordneten Vorgaben wird entsprochen. Sonstige Ausschlussgründe für das geplante Vorhaben aufgrund überörtlicher Planungen und Programme bestehen nicht.

<u>Mensch / Gesundheit</u>

Die Änderungsbereiche liegen am Beginn des Zeiringgrabens und werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Der westliche Änderungsbereich ist vollständig von Waldflächen limitiert, der östliche Bereich ist dreiseitig von Waldflächen umgeben. Der Siedlungsbereich Tratten befindet sich in rund 200 m Entfernung.

Aufgrund des emissionsarmen und statischen Charakters der geplanten Photovoltaik-Anlage sind durch die Änderung keine Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterungen zu erwarten. Eine erhöhte Belastungen von Emissionen durch Zu- und Abfahrten ist wegen der geringen Wartungsarbeiten nach Fertigstellung der Anlage ebenfalls nicht zu erwarten.

Durch die Änderung kommt es zu keiner Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe. Das Planungsgebiet befindet sich in der Klimaregion Pölstal, mit einem sehr gut durchlüfteten Talklima. Diese positiven Durchlüftungsbedingungen werden durch die Schaffung von PV-Anlagen nicht maßgeblich verändert.

Die Änderungsbereiche liegen außerhalb klimatologischer Vorbehaltsflächen. Nutzungskonflikte mit negativen Gesundheitsauswirkungen sind diesbezüglich daher nicht zu erwarten. Die Festlegungen erfolgen zu erneuerbaren Energiegewinnung und stehen daher grundsätzlich im Einklang mit den Klimaschutzzielen. Durch die geplante PV-Nutzung wird die Luftbelastung und das Klima insgesamt verbessert. Aufgrund der naturräumlichen Einfassung ist von keiner Blend- oder Störwirkung für Siedlungsbereiche oder Wohngebäude auszugehen.

Hinsichtlich Mensch / Gesundheit ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Mensch / Nutzungen

In den Änderungsbereichen befinden sich keine Bodenfundstätten (archäologische Fundstellen) und andere schützenswerte Sach- und Kulturgüter (Denkmalschutz). Im REPRO für die Region Obersteiermark West sind für die Änderungsfläche keine Vorrangzonen festgelegt. Die Änderungsbereiche sind im Sinne des Forstgesetzes 1975 nicht bewaldet. Gemäß der digitaler Bodenkarte (eBod2) handelt es sich bei beiden Flächen um den Bodentyp „Braunerde“ sowie „Bodenformkomplex“, mit einer jeweils geringwertigen Wertigkeit als Grünland:



Hinsichtlich Mensch / Nutzungen ist von keiner Veränderung bzw. keine Verschlechterung auszugehen.

Landschaft / Erholung

Die Änderungsbereiche liegen außerhalb von naturräumlichen Schutzgebieten. Es sind keine Naturdenkmale oder kulturell schützenswerte Objekte vorhanden. Sie befinden sich außerhalb geschützter oder schützenswerter Ortsbilder und deren Sichträume sowie außerhalb von denkmalgeschützten Strukturen oder kulturell schützenswerter Objekte (zB. Bodenfundstätten u.ä.). Die Erweiterungsflächen verfügen selbst über keine erhaltenswerten strukturbildenden Landschaftselemente.

Der von den beiden Planungsgebieten auf umliegende Bereiche ausgehende Erholungs- oder Freizeitwert ist gering. Hinsichtlich Erholungsnutzung weisen die Standort keine besonderen Qualitäten oder Gunstlagen auf.

Das vorliegende Straßen,- Orts- und Landschaftsbild stellt sich wie folgt dar: Das Landschaftsbild ist im Bestand maßgeblich durch ein abwechslungsreiches Erscheinungsbild mit einer Mischung aus Grünladflächen, Wald und Waldrandbereich sowie einigen Landschaftselementen (Baumreihen) charakterisiert. In unmittelbaren Anschluss befindet sich überwiegend Waldflächen. Aufgrund der bestehenden Vegetation ist das westliche Planungsgebiet kaum und das östliche Planungsgebiet nur im Süden einsehbar. Der Gegenhang ist unbesiedelt und besteht aus sehr dichten Waldflächen. Aus dem bestehende Siedlungsraum sind beide Anlagen nicht einsehbar. Aufgrund der bestehenden Vegetation vermögen die geplanten Nutzungen keine visuelle Störwirkung auf Siedlungsbereiche oder nennenswerte Verschlechterungen des Landschaftsbildes zu entfalten.

Hinsichtlich Landschaft / Erholung ist unter Berücksichtigung der getroffenen Festlegungen von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Naturraum / Ökologie

Die Änderungsbereiche liegen randlich in den Wölzer Tauern im Übergang zu den Murbergen und sind gemäß REPRO für die Planungsregion Obersteiermark West dem Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägtes Bergland“ zugeordnet. In den Änderungsbereichen befindet sich kein Wald gemäß Forstgesetz. Sie liegen im Geltungsbereich der Alpenkonvention, jedoch außerhalb von ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebieten, Nationalparks, Biotopen und Ramsar-Gebieten. Es handelt sich auf beiden Flächen um derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche (Mahdwiese) mit temporärer Tierhaltung ohne schützenswerte Landschaftselemente.

Es handelt sich um traditionell genutzte Grünlandflächen. Die Nutzung ist im Vergleich zur intensiven Nutzung zwar sanfter, sie stellt dennoch ein Eingriff in den Lebensraum dar und ist daher von einem geringerwertigerem Lebensraum für Fauna und Flora und einer geringeren Biodiversität auszugehen.

Der Gesamtraumwiderstand wird gem. GIS Stmk. als hoch eingestuft. Dies, da der Lebensraum für Bodenorganismen als hoch angenommen wird und ein ehr hohes Standortpotential für Pflanzen beschrieben wird:



Die Studie „Solarparks – Gewinne für die Biodiversität" des Deutschen Bundesverband Neue Energiewirtschaft aus 2019 hat die Auswirkung von Freiflächenanlagen auf die biologische Vielfalt geprüft und kommt auf Grundlage der Analyse der Vegetation und Fauna in 75 PV-Freiflächenanlagen zu insbesondere folgendem Ergebnis:

- Freiflächenanlagen haben nicht nur einen Klimaschutzbeitrag, sondern führen zu einer Flächenaufwertung im Sinne der Erhaltung der biologischen Vielfalt.
- Ursache für die artenreiche Besiedlung von Freiflächenanlagen ist die extensive Nutzung oder Pflege des Grünlandes in Freiflächenanlagen im Unterschied zu traditionell landwirtschaftlich genutzten Standorten oder Standorten zur Energiegewinnung aus Biomasse.
- Auch die Artenvielfalt im Umland kann durch das Vorhandensein von Freiflächenanlagen gesteigert werden, dies ist für Tagfalter, Heuschrecken und Brutvögel belegt.
- Freiflächenanlagen können als Trittsteinbiotope wirken und Habitatkorridore erhalten oder bei entsprechender Größe selbst Habitate ausbilden.

Die Festlegung der Örtlichen Vorrangzone/Eignungszonen bewirkt im Betrieb keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft.

Die Beurteilung hinsichtlich des Artenschutzes wird (auch aufgrund der naturschutzrechtlichen Anforderungen vor der Ausführung einer PV-Anlage dieser Größe) in nachfolgenden Verfahren vertieft werden (z.B. Ökologische Baubegleitung). Da bei PV-Anlagen mit einer Fläche von über 2.500 m² gemäß den §§ 17, 18 und 19 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 spätestens drei Monate vor Beginn der Ausführung der Landesregierung Unterlagen zur Prüfung auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen vorzulegen sind, hat eine vertiefende Prüfung hinsichtlich des Artenschutzes unbeschadet der Ergebnisse dieser UEP zu erfolgen und sind in einer eventuelle Umweltbaubegleitung Nicht-Beeinträchtigungen im Zuge der Bauphase ausreichend zu berücksichtigen.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Pflanzen und Tiere ist aufgrund der bestehenden traditionellen landwirtschaftlichen Nutzung nicht auszugehen und kann durch die Nutzung als PV-Freiflächenanlage und damit einhergehende extensive Nutzung der Flächen sogar eine Verbesserung der Biodiversität eintreten.

Durch die Festlegungen des Räumlichen Leitbildes wird sichergestellt, dass die Bepflanzung im Gebiet standorttypisch erfolgt und neue Strukturen/ Sonderstrukturen (Habitatkorridore) entstehen können. Weiters ist sichergestellt, dass das Planungsgebiet für Kleintiere passierbar bleibt (zB Mindestabstand zu Boden).

Hinsichtlich Naturraum / Ökologie ist trotz der vorliegenden Bodenfunktionsbewertung aufgrund der eingeschränkten Nutzungsmöglichkeit von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Ressourcen

In den Änderungsbereichen befinden sich keine Wasser- oder Quellschutzgebiete und gibt es auch keine Bekanntgaben zum Vorkommen von mineralischen Rohstoffen.

Die Bereiche liegen außerhalb von gemäß REPRO festgelegten Vorrangzonen. Die Änderungsbereiche befindet sich außerhalb von Altlastenverdachtsflächen und geologischen Risiko- oder Verdachtsflächen. Weiters liegen sie außerhalb der Gefährdungsbereiche des Gefahrenzonenplanes bzw. der Hochwasser-abflussuntersuchungen.

In Hinblick auf den Oberflächenabfluss kann festgestellt werden, dass im westlichen Gebiet gem. GIS Steiermark Fließpfade mit einem geringen Einzugsgebiet von 0,05 – 1 ha bestehen, im östlichen Bereich befinden sich Fließpfade mit Einzugsgebiet bis 10 ha. Durch die Errichtung aufgeständerter PV-Module erfolgt kein erheblicher Eingriff in das natürliche Hauptentwässerungssystem.

Für die Beurteilung des Bodens wurde die Digitale Bodenkarte (eBOD) herangezogen. Der landwirtschaftlich genutzte Boden im Planungsgebiet wurde in der digitalen Bodenkarte für Ackerland nicht erfasst und weist die Wertigkeit für Grünland eine lediglich geringwertige auf.

Das Gebiet ist der Bodentypengruppe Braunerde und Auboden zugeordnet und wird als mittelgründig und stark schwankend beschrieben. Hinsichtlich der Wasserverhältnisse ist der Boden mäßig trocken bis trocken und die Durchlässigkeit jeweils hoch. Die Bodenreaktion ist schwach sauer, sauer bis stark sauer.

Der Änderungsbereich befindet sich gemäß dem nationalem Gewässer-bewirtschaftungsplan im Grundwasserkörper Niedere Tauern einschl. Seckauer Tauern [MUR]. Die Grundwasserqualität sowie die Grundwassermenge werden als gut beurteilt. Ein Risiko einer möglichen Zielverfehlung des guten chemischen Zustandes besteht nicht. Der Grundwasserstand ist nicht bekannt, die Summe der verfügbaren Grundwasserressource liegt bei etwa 77,1 mio m³ (Quelle: Umweltbundesamt).

Hinsichtlich Ressourcen ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Zusammenfassende Beurteilung der Prüfung auf Umwelterheblichkeit

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	keine Veränderung / Verschlechterung
Mensch / Nutzungen	keine Veränderung / Verschlechterung
Landschaft / Erholung	keine Veränderung / Verschlechterung
Naturraum / Ökologie	keine Veränderung / Verschlechterung
Ressourcen	keine Veränderung / Verschlechterung

Durch die ggst. Änderung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar. Eine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes (UP) im Sinne der Bestimmungen der §§ 4 und 5 StROG ist nicht erforderlich.

UEP zur Änderung Nr. 30b – Unterzeiring Nord

Ausgehend vom FWP-Widmungsbestand der Altgemeinde werden erstmals Entwicklungsgrenzen festgelegt, die auch die unmittelbar anschließenden Baubestände im Freiland im Ausmaß von rd. 0,93 ha mit erfassen.

SLB 3.00 Altgemeinde St. Oswald-Möderbrugg	ÖEP 1.00 Entwurf
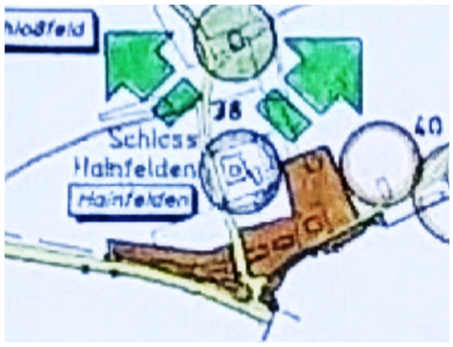	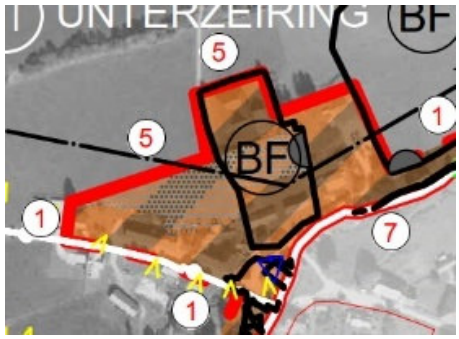

Der Änderungsbereich befindet sich im Teilraum E1 „Unterzeiring“, welcher als Entwicklungsbereich mittlerer Priorität festgelegt und von den Funktionen Wohnen und Landwirtschaft geprägt ist. Im Änderungsbereich befindet sich der bauliche Bestand des Schlosses Hanfelden/Hainfelden. Die Anschlussflächen werden derzeit noch landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen liegen im REPRO-Landschaftsteilraum „Grünland-geprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler“ und außerhalb von festgelegten Vorrangzonen. Ausschlussgründe für das geplante Vorhaben bestehen grundsätzlich nicht.

<u>Mensch / Gesundheit</u>

Der Änderungsbereich ist im Norden bereits mit dem Schloss Hanfelden bebaut, die sonstigen Potentialflächen werden derzeit landwirtschaftlich bzw. als liegenschaftszugehörige Gärten genutzt und werden von Südost bis Südwest von baulichen Beständen eingerahmt. Verkehrlich sind die Flächen über das Gemeindestraßennetz – Römerstraße und Propsteistraße angebunden. Eine ausreichende infrastrukturelle Erschließung ist damit gegeben.

Der Bereich ist den klimatisch begünstigten Talabschnitten mit guter Durchlüftung zugehörig. Diese zeichnen sich durch eine relativ geringe Nebelhäufigkeit und eine ausgezeichnete Eignung für die Wohnnutzung aus. Der Bereich liegt außerhalb klimatologischer Vorbehaltsflächen.

Nutzungskonflikte mit negativen Gesundheitsauswirkungen wie Lärm und Erschütterungen sind durch den gebietstypischen Ausbau der Wohn- und landwirtschaftlichen Nutzung daher erfahrungsgemäß nicht gegeben und unproblematisch.

Hinsichtlich Mensch / Gesundheit ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Mensch / Nutzungen

Im Bereich des Schloss Hanfelden befindet sich die aktive Bodenfundstätte „Schloss Hanfelden“ die jedoch keine Einfluss auf die großflächigen Potentialflächen im Westen hat. Daher ist kein Funktionsverlust des Sachthemas zu erwarten. Im REPRO für die Region Obersteiermark West sind für die Änderungsfläche keine Vorrangzonen festgelegt. Die Änderungsbereiche sind im Sinne des Forstgesetzes 1975 nicht bewaldet.

Die nicht bebauten Flächen im Änderungsbereich werden derzeit landwirtschaftlich bzw. als liegenschaftszughörige Gärten genutzt. Für Wertigkeit des Acker- und Grünlandes gibt es für den überwiegenden Bereich aufgrund der bestehenden Bebauung keine Zuordnung. Ganz im Westen befinden sich teilweise mittelwertige- bis hochwertige Acker- und Grünlandflächen. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit gem. GIS Stmk. wird jedoch im gesamten Bereich als gering beschrieben. Trotz der bestehenden Bodenfundstätte im Bereich des bestehenden Schlossen kann für die tatsächlich als Baulandpotential zur Verfügung stehenden Flächen von keiner Verschlechterung des Themencluster ausgegangen werden.

Hinsichtlich Mensch / Nutzungen ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Landschaft / Erholung

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von naturräumlichen Schutzgebieten. Es sind keine Naturdenkmale vorhanden.

Mit dem Schloss Hanfeld und seinen umliegenden baulichen Anlagen befinden sich kulturell schützenswerte und historische Bauten bzw. denkmalgeschützte Strukturen im Norden des Planungsgebietes. Die tatsächlich verfügbaren Potentialflächen sind jedoch frei von Kulturgütern. Die umgebende Bestandsbebauung ist in ihrer gestalterischen Ausformung sehr heterogen und befinden sich neben dem großvolumigen Schloss und den umliegenden Herrschaftshäusern auch kleinvolumige Einfamilienwohnhäuser im Teilraum, wobei die großvolumigeren Gebäude das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild maßgeblich prägen. Das Entwicklungspotential westlich der Propsteistraße wird durch den Bestand sowie den bestehenden Gehölzen dreiseitig eingerahmt, weshalb Sichtbeziehungen nur in der unmittelbaren Umgebung bestehen. Von der Landesstraße aus ist der Änderungsbereich kaum einsehbar:



Von der Landesstraße ausgehen Blickrichtung Osten, mit den unbebauten Potentialflächen in der Bildmitte hinter den Siloballen und den dahinterliegenden Baumbeständen; Quelle: Google Streetview, Erhebungsdatum 08/2025

Der vom Planungsgebiet auf umliegende Bereiche ausgehende Erholungs- oder Freizeitwert ist gering. Hinsichtlich Erholungsnutzung weist der gesamte Ortsteil Unterzeiring keine besonderen Qualitäten oder Gunstlagen auf. Etwaig bestehend Spazier- oder Wanderwege werden durch die Festlegung nicht beeinträchtigt.

Hinsichtlich Landschaft / Erholung ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Naturraum / Ökologie

Die Änderungsbereiche liegen hinsichtlich der Landschaftsgliederung im Pölstal und sind gemäß REPRO für die Planungsregion Obersteiermark West dem Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler" zugeordnet. In den Änderungsbereichen befindet sich kein Wald gemäß Forstgesetz. Sie liegen im Geltungsbereich der Alpenkonvention, jedoch außerhalb von ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebieten, Nationalparks, Biotopen und Ramsar-Gebieten.

Es handelt sich um teilweise bebaute bzw. derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen (Mahdwiesen) oder liegenschaftszugehörige Gartenflächen ohne schützenswerte Landschaftselemente (Flurgehölze, Raine, etc.). Beim Entwicklungspotential westlich der Propsteistraße handelt es sich um extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen in unmittelbarem Anschluss an die Bestandsgebäude. Mögliche Verluste für Flora & Fauna werden in den direkten Anschlussflächen bereits kompensiert bzw. befinden sich im Anschluss ausgedehnte Ausgleichsflächen.

Hinsichtlich Naturraum / Ökologie ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Ressourcen

Die Änderungsbereiche sind teilweise bebaut bzw. werden landwirtschaftlich genutzt. Für die Beurteilung des Bodens wurde die Digitale Bodenkarte (eBOD) herangezogen. Die Flächen sind überwiegend als verbautes Gebiet ausgewiesen. Das übrigen Flächen sind der Bodentypengruppe Braunerde zugeordnet und wird überwiegend als tiefgründig beschrieben. Hinsichtlich der Wasserverhältnisse ist der Boden großteils gut versorgt und die Durchlässigkeit mäßig. Die Bodenreaktion ist schwach sauer.

Im Zuge der Abfrage der Planungsinteressen für die Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes 1.00 gab es in diesem Bereich keine Bekanntgaben zu mineralischen Rohstoffen. Der Bereich liegt nicht in einer Rohstoffvorrangzone gemäß REPRO. Im Erweiterungsbereich befinden sich keine Wasser- oder Quellschutzgebiete. Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Altlastenverdachtsflächen und geologischen Risiko- oder Verdachtsflächen.

Aufgrund von Erfahrungen auf benachbarten Bauplätzen ist davon auszugehen, dass kein erhöhtes Risiko hinsichtlich der Bodentragfähigkeit und Standfestigkeit besteht. Der Bereich liegt außerhalb der von bekannten Gefährdungsbereichen und Hochwasserabflussgebieten. In Hinblick auf den Oberflächenwasserabfluss kann festgestellt werden, dass sich im Entwicklungspotential westlich der Propsteistraße Fließpfade mit Einzugsgebiet von 0,05 bis 10 ha befinden.

Von einem erheblichen Eingriff in das natürliche Hauptentwässerungssystem ist durch die geplante Fortführung der gebietstypischen Bebauung nicht auszugehen.

Die Änderungsbereiche befinden sich gemäß dem nationalem Gewässer-bewirtschaftungsplan im Grundwasserkörper Aichfeld-Murboden [MUR]. Die Grundwasserqualität sowie die Grundwassermenge werden als gut beurteilt. Ein Risiko einer möglichen Zielverfehlung des guten chemischen Zustandes besteht nicht. Der Grundwasserstand ist nicht bekannt, die Summe der verfügbaren Grundwasserressource liegt bei etwa 22,7 mio m³ (Quelle: Umweltbundesamt).

Hinsichtlich Ressourcen ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Zusammenfassende Beurteilung der Prüfung auf Umwelterheblichkeit

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	keine Veränderung / Verschlechterung
Mensch / Nutzungen	keine Veränderung / Verschlechterung
Landschaft / Erholung	keine Veränderung / Verschlechterung
Naturraum / Ökologie	keine Veränderung / Verschlechterung
Ressourcen	keine Veränderung / Verschlechterung

Durch die ggst. Änderung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar. Eine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes (UP) im Sinne der Bestimmungen der §§ 4 und 5 StROG ist nicht erforderlich.

UEP zur Änderung Nr. 32 – PVA und Gewerbegebiet Neuper

Die bestehende örtliche Vorrangzone/Eignungszonen für Energieerzeugung mit der Einschränkung auf Photovoltaikanlage wird im Ausmaß von 2,60 ha erweitert (Änderungspunkt Nr. 32a). Für diese Eignungszone wird im ÖEK 1.00 das Räumliche Leitbild L4 festgelegt. Mit dieser Änderung in Zusammenhang und in tlw. Überlagerung wird der im Norden bestehende Funktionsbereich für Industrie/Gewerbe im Ausmaß von rd. 1,08 ha erweitert (Änderungspunkt Nr. 32b).

ÖEP idF 0.01	ÖEP 1.00 Entwurf
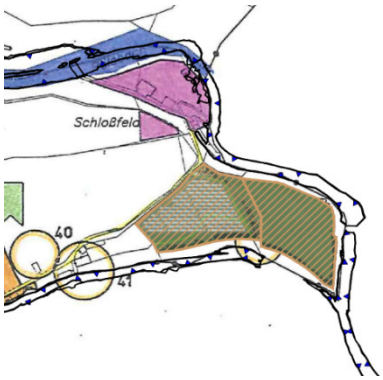	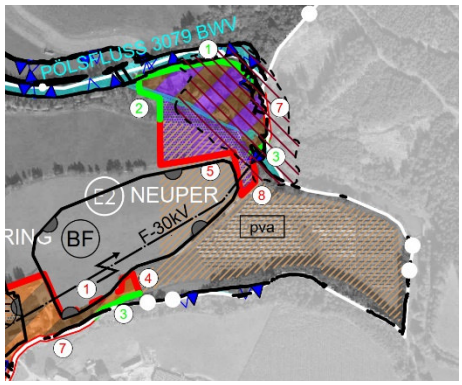

Die Änderung Nr. 32b erfolgt iS einer Konkretisierung des im Rechtsbestand nicht durch Entwicklungsgrenzen definierten Teilraums. Sie umfasst, ausgehend vom FWP-Widmungsbestand, vornehmlich einen Übergangsbereich zwischen den bebauten Baugebieten, die Straßen- und Wegeanlagen im Osten sowie eine unbebaute und derzeit noch lw. genutzte Fläche im westlichen Anschluss, für die Im Zuge der FWP-Änderung 0.01 bereits Bauland festgelegt wurde. Das Ausmaß der durch eine absolute Entwicklungsgrenze klar limitierten Erweiterung beträgt weniger als 0,3 ha und beschränkt sich auf die Erfassung des FWP-Widmungsbestandes. Erhebliche Umweltauswirkungen können sich daher nur durch die Überlagerung durch die PV-Eignungszone und die gemeinsame Nutzung bzw. Bebauung zu diesen Zwecken entfalten (Änderung Nr. 32a).

Der gesamte Änderungsbereich befindet sich zwischen den Siedlungsgebieten Neuper und Unterzeiring und schließt an eine Photovoltaik-Freiflächenanlage an, die auf Grundlage der Festlegungen des ÖEK/ÖEP 0.01 im Jahr 2018 errichtet wurde. Diese ÖEK-Änderung war bereits eine Fortführung der ÖEK-Änderung 3.03 der ehem. Gemeinde St. Oswald-Möderbrugg und eine räumliche Konkretisierung der Entwicklungsziele zum Sachbereich Energie. Durch die nunmehrige Änderung wird den energiebezogenen Zielen der Fusionsgemeinde noch mehr entsprochen.

Die Änderungsbereiche werden im Osten durch die bestehende PV-Anlage begrenzt und derzeit noch landwirtschaftlich genutzt. Ein nördlicher Teilbereich ist bereits mit einer kleinflächigen PV-Freiflächenanlage im Bauland – Gewerbegebiet bebaut. Durch das Gebiet verlaufen geschotterte Wege des öffentlichen Gutes, die auch zur lw. Bewirtschaftung genutzt werden.

Das Planungsgebiet liegt im REPRO-Teilraum „Grünlandgeprägte Becken Passlandschaften und Inneralpine Täler“. Ausschlussgründe für das geplante Vorhaben aufgrund überörtlicher Planungen und Programme bestehen nicht.

Gemäß § 6 (3) des *Entwicklungsprogramms für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie* ist die Festlegung von Eignungszonen im Örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb von Ausschlusszonen bis zu einer Gesamtfläche von 10 ha u.a. im Anschluss an Ver- und Entsorgungsanlagen wie z.B. Kläranlagen, Abfallsammelzentren, Energieerzeugungsanlagen und Umspannwerke zulässig. Die neue Eignungszone hat ein Ausmaß von rd. 2,60 ha und liegt im Anschluss an eine bestehende Photovoltaik-Freiflächenanlage. Die neu festgelegte Vorrangzone/Eignungszone ergibt in Kumulation mit der bestehenden Festlegung ein Flächenausmaß von insgesamt rd. 6,35 ha.

Mensch / Gesundheit

Der Änderungsbereich Nr. 32a liegt zwischen den Teilräumen Neuper und Unterzeiring. Unterzeiring ist durch die Landwirtschaft geprägt. Hier befinden sich Hofstellen sowie vereinzelte Wohnhäuser außerhalb der lw. Nutzung. Im Norden befindet sich ein Betrieb mit untergeordneter Wohnnutzung sowie Tierhaltung.

Das Planungsgebiet befindet sich in der Klimaregion Pölstal, mit einem sehr gut durchlüfteten Talklima. Diese positiven Durchlüftungsbedingungen werden durch die Schaffung von PV-Anlagen nicht maßgeblich verändert. Der Änderungsbereich liegt außerhalb klimatologischer Vorbehaltsflächen. Nutzungskonflikte mit negativen Gesundheitsauswirkungen sind diesbezüglich daher nicht zu erwarten. Die Änderung erfolgt zu erneuerbaren Energiegewinnung und steht daher grundsätzlich im Einklang mit den Klimaschutzzielen. Durch die geplante PV-Freiflächenanlage wird die Luftbelastung und das Klima insgesamt verbessert. Durch die Änderung kommt es zu keiner Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe.

Aufgrund des emissionsarmen und statischen Charakters der geplanten Photovoltaik-Anlage sind durch die Änderung keine Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterungen zu erwarten. Eine erhöhte Belastungen von Emissionen durch Zu- und Abfahrten ist wegen der geringen Wartungsarbeiten nach Fertigstellung der Anlage ebenfalls nicht zu erwarten.

Aufgrund der Lage abgesetzt vom Siedlungsbereich, der bestehenden naturräumlichen Einfassung sowie der Festlegungen im Räumlichen Leitbild ist von keiner Blend- oder Störwirkung für Siedlungsbereiche oder Wohngebäude auszugehen.

Hinsichtlich Mensch / Gesundheit ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Mensch / Nutzungen

Der Änderungsbereich erstreckt sich über Teile der Bodenfundstätten „Hanfelden Ost“, die in den Jahren 2018 und 2022 archäologisch untersucht wurde und in der Überreste einer historischen Siedlung und Streufunde vorhanden sind. Eine Beeinträchtigung der Bodenfundstätte wäre nur durch massive Bodeneingriffe udgl. zu erwarten, die durch die Festlegungen des Räumlichen Leitbildes jedoch ausgeschlossen sind. Sollten bei Errichtungsarbeiten dennoch Besonderheiten zutage treten, wäre allgemein das Bundesdenkmalamt iS der Fundmeldepflicht des § 8 Denkmalschutzgesetzes umgehend zu verständigen.

Andere schützenswerte Sach- und Kulturgüter (Denkmalschutz) befinden sich nicht unmittelbar im Planungsgebiet. Das renovierungsbedürfte Schloss Hanfelden befindet sich in rund 300 m Entfernung. Im REPRO für die Region Obersteiermark West sind für die Änderungsfläche keine Vorrangzonen festgelegt. Der Änderungsbereich ist im Sinne des Forstgesetzes 1975 nicht bewaldet.

Gemäß der digitaler Bodenkarte (eBod2) handelt es sich um die Bodentypen „Ranker" sowie „Lockersediment-Braunerde", die teilweise eine hochwertige, teilweise eine mittelwertige und teilweise eine geringwertige Wertigkeit als Ackerland sowie als Grünland aufweist:

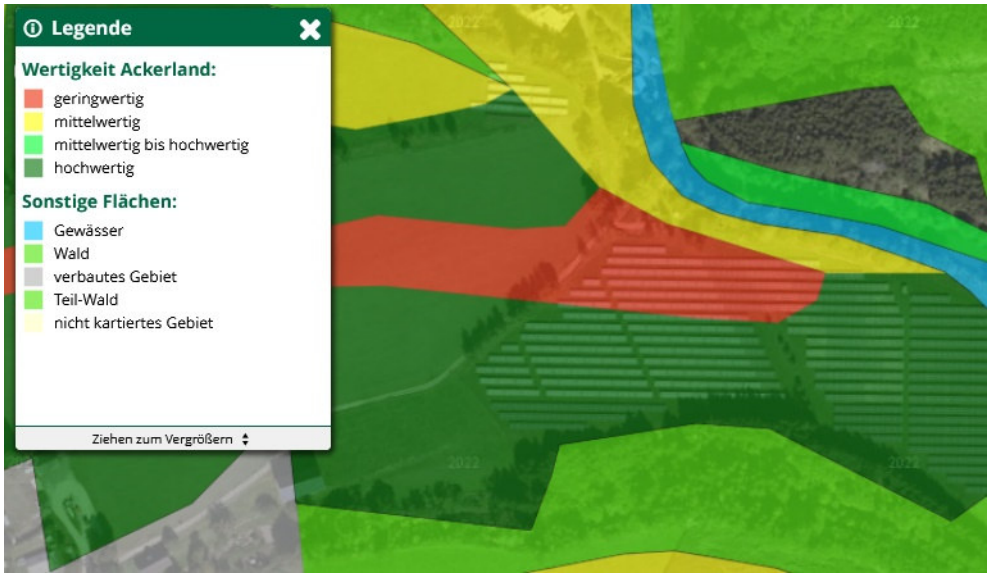

Der Gesamtraumwiderstand wird im GIS Stmk. als gering bzw. mittel eingestuft:



Hinsichtlich Mensch/Nutzungen ist unter Berücksichtigung der getroffenen Festlegungen von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Landschaft / Erholung

Der Änderungsbereich liegt in ebenem Gelände östlich von Hainfelden und höher als der Talboden der Pöls. Er ist vom Talboden aus kaum einsehbar und auch gegenüber den Hauptverkehrswegen des Pölstales nicht exponiert.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von naturräumlichen Schutzgebieten und umfasst keine Naturdenkmale. Er befindet sich außerhalb geschützter oder schützenswerter Ortsbilder sowie außerhalb von denkmalgeschützten Anlagen und visuell wirksamen Kulturgütern (hinsichtlich der Bodenfundstätte wird auf den Themencluster Mensch/Nutzung verwiesen). Die Erweiterungsfläche verfügt selbst über strukturbildende Landschaftselemente, die durch die Festlegung im Räumlichen Leitbild jedenfalls zu erhalten sind.

Der vom Planungsgebiet auf umliegende Bereiche ausgehende Erholungs- oder Freizeitwert ist aufgrund der Bestandsnutzungen gering. Hinsichtlich Erholungsnutzung weist der Standort keine besonderen Qualitäten oder Gunstlagen auf. Es befinden sich keine Wanderwege im Planungsgebiet oder im Nahebereich, die durch die Anlage beeinflusst werden könnten.

Das vorliegende Straßen,- Orts- und Landschaftsbild stellt sich wie folgt dar: In der Fernwirkung zeigt sich im Bestand eine von Menschen überformte Kulturlandschaft. Eine Horizontlinie wird durch die landwirtschaftlich genutzte und bewaldete Berglandschaft gebildet und durch bodennahe Photovoltaikanlagen nicht unterbrochen. Die unmittelbare Umgebung wird hingegen durch die bereits errichtete PV-Freiflächenanlage und die Kraftwerksanlage Neuper geprägt. Die umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen werden durch Flurgehölze und Hecken strukturiert. Die geplante Anlage wird durch die Festlegung des Räumlichen Leitbildes zum Siedlungsgebiet durch Gehölzstreifen begrenzt und strukturiert. Die Gehölzstreifen sollen entsprechend der umgebenden natürlichen Vegetation gepflanzt werden. Durch diese Gestaltung soll die Anlage aus der Fernsicht im Wesentlichen abgeschirmt werden.

Hinsichtlich Landschaft / Erholung ist unter Berücksichtigung der getroffenen Festlegungen von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Naturraum / Ökologie

Der Änderungsbereich liegt im Talabschnitt „Pölstal“ und ist gemäß REPRO für die Planungsregion Obersteiermark West dem Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägte Becken Passlandschaften und Inneralpine Täler“ zugeordnet.

Im Änderungsbereich befindet sich kein Wald gemäß Forstgesetz. Der Bereich liegt im Geltungsbereich der Alpenkonvention, jedoch außerhalb von ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebieten, Nationalparks, Biotopen und Ramsar-Gebieten. Es handelt sich um eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche mit schützenswerten Landschaftselemente, die unmittelbar an eine bestehende PV-Freiflächenanlage angrenzt.

Es handelt sich um traditionell genutzte Grünlandflächen. Die Nutzung ist im Vergleich zur intensiven Nutzung zwar sanfter, sie stellt dennoch ein Eingriff in den Lebensraum dar und ist daher von einem geringerwertigerem Lebensraum für Fauna und Flora und einer geringeren Biodiversität auszugehen. Mögliche geschützte bzw. schützenswerten Pflanzen- und Tierarten können im Umgebungsbereich noch ausreichend Flächen in durchaus besserer Qualität vorfinden.

Die Studie „Solarparks – Gewinne für die Biodiversität" des Deutschen Bundesverband Neue Energiewirtschaft aus 2019 hat die Auswirkung von Freiflächenanlagen auf die biologische Vielfalt geprüft und kommt auf Grundlage der Analyse der Vegetation und Fauna in 75 PV-Freiflächenanlagen zu insbesondere folgendem Ergebnis:

- Freiflächenanlagen haben nicht nur einen Klimaschutzbeitrag, sondern führen zu einer Flächenaufwertung im Sinne der Erhaltung der biologischen Vielfalt.
- Ursache für die artenreiche Besiedlung von Freiflächenanlagen ist die extensive Nutzung oder Pflege des Grünlandes in Freiflächenanlagen im Unterschied zu traditionell landwirtschaftlich genutzten Standorten oder Standorten zur Energiegewinnung aus Biomasse.
- Auch die Artenvielfalt im Umland kann durch das Vorhandensein von Freiflächenanlagen gesteigert werden, dies ist für Tagfalter, Heuschrecken und Brutvögel belegt.
- Freiflächenanlagen können als Trittsteinbiotope wirken und Habitatkorridore erhalten oder bei entsprechender Größe selbst Habitate ausbilden.

Die Festlegung der Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone bewirkt im Betrieb keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft.

Die Beurteilung hinsichtlich des Artenschutzes wird (auch aufgrund der naturschutzrechtlichen Anforderungen vor der Ausführung einer PV-Anlage dieser Größe) in nachfolgenden Verfahren vertieft werden (z.B. Ökologische Baubegleitung). Da bei PV-Anlagen mit einer Fläche von über 2.500 m² gemäß den §§ 17, 18 und 19 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 spätestens drei Monate vor Beginn der Ausführung der Landesregierung Unterlagen zur Prüfung auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen vorzulegen sind, hat eine vertiefende Prüfung hinsichtlich des Artenschutzes unbeschadet der Ergebnisse dieser UEP zu erfolgen und sind in einer eventuelle Umweltbaubegleitung Nicht-Beeinträchtigungen im Zuge der Bauphase ausreichend zu berücksichtigen.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Pflanzen und Tiere ist aufgrund der bestehenden traditionellen landwirtschaftlichen Nutzung nicht auszugehen und kann durch die Nutzung als PV-Freiflächenanlage und damit einhergehende extensive Nutzung der Flächen sogar eine Verbesserung der Biodiversität eintreten.

Durch die Festlegungen des Räumlichen Leitbildes wird sichergestellt, dass die bestehenden Strukturgehölze zu erhalten sind und die Bepflanzung im Gebiet standorttypisch erfolgt und neue Strukturen/ Sonderstrukturen (Habitatkorridore) entstehen können. Weiters ist sichergestellt, dass das Planungsgebiet für Kleintiere passierbar bleibt (zB Mindestabstand zu Boden).

Hinsichtlich Naturraum / Ökologie ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

<u>Ressourcen</u>

Im Änderungsbereich befinden sich keine Wasser- oder Quellschutzgebiete und gibt es auch keine Bekanntgaben zum Vorkommen von mineralischen Rohstoffen.

Der ggst. Bereich liegt außerhalb von gemäß REPRO festgelegten Vorrangzonen.

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Altlastenverdachtsflächen und geologischen Risiko- oder Verdachtsflächen. Weiters liegt der Bereich außerhalb der Gefährdungsbereiche des Gefahrenzonenplanes bzw. der Hochwasserabfluss-untersuchungen.

In Hinblick auf den Oberflächenabfluss kann festgestellt werden, dass im Gebiet gem. GIS Steiermark Fließpfade mit einem Einzugsgebiet von 0,05 – 10 ha bestehen. Durch die Errichtung aufgeständerter PV-Module erfolgt kein erheblicher Eingriff in das natürliche Hauptentwässerungssystem.

Für die Beurteilung des Bodens wurde die Digitale Bodenkarte (eBOD) herangezogen. Der landwirtschaftlich genutzte Boden im Planungsgebiet wurde in der digitalen Bodenkarte für Ackerland und Grünland geringwertig und hochwertig eingestuft. Das Gebiet ist den Bodentypengruppen Braunerde und Rendsina+Ranker zugeordnet und wird als überwiegend tiefgründig beschrieben. Hinsichtlich der Wasserverhältnisse ist der Boden überwiegend gut versorgt und die Durchlässigkeit mäßig bis hoch. Die Bodenreaktion ist sauer bis schwach sauer.

Der Änderungsbereich befindet sich gemäß dem nationalem Gewässer-bewirtschaftungsplan im Grundwasserkörper Niedere Tauern einschl. Seckauer Tauern [MUR]. Die Grundwasserqualität sowie die Grundwassermenge werden als gut beurteilt. Ein Risiko einer möglichen Zielverfehlung des guten chemischen Zustandes besteht nicht. Der Grundwasserstand ist nicht bekannt, die Summe der verfügbaren Grundwasserressource liegt bei etwa 77,1 mio m³ (Quelle: Umweltbundesamt).

Hinsichtlich Ressourcen ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

<u>Zusammenfassende Beurteilung der Prüfung auf Umwelterheblichkeit</u>

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	keine Veränderung / Verschlechterung
Mensch / Nutzungen	keine Veränderung / Verschlechterung
Landschaft / Erholung	keine Veränderung / Verschlechterung
Naturraum / Ökologie	keine Veränderung / Verschlechterung
Ressourcen	keine Veränderung / Verschlechterung

Durch die ggst. Änderung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar. Eine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes (UP) im Sinne der Bestimmungen der §§ 4 und 5 StROG ist nicht erforderlich.

UEP zur Änderung Nr. 37 – PVA Gewerbepark

Festlegung einer örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung mit der Einschränkung auf Photovoltaikanlage im Ausmaß von rd. 2,00 ha. Für die Eignungszone wird im ÖEK 1.00 begleitend das Räumliche Leitbild L5 festgelegt.

SLB 3.00 Altgemeinde St. Oswald-Möderbrugg	ÖEP 1.00 Entwurf
	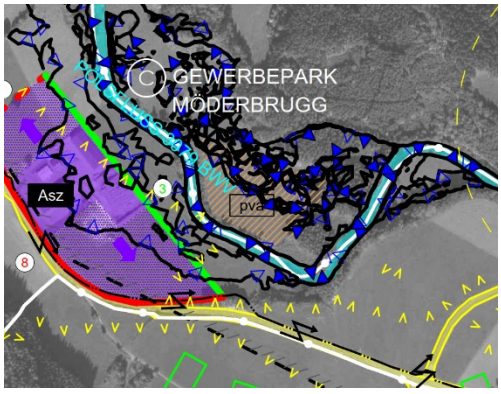

Der Änderungsbereich befindet sich östlich des bestehenden Gewerbeparks Möderbrugg eingegrenzt von Waldflächen sowie dem Pölsfluß mit seiner Uferbegleitvegetation. Der derzeit landwirtschaftlich genutzte Bereich wird über eine bestehende landwirtschaftliche Zufahrt erschlossen. Er liegt im REPRO-Teilraum „Grünlandgeprägte Becken Passlandschaften und Inneralpine Täler" im Übergang zum Teilraum „Grünlandgeprägtes Bergland" und außerhalb von Ausschlusszonen gemäß dem *Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie*. Ausschlussgründe für das geplante Vorhaben aufgrund überörtlicher Planungen und Programme bestehen nicht.

Mensch / Gesundheit

Der Änderungsbereich liegt östlich des Gewerbeparks Möderbrugg und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Er wird zweiseitig von Waldflächen begrenzt und grenzt im Südwesten an den Pölsfluß mit seiner Uferbegleitvegetation. Es befinden sich keine Wohngebäude oder Siedlungsbereiche in der Umgebung.

Aufgrund des emissionsarmen und statischen Charakters der geplanten Photovoltaik-Anlage sind durch die Änderung keine Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterungen zu erwarten. Eine erhöhte Belastungen von Emissionen durch Zu- und Abfahrten ist wegen der geringen Wartungsarbeiten nach Fertigstellung der Anlage ebenfalls nicht zu erwarten.

Durch die Änderung kommt es zu keiner Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe. Das Planungsgebiet befindet sich in der Klimaregion Pölstal, mit einem sehr gut durchlüfteten Talklima. Diese positiven Durchlüftungsbedingungen werden durch die Schaffung von PV-Anlagen nicht maßgeblich verändert. Der Änderungsbereich liegt außerhalb klimatologischer Vorbehaltsflächen. Nutzungskonflikte mit negativen Gesundheitsauswirkungen sind diesbezüglich daher nicht zu erwarten.

Die Änderung erfolgt zu erneuerbaren Energiegewinnung und steht daher grundsätzlich im Einklang mit den Klimaschutzzielen. Durch die geplante PV-Freiflächenanlage wird die Luftbelastung und das Klima insgesamt verbessert. Aufgrund der bestehende Vegetation und der somit naturräumlichen Einfassung ist von keiner Blend- oder Störwirkung für Siedlungsbereiche oder Wohngebäude auszugehen.

Hinsichtlich Mensch / Gesundheit ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Mensch / Nutzungen

Im Änderungsbereich befinden sich keine Bodenfundstätten (archäologische Fundstellen) und andere schützenswerte Sach- und Kulturgüter (Denkmalschutz). Im REPRO für die Region Obersteiermark West sind für die Änderungsfläche keine Vorrangzonen festgelegt. Der Änderungsbereich ist im Sinne des Forstgesetzes 1975 nicht bewaldet. Gemäß der digitaler Bodenkarte (eBod2) handelt es sich um den Bodentyp „Auboden“, der lediglich eine mittlere Grünland-Wertigkeit aufweist:



Der Gesamtraumwiderstand wird gem. GIS Stmk. als gering eingestuft.



Hinsichtlich Mensch / Nutzungen ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Landschaft / Erholung

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von naturräumlichen Schutzgebieten. Es sind keine Naturdenkmale oder kulturell schützenswerte Objekte vorhanden. Er befindet sich außerhalb geschützter oder schützenswerter Ortsbilder und deren Sichträume sowie außerhalb von denkmalgeschützten Strukturen oder kulturell schützenswerter Objekte (zB. Bodenfundstätten u.ä.). Die Fläche verfügt selbst über keine erhaltenswerten strukturbildenden Landschaftselemente.

Der vom Planungsgebiet auf umliegende Bereiche ausgehende Erholungs- oder Freizeitwert ist gering. Hinsichtlich Erholungsnutzung weist der Standort keine besonderen Qualitäten oder Gunstlagen auf.

Das vorliegende Straßen,- Orts- und Landschaftsbild stellt sich wie folgt dar: Das Landschaftsbild ist im Bestand maßgeblich durch Waldflächen und Gehölzstrukturen charakterisiert. Daher ist das Planungsgebiet nur fragmentarisch von der Landessstraße einsehbar. Der Gegenhang ist unbesiedelt und wird bis zur Waldgrenze landwirtschaftlich genutzt. Die geplante Nutzung vermag somit keine visuelle Störwirkung auf Siedlungsbereiche oder Verschlechterungen im Landschaftsbild zu entfalten.

Hinsichtlich Landschaft / Erholung ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Naturraum / Ökologie

Der Änderungsbereich liegt in den Wölzer Tauern und ist gemäß REPRO für die Planungsregion Obersteiermark West dem Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägte Becken Passlandschaften und Inneralpine Täler“ im Übergang zum „Grünlandgeprägten Bergland“ zugeordnet.

Im Änderungsbereich befindet sich kein Wald gemäß Forstgesetz. Der Bereich liegt im Geltungsbereich der Alpenkonvention, jedoch außerhalb von ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebieten, Nationalparks, Biotopen und Ramsar-Gebieten. Es handelt sich um eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche ohne schützenswerte Landschaftselemente.

Es handelt sich um Grünlandflächen, die Nutzung ist im Vergleich zur intensiven Nutzung zwar sanfter, sie stellt dennoch ein Eingriff in den Lebensraum dar und ist daher von einem geringerwertigerem Lebensraum für Fauna und Flora und einer geringeren Biodiversität auszugehen.

Die Studie „Solarparks – Gewinne für die Biodiversität“ des Deutschen Bundesverband Neue Energiewirtschaft aus 2019 hat die Auswirkung von Freiflächenanlagen auf die biologische Vielfalt geprüft und kommt auf Grundlage der Analyse der Vegetation und Fauna in 75 PV-Freiflächenanlagen zu insbesondere folgendem Ergebnis:

- Freiflächenanlagen haben nicht nur einen Klimaschutzbeitrag, sondern führen zu einer Flächenaufwertung im Sinne der Erhaltung der biologischen Vielfalt.
- Ursache für die artenreiche Besiedlung von Freiflächenanlagen ist die extensive Nutzung oder Pflege des Grünlandes in Freiflächenanlagen im Unterschied zu traditionell landwirtschaftlich genutzten Standorten oder Standorten zur Energiegewinnung aus Biomasse.

- Auch die Artenvielfalt im Umland kann durch das Vorhandensein von Freiflächenanlagen gesteigert werden, dies ist für Tagfalter, Heuschrecken und Brutvögel belegt.
- Freiflächenanlagen können als Trittsteinbiotope wirken und Habitatkorridore erhalten oder bei entsprechender Größe selbst Habitate ausbilden.

Die Festlegung der Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone bewirkt im Betrieb keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft.

Die Beurteilung hinsichtlich des Artenschutzes wird (auch aufgrund der naturschutzrechtlichen Anforderungen vor der Ausführung einer PV-Anlage dieser Größe) in nachfolgenden Verfahren vertieft werden (z.B. Ökologische Baubegleitung). Da bei PV-Anlagen mit einer Fläche von über 2.500 m² gemäß den §§ 17, 18 und 19 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 spätestens drei Monate vor Beginn der Ausführung der Landesregierung Unterlagen zur Prüfung auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen vorzulegen sind, hat eine vertiefende Prüfung hinsichtlich des Artenschutzes unbeschadet der Ergebnisse dieser UEP zu erfolgen und sind in einer eventuelle Umweltbaubegleitung Nicht-Beeinträchtigungen im Zuge der Bauphase ausreichend zu berücksichtigen.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Pflanzen und Tiere ist aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung nicht auszugehen und kann durch die Nutzung als PV-Freiflächenanlage und damit einhergehende extensive Nutzung der Flächen sogar eine Verbesserung der Biodiversität eintreten.

Hinsichtlich Naturraum / Ökologie ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

<u>Ressourcen</u>

Im Änderungsbereich befinden sich keine Wasser- oder Quellschutzgebiete und gibt es auch keine Bekanntgaben zum Vorkommen von mineralischen Rohstoffen. Der ggst. Bereich liegt außerhalb von gemäß REPRO festgelegten Vorrangzonen und befindet sich darüber hinaus außerhalb von Altlastenverdachtsflächen und geologischen Risiko- oder Verdachtsflächen.

In Hinblick auf den Oberflächenabfluss kann festgestellt werden, dass im Gebiet gem. GIS Steiermark Fließpfade mit einem Einzugsgebiet von 0,05 – 10 ha bzw. randlich bis <>100 ha bestehen. Durch die Errichtung aufgeständerter PV-Module erfolgt kein erheblicher Eingriff in das natürliche Hauptentwässerungssystem.

Für die Beurteilung des Bodens wurde die Digitale Bodenkarte (eBOD) herangezogen. Der landwirtschaftlich genutzte Boden im Planungsgebiet wurde in der digitalen Bodenkarte für Ackerland nicht erfasst und weist die Wertigkeit für Grünland eine lediglich mittelwertige auf. Das Gebiet ist der Bodentypengruppe Auboden zugeordnet und wird als tiefgründig beschrieben. Hinsichtlich der Wasserverhältnisse ist der Boden mäßig feucht und die Durchlässigkeit hoch.

Der Änderungsbereich befindet sich gemäß dem nationalem Gewässer-bewirtschaftungsplan im Grundwasserkörper Niedere Tauern einschl. Seckauer Tauern [MUR]. Die Grundwasserqualität sowie die Grundwassermenge werden als gut beurteilt. Ein Risiko einer möglichen Zielverfehlung des guten chemischen Zustandes besteht nicht. Der Grundwasserstand ist nicht bekannt, die Summe der verfügbaren Ressource liegt bei etwa 77,1 mio m³ (Quelle: Umweltbundesamt).

Teilflächen des Planungsgebietes befinden sich im Hochwasserabflussbereich HQ100 des Pölsflusses:



Um sicherzustellen, dass durch die Festlegung das Schadenspotenzial nicht erhöht wird, wird im Räumlichen Leitbild u.a. festgelegt, dass innerhalb des Hochwassergefährdungsbereiches HW100 für PV-Anlagen geeignete Unterkonstruktionen und Steherabstände zu wählen sowie statisch zu bemessen sind, die das Entstehen von Abflusshindernissen (insbesondere durch Verklausung) verhindern. PV-Module und Wechselrichter sind über der Energiehöhe des HQ100 zu errichten.

In Entsprechung der funktional wasserwirtschaftlichen Ausschlusskriterien des Leitfadens der Abteilung 14 wird von Festlegungen im Bereich von Flächen innerhalb des Abflussgebietes mit einer Fracht von mehr als 0,20 m²/s abgesehen (vgl. auch Erläuterungen zum Räumlichen Leitbild L5).

Hinsichtlich Ressourcen ist unter Berücksichtigung der getroffenen Festlegungen von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Zusammenfassende Beurteilung der Prüfung auf Umwelterheblichkeit

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	keine Veränderung / Verschlechterung
Mensch / Nutzungen	keine Veränderung / Verschlechterung
Landschaft / Erholung	keine Veränderung / Verschlechterung
Naturraum / Ökologie	keine Veränderung / Verschlechterung
Ressourcen	keine Veränderung / Verschlechterung

Durch die ggst. Änderung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar. Eine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes (UP) im Sinne der Bestimmungen der §§ 4 und 5 StROG ist nicht erforderlich.

UEP zur Änderung Nr. 41 – Timmerer - Erweiterung

Der bauliche Entwicklungsbereich für die überlagerten Funktionen Industrie/ Gewerbe und Landwirtschaft im Osten des Teilraums soll im Ausmaß von rd. 0,57 ha erweitert und im südlichen Anschluss mit einer relativen naturräumlichen Entwicklungsgrenze abgegrenzt werden.

ÖEP idF 0.02	ÖEP 1.00 Entwurf
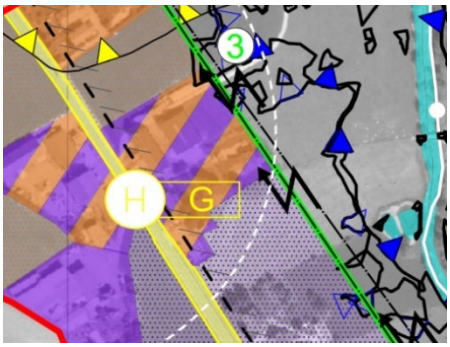	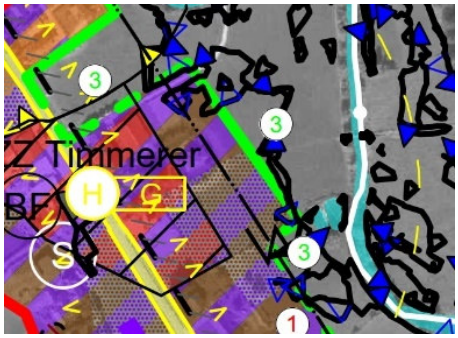

Der Änderungsbereich befindet sich im Teilraum B „Timmerer" welcher als Örtlicher Siedlungsschwerpunkt festgelegt und von den Funktionen Wohnen, Landwirtschaft, Zentrum und Industrie/Gewerbe geprägt ist. Der ggst. Bereich ist unbebaut und im Bestand landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen befinden sich in zweiter Reihe entlang der Landesstraße B114 – Triebener Straße.

Die verkehrliche Erschließung ist gegenwärtig über eine private Zufahrtsstraße im Norden sowie den baulichen Bestand gegeben. Die Flächen liegen im REPRO-Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler" und außerhalb von festgelegten Vorrangzonen. Ausschlussgründe für die geplanten Vorhaben bestehen grundsätzlich nicht.

Mensch / Gesundheit

Der Änderungsbereich schließt im Westen an bebautes und für landwirtschaftliche sowie gewerblichen Zwecke genutztes Gebiet an. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Der Änderungsbereich liegt zurückversetzt von der Landesstraße und weist keine Immissionen von Luftschadstoffen und Lärm auf.

Der Bereich ist den begünstigten inneralpine Haupt- und Seitentallagen zugehörig, es handelt sich um klimatisch begünstigte Talabschnitten mit guter Durchlüftung. Diese zeichnen sich durch eine relativ geringe Nebelhäufigkeit und eine ausgezeichnete Eignung für die Wohnnutzung sowie eine mittlere Eignung für Gewerbenutzung aus. Diese ist vor allem durch Prallhangeffekte in beengten Seitentälern bedingt, in bereits aufgeweiteten Ausläufern ist von einer besseren Eignung auszugehen.

Die lokalen Durchlüftungsbedingungen werden durch den gebietstypischen Ausbau der landwirtschaftlichen bzw. auch der gewerblichen Nutzung nicht maßgeblich verändert.

Der Bereich liegt außerhalb klimatologischer Vorbehaltsflächen. Nutzungskonflikte mit negativen Gesundheitsauswirkungen sind hier erfahrungsgemäß nicht zu erwarten. Darüber hinaus befindet sich der Bereich am Rande des Siedlungsgebietes und grenzt nicht an bestehendes Wohnbauland an.

Hinsichtlich Mensch / Gesundheit ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Mensch / Nutzungen

Der Änderungsbereich ist unbebaut. Es besteht keine nachweisliche Evidenz von Bodenfundstätten (archäologische Fundstätten) und anderen schützenswerte Sach- und Kulturgütern (Denkmalschutz). Im REPRO für die Region Obersteiermark West sind für den Änderungsbereich keine Vorrangzonen festgelegt. Der Änderungsbereich ist iS des Forstgesetzes 1975 nicht bewaldet.

Für die Beurteilung des Bodens wurde die Digitale Bodenkarte (eBOD) herangezogen. Der Änderungsbereich ist als mittelwertiges Ackerland und mittel- bis hochwertiges Grünland ausgewiesen. Die Überschreitungsmöglichkeit der relativen Entwicklungsgrenze im Ausmaß einer Bauplatztiefe ist als hochwertiges Grünland ausgewiesen:



Der Gesamtraumwiderstand gemäß der Bodenfunktionsbewertung des GIS Stmk. wird als gering bis mittel bewertet. Die Bodenfruchtbarkeit ist gering:



Im direkten südlichen Anschluss befinden sich umfangreiche landwirtschaftliche Flächen mit hoher Grünlandwertigkeit, auf welchen im ÖEK/ÖEP 1.00 eine großflächige Reduktion der bislang bestehenden baulichen Entwicklungsbereiche erfolgte (vgl. Differenzpunkt Nr. 39). Zur Sicherstellung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Betriebe sowie deren Entwicklungsmöglichkeiten bzw. iS der Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die örtlichen Siedlungsschwerpunkte besteht ein begründetes Interesse an einer höherwertigen Nutzung der Flächen. Die Erweiterung der bestehenden gewerblichen und landwirtschaftlichen Nutzung und in Nahelage zur hochrangigen Infrastruktur ist zweckmäßig und entspricht den Entwicklungszielen der Gemeinde.

Hinsichtlich Mensch / Nutzungen ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Landschaft / Erholung

Der Erweiterungsbereich liegt außerhalb von naturräumlichen Schutzgebieten. Es sind keine Naturdenkmale oder kulturell schützenswerte Objekte vorhanden. Der Bereich befindet sich außerhalb geschützter oder schützenswerter Ortsbilder und deren Sichträumen.

Der vom Planungsgebiet auf umliegende Bereiche ausgehende Erholungs- oder Freizeitwert ist aufgrund der angrenzenden Bestandsbebauung und der landwirtschaftlichen Nutzung als gering einzustufen. Hinsichtlich Erholungsnutzung weist der Standort keine besonderen Qualitäten oder Gunstlagen auf. Zudem sind im unmittelbaren Umgebungsbereich ausreichend Kapazitäten vorhanden.

Eine Zersiedelung findet aufgrund der bereits bestehenden Struktur (vorhandene Bebauung entlang der Landesstraße und im unmittelbaren Anschluss an den Änderungsbereich, mit gewerblicher und landwirtschaftlicher Bestandsnutzung) nicht statt. Die Flächen werden im Nordosten teilweise durch die Uferbegleitvegetation des Pölsflusses begrenzt.

Der Änderungsbereich ist von der Landesstraße teilweise einsehbar, jedoch sind die Anschlussflächen unmittelbar neben der Landesstraße im Bestand bereits durch gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Daher ist durch die gebietstypische Erweiterung der Flächen in zweiter Reihe, welche im Osten naturräumlich eingefasst sind, dennoch keine erhebliche Störwirkung oder Verschlechterung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbild zu erwarten.

Hinsichtlich Landschaft / Erholung ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Naturraum / Ökologie

Der Änderungsbereich liegt hinsichtlich der Landschaftsgliederung im Pölstal und ist gemäß REPRO für die Planungsregion Obersteiermark West dem Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler“ zugeordnet. Im Änderungsbereich befindet sich kein Wald gemäß Forstgesetz. Er liegt im Geltungsbereich der Alpenkonvention, jedoch außerhalb von ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebieten, Nationalparks, Biotopen und Ramsar-Gebieten. Es handelt sich um unbebaute und derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen (Mahdwiesen) ohne schützenswerte Landschaftselemente (Flurgehölze, Raine, etc.).

Bei den Erweiterungsflächen handelt es sich um extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen in unmittelbarem Anschluss an Bestandsgebäude. Mögliche Verluste für Flora & Fauna werden in den direkten Anschlussflächen bereits kompensiert bzw. befinden sich im Anschluss ausgedehnte Ausgleichsflächen.

Hinsichtlich Naturraum / Ökologie ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Ressourcen

Der Erweiterungsbereich ist unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Für die Beurteilung des Bodens wurde die Digitale Bodenkarte (eBOD) herangezogen. Das Gebiet ist überwiegend der Bodentypengruppe Braunerde und im Bereich der Überschreitungsmöglichkeit der relativen Entwicklungsgrenze dem Anmoor zugeordnet. Die Flächen werden als tiefgründig beschrieben. Hinsichtlich der Wasserverhältnisse ist der Boden großteils gut versorgt und die Durchlässigkeit hoch. Die Bodenreaktion ist schwach sauer bis sauer.

Im Änderungsbereich befinden sich keine Wasser- oder Quellschutzgebiete und es bestehen keine bergrechtlichen Festlegungen. Im Zuge der Abfrage der Planungsinteressen für die Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes 1.00 gab es für diesen Bereich keine Bekanntgaben zu mineralischen Rohstoffen.

Die Änderungsflächen liegen außerhalb von REPRO-Rohstoffvorrangzonen. Die Änderungsbereiche befinden sich außerhalb von Altlastenverdachtsflächen und geologischen Risiko- oder Verdachtsflächen. Aufgrund von Erfahrungen auf benachbarten Bauplätzen ist davon auszugehen, dass kein erhöhtes Risiko hinsichtlich der Bodentragfähigkeit und Standfestigkeit besteht.

In Hinblick auf den Oberflächenwasserabfluss kann festgestellt werden, dass im Gebiet überwiegen unbedeutende Fließpfade bestehen, die gemäß GIS-Stmk. ein geringes Einzugsgebiet von 0,05 bis 1 ha aufweisen. Am südlichen Rand der Erweiterungsfläche verläuft ein Fließpfad mit einem Einzugsgebiet von bis zu 100 ha. Von einem erheblichen Eingriff in das natürliche Hauptentwässerungssystem ist durch die geplante Fortführung der gebietstypischen Bebauung dennoch nicht auszugehen.

Der Änderungsbereich befindet sich gemäß dem nationalem Gewässer-bewirtschaftungsplan im Grundwasserkörper Aichfeld-Murboden [MUR]. Die Grundwasserqualität sowie die Grundwassermenge werden als gut beurteilt. Ein Risiko einer möglichen Zielverfehlung des guten chemischen Zustandes besteht nicht. Der Grundwasserstand ist nicht bekannt, die Summe der verfügbaren Grundwasserressource liegt bei etwa 22,7 mio m³ (Quelle: Umweltbundesamt).

Der Änderungsbereich liegt zur Gänze außerhalb der Gefährdungsbereiche des Gefahrenzonenplanes, geringfügige Teilflächen im Nordosten befinden sich am Rand des Hochwasserabflussbereiches des Pölsflusses. Die betroffenen Flächen weisen gemäß GIS Stmk. eine geringe Wassertiefe von max. 0,1 m und eine geringe Fließgeschwindigkeit von max. 0,10 m/s für ein 100-jährliches Ereignis auf. Teilflächen im Bereich der zulässigen Überschreitungsmöglichkeit der relativen Entwicklungsgrenze befinden sich ebenfalls innerhalb des HW-Abflussbereiches. Als Planungsvoraussetzung für die Überschreitung relativer Entwicklungsgrenzen Nr. 3 wurde die Hochwasserfreistellung oder das Vorliegen der wasser-wirtschaftlichen Voraussetzungen iS des „Entwicklungsprogramms für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen“ festgelegt.

Zusammenfassend kann daher trotz der teilweisen Lage innerhalb des Hochwasserabflussbereiches von keiner erheblichen Gefährdung für den Wasserabfluss durch die geplante Änderung ausgegangen werden.

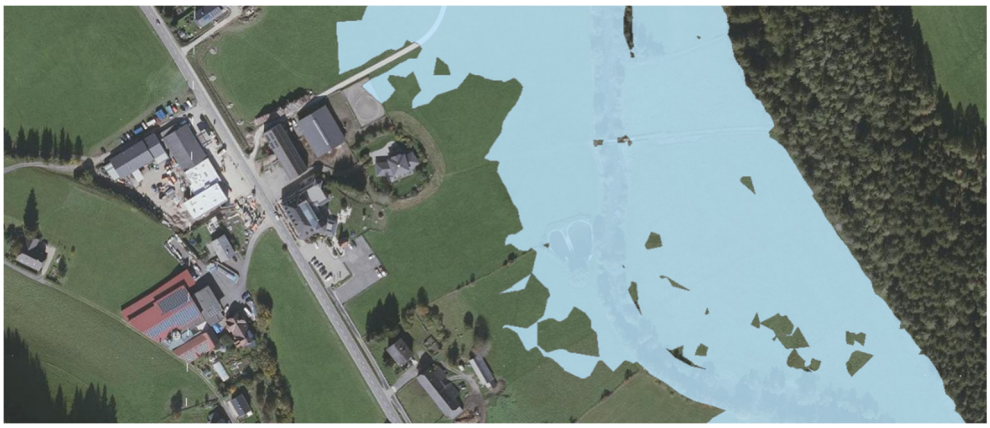

Hochwasserabflussbereich HQ_{100}, Quelle: GIS Stmk.; maßstabslos.

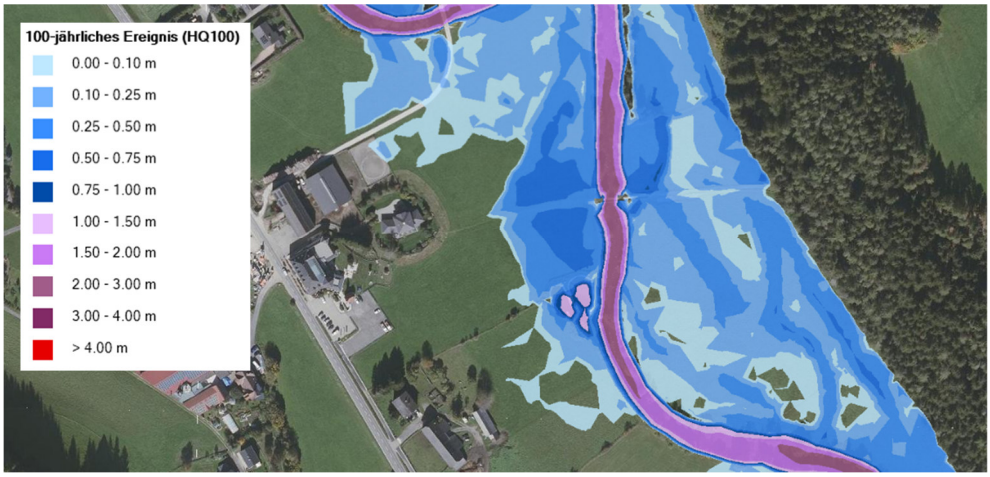

Wassertiefen HQ_{100}, Quelle: GIS Stmk.; maßstabslos.

Hinsichtlich Ressourcen ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Zusammenfassende Beurteilung der Prüfung auf Umwelterheblichkeit

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	keine Veränderung / Verschlechterung
Mensch / Nutzungen	keine Veränderung / Verschlechterung
Landschaft / Erholung	keine Veränderung / Verschlechterung
Naturraum / Ökologie	keine Veränderung / Verschlechterung
Ressourcen	keine Veränderung / Verschlechterung

Durch die ggst. Änderung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar. Eine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes (UP) im Sinne der Bestimmungen der §§ 4 und 5 StROG ist nicht erforderlich.

UEP zur Änderung Nr. 46 – Zuegg-Siedlung - Erweiterung

Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches für die Funktion Industrie/Gewerbe zwischen dem baulichen Bestand der Zuegg-Siedlung und der Landesstraße im Ausmaß von rd. 1,30 ha.

SLB 3.00 Altgemeinde St. Oswald-Möderbrugg	ÖEP 1.00 Entwurf
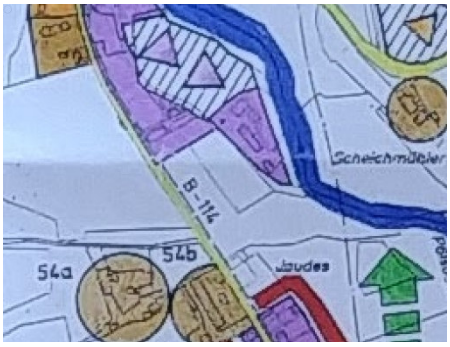	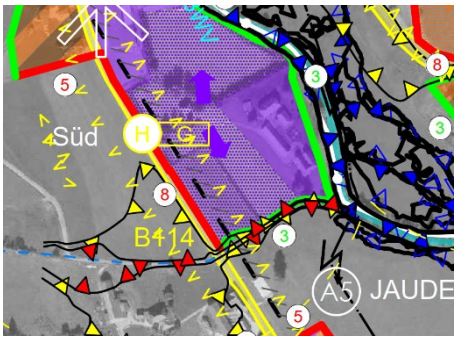

Der Änderungsbereich befindet sich im Teilraum A1 „Möderbrugg" welcher als Überörtlicher Siedlungsschwerpunkt (Teilregionales Zentrum) festgelegt und von den Funktionen Wohnen, Landwirtschaft, Zentrum; Industrie/Gewerbe und Tourismus/Ferienwohnen geprägt ist. Der Süden des Teilraumes ist ausschließlich von industriell-gewerblicher Nutzung geprägt. Der ggst. Bereich ist unbebaut und im Bestand landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen befinden sich unmittelbar entlang der Landesstraße B114. Die Flächen liegen im REPRO-Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler" und außerhalb von festgelegten Vorrangzonen. Ausschlussgründe für die geplanten Vorhaben bestehen grundsätzlich nicht.

Mensch / Gesundheit

Der Änderungsbereich befindet sich zwischen der Landesstraße B114 – Triebener Straße und der bestehenden Bebauung der Zuegg-Siedlung. Der erweiterte Umgebungsbereich ist durch die mittelvolumige Betriebs- und betriebszugehörige Wohnbebauung der historisch gewachsenen Zuegg-Siedlung sowie die großvolumigen Betriebsgebäude des Verpackungsherstellers der Fa. Steirerpack geprägt. Die verkehrliche Erschließung erfolgt ausgehend von der unmittelbar angrenzenden Landesstraße B114.

Die Flächen sind nur im absoluten Nahebereich der Landesstraße B114 (in einer Tiefe von rd. 10 m) durch Lärm beeinträchtigt. Negative Auswirkungen auf die geplante Festlegung eines baulichen Entwicklungsbereiches für Industrie/Gewerbe sind dadurch nicht zu erwarten.

Der Bereich ist den begünstigten inneralpine Haupt- und Seitentallagen zugehörig, es handelt sich um klimatisch begünstigte Talabschnitten mit guter Durchlüftung. Diese zeichnen sich durch eine relativ geringe Nebelhäufigkeit und eine ausgezeichnete Eignung für die Wohnnutzung sowie eine mittlere Eignung für Gewerbenutzung aus. Diese ist vor allem durch Prallhangeffekte in beengten Seitentälern bedingt, in bereits aufgeweiteten Ausläufern ist von einer besseren Eignung auszugehen.

Die lokalen Durchlüftungsbedingungen werden durch den gebietstypischen Ausbau der gewerblichen Nutzung nicht maßgeblich verändert. Der Bereich liegt außerhalb klimatologischer Vorbehaltsflächen. Nutzungskonflikte mit negativen Gesundheitsauswirkungen sind hier erfahrungsgemäß nicht zu erwarten. Darüber hinaus befindet sich der Bereich weit abseits von Wohnbauland in einem gewerblich-industriell geprägten Teilraum.

Hinsichtlich Mensch / Gesundheit ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Mensch / Nutzungen

Der Änderungsbereich ist unbebaut. Es besteht keine nachweisliche Evidenz von Bodenfundstätten (archäologische Fundstätten) und anderen schützenswerte Sach- und Kulturgütern (Denkmalschutz).

Im REPRO für die Region Obersteiermark West sind für den Änderungsbereich keine Vorrangzonen festgelegt. Der Änderungsbereich ist iS des Forstgesetzes 1975 nicht bewaldet.

Für die Beurteilung des Bodens wurde die Digitale Bodenkarte (eBOD) herangezogen. Der Änderungsbereich ist als mittel- bis hochwertiges Ackerland sowie Grünland ausgewiesen. Der Gesamtraumwiderstand gemäß der Bodenfunktionsbewertung des GIS Stmk. wird als mittel bewertet. Die Bodenfruchtbarkeit wird dabei als gering beurteilt:



Zur Sicherstellung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Betriebe sowie deren Entwicklungsmöglichkeiten bzw. iS der Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Siedlungsschwerpunkte besteht ein begründetes Interesse an einer höherwertigen Nutzung der Flächen. Die Erweiterung der bestehenden gewerblichen Nutzung im Anschluss an hochrangige Infrastruktur ist zweckmäßig und entspricht den Entwicklungszielen der Gemeinde. Darüber hinaus befinden sich im Umgebungsbereich umfangreiche landwirtschaftliche Flächen mit mittel- bis hoher Acker- bzw. Grünlandwertigkeit.

Hinsichtlich Mensch / Nutzungen ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Landschaft / Erholung

Der Erweiterungsbereich liegt außerhalb von naturräumlichen Schutzgebieten. Es sind keine Naturdenkmale oder kulturell schützenswerte Objekte vorhanden. Der Bereich befindet sich außerhalb geschützter oder schützenswerter Ortsbilder und deren Sichträumen. Der Änderungsbereich ist unbebaut, wird gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt und verfügt selbst über keine hochwertigen oder strukturbildenden Landschaftselemente.

Der vom Planungsgebiet auf umliegende Bereiche ausgehende Erholungs- oder Freizeitwert ist aufgrund der angrenzenden Bestandsbebauung und der landwirtschaftlichen Nutzung als gering einzustufen. Hinsichtlich Erholungsnutzung weist der Standort keine besonderen Qualitäten oder Gunstlagen auf. Zudem sind im unmittelbaren Umgebungsbereich ausreichend Kapazitäten vorhanden.

Die Änderungsflächen werden im Norden und Osten durch die bestehende gewerbliche Bebauung und das Areal der Zuegg-Siedlung sowie im Westen durch die Landesstraße begrenzt. Aufgrund der Lage an der Ortseinfahrt von Möderbrugg können bei einer Bebauung Störwirkungen auf den Landschaftsraum jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich Landschaft / Erholung ist daher von der Möglichkeit einer geringen Verschlechterung auszugehen.

Naturraum / Ökologie

Der Änderungsbereich liegt hinsichtlich der Landschaftsgliederung im Pölstal und ist gemäß REPRO für die Planungsregion Obersteiermark West dem Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler“ zugeordnet. Im Änderungsbereich befindet sich kein Wald gemäß Forstgesetz. Er liegt im Geltungsbereich der Alpenkonvention, jedoch außerhalb von ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebieten, Nationalparks, Biotopen und Ramsar-Gebieten. Es handelt sich um unbebaute und derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen (Mahdwiesen) ohne schützenswerte Landschaftselemente (Flurgehölze, Raine, etc.).

Bei den Erweiterungsflächen handelt es sich um extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen in unmittelbarem Anschluss an gewerbliche Bestandsgebäude. Die Flächen stellen keinen unberührten Naturraum dar. Eine besondere ökologische Qualität in Bezug auf die Tier- und Pflanzenwelt ist im Änderungsbereich daher nicht gegeben. Die Änderung bewirkt keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes.

Hinsichtlich Naturraum / Ökologie ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Ressourcen

Der landwirtschaftlich genutzte Boden im Änderungsbereich wurde dabei für Ackerland sowie Grünland als mittel- bis hochwertig ausgewiesen. Das Gebiet ist überwiegend der Bodentypengruppe Auboden zugeordnet. Die Flächen werden als tiefgründig beschrieben. Hinsichtlich der Wasserverhältnisse ist der Boden großteils gut versorgt und die Durchlässigkeit hoch. Die Bodenreaktion ist schwach sauer.

Im Änderungsbereich befinden sich keine Wasser- oder Quellschutzgebiete und es bestehen keine bergrechtlichen Festlegungen. Im Zuge der Abfrage der Planungsinteressen für die Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes 1.00 gab es für diesen Bereich keine Bekanntgaben zu mineralischen Rohstoffen.

Die Änderungsflächen liegen außerhalb von gemäß REPRO festgelegten Rohstoffvorrangzonen. Die Änderungsbereiche befinden sich außerhalb von Altlastenverdachtsflächen und geologischen Risiko- oder Verdachtsflächen. Aufgrund von Erfahrungen auf benachbarten Bauplätzen ist davon auszugehen, dass kein erhöhtes Risiko hinsichtlich der Bodentragfähigkeit und Standfestigkeit besteht.

Der Änderungsbereich liegt zur Gänze außerhalb der Gefährdungsbereiche des Gefahrenzonenplanes bzw. von Hochwasserabflussbereichen.

In Hinblick auf den Oberflächenwasserabfluss kann festgestellt werden, dass im Gebiet überwiegend unbedeutende Fließpfade bestehen, die gemäß GIS-Stmk. ein geringes Einzugsgebiet von 0,05 bis 10 ha aufweisen und lediglich den Bereich der Änderungsflächen entwässern. Von einem erheblichen Eingriff in das natürliche Hauptentwässerungssystem ist durch die geplante Fortführung der gebietstypischen Bebauung nicht auszugehen.

Der Änderungsbereich befindet sich gemäß dem nationalem Gewässer-bewirtschaftungsplan im Grundwasserkörper Aichfeld-Murboden [MUR]. Die Grundwasserqualität sowie die Grundwassermenge werden als gut beurteilt. Ein Risiko einer möglichen Zielverfehlung des guten chemischen Zustandes besteht nicht. Der Grundwasserstand ist nicht bekannt, die Summe der verfügbaren Grundwasserressource liegt bei etwa 22,7 mio m³ (Quelle: Umweltbundesamt).

Hinsichtlich Ressourcen ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Zusammenfassende Beurteilung der Prüfung auf Umwelterheblichkeit

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	keine Veränderung / Verschlechterung
Mensch / Nutzungen	keine Veränderung / Verschlechterung
Landschaft / Erholung	geringe Verschlechterung
Naturraum / Ökologie	keine Veränderung / Verschlechterung
Ressourcen	keine Veränderung / Verschlechterung

Bei vier Themenclustern kann eine Verschlechterung ausgeschlossen werden, während beim Themencluster Landschaft / Erholung die Möglichkeit einer Verschlechterung besteht. Gemäß dem Leitfaden zur SUP in der örtlichen Raumplanung wird mittels nachstehender Abwägung der Gesamtergebnisse und einer verbalen Begründung festgehalten, ob erhebliche Umweltauswirkungen ableitbar sind und eine Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes erforderlich ist:

Der Änderungsbereich liegt auf halbem Weg zwischen dem Siedlungssplitter Jaudes und dem Betriebsgelände der Fa. Steirerpack im ebenen Talboden. Er schließt im Norden und Osten an das bebaute Gebiet der Zuegg-Siedlung (ein herrschaftliches Gehöft in Einzellage) und im Westen an die Landesstraße an. Den südlichen Abschluss bildet der Jaudesbach, der zwischen der Straße und dem Pölsfluss als Graben ohne Uferbegleitvegetation verläuft. Die Fläche ist daher durch bestehende Strukturelemente vollständig gefasst und wird als immanenter Teil des straßenbegleitenden Siedlungsgebietes der Vorderen Möderbrugg wahrgenommen, dessen Bebauung insbesondere durch großvolumige Objekte und dazwischenliegende Freiflächen geprägt ist. Die Bebauung ist in der Regel exponiert und von der Landesstraße gut einsehbar. Aufgrund der Weite des Tals und der topographischen Situation wird im Bestand dennoch kein Horizont durchstoßen und keine erhebliche Störwirkung im Landschaftsraum verursacht.



Von der Landesstraße B114 ausgehend Blickrichtung Norden, Quelle: Google Streetview, Erhebungsdatum 06/2025

Durch die Änderung wird eine Eingliederung von Flächen in das zweiseitig anschließende Bauland ermöglicht. Aufgrund der örtlichen Situation erfolgen dabei keine Zersiedelung und kein Ausgriff in den offenen Landschaftsraum.

Für eine Bebauung ist nachgeordnet u.a. eine Änderung des Flächenwidmungsplanes inkl. Bebauungsplanzonierung erforderlich. In einem Bebauungsplan können geeignete Festlegungen für eine den Raumordnungsgrundsätzen entsprechende Entwicklung, Struktur und Gestaltung des Gebietes getroffen werden. Der Regelungsumfang des Bebauungsplanes hat dabei gemäß den raumordnungsgesetzlichen Bestimmungen insbesondere auf die Sensibilität des Planungsraumes zu berücksichtigen.

Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter des Themenbereichs Landschaft / Erholung kann bei einer baulichen Entwicklung des Gebietes noch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da ein unmittelbarer Anschluss zu bereits bebauten Gebieten besteht sowie aufgrund der fachlich gebotenen und ex lege bestehenden Regelungserfordernisse einer neuen Bebauung, sind erhebliche negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild nicht zu erwarten.

Durch die ggst. Änderung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar. Eine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes (UP) im Sinne der Bestimmungen der §§ 4 und 5 StROG ist nicht erforderlich.

UEP zur Änderung Nr. 48 – Freizeitanlage Möderbrugg

Festlegung eines baulichen Entwicklungsbereiches für die Funktion Tourismus/Ferienwohnen (eingeschränkt auf Erholungsgebiete) im Ausmaß von rd. 0,83 ha im Bereich Freizeitanlage Möderbrugg sowie von Anschlussflächen an der östlich verlaufenden Straße.

SLB 3.00 Altgemeinde St. Oswald-Möderbrugg	ÖEP 1.00 Entwurf
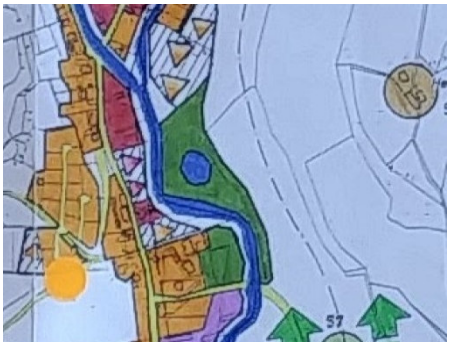	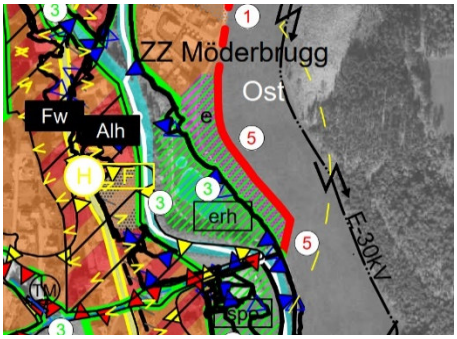

Der Änderungsbereich befindet sich im Teilraum A1 „Möderbrugg“, welcher im Osten vorrangig durch Wohn- und Erholungsnutzung geprägt ist. Die Erweiterungsfläche ist im Nordwesten bebaut, die Flächen östlich der Straße entlang der Freizeitanlage sind unbebaut. Die verkehrliche Erschließung erfolgt von Norden über den Wiesenweg, einer Straße im öffentlichen Gut, welche an das Ortszentrum von Möderbrugg und die Landesstraße B114 – Triebener Straße angebunden ist bzw. von Süden über eine bestehende Straße ausgehend von der L530 – St. Oswalder Straße. Die Flächen liegen im REPRO-Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler“ und außerhalb von festgelegten Vorrangzonen. Ausschlussgründe für die geplanten Vorhaben bestehen grundsätzlich nicht.

<u>Mensch / Gesundheit</u>

Der Änderungsbereich befindet sich im Osten des Gemeindehauptortes und Überörtlichen Siedlungsschwerpunktes Möderbrugg. Die Änderung ermöglicht eine bauliche Erweiterung der Freizeitanlage Möderbrugg in einer Tiefe von rd. 25 m östlich der Straße. Im Norden grenzt ein kleinstrukturiertes Wohngebiet an die Änderungsflächen an, im Osten und Süden landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der Bereich ist den begünstigten inneralpine Haupt- und Seitentallagen zugehörig, es handelt sich um klimatisch begünstigte Talabschnitten mit guter Durchlüftung. Diese zeichnen sich durch eine relativ geringe Nebelhäufigkeit und eine ausgezeichnete Eignung für die Wohnnutzung sowie eine mittlere Eignung für Gewerbenutzung aus. Der Bereich liegt außerhalb klimatologischer Vorbehaltsflächen. Durch die geplante Erholungsnutzung sind keine Nutzungskonflikte oder negative Gesundheitsauswirkung zu erwarten. Die lokalen Durchlüftungsbedingungen werden durch einen ortstypischen Ausbau der Erholungs- und Freizeitfunktion auch nicht maßgeblich verändert.

Der Änderungsbereich liegt abseits der Landesstraßen und weist keine Immissionen von Luftschadstoffen und Lärm auf. Aufgrund des emissionsarmen Charakters der geplanten Festlegung sind durch die Änderung keine Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterungen zu erwarten. Negative Auswirkungen durch Luftschadstoffe sind ebenfalls nicht zu erwarten. Aufgrund der unmittelbar angrenzenden Bestandsnutzung der Freizeitanlage ist der Bereich sehr gut für den Ausbau der Erholungs- und Freizeitnutzung geeignet.

Hinsichtlich Mensch / Gesundheit ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Mensch / Nutzungen

Der Änderungsbereich ist im Nordwesten bebaut, östlich der bestehenden Straße hingegen unbebaut und derzeit landwirtschaftlich genutzt. Darüber hinaus besteht keine nachweisliche Evidenz von Bodenfundstätten (archäologische Fundstätten) und anderen schützenswerte Sach- und Kulturgütern (Denkmalschutz) auf den ggst. Flächen. Im REPRO für die Region Obersteiermark West sind für den Änderungsbereich keine Vorrangzonen festgelegt. Der Änderungsbereich ist im Sinne des Forstgesetzes 1975 nicht bewaldet.

Für die Beurteilung des Bodens wurde die Digitale Bodenkarte (eBOD) herangezogen. Der Änderungsbereich ist als mittelwertiges Ackerland sowie mittelwertiges Grünland ausgewiesen. Der Gesamtraumwiderstand gemäß der Bodenfunktionsbewertung des GIS Steiermark wird als mittel bewertet. Die Bodenfruchtbarkeit wird dabei als gering beurteilt:



Aufgrund der Nutzungen im Bestand ergibt sich durch das geplante Vorhaben kein neues Konfliktpotential. Zur Stärkung des Siedlungsschwerpunktes besteht ein begründetes Interesse an einer höherwertigen Nutzung der Flächen. Die Erweiterung der bestehenden Erholungsnutzung in diesem Bereich ist zweckmäßig und entspricht den Entwicklungszielen der Gemeinde.

Hinsichtlich Mensch / Nutzungen ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Landschaft / Erholung

Der Erweiterungsbereich liegt außerhalb von naturräumlichen Schutzgebieten. Es sind keine Naturdenkmale oder kulturell schützenswerte Objekte vorhanden. Der Bereich befindet sich außerhalb geschützter oder schützenswerter Ortsbilder und deren Sichträumen. Der Änderungsbereich ist im Nordwesten bebaut und verfügt selbst über keine hochwertigen oder strukturbildenden Landschaftselemente.

Die westlich angrenzenden Flächen sind durch die bestehende Freizeitanlage mit Badeteichanlagen sowie einem zugehörigen Gebäude bebaut. Aufgrund der Bestandsgebäude und Nutzung wird das charakteristische Erscheinungsbild des Landschaftsraumes voraussichtlich nicht negativ verändert. Jedoch sind aufgrund des sensiblen Landschaftsraumes und der noch landwirtschaftlichen genutzten Bereich im Anschluss an den Bestand bei einer erstmaligen Bebauung negative Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht ganz auszuschließen.

Da negative Auswirkungen hinsichtlich Landschaft / Erholung nicht vollständig ausgeschlossen werden können, wird für diesen Bereich die Möglichkeit einer geringen Verschlechterung festgestellt.

Naturraum / Ökologie

Der Änderungsbereich liegt hinsichtlich der Landschaftsgliederung im Pölstal und ist gemäß REPRO für die Planungsregion Obersteiermark West dem Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler" zugeordnet. Im Änderungsbereich befindet sich kein Wald gemäß Forstgesetz. Er liegt im Geltungsbereich der Alpenkonvention, jedoch außerhalb von ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebieten, Nationalparks, Biotopen und Ramsar-Gebieten.

Es handelt sich im Nordwesten um bebaute, östlich der Straße um unbebaute und derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen (Mahdwiesen) ohne schützenswerte Landschaftselemente (Flurgehölze, Raine, etc.). Bei den Erweiterungsflächen handelt es sich um extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen in unmittelbarem Anschluss an Bestandsgebäude und Nahelage zum Ortszentrum. Diese Flächen sind verkehrstechnisch gut über den Bestand erschlossen und stellen aufgrund der bestehenden Nutzung als landwirtschaftliche Flächen keinen unberührten Naturraum dar. Eine besondere ökologische Qualität in Bezug auf die Tier- und Pflanzenwelt ist im Änderungsbereich daher nicht gegeben.

Hinsichtlich Naturraum / Ökologie ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Ressourcen

Der Änderungsbereich ist im Nordwesten bebaut, östlich der Straße hingegen unbebaut und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen sind strukturell dem Überörtlichen Siedlungsschwerpunkt Möderbrugg zugehörig. Da die Festlegung an im Bestand zu Erholungszwecken genutzte Flächen grenzt erfolgt keine weitere Zerschneidung bzw. Segmentierung landwirtschaftlicher Flächen.

Für die Beurteilung des Bodens wurde die Digitale Bodenkarte (eBOD) herangezogen. Der landwirtschaftlich genutzte Boden im Änderungsbereich wurde dabei für Ackerland sowie Grünland als mittelwertig eingestuft (hinsichtlich der Bodenwertigkeit wird auf den Themencluster Mensch/Nutzung verwiesen).

Das Gebiet ist der Bodentypengruppe Braunerde zugeordnet und wird als mittelgründig beschrieben. Hinsichtlich der Wasserverhältnisse ist der Boden mäßig trocken und die Durchlässigkeit hoch. Die Bodenreaktion ist schwach sauer. Im Änderungsbereich befinden sich keine Wasser- oder Quellschutzgebiete und es bestehen keine bergrechtlichen Festlegungen. Im Zuge der Abfrage der Planungsinteressen für die Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes 1.00 gab es für diesen Bereich keine Bekanntgaben zu mineralischen Rohstoffen.

Die Änderungsflächen liegen außerhalb von REPRO-Rohstoffvorrangzonen. Die Änderungsbereiche befinden sich außerhalb von Altlastenverdachtsflächen und geologischen Risiko- oder Verdachtsflächen. Aufgrund von Erfahrungen auf benachbarten Bauplätzen ist davon auszugehen, dass kein erhöhtes Risiko hinsichtlich der Bodentragfähigkeit und Standfestigkeit besteht. Der Änderungsbereich liegt zur Gänze außerhalb der Gefährdungsbereiche des Gefahrenzonenplanes bzw. von Hochwasserabflussbereichen.

In Hinblick auf den Oberflächenwasserabfluss kann festgestellt werden, dass im Gebiet überwiegend unbedeutende Fließpfade bestehen, die gemäß GIS-Stmk. ein geringes Einzugsgebiet von 0,05 bis 10 ha aufweisen. Von einem erheblichen Eingriff in das natürliche Hauptentwässerungssystem ist durch die geplante Fortführung der gebietstypischen Bebauung nicht auszugehen.

Der Änderungsbereich befindet sich gemäß dem nationalem Gewässer-bewirtschaftungsplan im Grundwasserkörper Aichfeld-Murboden [MUR]. Die Grundwasserqualität sowie die Grundwassermenge werden als gut beurteilt. Ein Risiko einer möglichen Zielverfehlung des guten chemischen Zustandes besteht nicht. Der Grundwasserstand ist nicht bekannt, die Summe der verfügbaren Grundwasserressource liegt bei etwa 22,7 mio m³ (Quelle: Umweltbundesamt).

Hinsichtlich Ressourcen ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

<u>Zusammenfassende Beurteilung der Prüfung auf Umwelterheblichkeit</u>

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	keine Veränderung / Verschlechterung
Mensch / Nutzungen	keine Veränderung / Verschlechterung
Landschaft / Erholung	keine Veränderung / Verschlechterung
Naturraum / Ökologie	keine Veränderung / Verschlechterung
Ressourcen	keine Veränderung / Verschlechterung

Bei vier Themenclustern kann eine Verschlechterung ausgeschlossen werden, während beim Themencluster Landschaft / Erholung die Möglichkeit einer Verschlechterung besteht. Gemäß dem Leitfaden zur SUP in der örtlichen Raumplanung wird mittels nachstehender Abwägung der Gesamtergebnisse und einer verbalen Begründung festgehalten, ob erhebliche Umweltauswirkungen ableitbar sind und eine Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes erforderlich ist:

Die Erweiterungsflächen schließen unmittelbar an die bestehende Straße entlang der Freizeitanlage an und ermöglichen eine Erweiterung der Erholungsfunktion in der Tiefe eines ortsüblichen Bauplatzes. Eine Zersiedelung erfolgt nicht, da die enge Begrenzung eine ungeregelte und unstrukturierte Siedlungsentwicklung nicht erlaubt. Eine mögliche Bebauung ergänzt funktionell die bereits bestehende Erholungsnutzung und ist in der Lage daher standortbezogen begründet.



Vom Wiesenweg ausgehend Blickrichtung Süden, Eigene Aufnahme.

Der Änderungsbereich weist zwischen dem Wiesenweg und der Hangflanke im Osten eine ebene Tallage auf, weshalb kein Ausgreifen in den offenen Landschaftsraum erfolgt. Eine Sichtexposition von den Hauptverkehrslinien und dem Hauptsiedlungsgebiet von Möderbrugg ist aufgrund der Uferbegleitvegetation des Pölsflusses nicht gegeben. Der Hang im Osten ist unbesiedelt und wird bis zur Waldgrenze land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt.

Für eine Bebauung ist nachgeordnet u.a. eine Änderung des Flächenwidmungsplanes inkl. Bebauungsplanzonierung erforderlich. In einem Bebauungsplan können geeignete Festlegungen für eine den Raumordnungsgrundsätzen entsprechende Entwicklung, Struktur und Gestaltung des Gebietes getroffen werden. Der Regelungsumfang des Bebauungsplanes hat dabei gemäß den raumordnungsgesetzlichen Bestimmungen insbesondere auf die Sensibilität des Planungsraumes zu berücksichtigen.

Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter des Themenbereichs Landschaft / Erholung kann bei einer baulichen Entwicklung östlich des Wiesenweges noch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da ein unmittelbarer Anschluss an die Freizeitanlage besteht sowie aufgrund der fachlich gebotenen und ex lege bestehenden Regelungserfordernisse einer neuen Bebauung, sind erhebliche negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild nicht zu erwarten.

Durch die ggst. Änderung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar. Eine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes (UP) im Sinne der Bestimmungen der §§ 4 und 5 StROG ist nicht erforderlich.

UEP zur Änderung Nr. 49 – Wiesenweg - Erweiterung

Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches für die Funktion Wohnen im Ausmaß von rd. 0,49 ha und Abgrenzung entlang des Weges mit einer relativen Entwicklungsgrenze.

SLB 3.00 Altgemeinde St. Oswald-Möderbrugg	ÖEP 1.00 Entwurf
	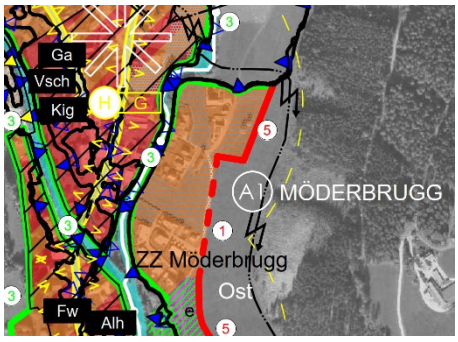

Der Änderungsbereich ist dem Teilraum A1 „Möderbrugg“ zugehörig, welcher als Überörtlicher Siedlungsschwerpunkt (Teilregionales Zentrum) festgelegt und entlang des Wiesenweges von den Funktionen Wohnen und Tourismus/ Ferienwohnen geprägt ist. Der Erweiterungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und grenzt durchgängig an Bauland, welches im Norden und Süden auch bereits bebaut ist. Der Umgebungsbereich ist vorwiegend durch kleinstrukturierte Wohnbebauung geprägt, das Ortszentrum befindet sich in fußläufiger Entfernung. Die Flächen werden ausgehend von der Landesstraße B114 – Triebener Straße über die Gemeindestraße Wiesenweg erschlossen.

Die Flächen liegen im REPRO-Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler“ und außerhalb von festgelegten Vorrangzonen. Ausschlussgründe für die geplanten Vorhaben bestehen grundsätzlich nicht.

<u>Mensch / Gesundheit</u>

Die Erweiterungsflächen schließen im Westen an teilweise bereits bebautes und für Wohnzwecke genutztes Gebiet an, das dem Siedlungsbereich des Überörtlichen Siedlungsschwerpunktes Möderbrugg zugehörig ist. Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt (Mahdwiese, Weidehaltung). Die verkehrliche Erschließung erfolgt ausgehend von der Landesstraße B114 – Triebener Straße über die Gemeindestraße Wiesenweg. Eine ausreichende infrastrukturelle Erschließung ist damit gegeben.

Der Änderungsbereich liegt abseits der Landesstraßen und weist keine Immissionen von Luftschadstoffen und Lärm auf.

Der Bereich ist den begünstigten inneralpine Haupt- und Seitentallagen zugehörig, es handelt sich um klimatisch begünstigte Talabschnitten mit guter Durchlüftung. Diese zeichnen sich durch eine relativ geringe Nebelhäufigkeit und u.a. eine ausgezeichnete Eignung für die Wohnnutzung aus. Der Bereich liegt außerhalb klimatologischer Vorbehaltsflächen.

Nutzungskonflikte mit negativen Gesundheitsauswirkungen wie Lärm und Erschütterungen sind durch den gebietstypischen Ausbau der Wohnnutzung daher erfahrungsgemäß nicht gegeben und unproblematisch.

Hinsichtlich Mensch / Gesundheit ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Mensch / Nutzungen

Der Änderungsbereich ist unbebaut und landwirtschaftlich genutzt. Es besteht keine nachweisliche Evidenz von Bodenfundstätten (archäologische Fundstätten) und anderen schützenswerte Sach- und Kulturgütern (Denkmalschutz) auf den ggst. Flächen. Im REPRO für die Region Obersteiermark West sind für den Änderungsbereich keine Vorrangzonen festgelegt. Der Änderungsbereich ist im Sinne des Forstgesetzes 1975 nicht bewaldet.

Für die Beurteilung des Bodens wurde die Digitale Bodenkarte (eBOD) herangezogen. Der gesamte Bereich ist als mittelwertiges Grünland kategorisiert. Der Gesamtraumwiderstand gemäß der Bodenfunktionsbewertung des GIS Steiermark wird als gering bis mittel bewertet. Die Bodenfruchtbarkeit wird dabei als gering und auf nördlichen Teilflächen sogar als sehr gering beurteilt:



Zur Stärkung der Funktion als Wohnsitzgemeinde und iS der Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Siedlungsschwerpunkte bestehet ein begründetes Interesse an einer höherwertigen Nutzung der Flächen. Die Erweiterung der bestehenden Wohnnutzung in zentrumsnaher Lage und entlang bestehender Infrastruktur ist zweckmäßig und entspricht den Entwicklungszielen der Gemeinde.

Hinsichtlich Mensch / Nutzungen ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Landschaft / Erholung

Der Erweiterungsbereich liegt außerhalb von naturräumlichen Schutzgebieten. Es sind keine Naturdenkmale oder kulturell schützenswerte Objekte vorhanden. Der Bereich befindet sich außerhalb geschützter oder schützenswerter Ortsbilder und deren Sichträumen.

Der vom Planungsgebiet auf umliegende Bereiche ausgehende Erholungs- oder Freizeitwert ist aufgrund der westlich angrenzenden Wohnbebauung und der landwirtschaftlichen Nutzung als gering einzustufen. Hinsichtlich der Erholungsnutzung weist der Standort keine besonderen Qualitäten oder Gunstlagen auf. Die nahegelegene Freizeitanlage Möderbrugg sowie etwaige Wander- oder Spazierwege werden durch die Änderung nicht beeinträchtigt.

Die angrenzende Bebauung ist in ihrer gestalterischen Ausformung typisch für die kleinstrukturierte Wohnnutzung und für die Erscheinung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes maßgeblich und prägend. Durch die auf den Bestand folgende Festlegung eines baulichen Entwicklungsbereiches für die Funktion Wohnen wird das charakteristische Erscheinungsbild des Landschaftsraumes voraussichtlich nicht negativ verändert. Die Flächen grenzen im Osten teilweise an Bestandsbebauung bzw. an die Gemeindestraße Wiesenweg an, im Westen limitiert die ansteigende Topographie der Seckauer Tauern den Änderungsbereich und erfolgt keine Zersiedelung und kein Übergang in den offenen Landschaftsraum. Eine Sichtbeziehung von Landesstraßen ist aufgrund der straßenbegleitenden Bebauung sowie der Uferbegleitvegetation des Pölsbaches nicht gegeben. Der Gegenhang ist unbesiedelt und wird bis zur Waldgrenze land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt.

Die geplante Erweiterung vermag somit keine visuelle Störwirkung oder Störwirkung auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild zu entfalten.

Hinsichtlich Landschaft / Erholung ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Naturraum / Ökologie

Der Erweiterungsbereich liegt hinsichtlich der Landschaftsgliederung im Pölstal und ist gemäß REPRO für die Planungsregion Obersteiermark West dem Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler“ zugeordnet.

Im Änderungsbereich befindet sich kein Wald gemäß Forstgesetz. Er liegt im Geltungsbereich der Alpenkonvention, jedoch außerhalb von ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebieten, Nationalparks, Biotopen und Ramsar-Gebieten.

Es handelt sich um unbebaute und derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen (Mahdwiesen, Weideflächen) ohne schützenswerte Landschaftselemente (Flurgehölze, Raine, etc.) in unmittelbarem Anschluss an Bestandsgebäude und in Nahelage zum Ortszentrum. Diese Flächen sind verkehrstechnisch gut über den Bestand erschlossen und stellen aufgrund der bestehenden Nutzung als landwirtschaftliche Flächen keinen unberührten Naturraum dar. Eine besondere ökologische Qualität in Bezug auf die Tier- und Pflanzenwelt ist im Änderungsbereich daher nicht gegeben.

Hinsichtlich Naturraum / Ökologie ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Ressourcen

Für die Beurteilung des Bodens wurde die Digitale Bodenkarte (eBOD) herangezogen. Der landwirtschaftlich genutzte Boden im Änderungsbereich wurde dabei für Ackerland und Grünland je als mittelwertig eingestuft (betreffend der Bodenwertigkeit wird auf den Themencluster Mensch/Nutzung verwiesen).

Das Gebiet ist überwiegend der Bodentypengruppe Braunerde zugeordnet und wird als mittelgründig beschrieben. Hinsichtlich der Wasserverhältnisse ist der Boden mäßig trocken und die Durchlässigkeit hoch. Die Bodenreaktion ist schwach sauer.

Im Änderungsbereich befinden sich keine Wasser- oder Quellschutzgebiete und es bestehen keine bergrechtlichen Festlegungen. Im Zuge der Abfrage der Planungsinteressen für die Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes 1.00 gab es für diesen Bereich keine Bekanntgaben zu mineralischen Rohstoffen.

Die Änderungsflächen liegen außerhalb von REPRO-Rohstoffvorrangzonen. Die Änderungsbereiche befinden sich außerhalb von Altlastenverdachtsflächen und geologischen Risiko- oder Verdachtsflächen. Aufgrund von Erfahrungen auf benachbarten Bauplätzen ist davon auszugehen, dass kein erhöhtes Risiko hinsichtlich der Bodentragfähigkeit und Standfestigkeit besteht.

Der Änderungsbereich liegt zur Gänze außerhalb der Gefährdungsbereiche des Gefahrenzonenplanes bzw. von Hochwasserabflussbereichen.

In Hinblick auf den Oberflächenwasserabfluss kann festgestellt werden, dass im Gebiet vorwiegend unbedeutende Fließpfade bestehen, die gemäß GIS-Stmk. ein geringes Einzugsgebiet von 0,05 bis 1 ha aufweisen. Im Bereich der Überschreitungsmöglichkeit der relativen Entwicklungsgrenze sind vereinzelt auch Fließpfade mit einem Einzugsgebiet von bis zu 10 ha vorliegend. Von einem erheblichen Eingriff in das natürliche Hauptentwässerungssystem ist durch die geplante Fortführung der gebietstypischen Bebauung nicht auszugehen.

Der Änderungsbereich befindet sich gemäß dem nationalem Gewässer-bewirtschaftungsplan im Grundwasserkörper Aichfeld-Murboden [MUR]. Die Grundwasserqualität sowie die Grundwassermenge werden als gut beurteilt. Ein Risiko einer möglichen Zielverfehlung des guten chemischen Zustandes besteht nicht. Der Grundwasserstand ist nicht bekannt, die Summe der verfügbaren Grundwasserressource liegt bei etwa 22,7 mio m³ (Quelle: Umweltbundesamt).

Hinsichtlich Ressourcen ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Zusammenfassende Beurteilung der Prüfung auf Umwelterheblichkeit

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	keine Veränderung / Verschlechterung
Mensch / Nutzungen	keine Veränderung / Verschlechterung
Landschaft / Erholung	keine Veränderung / Verschlechterung
Naturraum / Ökologie	keine Veränderung / Verschlechterung
Ressourcen	keine Veränderung / Verschlechterung

Durch die ggst. Änderung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar. Eine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes (UP) im Sinne der Bestimmungen der §§ 4 und 5 StROG ist nicht erforderlich.

UEP zur Änderung Nr. 50 – Möderbrugg Nordost

Im Zuge der Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und -plans 1.00 soll der im Rechtsbestand wenig präzise definierte bauliche Entwicklungsbereich konkretisiert und die überlagerten Funktionen Wohnen und Industrie/Gewerbe festgelegt werden. Beiderseits der Landesstraße sollen zudem Funktionsüberlagerungen vorgenommen werden.

SLB 3.00 Altgemeinde St. Oswald-Möderbrugg	ÖEP 1.00 Entwurf
	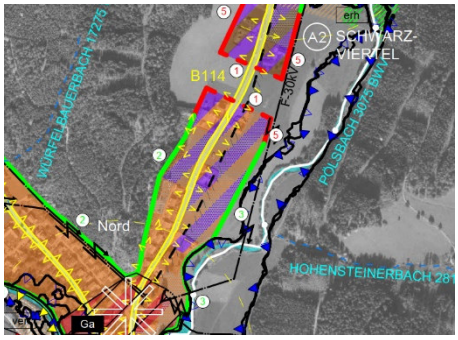

Der Änderungsbereich ist dem Teilraum A1 „Möderbrugg“ zugehörig, welcher als Überörtlicher Siedlungsschwerpunkt (Teilregionales Zentrum) festgelegt und von den Funktionen Wohnen, Landwirtschaft, Zentrum, Industrie/Gewerbe und Tourismus/Ferienwohnen geprägt ist. Der Norden des Teilraumes wird vorrangig durch Wohn- und gewerbliche Nutzung geprägt. Durch den Änderungsbereich verläuft die Landesstraße B114 – Triebener Straße, über die die gesamten Änderungsflächen erschlossen werden.

Im Siedlungsleitbild der Altgemeinde wurden die Nutzungen bereits dokumentiert und die Entwicklungsabsichten definiert bzw. festgelegt. Nunmehr werden diese Planungsintentionen der Altgemeinde in die neue Planung aufgenommen und werden der bauliche Entwicklungsbereich sowie die Potentialflächen konkretisiert. Dabei werden die Funktionen Wohnen und Industrie/Gewerbe vorausschauend überlagert. Dies vor allem, deshalb da sich im Norden des Änderungsbereiches neben gewerblichen Nutzungen im untergeordneten Ausmaß auch Wohnnutzungen angesiedelt haben. Bei Überlagerungen der beiden Funktionen sind gegenseitige nachteilige Beeinträchtigungen grundsätzlich sind nicht zu erwarten, da in Gewerbegebieten gilt, dass Nutzungen keine das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Belästigungen in benachbarten Baugebieten verursachen dürfen.

Sämtliche Änderungsflächen liegen überwiegend im REPRO-Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägtes Bergland“ und außerhalb von festgelegten Vorrangzonen. Ausschlussgründe für die geplanten Festlegungen bestehen auch aufgrund der Zugehörigkeit zum Siedlungsschwerpunkt grundsätzlich nicht.

Für die konkretisierten Festlegungen in diesem Bereich können erhebliche Umweltauswirkungen insgesamt nicht anhand von Ausschlusskriterien ausgeschlossen werden.

Einzeln betrachtet haben die Differenzpunkte Nr. 50b, 50c und 50d jedoch nur unerhebliche Auswirkungen bzw. solche, die Eigenart und Charakter des jeweiligen Gebietes nicht verändern:

Nr. 50b: Der Bereich weißt ein Ausmaß von rd. 0,28 ha auf und ist im Bestand mit zwei Einfamilienwohnhäusern bebaut. Die bislang ausschließliche Funktion Wohnen wird mit der Funktion Industrie/Gewerbe überlagert. Aufgrund der Lage entlang der Landesstraße B114 und der heterogenen Nutzung des Gebietes soll iS der Zielsetzung des ÖEK 1.00 langfristig auch die Ansiedlung von Betrieben in verkehrsgünstiger und zentraler Lage im Gemeindegebiet ermöglicht werden.

Nr. 50c: Der Bereich ist im Bestand im Norden durch Wohngebäude sowie gewerbliche Betriebsgebäude bebaut. Südliche Teilflächen sind gegenwärtig noch unbebaut und werden landwirtschaftlich genutzt. Im Siedlungsleitbild zum ÖEK 3.00 der Altgemeinde wurde für nördliche Flächen ausschließlich die Funktion Industrie/Gewerbe und für südliche Flächen ausschließlich die Wohnfunktion festgelegt. Aufgrund der Lage entlang der Landesstraße B114 und der heterogenen Nutzung des Gebietes soll iS der Zielsetzung des ÖEK 1.00 langfristig auch die Ansiedlung von Betrieben in verkehrsgünstiger und zentraler Lage im Gemeindegebiet ermöglicht werden.

Nr. 50d: Der Bereich weißt ein Ausmaß von rd. 0,21 ha auf und ist im Bestand mit einem Wohngebäuden, sowie gewerblichen Betriebsflächen bebaut. Die bislang ausschließliche Funktion Industrie/Gewerbe soll mit der Wohnfunktion aufgrund der bestehenden heterogenen Nutzung überlagert werden.

Bei der Änderung Nr. 50a handelt es sich im westlichen Bereich entlang der Landesstraße um einen Lückenschluss im Ausmaß von rund 0,3 ha für welchen im Siedlungsleitbild zum ÖEK 3.00 der Altgemeinde keine Festlegungen getroffen wurden und nunmehr der bauliche Entwicklungsbereich präzisiert werden soll. Auf den Anschlussflächen in zweiter Reihe zur Landesstraße handelt es sich hingegen um eine Erweiterung, um ein Entwicklungspotential für Wohnen und Industrie/Gewerbe innerhalb des Siedlungsschwerpunktes zu eröffnen. Die nähere Prüfung der möglichen Umweltauswirkungen dieser Änderung erfolgt nachstehend.

<u>Mensch / Gesundheit</u>

Im Siedlungsgebiet Möderbrugg Nord ist im Bestand eine Nutzungs-durchmischung zwischen Wohnen und Gewerbe vorliegend. Durch die wechselseitigen Überlagerungen der Funktionen Wohnen und Industrie/Gewerbe werden beide Entwicklungsmöglichkeiten offen gehalten ohne die Eigenart des Gebiets zu verändern. Östlich der Landesstraße wird in zweiter Reihe erstmals eine Erweiterungsmöglichkeit eröffnet.

Der Bereich ist den begünstigten inneralpine Haupt- und Seitentallagen zugehörig, es handelt sich um klimatisch begünstigte Talabschnitten mit guter Durchlüftung. Diese zeichnen sich durch eine relativ geringe Nebelhäufigkeit und eine ausgezeichnete Eignung für die Wohnnutzung sowie eine mittlere Eignung für Gewerbenutzung aus. Diese ist vor allem durch Prallhangeffekte in beengten Seitentälern bedingt, in bereits aufgeweiteten Ausläufern ist von einer besseren Eignung auszugehen. Die lokalen Durchlüftungsbedingungen werden durch die Konkretisierung bzw. den gebietstypischen Ausbau der Wohn- bzw. auch der gewerblichen Nutzung nicht maßgeblich verändert.

Der Bereich liegt außerhalb klimatologischer Vorbehaltsflächen. Nutzungskonflikte mit negativen Gesundheitsauswirkungen wie Lärm- oder Erschütterungen sind hierbei erfahrungsgemäß nicht zu erwarten. Der von der Landesstraße ausgehende Lärm auf den Teilraum ist bei gewerblicher Nutzung vernachlässigbar. Hinsichtlich einer möglichen Wohnnutzung zeigt die Erfahrung, dass die Einhaltung der Planungsrichtwerte möglich ist. Die Erweiterungsflächen in zweiter Reihe befinden sich gänzlich außerhalb des lärmbelasteten Bereichs der Landesstraße. Es sind daher keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit zu erwarten sind.

Da das Gebiet bereits durch eine heterogene, konfliktfreie Nutzung geprägt ist und dies im östlichen Erweiterungsbereich analog fortgeführt werden soll, entfalten die Änderungen offensichtlich keine Erheblichen Auswirkungen auf den Themencluster Mensch / Gesundheit.

Hinsichtlich Mensch / Gesundheit ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

<u>Mensch / Nutzungen</u>

Der Änderungsbereich ist in Teilflächen durch Wohn- und gewerbliche Betriebsgebäude bebaut, Teilflächen sind unbebaut. Die Erweiterungsflächen im Osten sind zur Gänze unbebaut und werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Es besteht keine nachweisliche Evidenz von Bodenfundstätten (archäologische Fundstätten) und anderen schützenswerte Sach- und Kulturgütern (Denkmalschutz) auf den ggst. Flächen.

Im REPRO für die Region Obersteiermark West sind für den Änderungsbereich keine Vorrangzonen festgelegt. Der Änderungsbereich ist im Sinne des Forstgesetzes 1975 nicht bewaldet.

Für die Beurteilung des Bodens wurde die Digitale Bodenkarte (eBOD) herangezogen. Die Erweiterungsflächen sind in Teilbereichen als hochwertiges, überwiegend jedoch als mittelwertiges Ackerland sowie Grünland kategorisiert. Der Gesamtraumwiderstand gemäß der Bodenfunktionsbewertung des GIS Steiermark wird als mittel bewertet. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit wird dabei als gering beurteilt:



Hinsichtlich Mensch / Nutzungen ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Landschaft / Erholung

Die Änderungsflächen sind in Teilbereichen bebaut, insbesondere die Erweiterungsflächen im Osten sind jedoch unbebaut. Die Flächen liegen außerhalb von naturräumlichen Schutzgebieten. Es sind keine Naturdenkmale oder kulturell schützenswerte Objekte vorhanden. Der Bereich befindet sich außerhalb geschützter oder schützenswerter Ortsbilder und deren Sichträumen. Der unbebaute Erweiterungsbereich im Osten und wird gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt (Mahdwiese) und verfügt selbst über keine hochwertigen oder strukturbildenden Landschaftselemente.

Der vom Planungsgebiet auf umliegende Bereiche ausgehende Erholungs- oder Freizeitwert ist aufgrund der westlich angrenzenden Wohnbebauung und der landwirtschaftlichen Nutzung als gering einzustufen. Hinsichtlich der Erholungsnutzung weist der Standort keine besonderen Qualitäten oder Gunstlagen auf. Etwaige Wander- oder Spazierwege werden durch die Änderung nicht beeinträchtigt.

Eine Zersiedelung findet aufgrund der bereits bestehenden Struktur (vorhandene Bebauung entlang der Landesstraße und im unmittelbaren Anschluss an den Änderungsbereich, mit Wohn- und gewerblicher Bestandsnutzung) nicht statt. Die Siedlungsentwicklung wird im Osten durch die abfallende Topographie am Rande des Pölsbaches begrenzt.

Der Änderungsbereich ist von der Landesstraße teilweise einsehbar, jedoch sind die Anschlussflächen unmittelbar neben der Landesstraße im Bestand bereits durch gewerbliche und Wohnnutzung geprägt. Daher ist durch die gebietstypische Erweiterung der Flächen in zweiter Reihe, welche im Osten naturräumlich begrenzt sind, dennoch keine erhebliche Störwirkung oder Verschlechterung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbild zu erwarten.

Hinsichtlich Landschaft / Erholung ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Naturraum / Ökologie

Der Erweiterungsbereich liegt hinsichtlich der Landschaftsgliederung in den Wölzer Tauern und ist gemäß REPRO für die Planungsregion Obersteiermark West dem Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägtes Bergland" zugeordnet.

Im Änderungsbereich befindet sich kein Wald gemäß Forstgesetz. Er liegt im Geltungsbereich der Alpenkonvention, jedoch außerhalb von ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebieten, Nationalparks, Biotopen und Ramsar-Gebieten.

Bei den Erweiterungsflächen im Osten handelt sich um unbebaute und derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen (Mahdwiesen) ohne schützenswerte Landschaftselemente (Flurgehölze, Raine, etc.). Die übrigen Flächen des Änderungsbereiches sind im Bestand teilweise bebaut.

Bei den Erweiterungsflächen handelt es sich um extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen in unmittelbarem Anschluss an Bestandsgebäude und Nahelage zum Ortszentrum. Sie stellen aufgrund der bestehenden Nutzung keinen unberührten Naturraum dar. Eine besondere ökologische Qualität in Bezug auf die Tier- und Pflanzenwelt ist im Änderungsbereich daher nicht gegeben.

Hinsichtlich Naturraum / Ökologie ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Ressourcen

Für die Beurteilung des Bodens wurde die Digitale Bodenkarte (eBOD) herangezogen. Das Gebiet ist überwiegend der Bodentypengruppe Braunerde zugeordnet. Die Gründigkeit ist vorwiegend mittelgründig, auf westlichen Teilflächen tiefgründig. Hinsichtlich der Wasserverhältnisse ist der Boden teils mäßig trocken, teils gut versorgt und die Durchlässigkeit ist auf westlichen Teilflächen mäßig, im Osten hoch. Die Bodenreaktion ist schwach sauer.

Im Änderungsbereich befinden sich keine Wasser- oder Quellschutzgebiete und es bestehen keine bergrechtlichen Festlegungen. Im Zuge der Abfrage der Planungsinteressen für die Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes 1.00 gab es für diesen Bereich keine Bekanntgaben zu mineralischen Rohstoffen.

Die Änderungsflächen liegen außerhalb von gemäß REPRO festgelegten Rohstoffvorrangzonen. Die Änderungsbereiche befinden sich außerhalb von Altlastenverdachtsflächen und geologischen Risiko- oder Verdachtsflächen. Aufgrund von Erfahrungen auf benachbarten Bauplätzen ist davon auszugehen, dass kein erhöhtes Risiko hinsichtlich der Bodentragfähigkeit und Standfestigkeit besteht. Der Bereich liegt außerhalb der von bekannten Gefährdungsbereichen und Hochwasserabflussgebieten.

In Hinblick auf den Oberflächenwasserabfluss kann festgestellt werden, dass im Gebiet Fließpfade bestehen, die gemäß GIS-Stmk. ein geringes Einzugsgebiet von 0,05 bis 10 ha aufweisen. Von einem erheblichen Eingriff in das natürliche Hauptentwässerungssystem ist durch die geplante Fortführung der gebietstypischen Bebauung nicht auszugehen.

Der Änderungsbereich befindet sich gemäß dem nationalem Gewässer-bewirtschaftungsplan im Grundwasserkörper Aichfeld-Murboden [MUR]. Die Grundwasserqualität sowie die Grundwassermenge werden als gut beurteilt. Ein Risiko einer möglichen Zielverfehlung des guten chemischen Zustandes besteht nicht. Der Grundwasserstand ist nicht bekannt, die Summe der verfügbaren Grundwasserressource liegt bei etwa 22,7 mio m³ (Quelle: Umweltbundesamt).

Hinsichtlich Ressourcen ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Zusammenfassende Beurteilung der Prüfung auf Umwelterheblichkeit

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	keine Veränderung / Verschlechterung
Mensch / Nutzungen	keine Veränderung / Verschlechterung
Landschaft / Erholung	keine Veränderung / Verschlechterung
Naturraum / Ökologie	keine Veränderung / Verschlechterung
Ressourcen	keine Veränderung / Verschlechterung

Durch die ggst. Änderung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar. Eine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes (UP) im Sinne der Bestimmungen der §§ 4 und 5 StROG ist nicht erforderlich.

UEP zur Änderung Nr. 51 – Schwarzviertel

Der im Rechtsbestand (zuletzt idF ÖEK 3.02 der Altgemeinde) wenig präzise definierte Entwicklungsbereich wird konkretisiert und nachvollziehbar abgegrenzt. Trotz der bestehenden Nutzungen können aufgrund der Größe des Ortsteiles die Umweltauswirkungen anhand des Screenings nicht abgeschätzt werden und handelt es sich gemäß § 4 (2) StROG daher um eine Planung, die möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen haben könnte.

SLB 3.00 Altgemeinde St. Oswald-Möderbrugg idF 3.02	ÖEP 1.00 Entwurf
	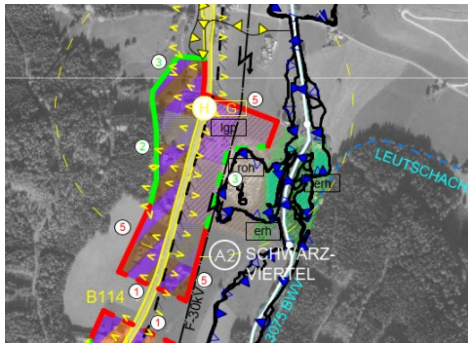

Der Änderungsbereich befindet sich unmittelbar nördlich des überörtlichen Siedlungsschwerpunktes und gleichnamigen Gemeindehauptortes Möderbrugg. Durch den Teilraum verläuft die Landesstraße B114 – Triebener Straße, über die der gesamte heterogen genutzte Teilraum erschlossen wird.

Im Siedlungsleitbild der Altgemeinde wurden die Nutzungen bereits dokumentiert und die Entwicklungsabsichten definiert bzw. festgelegt. Nunmehr werden diese Planungsintentionen der Altgemeinde in die neue Planung aufgenommen und im Sinne der gelten Planzeichenverordnung der bauliche Entwicklungsbereich sowie die Potentialflächen konkretisiert. Dabei werden die Funktionen Landwirtschaft und Industrie/Gewerbe vorausschauend überlagert. Dies zum einen, da sich neben der Wohnnutzung auch gewerbliche Nutzungen untergeordneten Ausmaßes angesiedelt haben aber auch im Sinne der wirtschaftspolitischen Tendenz, landwirtschaftliche Betriebe zunehmend in gewerbliche Betriebe umzuwandeln um die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten.

Die Flächen liegen im REPRO-Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägtes Bergland" und außerhalb von festgelegten Vorrangzonen. Die Einschränkungen hinsichtlich der Baulanderweiterungen werden im ÖEK 1.00 berücksichtigt. Ausschlussgründe für die geplanten Festlegungen bestehen nicht.

<u>Mensch / Gesundheit</u>

Das Planungsgebiet befindet sich nördlich des Überörtlichen Siedlungs-schwerpunktes und Gemeindehauptortes Möderbrugg. Es besteht hier bereits eine Nutzungsdurchmischung aus lw. Betrieben, der Wohnnutzung und der gewerblicher Nutzung. Durch die Überlagerung der der Funktionen Landwirtschaft und Industrie/Gewerbe werden beide Entwicklungsmöglichkeiten offen gehalten ohne die Eigenart des Gebietes zu verändern. Auch stellt die Festlegung einer

Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone auf die tatsächliche Nutzung ab ohne Funktionsverluste in der umliegenden Umgebung zu bewirken. An der Ortsteileinfahrt von Süden kommend wird östlich der Landesstraße ein derzeit im Freiland befindlicher Bestand erstmalig eingefasst. Dieser Betrieb ist bereits seit Jahrzehnten Bestand der Rechtsordnung und soll die rechtliche Grundlage geschaffen werden den Betrieb auch gewerblich zu erweitern.

Der Teilraum befindet sich in einem klimatisch begünstigten Talabschnitte mit guter Durchlüftung. In Hinblick auf die Eignung für Wohnen weisen diese Talbereiche ausgezeichnete Verhältnisse auf, auch bestehen keine schlechten Klimaeigenschaften für Gewerbe. Die lokalen Durchlüftungen werden durch die Konkretisierung nicht maßgeblich verändert. Der Bereich liegt außerhalb von klimatologischen Vorbehaltsflächen. Nutzungskonflikte mit Gesundheits-auswirkungen sind hier erfahrungsgemäß nicht zu erwarten.

Nutzungskonflikte mit negativen Gesundheitsauswirkungen wie Lärm und Erschütterungen sind durch die gebietstypische Nutzung erfahrungsgemäß nicht gegeben und unproblematisch. Der von der Landesstraße ausgehende Lärm auf den Teilraum ist bei gewerblicher oder landwirtschaftlicher Nutzung vernachlässigbar. Hinsichtlich einer möglichen Wohnnutzung zeigt die Erfahrung, dass die Einhaltung der Planungsrichtwerte möglich ist und somit keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit zu erwarten sind.

Da das Gebiet bereits durch seine heterogen konfliktfreie Nutzung geprägt ist entfalten die Änderungen offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf den Themencluster Mensch / Gesundheit.

Hinsichtlich Mensch / Gesundheit ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

<u>Mensch / Nutzungen</u>

Es befinden sich keine Bodenfundstätten oder sonstige schützenswerten Sach- und Kulturgüter (Denkmalschutz) im Bereich des Teilraumes. Im REPRO für die Region Obersteiermark West sind für den Änderungsbereich keine Vorrangzonen festgelegt. Der Änderungsbereich ist im Sinne des Forstgesetzes 1975 nicht bewaldet.

Für die Beurteilung des Bodens wurde die Digitale Bodenkarte (eBOD) herangezogen. Der Änderungsbereich weist insbesondere westliche der Landestraße eine hohe Wertigkeit für Ackerland und Grünland aus. Dieser Bereich ist jedoch bereits im Wesentlich bereits bebaut. Die unbebauten Bereiche östlich des Landesstraße sind überwiegend als mittelwertig eingestuft.

Der Gesamtraumwiderstand gemäß der Bodenfunktionsbewertung des GIS Steiermark wurde aufgrund der Bestandsnutzung nur teilweise durchgeführt. Die verbleibenden Potentialflächen weisen eine mittlere Wertigkeit auf.

Die bestehenden Nutzungen werden durch die Konkretisierung nicht negativ beeinflusst, es ergibt sich dadurch keine neues Konfliktpotential.

Hinsichtlich Mensch / Nutzungen ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Landschaft / Erholung

Der Bereich ist überwiegend genutzt und stellt keinen unversehrten Landschaftsraum dar. Er befindet sich außerhalb geschützter oder schützenswerter Ortsbilder und deren Sichträume sowie außerhalb von denkmalgeschützten Strukturen oder kulturell schützenswerter Objekte (z.B. Bodenfundstätten u.ä.). Der Bereich verfügt selbst über keine erhaltenswerten, strukturbildenden Landschaftselementen.

Der vom Planungsgebiet auf umliegende Bereich ausgehenden Erholungs- oder Freizeitwert ist gering. Hinsichtlich Erholungsnutzung weist der Standort keine besonderen Qualitäten auf.

Eine Zersiedelung der Landschaft findet aufgrund der Bestandsbebauung nicht statt. Durch die Möglichkeit der Auffüllung von Potentialflächen muss keiner neuer Landschaftsraum bzw. keine unversehrte Kulturlandschaft neu erschlossen werden.

Hinsichtlich Landschaft / Erholung ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Naturraum / Ökologie

Der Änderungsbereich liegt hinsichtlich der Landschaftsgliederung in den Wölzer Tauern und ist gemäß REPRO für die Planungsregion Obersteiermark West dem Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägtes Bergland" zugeordnet. Er liegt im Geltungsbereich der Alpenkonvention.

Im Änderungsbereich befindet sich kein Wald gemäß Forstgesetz. Der Bereich liegt außerhalb von sonstigen ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebieten, Nationalparks, Biotopen und Ramsar-Gebieten.

Nahezu der gesamte Talboden in der Gemeinde ist in der Bodenfunktionsbewertung als hoher Lebensraum für Bioorganismen eingestuft. Aufgrund der bestehenden Nutzung sowie der angrenzenden Funktionen bei Potentialflächen ist von keiner wesentliche Verschlechterung auf die Tier- oder Pflanzenwelt auszugehen. Durch die mögliche Auffüllung des Ortsteiles wird der Themencluster somit nicht maßgeblich beeinträchtigt. Es werden durch die Festlegungen keine neuen unversehrten Landschaftsräume erschlossen.

Hinsichtlich Naturraum / Ökologie ist voraussichtlich keine Beeinträchtigung gegebene.

Ressourcen

Der Bereich sind überwiegend heterogen genutzt. Für die Beurteilung des Bodens wurde die Digitale Bodenkarte (eBOD) herangezogen. Die Flächen sind der Bodentypengruppe Braunerde zugeordnet und wird überwiegend als tiefgründig beschrieben. Hinsichtlich der Wasserverhältnisse ist der Boden großteils gut versorgt und die Durchlässigkeit mäßig. Die Bodenreaktion ist schwach sauer.

Im Zuge der Abfrage der Planungsinteressen für die Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes 1.00 gab es in diesem Bereich keine Bekanntgaben zu mineralischen Rohstoffen. Der Bereich liegt nicht in einer Rohstoffvorrangzone gemäß REPRO.

Im Erweiterungsbereich befinden sich keine Wasser- oder Quellschutzgebiete. Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Altlastenverdachtsflächen und geologischen Risiko- oder Verdachtsflächen.

Aufgrund von Erfahrungen auf benachbarten Bauplätzen ist davon auszugehen, dass kein erhöhtes Risiko hinsichtlich der Bodentragfähigkeit und Standfestigkeit besteht. Der Bereich liegt außerhalb der von bekannten Gefährdungsbereichen und Hochwasserabflussgebieten.

In Hinblick auf den Oberflächenwasserabfluss kann festgestellt werden, dass sich Fließpfade mit unterschiedlichen Einzugsgebieten vorliegen. Von einem erheblichen Eingriff in das natürliche Hauptentwässerungssystem ist durch die geplante Fortführung der gebietstypischen Bebauung nicht auszugehen.

Die Änderungsbereiche befinden sich gemäß dem nationalem Gewässer-bewirtschaftungsplan im Grundwasserkörper Aichfeld-Murboden [MUR]. Die Grundwasserqualität sowie die Grundwassermenge werden als gut beurteilt. Ein Risiko einer möglichen Zielverfehlung des guten chemischen Zustandes besteht nicht. Der Grundwasserstand ist nicht bekannt, die Summe der verfügbaren Grundwasserressource liegt bei etwa 22,7 mio m³ (Quelle: Umweltbundesamt).

Hinsichtlich Ressourcen ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Zusammenfassende Beurteilung der Prüfung auf Umwelterheblichkeit

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	keine Veränderung / Verschlechterung
Mensch / Nutzungen	keine Veränderung / Verschlechterung
Landschaft / Erholung	keine Veränderung / Verschlechterung
Naturraum / Ökologie	keine Veränderung / Verschlechterung
Ressourcen	keine Veränderung / Verschlechterung

Durch die ggst. Änderung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar. Eine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes (UP) im Sinne der Bestimmungen der §§ 4 und 5 StROG ist nicht erforderlich.

UEP zur Änderung Nr. 54 – Adelwöhrer-Hof

Im Bereich des sog. Adelwöhrer-Hofs soll ein baulicher Entwicklungsbereich neu festgelegt werden. Die Funktionen Landwirtschaft und Tourismus/Ferienwohnen (eingeschränkt auf Erholungsgebiet) sollen differenziert festgelegt und tlw. überlagert werden. Tlw. soll eine Überlagerung mit einer Eignungszone für Erholung erfolgen.

SLB 3.00 Altgemeinde St. Oswald-Möderbrugg	ÖEP 1.00 Entwurf
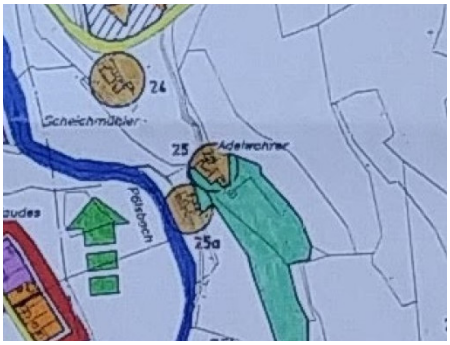	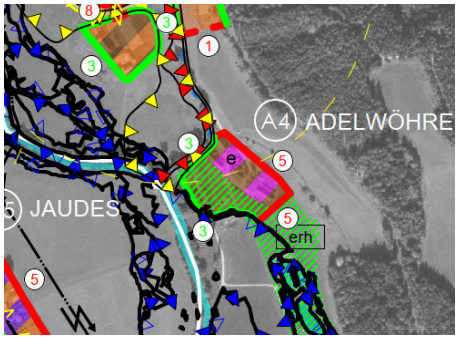

Der Änderungsbereich ist dem Teilraum A4 „Adelwöhrer" zugehörig, welcher als Entwicklungsbereich hoher Priorität festgelegt und von den Funktionen Tourismus/Ferienwohnen und Landwirtschaft geprägt ist. Der Bereich ist mit einem historisch gewachsenen Bestand von landwirtschaftlichen sowie touristisch genutzten Gebäuden bebaut und wird gegenwärtig sowohl touristisch als auch landwirtschaftlich genutzt. Die verkehrliche Erschließung erfolgt ausgehend von der Landessstraße L530 – St. Oswalder Straße über eine bestehende Gemeindestraße.

Die Flächen liegen im REPRO-Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler" und außerhalb von festgelegten Vorrangzonen. Ausschlussgründe für die geplanten Festlegungen bestehen nicht.

Mensch / Gesundheit

Die Erweiterungsfläche ist durch historischen gewachsenen Gebäudebestand bebaut und wird derzeit landwirtschaftlich und touristisch genutzt. Der Änderungsbereich liegt abseits der Landesstraßen und weist keine Immissionen von Luftschadstoffen und Lärm auf.

Der Bereich ist den begünstigten inneralpine Haupt- und Seitentallagen zugehörig, es handelt sich um klimatisch begünstigte Talabschnitten mit guter Durchlüftung. Diese zeichnen sich durch eine relativ geringe Nebelhäufigkeit und eine ausgezeichnete Eignung für die Wohnnutzung sowie eine mittlere Eignung für Gewerbenutzung aus.

Der Bereich liegt außerhalb klimatologischer Vorbehaltsflächen. Die lokalen Durchlüftungsbedingungen werden durch den ortstypischen Ausbau der bestehenden touristischen bzw. landwirtschaftlichen Nutzung nicht maßgeblich verändert.

Der Bereich liegt außerhalb klimatologischer Vorbehaltsflächen. Nutzungskonflikte mit negativen Gesundheitsauswirkungen sind hier erfahrungsgemäß nicht zu erwarten.

Hinsichtlich Mensch / Gesundheit ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Mensch / Nutzungen

Der Änderungsbereich ist im Bestand durch einen historisch gewachsenen Gebäudekomplex bereits überwiegend bebaut. Es besteht keine nachweisliche Evidenz von Bodenfundstätten (archäologische Fundstätten) und anderen schützenswerten Sachgütern. Im REPRO für die Region Obersteiermark West sind für den Änderungsbereich keine Vorrangzonen festgelegt. Der Änderungsbereich ist im Sinne des Forstgesetzes 1975 nicht bewaldet.

Für die Beurteilung des Bodens wurde die Digitale Bodenkarte (eBOD) herangezogen, die die Bestandsbebauung jedoch nicht berücksichtigt. Der Änderungsbereich ist im Nordosten demnach nicht als Ackerland geeignet, im Südwesten auf untergeordneten Teilflächen als mittel- bis hochwertiges Ackerland ausgewiesen.

Hinsichtlich der Bodenfunktionsbewertung des GIS Steiermark wird der Großteil der Flächen nicht als bereits bebautes Gebiet ausgewiesen und daher nicht beurteilt.

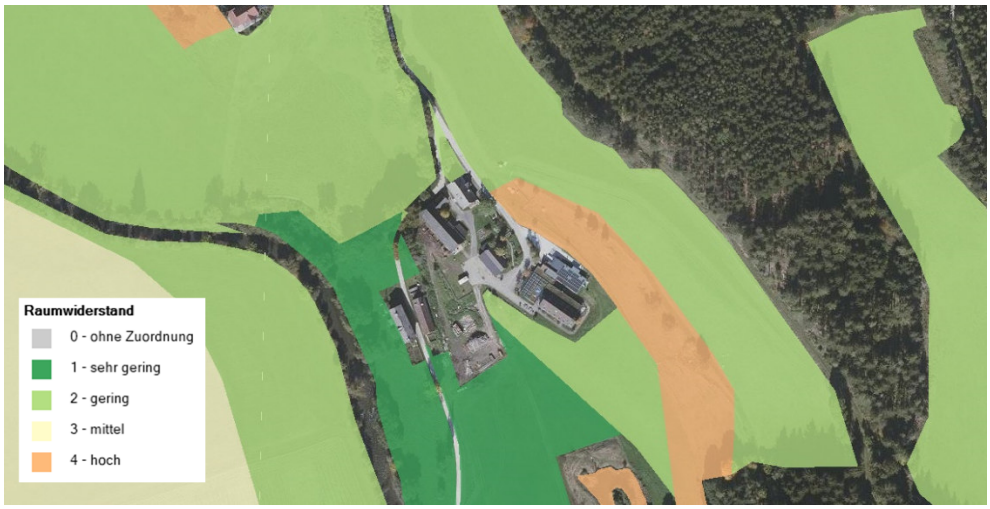

Aufgrund der Nutzungen im Bestand ergibt sich durch das geplante Vorhaben kein neues Konfliktpotential. Zur Sicherstellung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Betriebs und der Nachnutzung des ehemaligen Pflegeheims am Bauernhof für Gastronomie- und Beherbergungszwecke besteht ein begründetes Interesse an einer höherwertigen Nutzung der Flächen bzw. findet diese im Bestand bereits statt. Die Festlegung der baulichen Entwicklungsbereich welcher den gewachsenen Bestand einfasst, ist zweckmäßig und entspricht den Entwicklungszielen der Gemeinde.

Hinsichtlich Mensch / Nutzungen ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Landschaft / Erholung

Der Erweiterungsbereich liegt außerhalb von naturräumlichen Schutzgebieten. Es sind keine Naturdenkmale oder kulturell schützenswerte Objekte (Denkmalschutz) vorhanden. Der Bereich liegt außerhalb geschützter oder schützenswerter Ortsbilder und deren Sichträumen.

Der Änderungsbereich ist im Bestand durch mehrere klein- bis mittelvolumige Gebäude bebaut die sich rings um einen zentralen Platz anordnen. Der Bereich wird bereits im Bestand für touristische und landwirtschaftliche Zwecke genutzt. Die Bebauung befindet sich in Solitärlage und handelt es sich um eine historisch gewachsene Hofstelle. Der Änderungsbereich wird im Nordwesten durch die Uferbegleitvegetation des Faltingergrabens und im Westen durch jene des Pölsflusses eingefasst. Im Osten wird er durch die ansteigende Topographie begrenzt. Im Süden wiederrum wurde der Teilraum u.a. unter Berücksichtigung der Bestandsbebauung abgegrenzt. Es erfolgt daher keine weitere Zersiedelung und kein Übergang in den offenen Landschaftsraum.



Von der Landesstraße L530 ausgehend Blickrichtung Süden, Quelle: Apple Maps, Erhebungsdatum 06/2025

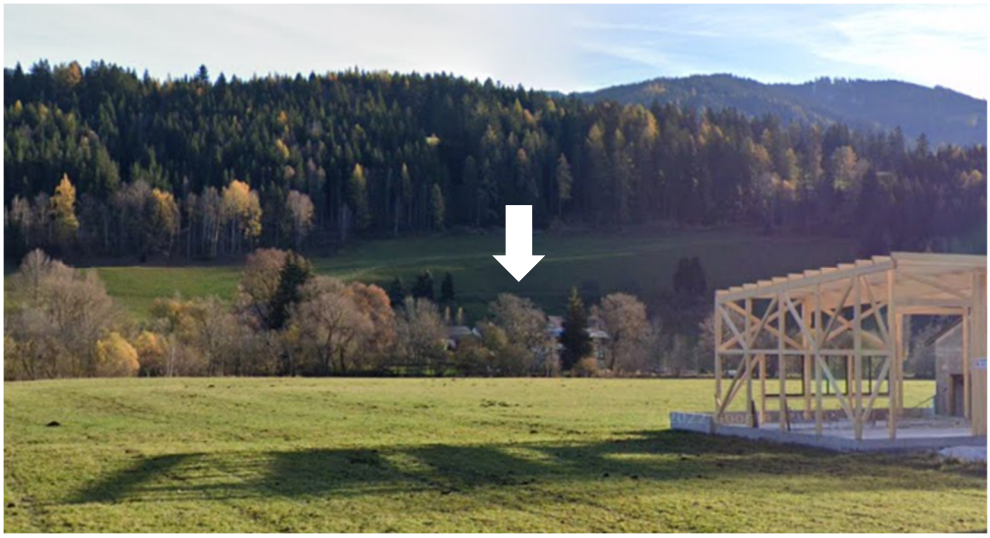

Von der Landesstraße B114 ausgehend Blickrichtung Osten, Quelle: Google Streetview, Erhebungsdatum 06/2025

Der Bereich liegt abseits der Landesstraßen und ist sowohl von der B114 als auch der B530, aufgrund der einrahmenden Uferbegleitvegetation nur sehr eingeschränkt einsehbar. Der ansteigende Hang im Osten sowie auch der Gegenhang sind unbesiedelt und werden land- und forstwirtschaftlich genutzt. Die geplante Erweiterung vermag somit keine visuelle Störwirkung oder Störwirkung auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild zu entfalten.

Hinsichtlich Landschaft / Erholung ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Naturraum / Ökologie

Der Erweiterungsbereich liegt hinsichtlich der Landschaftsgliederung im Pölstal und ist gemäß REPRO für die Planungsregion Obersteiermark West dem Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler" zugeordnet.

Im Änderungsbereich befindet sich kein Wald gemäß Forstgesetz. Er liegt im Geltungsbereich der Alpenkonvention, jedoch außerhalb von ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebieten, Nationalparks, Biotopen und Ramsar-Gebieten. Es handelt sich um überwiegend bebaute Flächen, die verbleibenden Flächen sind hofzugehörige Grün- und Freiflächen der landwirtschaftlichen Betriebsgebäude. Im Bereich befinden sich keine schützenswerten Landschaftselemente (Flurgehölze, Raine, etc.).

Bei den Erweiterungsflächen handelt es sich um überwiegend bebaute Flächen, von Verlusten für Flora & Fauna ist aus diesem Grund nicht auszugehen. Zudem befinden sich im Anschluss ausgedehnte Flächen welche extensiv bewirtschaftet werden.

Hinsichtlich Naturraum / Ökologie ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Ressourcen

Der Bereich ist überwiegend durch einen historisch gewachsenen Gebäudekomplex bebaut und wird zu landwirtschaftlichen sowie touristischen Zwecken genutzt. Die umliegenden Flächen werden als Grünlandflächen bewirtschaftet.

Für die Beurteilung des Bodens wurde die Digitale Bodenkarte (eBOD) herangezogen. Hinsichtlich der Beurteilung des Bodens ist anzumerken, dass der Umstand, dass die Flächen im Bestand bereits überwiegend bebaut sind, in der Digitalen Bodenkarte nicht berücksichtigt wurde. Gemäß eBOD wurde daher der Boden im Änderungsbereich für Ackerland überwiegend als ungeeignet bzw. auf Südwestlichen Teilflächen als hoch- bis mittelwertig ausgewiesen. Hinsichtlich Grünlandwertigkeit sind die Flächen überwiegend als mittelwertig, auf Südwestlichen Teilflächen als mittel- bis hochwertig und im Süden als geringwertig kategorisiert (betreffend der Bodenwertigkeit wird auf den Themencluster Mensch/Nutzung verwiesen).

Westliche Teilflächen sind der Bodentypengruppe Auboden sowie südliche der Gruppe Gley zugeordnet. Die Gründigkeit ist im Nordosten als mittelgründig und im Südwesten als tiefgründig beschrieben. Hinsichtlich der Wasserverhältnisse ist der Boden im Nordosten trocken, im Südwesten gut versorgt und im Süden feucht.

Die Durchlässigkeit ist im gesamten Änderungsbereich hoch. Die Bodenreaktion ist im Nordosten sauer bis stark sauer, im Südwesten schwach sauer.

Im Änderungsbereich befinden sich keine Wasser- oder Quellschutzgebiete und es bestehen keine bergrechtlichen Festlegungen.

Die Änderungsflächen liegen außerhalb von gemäß REPRO festgelegten Rohstoffvorrangzonen. Die Änderungsbereiche befinden sich außerhalb von Altlastenverdachtsflächen und geologischen Risiko- oder Verdachtsflächen.

Der Änderungsbereich wurde im Nordwesten entlang der Gelben Wildbach Gefahrenzone durch eine absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze abgegrenzt. Selbiges erfolgte im Westen und Südwesten entlang des Hochwasserabflussbereiches des Pölsflusses. Auf geringfügigen Flächen von rd. 100 m² befinden sich Änderungsflächen im Bereich des baulichen Bestandes innerhalb des Hochwasserabflussbereiches. Die Flächen weisen geringe Wassertiefen von bis zu 0,1 m und geringe Fließgeschwindigkeiten von bis zu 0,25 m/s auf. Zusammenfassend kann daher trotz der geringfügigen Lage innerhalb des Hochwasserabflussbereiches von keiner erheblichen Gefährdung für den Wasserabfluss durch die geplante Änderung ausgegangen werden.

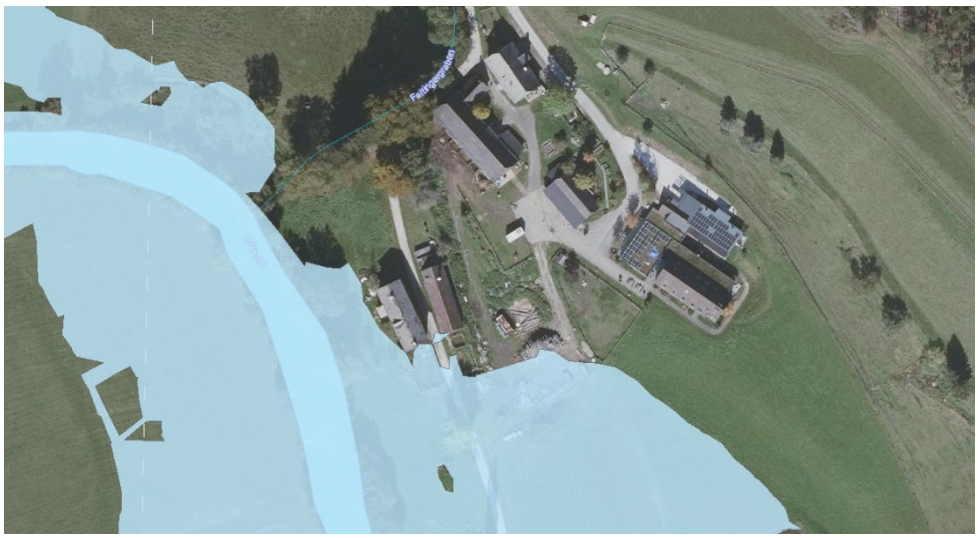

Hochwasserabflussbereich HQ_{100}, Quelle: GIS Stmk.; maßstabslos.

In Hinblick auf den Oberflächenwasserabfluss kann festgestellt werden, dass im Gebiet Fließpfade bestehen, die gemäß GIS-Stmk. allesamt ein geringes Einzugsgebiet von 0,05 bis 1 ha aufweisen und lediglich den Änderungsbereich selbst entwässern. Von einem Eingriff in das natürliche Hauptentwässerungssystem ist aufgrund der bestehenden Bebauung sowie deren Fortführung nicht auszugehen.

Der Änderungsbereich befindet sich gemäß dem nationalem Gewässer-bewirtschaftungsplan im Grundwasserkörper Aichfeld-Murboden [MUR]. Die Grundwasserqualität sowie die Grundwassermenge werden als gut beurteilt. Ein Risiko einer möglichen Zielverfehlung des guten chemischen Zustandes besteht nicht. Der Grundwasserstand ist nicht bekannt, die Summe der verfügbaren Grundwasserressource liegt bei etwa 22,7 mio m³ (Quelle: Umweltbundesamt).

Hinsichtlich Ressourcen ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Zusammenfassende Beurteilung der Prüfung auf Umwelterheblichkeit

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	keine Veränderung / Verschlechterung
Mensch / Nutzungen	keine Veränderung / Verschlechterung
Landschaft / Erholung	keine Veränderung / Verschlechterung
Naturraum / Ökologie	keine Veränderung / Verschlechterung
Ressourcen	keine Veränderung / Verschlechterung

Durch die ggst. Änderung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar. Eine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes (UP) im Sinne der Bestimmungen der §§ 4 und 5 StROG ist nicht erforderlich.

UEP zur Änderung Nr. 62 – St. Oswald – Erweiterung Nord

Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches für die Funktion Wohnen in nördliche Richtung im Ausmaß von rd. 0,79 ha Abgrenzung und durch eine relative Entwicklungsgrenze.

SLB 3.00 Altgemeinde St. Oswald-Möderbrugg	ÖEP 1.00 Entwurf
	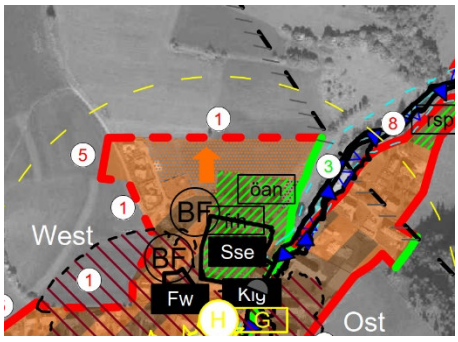

Der Änderungsbereich ist dem Teilraum F „St. Oswald“ zugehörig, welcher als Örtlicher Siedlungsschwerpunkt festgelegt und von den Funktionen Wohnen und Landwirtschaft geprägt ist. Die Erweiterungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und schließt östlich an bebautes Wohnbauland und nördlich an die Stocksporthalle sowie den Sportplatz an. Die verkehrliche Erschließung erfolgt ausgehend von der Landessstraße L530 – St. Oswalder Straße über die Gemeindestraße St. Oswald und den Sportplatzweg. Das Ortszentrum ist fußläufig erreichbar.

Die Flächen liegen im REPRO-Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägtes Bergland“ und außerhalb von festgelegten Vorrangzonen. Aufgrund des vorliegenden Siedlungsschwerpunktes für den F „St. Oswald“ bestehen grundsätzlich keine Ausschlussgründe für das geplanten Vorhaben.

Mensch / Gesundheit

Die Erweiterungsfläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und schließt östlich an bebautes Wohnbauland und nördlich an die Stocksporthalle sowie den Sportplatz an. Die verkehrliche Erschließung erfolgt ausgehend von der Landessstraße L530 – St. Oswalder Straße über die Gemeindestraße St. Oswald und den Sportplatzweg.

Der Änderungsbereich liegt abseits der Landesstraßen und weist keine Immissionen von Luftschadstoffen und Lärm auf.

Der Bereich befindet sich im Übergang zwischen den begünstigten inneralpine Haupt- und Seitentallagen und der Übergangszone. Die Übergangszone ist als klimatischer Übergangsbereich zwischen den Tallagen und den oberhalb definierten Hangklimatopen (ggst. gut durchlüftete Kamm- und Hanglagenstufe oberhalb der freien Inversion) zu verstehen. Der Bereich zeichnet sich durch eine gute Durchlüftung und eine ausgezeichnete Eignung für Wohnnutzung aus.

Die lokalen Durchlüftungsbedingungen werden durch den ortstypischen Ausbau der Wohnfunktion nicht maßgeblich verändert. Der Bereich liegt außerhalb klimatologischer Vorbehaltsflächen. Nutzungskonflikte mit negativen Gesundheitsauswirkungen sind hier erfahrungsgemäß nicht zu erwarten.

Hinsichtlich Mensch / Gesundheit ist von keiner Veränderung bzw. keine Verschlechterung auszugehen.

Mensch / Nutzungen

Der Änderungsbereich ist im Bestand unbebaut und besteht keine nachweisliche Evidenz von Bodenfundstätten (archäologische Fundstätten) und anderen schützenswerten Sachgütern. Im REPRO für die Region Obersteiermark West sind für den Änderungsbereich keine Vorrangzonen festgelegt. Der Änderungsbereich ist im Sinne des Forstgesetzes 1975 nicht bewaldet.

Für die Beurteilung des Bodens wurde die Digitale Bodenkarte (eBOD) herangezogen. Der Änderungsbereich ist als mittel- bis hochwertiges Ackerland sowie Grünland ausgewiesen. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit gemäß der Bodenfunktionsbewertung des GIS Steiermark wird jedoch als gering bewertet, bei mittlerem Gesamtraumwiderstand:



.Zur Stärkung der Funktion als Wohnsitzgemeinde und iS der Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Siedlungsschwerpunkte besteht ein begründetes Interesse an einer höherwertigen Nutzung der Flächen. Die Erweiterung der bestehenden Wohnnutzung in zentrumsnaher Lage und entlang bestehender Infrastruktur ist zweckmäßig und entspricht den Entwicklungszielen der Gemeinde.

Hinsichtlich Mensch / Nutzungen ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

<u>Landschaft / Erholung</u>

Der Erweiterungsbereich liegt außerhalb von naturräumlichen Schutzgebieten. Es sind keine Naturdenkmale oder kulturell schützenswerte Objekte vorhanden. Die denkmalgeschützte Pfarrkirche und der Friedhof St. Oswald befinden sich in rd. 70 m Entfernung. Der Bereich liegt außerhalb geschützter oder schützenswerter Ortsbilder und deren Sichträumen.

Der Änderungsbereich ist unbebaut und wird gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt (Mahdwiese, Weidehaltung). Er verfügt selbst über keine hochwertigen oder strukturbildenden Landschaftselemente.

Der vom Planungsgebiet auf umliegende Bereiche ausgehende Erholungs- oder Freizeitwert ist aufgrund der westlich angrenzenden Wohnbebauung und der landwirtschaftlichen Nutzung als gering einzustufen. Hinsichtlich der Erholungsnutzung weist der Standort keine besonderen Qualitäten oder Gunstlagen auf. Der südlich angrenzende Sportplatz sowie die Stockportanlage werden durch die ggst. Siedlungserweiterung nicht beeinträchtigt. Es befinden sich keine Wander- oder Spazierwege im Änderungsbereich.

Aufgrund des sensiblen Landschaftsraumes rund um das Dorf St. Oswald sind bei einer baulichen Erweiterung im Hangbereich negative Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht ganz auszuschließen.

Da negative Auswirkungen hinsichtlich Landschaft / Erholung nicht vollständig ausgeschlossen werden können, wird für diesen Bereich die Möglichkeit einer geringen Verschlechterung festgestellt.

Naturraum / Ökologie

Der Erweiterungsbereich liegt hinsichtlich der Landschaftsgliederung in den Seckauer Tauern und ist gemäß REPRO für die Planungsregion Obersteiermark West dem Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägtes Bergland“ zugeordnet.

Im Änderungsbereich befindet sich kein Wald gemäß Forstgesetz. Er liegt im Geltungsbereich der Alpenkonvention, jedoch außerhalb von ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebieten, Nationalparks, Biotopen und Ramsar-Gebieten. Es handelt sich um unbebaute und derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen (Mahdwiesen, Weideflächen) ohne schützenswerte Landschaftselemente (Flurgehölze, Raine, etc.).

Bei den Erweiterungsflächen handelt es sich um extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen in unmittelbarem Anschluss an Bestandsgebäude. Diese Flächen stellen aufgrund der bestehenden Nutzung als landwirtschaftliche Flächen keinen unberührten Naturraum dar. Eine besondere ökologische Qualität in Bezug auf die Tier- und Pflanzenwelt ist im Änderungsbereich daher nicht gegeben.

Hinsichtlich Naturraum / Ökologie ist voraussichtlich keine Beeinträchtigung gegebene.

Ressourcen

Der Bereich ist unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Er ist strukturell dem Hauptsiedlungsbereich des Örtlichen Siedlungsschwerpunktes St. Oswald zugehörig und grenzt die Erweiterung unmittelbar an im Bestand bebaute Flächen.

Für die Beurteilung des Bodens wurde die Digitale Bodenkarte (eBOD) herangezogen. Das Gebiet ist überwiegend der Bodentypengruppe Braunerde zugeordnet und wird als tiefgründig beschrieben. Hinsichtlich der Wasserverhältnisse ist der Boden gut versorgt und die Durchlässigkeit mäßig. Die Bodenreaktion ist sauer.

Im Änderungsbereich befinden sich keine Wasser- oder Quellschutzgebiete und es bestehen keine bergrechtlichen Festlegungen.

Die Änderungsflächen liegen außerhalb von gemäß REPRO festgelegten Rohstoffvorrangzonen. Die Änderungsbereiche befinden sich außerhalb von Altlastenverdachtsflächen und geologischen Risiko- oder Verdachtsflächen.

Aufgrund von Erfahrungen auf benachbarten Bauplätzen ist davon auszugehen, dass kein erhöhtes Risiko hinsichtlich der Bodentragfähigkeit und Standfestigkeit besteht. Der Bereich liegt außerhalb von bekannten Gefährdungsbereiche des Gefahrenzonenplanes bzw. von Hochwasserabflussbereichen.

In Hinblick auf den Oberflächenwasserabfluss kann festgestellt werden, dass im Gebiet Fließpfade bestehen, die gemäß GIS-Stmk. allesamt ein geringes Einzugsgebiet von 0,05 bis 1 ha aufweisen. Von einem erheblichen Eingriff in das natürliche Hauptentwässerungssystem ist durch die geplante Fortführung der gebietstypischen Bebauung nicht auszugehen.

Der Änderungsbereich befindet sich gemäß dem nationalem Gewässer-bewirtschaftungsplan im Grundwasserkörper Niedere Tauern einschl. Seckauer Alpen [MUR]. Die Grundwasserqualität sowie die Grundwassermenge werden als gut beurteilt. Ein Risiko einer möglichen Zielverfehlung des guten chemischen Zustandes besteht nicht. Der Grundwasserstand ist nicht bekannt, die Summe der verfügbaren Grundwasserressource liegt bei etwa 77,1 mio m³ (Quelle: Umweltbundesamt).

Hinsichtlich Ressourcen ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Zusammenfassende Beurteilung der Prüfung auf Umwelterheblichkeit

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	keine Veränderung / Verschlechterung
Mensch / Nutzungen	keine Veränderung / Verschlechterung
Landschaft / Erholung	keine Veränderung / Verschlechterung
Naturraum / Ökologie	keine Veränderung / Verschlechterung
Ressourcen	keine Veränderung / Verschlechterung

Bei vier Themenclustern kann eine Verschlechterung ausgeschlossen werden, während beim Themencluster Landschaft / Erholung die Möglichkeit einer Verschlechterung besteht. Gemäß dem Leitfaden zur SUP in der örtlichen Raumplanung wird mittels nachstehender Abwägung der Gesamtergebnisse und einer verbalen Begründung festgehalten, ob erhebliche Umweltauswirkungen ableitbar sind und eine Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes erforderlich ist:

Die umgebende Bestandsbebauung ist heterogen: Im Westen schließt kleinstrukturierte Wohnbebauung an, im Süden eine mittelvolumige Stocksport-halle. Der erweiterte Umgebungsbereich wird durch die Pfarrkirche und den Friedhof geprägt. Trotz der Hanglage des Änderungsbereiches, ist dieser aufgrund der talseitig vorgelagerten Bestandsbebauung (u.a. Pfarrkirche) entlang der Landesstraße L530 nicht einsehbar, weder im Ortszentrum noch in der Fernwirkung.



Von der Landesstraße L530 ausgehend Blickrichtung Norden an der westlichen Ortseinfahrt, Quelle: Apple Maps, Erhebungsdatum 06/2025



Von der Landesstraße L530 ausgehend Blickrichtung Norden, Quelle: Apple Maps, Erhebungsdatum 06/2025



Von der Landesstraße B114 ausgehend Blickrichtung Nordosten, Quelle: Google Streetview, Erhebungsdatum 06/2025

Für eine Bebauung ist nachgeordnet zudem u.a. eine Änderung des Flächenwidmungsplanes inkl. Bebauungsplanzonierung erforderlich. In einem Bebauungsplan können geeignete Festlegungen für eine den Raumordnungsgrundsätzen entsprechende Entwicklung, Struktur und Gestaltung des Gebietes getroffen werden. Der Regelungsumfang des Bebauungsplanes hat dabei gemäß den raumordnungsgesetzlichen Bestimmungen insbesondere auf die Sensibilität des Planungsraumes zu berücksichtigen.

Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter des Themenbereichs Landschaft / Erholung kann bei einer baulichen Entwicklung noch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Verschlechterung bzw. Beeinträchtigung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes ist aufgrund der geringen Einsehbarkeit des Erweiterungsbereiches voraussichtlich jedoch nicht gegeben.

Durch die ggst. Änderung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar. Eine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes (UP) im Sinne der Bestimmungen der §§ 4 und 5 StROG ist nicht erforderlich.

UEP zur Änderung Nr. 64 – PVA Koingraben

Festlegung einer örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung mit der Einschränkung auf Photovoltaikanlage im Ausmaß von rd. 2,00 ha. Für die Eignungszone wird im ÖEK 1.00 begleitend das Räumliche Leitbild L6 festgelegt.

SLB 3.00 Altgemeinde St. Oswald-Möderbrugg	ÖEP 1.00 Entwurf
	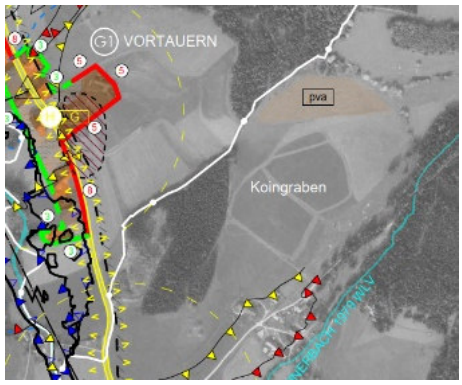

Der Änderungsbereich befindet sich im Koingraben östlich des Teilraumes Vortauern und ist dreiseitig Waldflächen bzw. Gehölstrukturen eingefasst. Der derzeit als Mahdwiese genutzte Bereich kann über den Koingraben Weg erschlossen werden. Er liegt im REPRO-Teilraum „Grünlandgeprägtes Bergland" und außerhalb von Ausschlusszonen gemäß dem *Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie*. Ausschlussgründe für das geplante Vorhaben aufgrund überörtlicher Planungen und Programme bestehen nicht.

<u>Mensch / Gesundheit</u>

Der Änderungsbereich befindet sich östlich des dünn besiedelten Teilraumes Vortauern und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Er wird dreiseitig von Waldflächen bzw. Gehölzstrukturen begrenzt und grenzt im Süden an landwirtschaftlich genutztes Freiland an. Die nächsten Wohngebäude befinden sich in mindestens 400 m Entfernung, das nächste Siedlungsgebiet (baulicher Entwicklungsbereich) in 600 m Entfernung.

Aufgrund des emissionsarmen und statischen Charakters der geplanten Photovoltaik-Anlage sind durch die Änderung keine Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterungen zu erwarten. Eine erhöhte Belastungen von Emissionen durch Zu- und Abfahrten ist wegen der geringen Wartungsarbeiten nach Fertigstellung der Anlage ebenfalls nicht zu erwarten.

Durch die Änderung kommt es zu keiner Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe. Das Planungsgebiet befindet sich in der Klimaregion Pölstal, mit einem sehr gut durchlüfteten Talklima. Diese positiven Durchlüftungsbedingungen werden durch die Schaffung von PV-Anlagen nicht maßgeblich verändert. Der Änderungsbereich liegt außerhalb klimatologischer Vorbehaltsflächen. Nutzungskonflikte mit negativen Gesundheitsauswirkungen sind diesbezüglich daher nicht zu erwarten.

Die Änderung erfolgt zu erneuerbaren Energiegewinnung und steht daher grundsätzlich im Einklang mit den Klimaschutzzielen. Durch die geplante PV-Freiflächenanlage wird die Luftbelastung und das Klima insgesamt verbessert. Aufgrund der Entfernung und der hohen Reliefenergie ist von keiner erheblichen Blend- oder Störwirkung auszugehen.

Hinsichtlich Mensch / Gesundheit ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Mensch / Nutzungen

Im Änderungsbereich befinden sich keine Bodenfundstätten (archäologische Fundstellen) und andere schützenswerte Sach- und Kulturgüter (Denkmalschutz). Im REPRO für die Region Obersteiermark West sind für die Änderungsfläche keine Vorrangzonen festgelegt. Der Änderungsbereich ist im Sinne des Forstgesetzes 1975 nicht bewaldet. Gemäß der digitaler Bodenkarte (eBod2) handelt es sich um den Bodentyp „Braunerde", der eine geringwertige sowie teilweise eine mittel- bis hochwertige Wertigkeit als Grünland aufweist:



Der Gesamtraumwiderstand wird gemäß GIS Stmk. als hoch eingestuft. Die Bodenfunktionsbewertung setzt sich zusammen aus den Werten für die Abflussregulierung (sehr gering), der natürlichen Bodenfruchtbarkeit (sehr gering), der Eignung als Schadstoffpuffer (sehr gering), der Eignung als Lebensraum für Bodenorganismen (hoch) sowie des Standortpotentials für Pflanzen (sehr hoch). Letztere sind ausschlaggebenden Faktoren für den hohen Gesamtraumwiderstand, der das Maß für das raumordnerische Konfliktpotential ist, welches sich aus einer bestimmten räumlichen Einheit gegenüber baulichen oder vergleichbaren Nutzungsansprüchen auftritt. Zur Minderung der Auswirkungen einer Bebauung zu PV-Zwecken wird im Räumlichen Leitbild u.a. festgelegt, dass Bodenverdichtung und -versiegelung nur im technisch unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässig ist.

Schonende Energiegewinnung durch Photovoltaik erfordert grundsätzlich nur eine punktuelle Beanspruchung des Bodens, die ein Pflanzenwachstum nicht verhindert und den Lebensraum für Bodenorganismen nur unwesentlich stören. Sie bringt grundsätzlich keine erheblichen Umweltauswirkungen mit sich.

Hinsichtlich Mensch / Nutzungen ist unter Berücksichtigung der getroffenen Festlegungen von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Landschaft / Erholung

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von naturräumlichen Schutzgebieten. Es sind keine Naturdenkmale oder kulturell schützenswerte Objekte vorhanden. Er befindet sich außerhalb geschützter oder schützenswerter Ortsbilder und deren Sichträume sowie außerhalb von denkmalgeschützten Strukturen oder kulturell schützenswerter Objekte (zB. Bodenfundstätten u.ä.). Die Erweiterungsfläche verfügt selbst über keine erhaltenswerten strukturbildenden Landschaftselemente.

Der vom Planungsgebiet auf umliegende Bereiche ausgehende Erholungs- oder Freizeitwert ist gering. Hinsichtlich Erholungsnutzung weist der Standort keine besonderen Qualitäten oder Gunstlagen auf.

Das vorliegende Straßen,- Orts- und Landschaftsbild stellt sich wie folgt dar: Das Landschaftsbild ist im Bestand maßgeblich durch ein abwechslungsreiches Erscheinungsbild mit einer Mischung aus Grünladflächen, Wald und Waldrandbereich sowie einigen Landschaftselementen (Baumreihen) charakterisiert. Aufgrund der bestehenden Vegetation sowie der hohen Reliefenergie ist das Planungsgebiet nur von Süden aus einsehbar. Die Horizontlinie wird durch die landwirtschaftlich genutzte und bewaldete Berglandschaft gebildet und durch die Errichtung der Photovoltaikanlage nicht unterbrochen.

Aufgrund der Lage vermag die geplante Nutzung keine visuelle Störwirkung auf Siedlungsbereiche oder nennenswerte Verschlechterungen auf das Landschaftsbild zu entfalten. Durch die Festlegungen des Räumlichen Leitbildes werden die Exponiertheit im Landschaftsraum gemindert und das charakteristische Erscheinungsbild weitgehend fortgeführt.

Hinsichtlich Landschaft / Erholung ist unter Berücksichtigung der getroffenen Festlegungen von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Naturraum / Ökologie

Der Änderungsbereich liegt in den Seckauer Tauern und ist gemäß REPRO für die Planungsregion Obersteiermark West dem Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägtes Bergland" zugeordnet. Im Änderungsbereich befindet sich kein Wald gemäß Forstgesetz. Der Bereich liegt im Geltungsbereich der Alpenkonvention, jedoch außerhalb von ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebieten, Nationalparks, Biotopen und Ramsar-Gebieten. Es handelt sich um eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche (Mahdwiese) ohne schützenswerte Landschaftselemente.

Es handelt sich um traditionell genutzte Grünlandflächen. Die Nutzung ist im Vergleich zur intensiven Nutzung zwar sanfter, sie stellt dennoch ein Eingriff in den Lebensraum dar und ist daher von einem geringerwertigerem Lebensraum für Fauna und Flora und einer geringeren Biodiversität auszugehen. Mögliche geschützte bzw. schützenswerten Pflanzen- und Tierarten können im Umgebungsbereich noch ausreichend Flächen in besserer Qualität vorfinden.

Die Studie „Solarparks – Gewinne für die Biodiversität" des Deutschen Bundesverband Neue Energiewirtschaft aus 2019 hat die Auswirkung von Freiflächenanlagen auf die biologische Vielfalt geprüft und kommt auf Grundlage der Analyse der Vegetation und Fauna in 75 PV-Freiflächenanlagen zu insbesondere folgendem Ergebnis:

- Freiflächenanlagen haben nicht nur einen Klimaschutzbeitrag, sondern führen zu einer Flächenaufwertung im Sinne der Erhaltung der biologischen Vielfalt.
- Ursache für die artenreiche Besiedlung von Freiflächenanlagen ist die extensive Nutzung oder Pflege des Grünlandes in Freiflächenanlagen im Unterschied zu traditionell landwirtschaftlich genutzten Standorten oder Standorten zur Energiegewinnung aus Biomasse.
- Auch die Artenvielfalt im Umland kann durch das Vorhandensein von Freiflächenanlagen gesteigert werden, dies ist für Tagfalter, Heuschrecken und Brutvögel belegt.
- Freiflächenanlagen können als Trittsteinbiotope wirken und Habitatkorridore erhalten oder bei entsprechender Größe selbst Habitate ausbilden.

Die Festlegung der Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone bewirkt im Betrieb keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft.

Die Beurteilung hinsichtlich des Artenschutzes wird (auch aufgrund der naturschutzrechtlichen Anforderungen vor der Ausführung einer PV-Anlage dieser Größe) in nachfolgenden Verfahren vertieft werden (z.B. Ökologische Baubegleitung). Da bei PV-Anlagen mit einer Fläche von über 2.500 m² gemäß den §§ 17, 18 und 19 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 spätestens drei Monate vor Beginn der Ausführung der Landesregierung Unterlagen zur Prüfung auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen vorzulegen sind, hat eine vertiefende Prüfung hinsichtlich des Artenschutzes unbeschadet der Ergebnisse dieser UEP zu erfolgen und sind in einer eventuelle Umweltbaubegleitung Nicht-Beeinträchtigungen im Zuge der Bauphase ausreichend zu berücksichtigen.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Pflanzen und Tiere ist aufgrund der bestehenden traditionellen landwirtschaftlichen Nutzung nicht auszugehen und kann durch die Nutzung als PV-Freiflächenanlage und damit einhergehende extensive Nutzung der Flächen sogar eine Verbesserung der Biodiversität eintreten.

Durch die Festlegungen des Räumlichen Leitbildes wird sichergestellt, dass die Bepflanzung im Gebiet standorttypisch erfolgt und neue Strukturen/ Sonderstrukturen (Habitatkorridore) entstehen können. Weiters ist sichergestellt, dass das Planungsgebiet für Kleintiere passierbar bleibt (zB Mindestabstand zu Boden).

Hinsichtlich Landschaft / Erholung ist unter Berücksichtigung der getroffenen Festlegungen von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

<u>Ressourcen</u>

Im Änderungsbereich befinden sich keine Wasser- oder Quellschutzgebiete und gibt es auch keine Bekanntgaben zum Vorkommen von mineralischen Rohstoffen.

Der ggst. Bereich liegt außerhalb von gemäß REPRO festgelegten Vorrangzonen. Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Altlastenverdachtsflächen und geologischen Risiko- oder Verdachtsflächen. Weiters liegt der Bereich außerhalb der Gefährdungsbereiche des Gefahrenzonenplanes bzw. der Hochwasserabflussuntersuchungen. In Hinblick auf den Oberflächenabfluss kann festgestellt werden, dass im Gebiet gem. GIS Steiermark Fließpfade mit einem geringen Einzugsgebiet von 0,05 – 1 ha bestehen.

Für die Beurteilung des Bodens wurde die Digitale Bodenkarte (eBOD) herangezogen. Der landwirtschaftlich genutzte Boden im Planungsgebiet wurde in der digitalen Bodenkarte für Ackerland nur teilweise erfasst und weist die Wertigkeit für Grünland eine geringe bis mittelwertige bis hochwertige auf.

Das Gebiet ist der Bodentypengruppe Braunerde zugeordnet und wird als mittelgründig bis tiefgründig beschrieben. Hinsichtlich der Wasserverhältnisse ist der Boden teilweise trocken und teilweise gut versorgt und die Durchlässigkeit hoch. Die Bodenreaktion ist sauer bis schwach sauer.

Der Änderungsbereich befindet sich gemäß dem nationalem Gewässer-bewirtschaftungsplan im Grundwasserkörper Niedere Tauern einschl. Seckauer Tauern [MUR]. Die Grundwasserqualität sowie die Grundwassermenge werden als gut beurteilt. Ein Risiko einer möglichen Zielverfehlung des guten chemischen Zustandes besteht nicht. Der Grundwasserstand ist nicht bekannt, die Summe der verfügbaren Grundwasserressource liegt bei etwa 77,1 mio m³ (Quelle: Umweltbundesamt).

Hinsichtlich Ressourcen ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Zusammenfassende Beurteilung der Prüfung auf Umwelterheblichkeit

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	keine Veränderung / Verschlechterung
Mensch / Nutzungen	keine Veränderung / Verschlechterung
Landschaft / Erholung	keine Veränderung / Verschlechterung
Naturraum / Ökologie	keine Veränderung / Verschlechterung
Ressourcen	keine Veränderung / Verschlechterung

Durch die ggst. Änderung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar. Eine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes (UP) im Sinne der Bestimmungen der §§ 4 und 5 StROG ist nicht erforderlich.

UEP zur Änderung Nr. 84 – Buchschlöglteich

Festlegung einer örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Erholung im Ausmaß von rd. 0,51 ha.

ÖEK 2.00 Altgemeinde St. Johann am Tauern	ÖEP 1.00 Entwurf
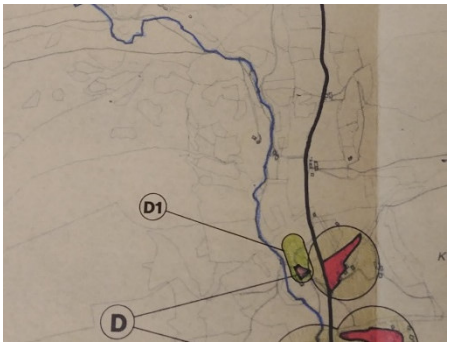	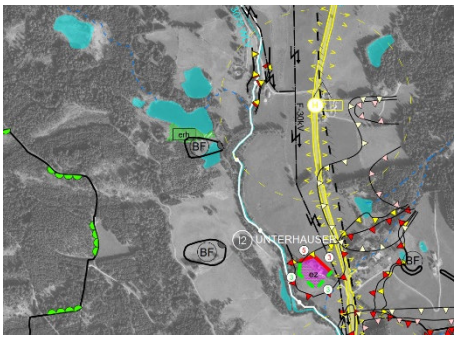

Der Änderungsbereich befindet sich im Norden des Gemeindegebietes, nordwestlich abseits des Teilraumes I2 „Unterhausen". Der Änderungsbereich ist im Osten mit einem Gebäude bebaut, die übrigen Flächen sind unbebaut und werden derzeit landwirtschaftlich bzw. als Angelplätze genutzt. Die verkehrliche Erschließung erfolgt ausgehend von der Landesstraße B114 – Triebener Straße über eine bestehende Forststraße. Die Flächen liegen im REPRO-Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägtes Bergland" und außerhalb von festgelegten Vorrangzonen. Ausschlussgründe für die geplanten Vorhaben bestehen grundsätzlich nicht.

Mensch / Gesundheit

Der Änderungsbereich befindet sich im Norden des Gemeindegebietes abseits von den Hauptsiedlungsgebieten der Gemeinde. Der nächstgelegene Teilraum I2 „Unterhausen" befindet sich in rund 500 m Entfernung. Der Änderungsbereich ist im Osten durch ein Gebäude direkt am Seeufer bebaut, die übrigen Flächen sind unbebaut und derzeit als Wiesen- und Angelflächen genutzt. Die unmittelbare Umgebung ist unbebaut und durch weitere kleinere Teichanlagen sowie die bewaldeten Berghänge der Wölzer Tauern geprägt. Im weiteren Umgebungsbereich befinden sich vereinzelte Hofstellen. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über einen bestehenden Forstweg ausgehend von der Landesstraße B114.

Der Bereich ist den begünstigten inneralpine Haupt- und Seitentallagen zugehörig. Diese zeichnen sich durch eine gute Durchlüftung, mäßige Inversions- und Frostgefährdung sowie geringe Nebelhäufigkeit aus. Sie weisen eine ausgezeichnete Eignung für die Wohnnutzung sowie eine mittlere Eignung für Gewerbenutzung auf. Durch die geplante Erholungsnutzung sind keine Nutzungskonflikte oder negative Gesundheitsauswirkung zu erwarten. Die lokalen Durchlüftungsbedingungen werden durch einen ortstypischen Ausbau der Erholungs- und Freizeitfunktion auch nicht maßgeblich verändert. Der Bereich liegt außerhalb von klimatologischen Vorbehaltsflächen.

Der Änderungsbereich liegt in rd. 300 m Entfernung zur Landesstraße B114 und weist keine Immissionen von Luftschadstoffen und Lärm auf. Aufgrund des eimissionsarmen Charakters der geplanten Festlegung sind durch die Änderung keine Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterungen zu erwarten. Negative Auswirkungen durch Luftschadstoffe sind ebenfalls nicht zu erwarten. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung und infrastrukturellen Erschließung ist der Bereich sehr gut für die Erholungs- und Freizeitnutzung geeignet.

Hinsichtlich Mensch / Gesundheit ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Mensch / Nutzungen

Der Bereich ist im Osten durch ein Gebäude bebaut, die restlichen Flächen sind unbebaut und werden als Angelplätze genutzt. Am südlichen Rand des Änderungsbereiches besteht die aktive Bodenfundstätte „Buchschlögl". Es befinden sich keine sonstigen schützenswerten Sach- und Kulturgüter (Denkmalschutz) im Bereich der Änderung.

Im REPRO für die Region Obersteiermark West sind für den Änderungsbereich keine Vorrangzonen festgelegt. Der Änderungsbereich ist im Sinne des Forstgesetzes 1975 nicht bewaldet.

Für die Beurteilung des Bodens wurde die Digitale Bodenkarte (eBOD) herangezogen. Die Flächen sind überwiegend der Bodentypgruppe Redsina+Ranker zugeordnet und werden hinsichtlich der Gründigkeit als stark schwankend beschrieben. Die Bodenreaktion ist sauer bis stark sauer. Hinsichtlich der Wasserverhältnisse ist der Boden trocken und die Durchlässigkeit hoch. Der Änderungsbereich weist keine Wertigkeit als Ackerland auf und ist als geringwertiges Grünland ausgewiesen. Durch das geplante Vorhaben ergibt sich daher kein Konfliktpotential.

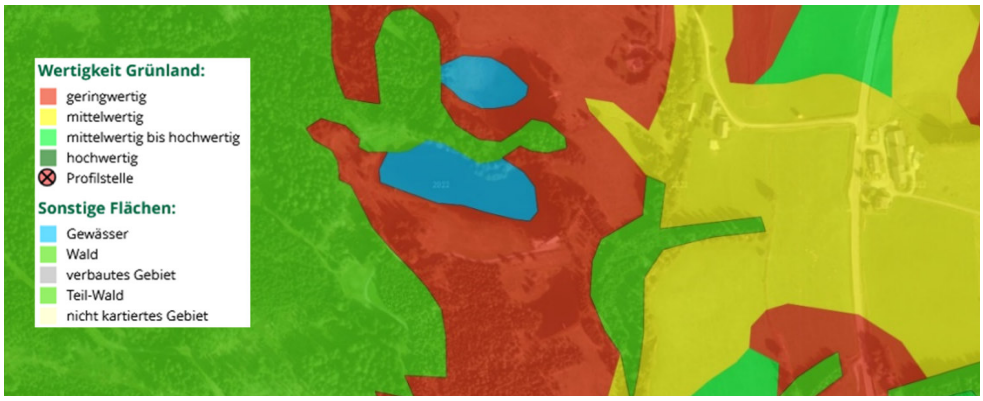

Bodenwertigkeit gem. eBod Karte (eBod Digitale Bodenkarte), maßstabslos.

Der Gesamtraumwiderstand gemäß der Bodenfunktionsbewertung des GIS Steiermark wird als hoch bewertet. Dies ist insbesondere durch die Kategorisierung des Standortpotentiales für Pflanzen aber auch als Lebensraum für Bodenorganismen als hoch bzw. sehr hoch.

Durch die geplante Freizeit- bzw. Erholungsnutzung wird die Bodenfunktion nur unwesentlich verschlechtert und besteht ein begründetes öffentliches Interesse an einer höherwertigen Nutzung der Flächen. In der größeren Betrachtung bestehen ausreichende vergleichbare Flächen, weshalb ein Funktionsverlust ausgeschlossen werden kann.



Gesamtraumwiderstand, Quelle: GIS Stmk.; maßstabslos.

Hinsichtlich Mensch / Nutzungen ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Landschaft / Erholung

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LS13 – Rottenmanner-, Triebener Tauern und Seckauer Alpen. Die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet erfolgte zum Zwecke der Erhaltung seiner besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, seiner seltenen Charakteristik und seines Erholungswertes. Grundsätzlich ist es daher unzulässig, Nutzungen zu ermöglichen, die die besondere landschaftliche Schönheit und Eigenart des Schutzgebietes stören oder beeinträchtigen.

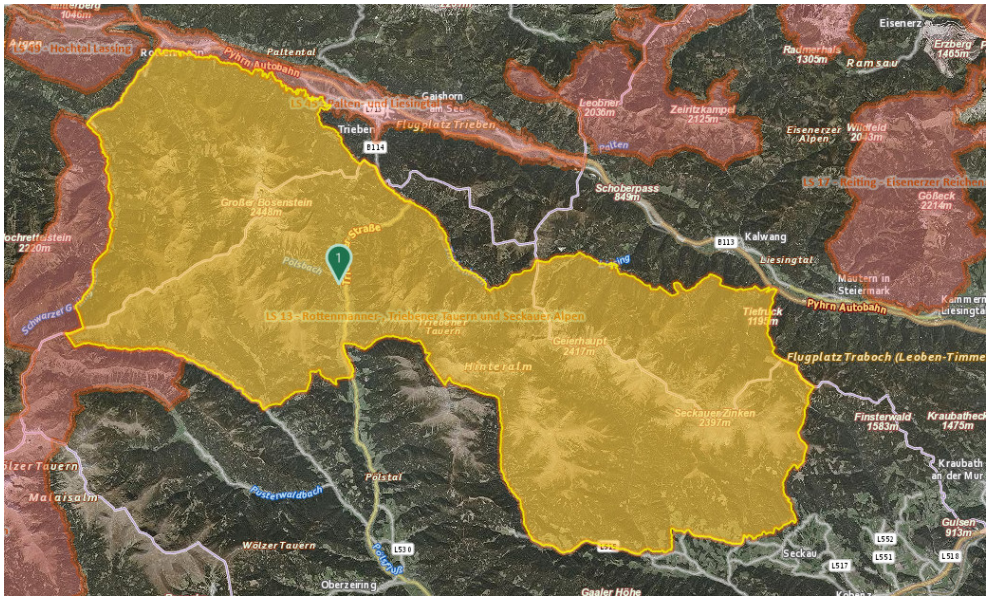

Landschaftsschutzgebiet LS 13 mit dem markierten Änderungsbereich in der linken Bildhälfte, GIS Stmk., maßstabslos

Der Änderungsbereich befindet sich in Nahelage zur Landesstraße B114 und wird bereits touristisch bzw. als Anglerplatz genutzt. Sowohl im Änderungsbereich als auch in der Umgebung befinden sich Gebäude bzw. Hofstellen. Der Erholungswert des Landschaftsschutzgebietes wird durch die Änderung nicht eingeschränkt. Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich über eine Fläche von 535km² über die Zentralalpen vom *Großen Bösenstein* bis hin zum *Seckauer Zinken*.

Aufgrund der Lage sowie der Größe des Planungsgebietes wird die besondere landschaftliche Schönheit und Eigenart nicht verändert, weshalb die geplante Änderung das Landschaftsschutzgebiet nicht negativ beeinträchtigt wird.

Es sind keine Naturdenkmale oder kulturell schützenswerte Objekte vorhanden. Der Bereich befindet sich außerhalb geschützter oder schützenswerter Ortsbilder und deren Sichträumen. Der Änderungsbereich ist im Osten mit einem Gebäude bebaut, die übrigen Flächen werden gegenwärtig als Wiesen bzw. Anglerflächen genutzt. Der Bereich selbst verfügt über keine hochwertigen oder strukturbildenden Landschaftselemente.

Das vorherrschende Landschaftsbild stellt sie wie folgt dar: Der Änderungsbereich liegt abgesenkt inmitten von Waldflächen des Grünlandgeprägtes Berglandes im Übergang zum forstwirtschaftlich geprägten Bergland. Es ist daher von keinem Standpunkt aus einsehbar. Auch eine Einsehbarkeit von umliegenden Berghängen ist nicht gegeben



Landesstraße B114 Blickrichtung West mit dem Planungsgebiet hinten den Baumreihen in der Bildmitte. Quelle: Google Streetview, Erhebungsdatum 09/2025

Das charakteristische Landschaftsbild wird daher nicht verändert oder verschlechtert. Hinsichtlich Landschaft / Erholung ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Naturraum / Ökologie

Der Änderungsbereich liegt hinsichtlich der Landschaftsgliederung in den Wölzer Tauern und ist gemäß REPRO für die Planungsregion Obersteiermark West dem Landschaftsteilraum „Grünlandgeprägtes Bergland“ zugeordnet.

Im Änderungsbereich befindet sich kein Wald gemäß Forstgesetz. Er liegt im Geltungsbereich der Alpenkonvention sowie im Landschaftsschutzgebiet LS13 – Rottenmanner-, Triebener Tauern und Seckauer Alpen (diesbezüglich wird auf den Themencluster Mensch/Nutzung verwiesen).

Der Bereich liegt außerhalb von sonstigen ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebieten, Nationalparks, Biotopen und Ramsar-Gebieten. Es handelt sich um einen Bereich ohne schützenswerte Landschaftselemente, der derzeit als Wiesen- bzw. als Anglerflächen genutzt wird.

Wie bereits im Themencluster Mensch / Nutzungen angeführt, handelt es sich gemäß der Bodenfunktionsbewertung des GIS Steiermark um hoch bewertete Standortpotentiale für Pflanzen und als Lebensraum für Bodenorganismen. Durch die geplante Freizeit- bzw. Erholungsnutzung wird die Bodenfunktion nur unwesentlich verschlechtert und besteht ein begründetes öffentliches Interesse an einer höherwertigen Nutzung der Flächen. In der größeren Betrachtung bestehen ausreichende vergleichbare Flächen, weshalb ein Funktionsverlust ausgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich Naturraum / Ökologie ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Ressourcen

Für die Beurteilung des Bodens wurde die Digitale Bodenkarte (eBOD) herangezogen. Der Boden im Änderungsbereich wurde dabei für Ackerland mit keiner Wertigkeit und für Grünland als geringwertig eingestuft. Das Gebiet ist der Bodentypengruppe Redsina + Ranker zugeordnet und wird betreffend der Gründigkeit als stark schwankend beschrieben. Hinsichtlich der Wasserverhältnisse ist der Boden trocken und die Durchlässigkeit hoch. Die Bodenreaktion ist sauer bis stark sauer.

Im Änderungsbereich befinden sich keine Wasser- oder Quellschutzgebiete und es bestehen keine bergrechtlichen Festlegungen sowie keine Bekanntgaben zum Vorkommen von mineralischen Rohstoffen.

Der Bereich liegt außerhalb von gemäß REPRO festgelegten Vorrangzonen. Der Änderungsbereich befinden sich außerhalb von Altlastenverdachtsflächen und geologischen Risiko- oder Verdachtsflächen. Die Flächen befinden sich außerhalb der Gefährdungsbereiche des Gefahrenzonenplanes bzw. von Hochwasserabflussbereichen. In Hinblick auf den Oberflächenwasserabfluss kann festgestellt werden, dass im Gebiet keine Fließpfade gemäß GIS-Stmk. bestehen.

Der Änderungsbereich befindet sich gemäß dem nationalem Gewässer-bewirtschaftungsplan im Grundwasserkörper Niedere Tauern einschl. Seckauer Tauern [MUR]. Die Grundwasserqualität sowie die Grundwassermenge werden als gut beurteilt. Ein Risiko einer möglichen Zielverfehlung des guten chemischen Zustandes besteht nicht. Der Grundwasserstand ist nicht bekannt, die Summe der verfügbaren Grundwasserressource liegt bei etwa 77,1 mio m³ (Quelle: Umweltbundesamt).

Hinsichtlich Ressourcen ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Zusammenfassende Beurteilung der Prüfung auf Umwelterheblichkeit

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	keine Veränderung / Verschlechterung
Mensch / Nutzungen	keine Veränderung / Verschlechterung
Landschaft / Erholung	keine Veränderung / Verschlechterung
Naturraum / Ökologie	keine Veränderung / Verschlechterung
Ressourcen	keine Veränderung / Verschlechterung

Durch die ggst. Änderung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar. Eine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes (UP) im Sinne der Bestimmungen der §§ 4 und 5 StROG ist nicht erforderlich.

UEP zur Änderung Nr. 106 – PVA Bretsteingraben

Festlegung einer örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung mit der Einschränkung auf Photovoltaikanlage im Ausmaß von rd. 1,66 ha. Für die Eignungszone wird im ÖEK 1.00 begleitend das Räumliche Leitbild L7 festgelegt.

ÖEP 3.00 Altgemeinde Bretstein	ÖEP 1.00 Entwurf
nicht abgebildet	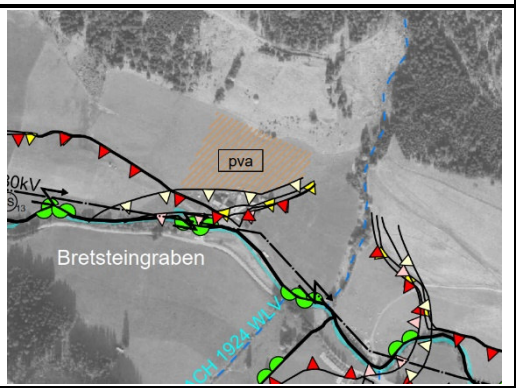

Der Änderungsbereich befindet sich in Südhanglage unmittelbar nördlich einer Hofstelle am westlichen Ende des Bretsteingrabens und wird über die bestehende Zufahrt zur Hofstelle erschlossen. Der derzeit als Mahdwiese genutzte Bereich liegt im REPRO-Teilraum „Grünlandgeprägtes Bergland" und außerhalb von Ausschlusszonen gemäß dem *Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie*. Ausschlussgründe für das geplante Vorhaben aufgrund überörtlicher Planungen und Programme bestehen nicht.

Mensch / Gesundheit

Der Änderungsbereich liegt am westlichen Ende des Bretsteingrabens und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Er befindet sich hangaufwärts im direkten Anschluss an eine bestehende Hofstelle. Der Bretteingraben ist ein sehr dünn besiedelter Talraum mit vereinzelten Hofstellen und Wohngebäuden fernab von größeren Siedlungsbereichen. Die nächsten Wohngebäude befinden sich in mindestens 400 m Entfernung, das nächste nennenswerte Siedlungsgebiet befindet sich einige Kilometer östlich des Planungsgebietes.

Aufgrund des emissionsarmen und statischen Charakters der geplanten Photovoltaik-Anlage sind durch die Änderung keine Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterungen zu erwarten. Eine erhöhte Belastungen von Emissionen durch Zu- und Abfahrten ist wegen der geringen Wartungsarbeiten nach Fertigstellung der Anlage ebenfalls nicht zu erwarten.

Durch die Änderung kommt es zu keiner Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe. Das Planungsgebiet befindet sich in der Klimaregion Pölstal, mit einem sehr gut durchlüfteten Talklima. Diese positiven Durchlüftungsbedingungen werden durch die Schaffung von PV-Anlagen nicht maßgeblich verändert. Der Änderungsbereich liegt außerhalb klimatologischer Vorbehaltsflächen. Nutzungskonflikte mit negativen Gesundheitsauswirkungen sind diesbezüglich daher nicht zu erwarten.

Die Änderung erfolgt zu erneuerbaren Energiegewinnung und steht daher grundsätzlich im Einklang mit den Klimaschutzzielen. Durch die geplante PV-Freiflächenanlage wird die Luftbelastung und das Klima insgesamt verbessert.

Aufgrund der dislozierten Lage, ist von keiner nennenswerten Blend- oder Störwirkung für Siedlungsbereiche oder Wohngebäude auszugehen.

Hinsichtlich Mensch / Gesundheit ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Mensch / Nutzungen

Im Änderungsbereich befinden sich keine Bodenfundstätten (archäologische Fundstellen) und andere schützenswerte Sach- und Kulturgüter (Denkmalschutz). Im REPRO für die Region Obersteiermark West sind für die Änderungsfläche keine Vorrangzonen festgelegt. Der Änderungsbereich ist im Sinne des Forstgesetzes 1975 nicht bewaldet. Gemäß der digitaler Bodenkarte (eBod2) handelt es sich um den Bodentyp „Braunerde", der lediglich eine mittelwertige Wertigkeit als Grünland aufweist:



Der Gesamtraumwiderstand wird gem. GIS Stmk. überwiegend als eingestuft.



Hinsichtlich Mensch / Nutzungen ist von keiner Veränderung bzw. keiner Verschlechterung auszugehen.

Landschaft / Erholung

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LS 13 „Rottenmanner-, Triebener Tauern und Seckauer Alpen" und außerhalb von sonstigen naturräumlichen Schutzgebieten. Es sind keine Naturdenkmale oder kulturell schützenswerte Objekte vorhanden. Er befindet sich außerhalb geschützter oder schützenswerter Ortsbilder und deren Sichträume sowie außerhalb von denkmalgeschützten Strukturen oder kulturell schützenswerter Objekte (zB. Bodenfundstätten u.ä.). Die Erweiterungsfläche verfügt selbst über keine erhaltenswerten strukturbildenden Landschaftselemente.

Der vom Planungsgebiet auf umliegende Bereiche ausgehende Erholungs- oder Freizeitwert ist gering. Hinsichtlich Erholungsnutzung weist der Standort keine besonderen Qualitäten oder Gunstlagen auf.

Das vorliegende Straßen,- Orts- und Landschaftsbild stellt sich wie folgt dar: Das Landschaftsbild ist im Bestand maßgeblich durch ein abwechslungsreiches Erscheinungsbild mit einer Mischung aus Grünladflächen, Wald und Waldrandbereich sowie einigen Landschaftselementen (Baumreihen) und dem Bachverlauf des Bretsteinbachs charakterisiert.

Das Planungsgebiet ist aufgrund der Hanglage aus mehreren Richtungen gut einsehbar. Durch die Festlegungen des Räumlichen Leitbildes wird die Einfügung der geplanten Anlage in das bestehende Landschaftsbild begünstigt, dennoch ist von negativen Auswirkungen auf die Landschaft auszugehen.

Hinsichtlich Landschaft / Erholung ist daher von der Möglichkeit einer geringen Verschlechterung auszugehen.

Naturraum / Ökologie

Der Änderungsbereich liegt in den Wölzer Tauern und ist gemäß REPRO für die Planungsregion Obersteiermark West dem Landschaftsteilraum „Grünland-geprägtes Bergland" zugeordnet.

Im Änderungsbereich befindet sich kein Wald gemäß Forstgesetz. Der Bereich liegt im Geltungsbereich der Alpenkonvention und innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LS 13 „Rottenmanner-, Triebener Tauern und Seckauer Alpen" (siehe Themencluster Landschaft/Erholung) jedoch außerhalb von ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebieten, Nationalparks, Biotopen und Ramsar-Gebieten. Es handelt sich um eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche (Mahdwiese) ohne schützenswerte Landschaftselemente, die unmittelbar an einen landwirtschaftlichen Betrieb im Süden angrenzt.

Es handelt sich um traditionell genutzte Grünlandflächen, die temporär auch zur Weidenutzung zur Verfügung stehen. Die Nutzung ist im Vergleich zur intensiven Nutzung zwar sanfter, sie stellt dennoch ein Eingriff in den Lebensraum dar und ist daher von einem geringerwertigerem Lebensraum für Fauna und Flora und einer geringeren Biodiversität auszugehen.

Die Studie „Solarparks – Gewinne für die Biodiversität" des Deutschen Bundesverband Neue Energiewirtschaft aus 2019 hat die Auswirkung von Freiflächenanlagen auf die biologische Vielfalt geprüft und kommt auf Grundlage der Analyse der Vegetation und Fauna in 75 PV-Freiflächenanlagen zu insbesondere folgendem Ergebnis:

- Freiflächenanlagen haben nicht nur einen Klimaschutzbeitrag, sondern führen zu einer Flächenaufwertung im Sinne der Erhaltung der biologischen Vielfalt.
- Ursache für die artenreiche Besiedlung von Freiflächenanlagen ist die extensive Nutzung oder Pflege des Grünlandes in Freiflächenanlagen im Unterschied zu traditionell landwirtschaftlich genutzten Standorten oder Standorten zur Energiegewinnung aus Biomasse.
- Auch die Artenvielfalt im Umland kann durch das Vorhandensein von Freiflächenanlagen gesteigert werden, dies ist für Tagfalter, Heuschrecken und Brutvögel belegt.
- Freiflächenanlagen können als Trittsteinbiotope wirken und Habitatkorridore erhalten oder bei entsprechender Größe selbst Habitate ausbilden.

Die Festlegung der Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone bewirkt im Betrieb keine erheblichen Beeinträchtigungen der Ökologie.

Die Beurteilung hinsichtlich des Artenschutzes wird (auch aufgrund der naturschutzrechtlichen Anforderungen vor der Ausführung einer PV-Anlage dieser Größe) in nachfolgenden Verfahren vertieft werden (z.B. Ökologische Baubegleitung). Da bei PV-Anlagen mit einer Fläche von über 2.500 m² gemäß den §§ 17, 18 und 19 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 spätestens drei Monate vor Beginn der Ausführung der Landesregierung Unterlagen zur Prüfung auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen vorzulegen sind, hat eine vertiefende Prüfung hinsichtlich des Artenschutzes unbeschadet der Ergebnisse dieser UEP zu erfolgen und sind in einer eventuelle Umweltbaubegleitung Nicht-Beeinträchtigungen im Zuge der Bauphase ausreichend zu berücksichtigen.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Pflanzen und Tiere ist aufgrund der bestehenden traditionellen landwirtschaftlichen Nutzung nicht auszugehen und kann durch die Nutzung als PV-Freiflächenanlage und damit einhergehende extensive Nutzung der Flächen sogar eine Verbesserung der Biodiversität eintreten.

Durch die Festlegungen des Räumlichen Leitbildes wird sichergestellt, dass die Bepflanzung im Gebiet standorttypisch erfolgt und neue Strukturen/ Sonderstrukturen (Habitatkorridore) entstehen können. Weiters ist sichergestellt, dass das Planungsgebiet für Kleintiere passierbar bleibt (zB Mindestabstand zu Boden).

Hinsichtlich Naturraum / Ökologie ist von keiner Veränderung bzw. keine Verschlechterung auszugehen.

<u>Ressourcen</u>

Im Änderungsbereich befinden sich keine Wasser- oder Quellschutzgebiete und gibt es auch keine Bekanntgaben zum Vorkommen von mineralischen Rohstoffen.

Der ggst. Bereich liegt außerhalb von gemäß REPRO festgelegten Vorrangzonen. Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Altlastenverdachtsflächen und geologischen Risiko- oder Verdachtsflächen. Weiters liegt der Bereich außerhalb der Gefährdungsbereiche des Gefahrenzonenplanes bzw. der Hochwasserabflussuntersuchungen. In Hinblick auf den Oberflächenabfluss kann festgestellt werden, dass im Gebiet gem. GIS Steiermark Fließpfade mit einem Einzugsgebiet von 0,05 – 100 ha bestehen.

Für die Beurteilung des Bodens wurde die Digitale Bodenkarte (eBOD) herangezogen. Der landwirtschaftlich genutzte Boden im Planungsgebiet wurde in der digitalen Bodenkarte für Ackerland nicht erfasst und weist die Wertigkeit für Grünland eine lediglich mittelwertige auf. Das Gebiet ist der Bodentypengruppe Braunerde zugeordnet und wird als mittel- bis tiefgründig beschrieben. Hinsichtlich der Wasserverhältnisse ist der Boden mäßig trocken bis gut versorgt und die Durchlässigkeit hoch. Die Bodenreaktion ist sauer bis stark sauer.

Der Änderungsbereich befindet sich gemäß dem nationalem Gewässer-bewirtschaftungsplan im Grundwasserkörper Niedere Tauern einschl. Seckauer Tauern [MUR]. Die Grundwasserqualität sowie die Grundwassermenge werden als gut beurteilt. Ein Risiko einer möglichen Zielverfehlung des guten chemischen Zustandes besteht nicht. Der Grundwasserstand ist nicht bekannt, die Summe der verfügbaren Grundwasserressource liegt bei etwa 77,1 mio m³ (Quelle: Umweltbundesamt).

Hinsichtlich Ressourcen ist von keiner Veränderung bzw. keine Verschlechterung auszugehen.

Zusammenfassende Beurteilung der Prüfung auf Umwelterheblichkeit

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	keine Veränderung / Verschlechterung
Mensch / Nutzungen	keine Veränderung / Verschlechterung
Landschaft / Erholung	geringe Verschlechterung
Naturraum / Ökologie	keine Veränderung / Verschlechterung
Ressourcen	keine Veränderung / Verschlechterung

Bei vier Themenclustern kann eine Verschlechterung ausgeschlossen werden, während beim Themencluster Landschaft/Erholung die Möglichkeit einer Verschlechterung besteht. Gemäß dem Leitfaden zur SUP in der örtlichen Raumplanung wird mittels nachstehender Abwägung der Gesamtergebnisse und einer verbalen Begründung festgehalten, ob erhebliche Umweltauswirkungen ableitbar sind und eine Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes erforderlich ist:

Das Planungsgebiet liegt in einer grünlandgeprägten Südhanglage im unmittelbaren Anschluss an eine bestehende Hofstelle. Die Flächen werden landwirtschaftlich zum einen als Mahdwiese zum anderen als Weideflächen genutzt. Die ggst. Änderung bewirkt aufgrund der guten Einsehbarkeit eine potentielle Veränderung des Landschaftsbildes. Eine Verschlechterung des Themenclusters Landschaft / Erholung kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Die Festlegung erfolgt zum einen iS des Raumordnungszieles, nämlich unter Berücksichtigung eines vermehrten Einsatzes erneuerbarer Energieträger. Daher werden die Interessen der nachhaltigen Energieerzeugung berücksichtigt, welche bereits im Regierungsprogramm 2020–2024 der österreichischen Bundes-regierung als Priorität festgelegt wurden. Die Reduktion der Abhängigkeit von externen Energieträgern ist ebenso ein wesentliches Ziel der Gemeinde und liegt deren Umsetzung im besonderen öffentlichen Interesse. Siehe dazu auch das im Erläuterungsbericht zum ÖEK 1.00 befindliche Sachbereichskonzept Energie.

Es handelt sich im Verhältnis zum gesamten Talraum des Bretsteingrabens um ein sehr kleines Planungsgebiet inmitten der Wölzer Tauern. Aufgrund der ausreichend verbleibenden Flächen führt die Änderung in der Gesamtschau im Bretsteingraben nur zu einer punktuellen technoiden Überformung und somit zu keiner nennenswerten Veränderung des charakteristischen Erscheinungsbildes der langgezogenen Tallandschaft.



Von der Straße Bretsteingraben ausgehend Blickrichtung Norden, Eigene Aufnahme.

Das öffentliche Interesse am Ausbau von erneuerbarer Energie ist im ÖEK 1.00 dokumentiert und ist die Festlegung in Zusammenschau mit der nur geringen Flächeninanspruchnahme zum übrigen Bretsteingraben daher aus Sicht des Gemeinderates vertretbar.

Durch die ggst. Änderung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar. Eine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes (UP) im Sinne der Bestimmungen der §§ 4 und 5 StROG ist nicht erforderlich.

Veränderungen im Vergleich

Für den Vergleich der Veränderungen der Entwicklungsbereiche von den letztgültigen Entwicklungsplänen der Altgemeinden zum Entwicklungsplan 1.00 der neuen Marktgemeinde Pölstal siehe das vorangestellte Kapitel „Strategische Umweltprüfung“ und den Differenzplan zum Örtlichen Entwicklungskonzept 1.00.

Verzeichnisse

Quellenverzeichnis

- Leitlinie für die Beurteilung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten der Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung (2013),
- Leitfaden Alpenkonvention in der örtlichen Raumplanung der Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung (2012),
- Leitfaden SUP in der örtlichen Raumplanung der ehem. Fachabteilung 13B des Amtes der Stmk. Landesregierung (2011),
- Das örtliche Entwicklungskonzept– Leitfaden 2.0 der Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung (2019),
- Richtlinie für die Festlegung touristischer Siedlungsschwerpunkte, u.a. der ehem. Fachabteilung 13B des Amtes der Stmk. Landesregierung (2012).
- Auskünfte der Marktgemeinde Pölstal,

  www.poelstal.gv.at (2024-2025),
- www.gis.steiermark.at Digitaler Atlas (2024-2025),
- www.raumplanung.steiermark.at (2024-2025),
- www.umwelt.steiermark.at (2024-2025),
- www.verkehr.steiermark.at (2024-2025),
- www.verwaltung.steiermark.at (2024-2025),
- www.wasserwirtschaft.steiermark.at (2024-2025).

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Zentren und Funktionen gem. LEB 47
Abb. 2: Die Struktur der Region Obersteiermark West gem. REPRO 48
Abb. 3: Ausschnitt landschaftsräumliche Einheiten (REPRO) 51
Abb. 4: Ausschnitt Regionalplan (gesamt bzw. Hauptsiedlungsgebiet) 52
Abb. 5: Ausschnitt Detailplan D2 (Anlage 2-14 zum „SAPRO Windenergie“) 54
Abb. 6: Übersicht: Schwerpunktbereich der Siedlungsentwicklung 58
Abb. 7: Hauptsiedlungsgebiet 60
Abb. 8: Möderbrugg im frühen 19. Jhdt. (Quelle: maps.arcanum.com) 64
Abb. 9: Möderbrugg im Jahr 1952 (Quelle: Luftbilder GIS Stmk.) 65
Abb. 10: Bereich Timmerer im frühen 19. Jhdt. (Quelle: maps.arcanum.com) 66
Abb. 11: Bereich Timmerer im Jahr 1952 (Quelle: Luftbilder GIS Stmk.) 66
Abb. 12: Oberzeiring im frühen 19. Jhdt. (Quelle: maps.arcanum.com) 67
Abb. 13: Oberzeiring im Jahr 1952 (Quelle: Luftbilder GIS Stmk.) 68

Abb. 14: St. Johann am Tauern im frühen 19. Jhdt. (Quelle: maps.arcanum.com) . 69
Abb. 15: St. Johann am Tauern im Jahr 1952 (Quelle: Luftbilder GIS Stmk.) 69
Abb. 16: Ausschnitt aus dem Leitbildplan der ÖEK-Änderung 4.01 der Altgemeinde Oberzeiring 76
Abb. 17: Ortsplan (GIS Steiermark), unmaßstäblich. 82
Abb. 18: Landschaftsgliederung (GIS Stmk.) 83
Abb. 23: Verteilung Erwerbstätige nach Sektoren 1991 - 2022 (Quelle: Landesstatistik Stmk.; Gemeindedaten 2025) 93
Abb. 24: Ein- und Auspendler 2022 (Quelle: Landesstatistik Stmk.; Gemeindedaten 2025) 94
Abb. 25: Hauptverkehrslinien (REPRO OSW 2016) 100
Abb. 26: Bevölkerungsentwicklung 1869-2025 (Quelle: Statistik Austria) 108
Abb. 27: Komponenten der Bevölkerungsentwicklung 1991-2021 (Quelle: Landesstatistik Stmk. & Statistik Austria) 109
Abb. 28: Komponenten der Bevölkerungsentwicklung 2020-2024 (Quelle: Landesstatistik Stmk. & Statistik Austria) 109
Abb. 29: ÖROK-Prognose: Bevölkerungsveränderung 2021-2050 in Prozent (Österreich) 110
Abb. 30: ÖROK-Prognose: Bevölkerungsveränderung 2021-2050 in Prozent (Bezirksebene) 111
Abb. 31: Bevölkerungsveränderung nach Gemeindetypen 2021-2040 (Quelle: Landesstatistik Stmk.) 111
Abb. 32: Altersverteilung im Bezirk Murtal 2021-2050 (Quelle: ÖROK) 113
Abb. 33: Teilräume des ÖEK/ÖEP 1.00 116
Abb. 34: Diagramm zum Energieverbrauch im Detail (Quelle: www.energiemosaik.at; 09/2022) 123
Abb. 35: Räumliche Verteilung des Energieverbrauchs (Quelle: GIS Stmk. Sachbereichsplanung Energie) 123
Abb. 36: Eignung für Fernwärmeversorgung (Quelle: GIS Stmk. Sachbereichsplanung Energie) 124
Abb. 37: Eignung für energiesparende Mobilität (Quelle: GIS Stmk. Sachbereichsplanung Energie) 125
Abb. 38: Übersichtdarstellung der maßgeblichen Konfliktlagen hinsichtlich großflächiger Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen aus örtlicher Sicht. 128
Abb. 38: Ankunfts-/Nächtigungsstatistik 2010-2021 132
Abb. 39: Außenauftritt der Tourismusregion bzw. des Tourismusverbandes Murtal (Logo/Bildmarke) 133
Abb. 40: Übersichtsdarstellung der infrastrukturellen Tourismusausstattung (Auswahl) 135
Abb. 41: SUP-Ablaufschema gemäß Planungsleitfadens 141

Anhang

Beurteilung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten

Checkliste gem. Leitlinie für die Beurteilung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten (Amt der Stmk. Landesregierung Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung, Stand 02/2013).		St. Oswald	St. Johann a.T.	Bretstein	Timmerer	Unterzeiring	
1	In Prüfstufe 1 müssen beide Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.						
1.01	Der Siedlungsbereich hat eine kompakte und zusammenhängende Struktur	x	x	x	x	x	
1.02	Im Siedlungsbereich liegen > 10 betriebsunabhängige Wohneinheiten*	x	x	x	x	-	
2	In Prüfstufe 2 müssen mindestens zwei Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.						
2.01	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit Wohnnutzung	x	x	x	x	x	
2.02	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit landwirtschaftlicher Nutzung	x	x	x	x	x	
2.03	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit gewerblicher Nutzung	-	-	-	x	-	
2.04	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit touristischer Nutzung	x	-	x	x	-	
2.05	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit sonstiger Nutzung (z.B. öffentliche Gebäude)	x	x	x	-	-	
3	In Prüfstufe 3 muss mindestens ein Punkt zutreffen für eine positive Beurteilung.						
3.01	Im Siedlungsbereich liegen ≥ 2 öffentliche und/oder private Einrichtungen	x	x	x	x	-	
3.02	Der Siedlungsbereich liegt innerhalb eines Haltestelleneinzugsbereiches (≥ 5 Buspaare)	x	x	-	x	-	
3.03	Innerhalb von 1.000 m Wegstrecke liegen ≥ 2 Versorgungseinrichtungen	-	-	-	-	-	
4	Dieser Punkt muss zutreffen für eine positive Beurteilung.						
4.01	Der Siedlungsbereich ist nach innen oder außen erweiterbar (vgl. Entwicklungsplan)	x	x	x	x	x	

Erfüllung der Voraussetzungen für die Festlegung eines Örtlichen Siedlungsschwerpunktes	x	x	x	x	-	

Anmerkungen:

* kein verpflichtendes Kriterium für die Festlegung eines örtlichen Siedlungsschwerpunktes

Entwicklungspläne der Altgemeinden (Ausschnitte)

Entwicklungsplan der Altgemeinde Oberzeiring (idF ÖEK 4.00)

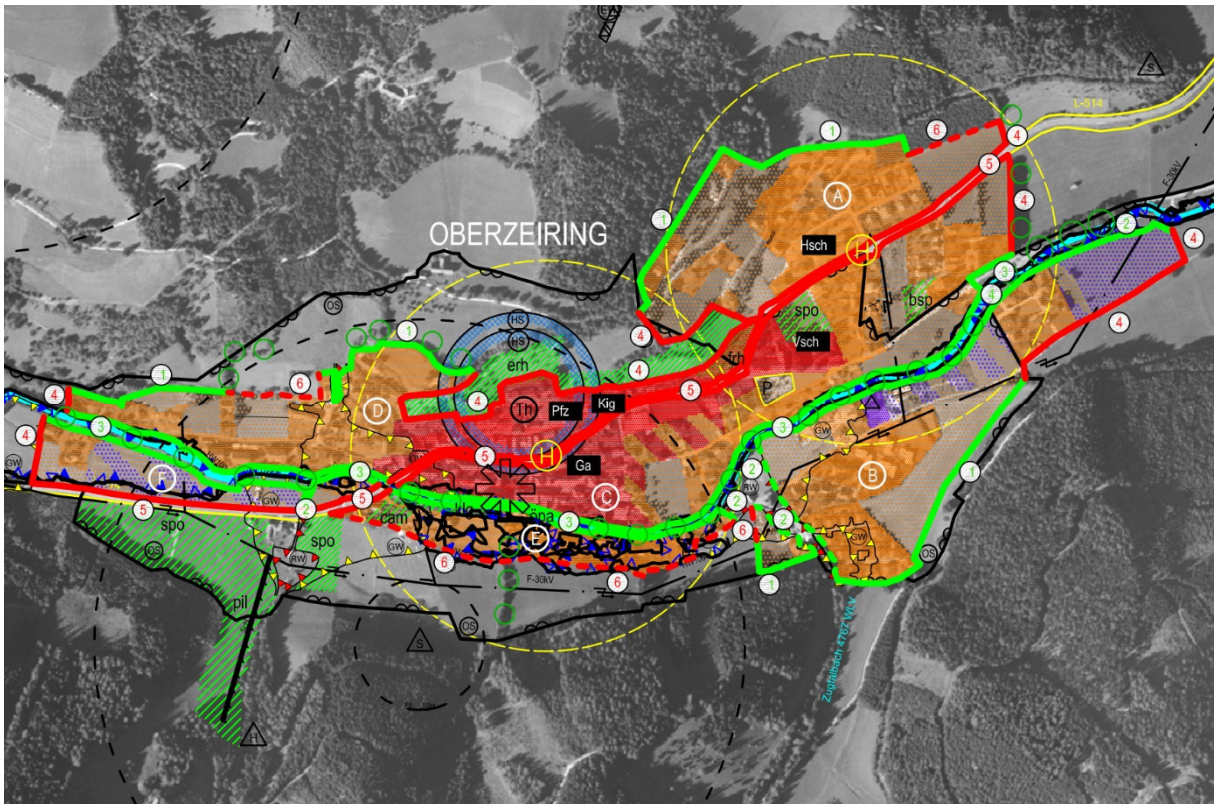

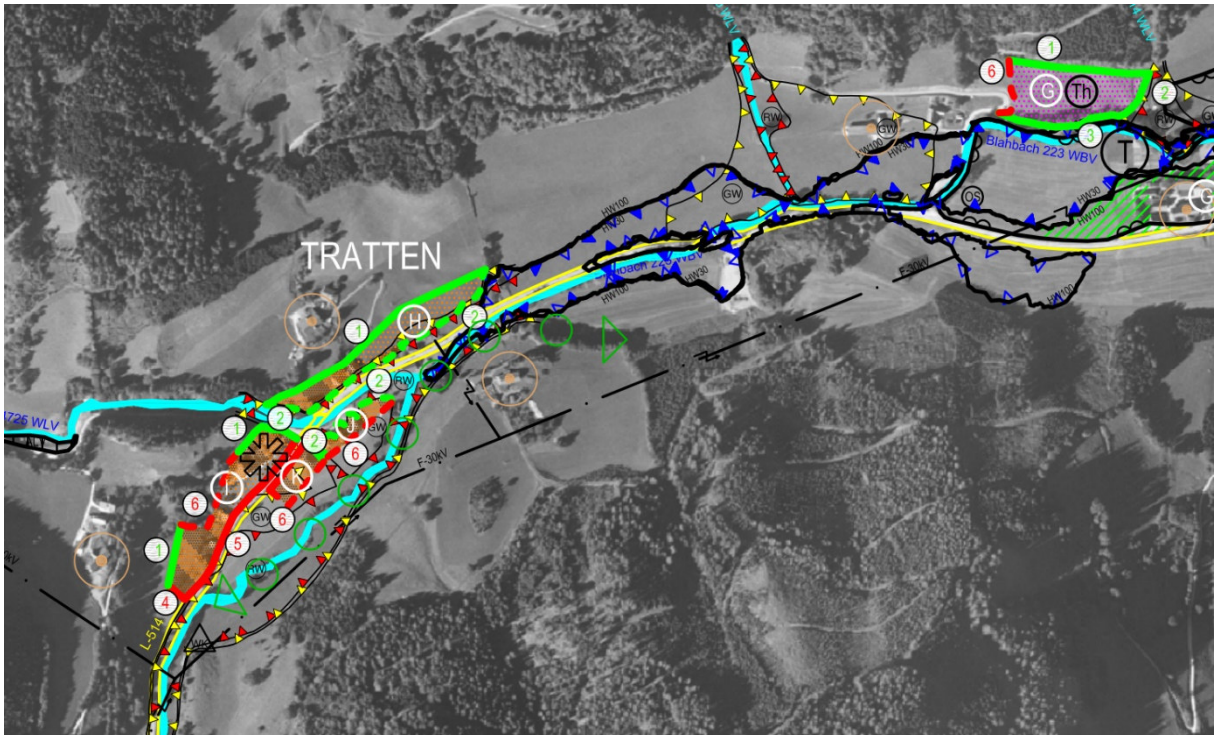

Entwicklungsplan der Altgemeinde St. Oswald-Möderbrugg (idF SLB 3.00)

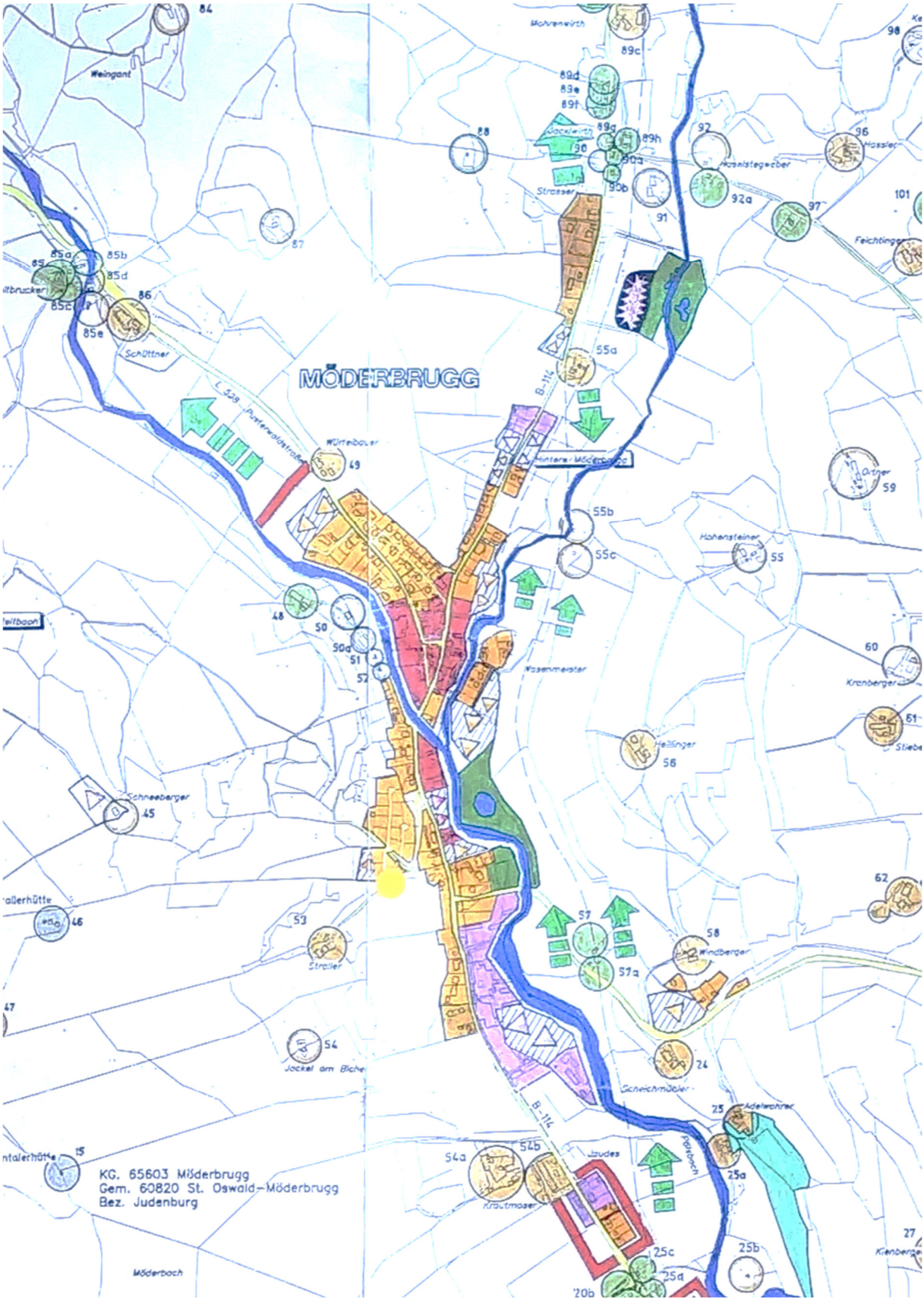

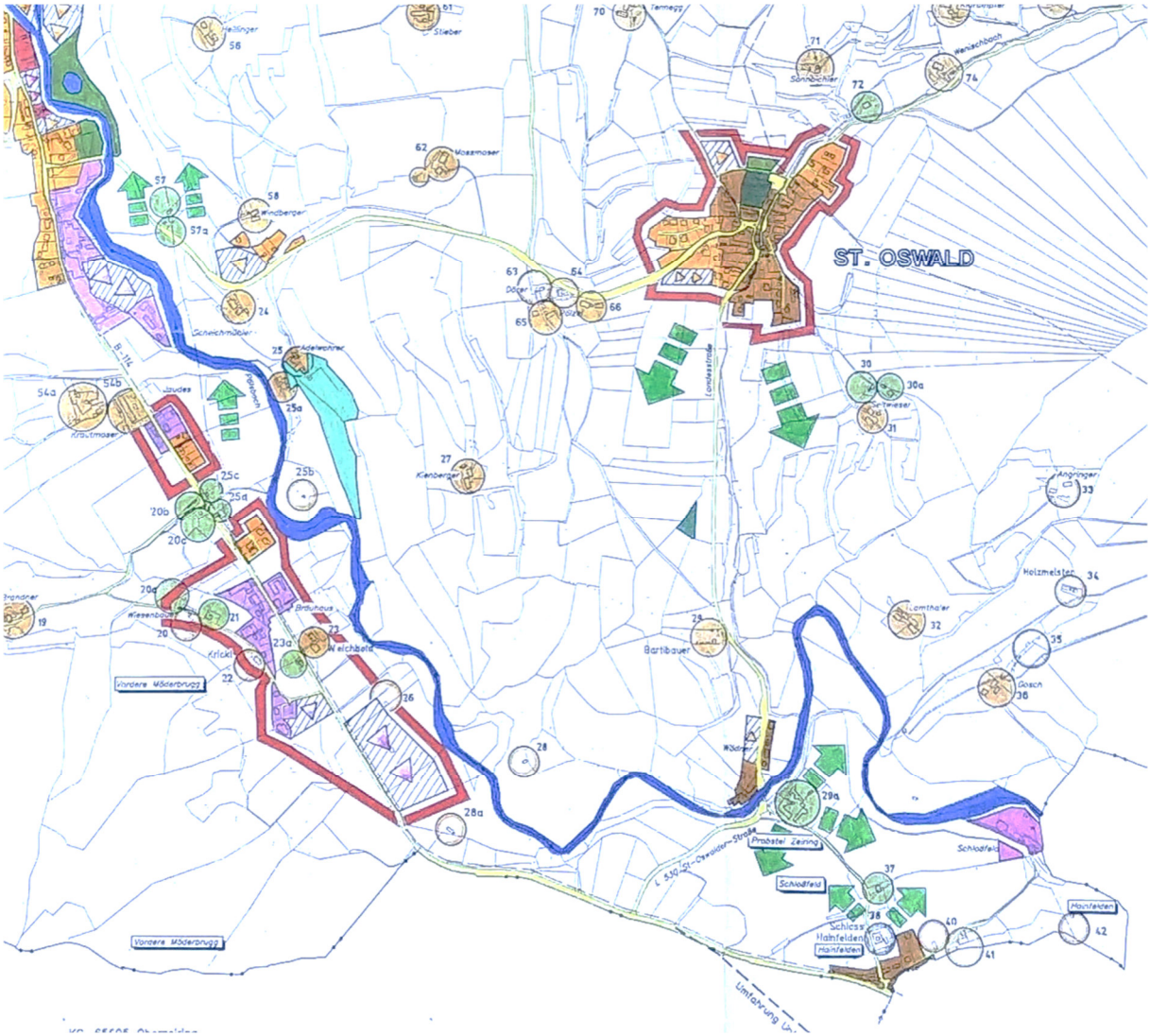
ST. OSWALD
Vordere Möderbrugg
Vordere Möderbrugg
Schloßfeld
Schloßfeld
Hainfelden
Hainfelden
Umfahrung

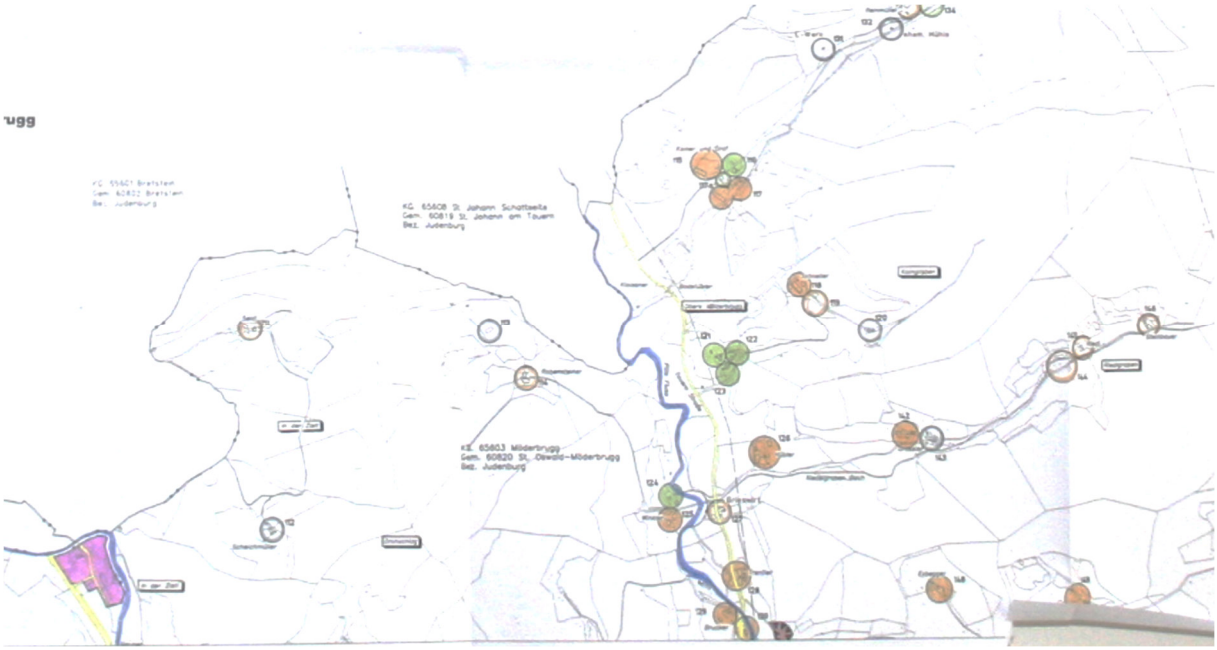
KG. 65603 Möderbrugg
Gem. 60820 St. Oswald-Möderbrugg
Bez. Judenburg

Entwicklungsplan der Altgemeinde St. Johann am Tauern (idF SLB 2.00)

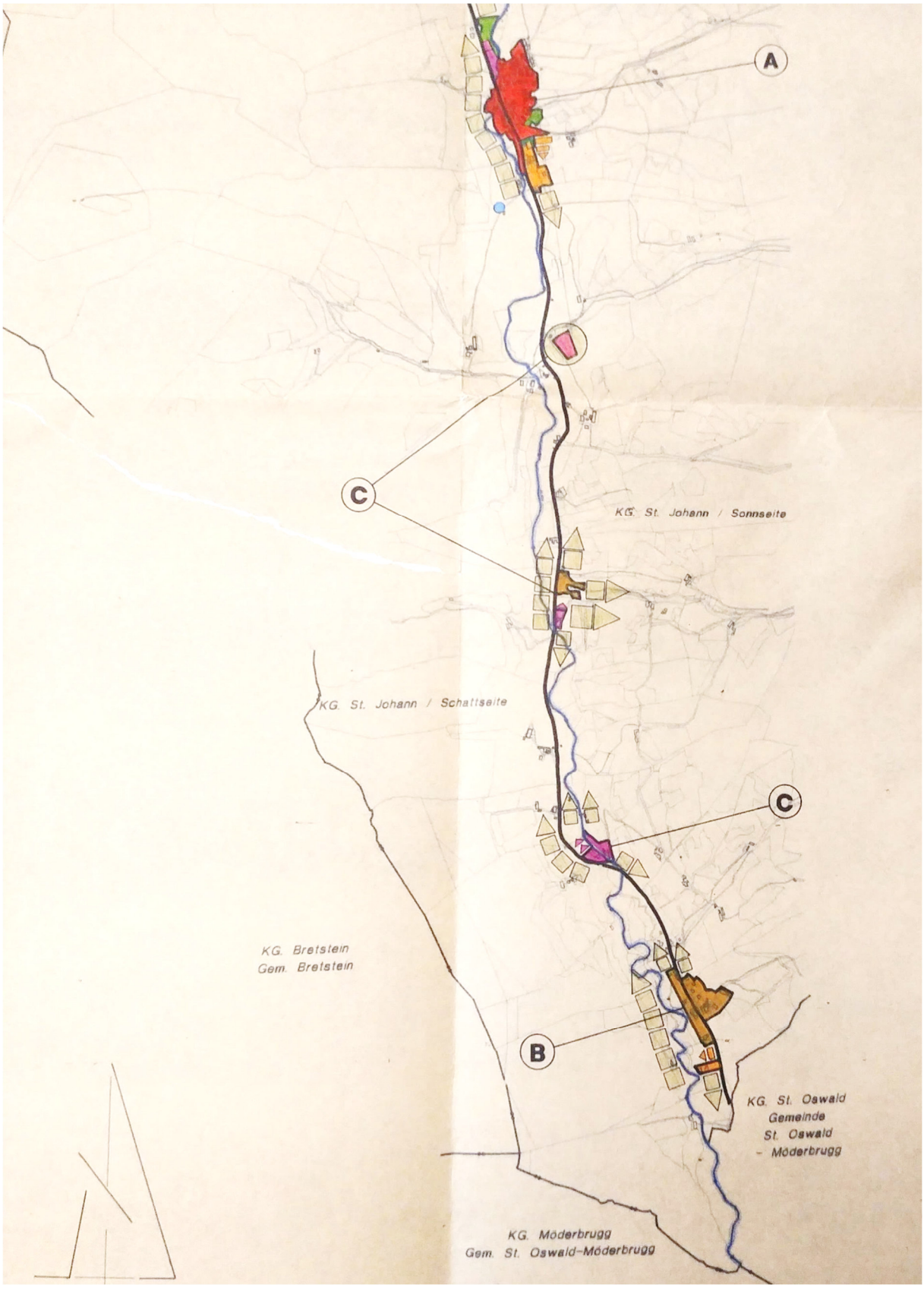


C
KG. St. Johann / Sonnseite
St. Johann / Schattseite
A


D1
D
KG. St. Johann / Sonnseite
KG. St. Johann / Schattseite

Entwicklungsplan der Altgemeinde Bretstein (idF ÖEP 3.00)

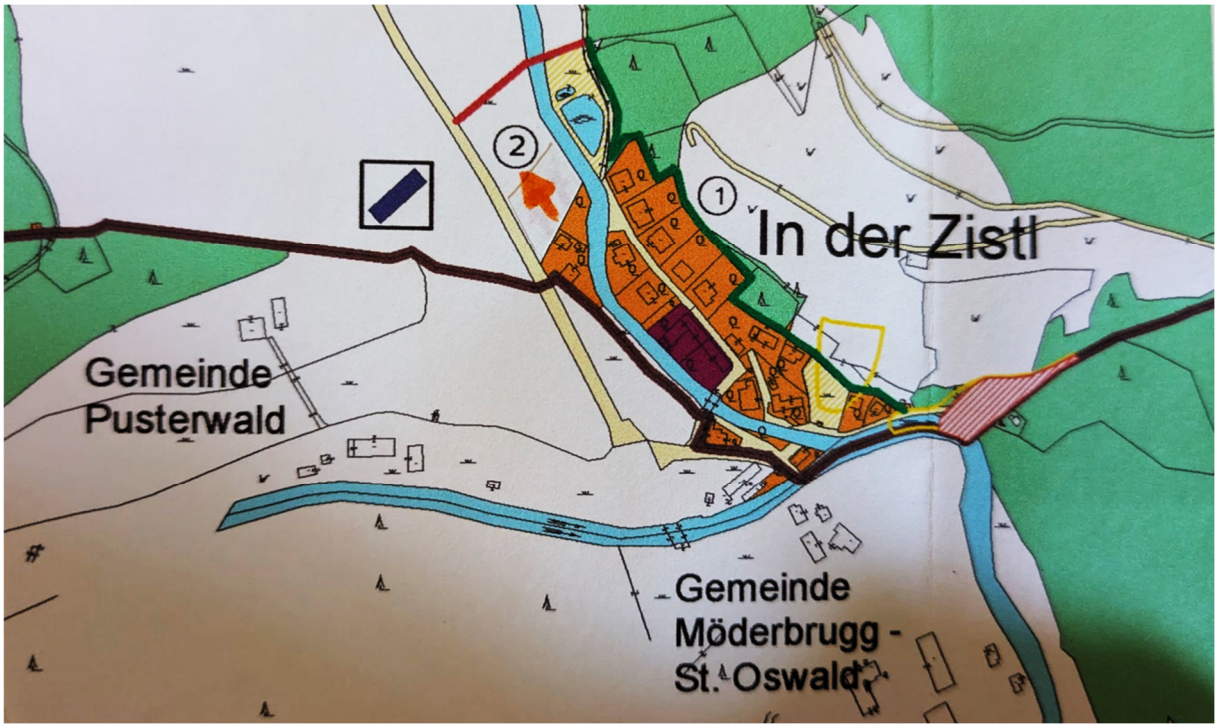

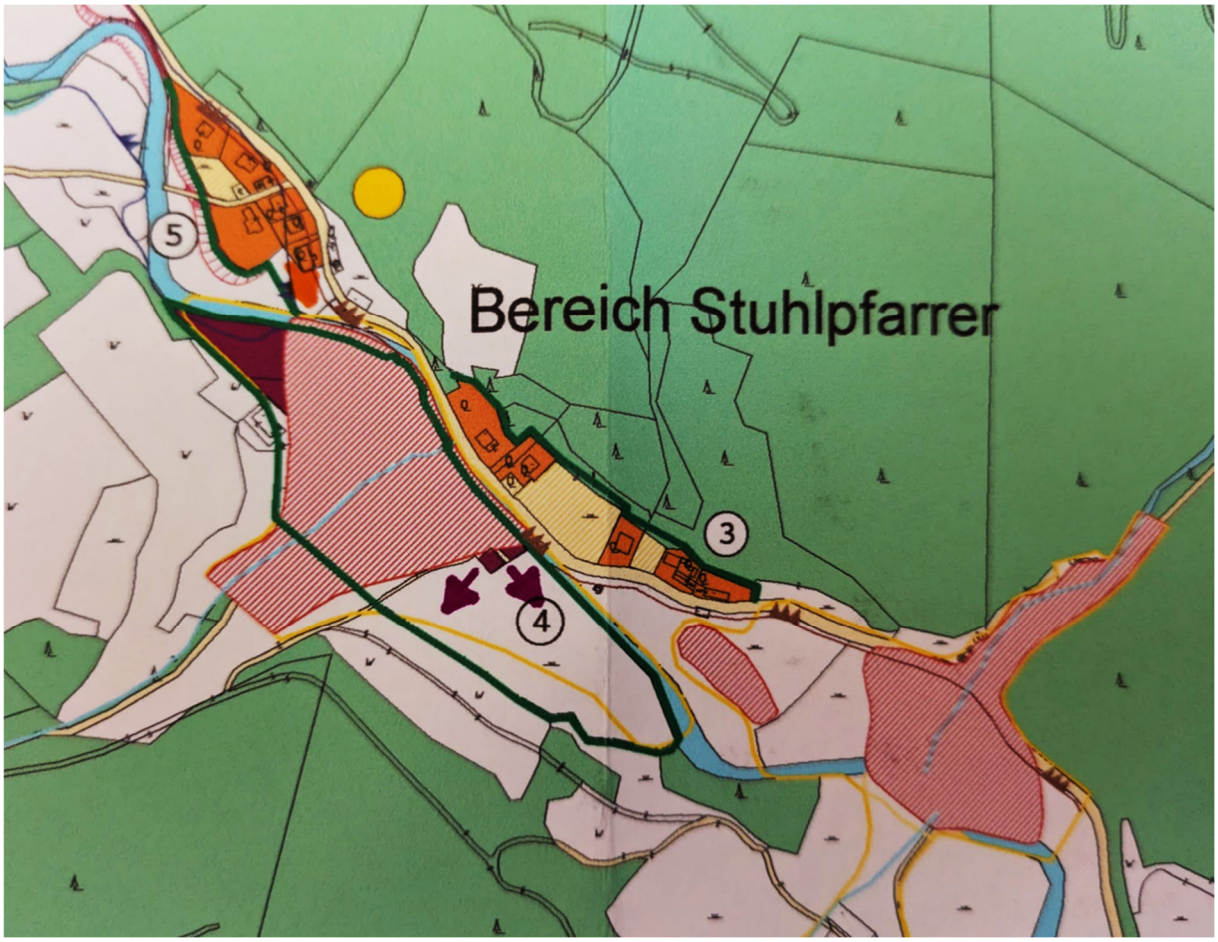

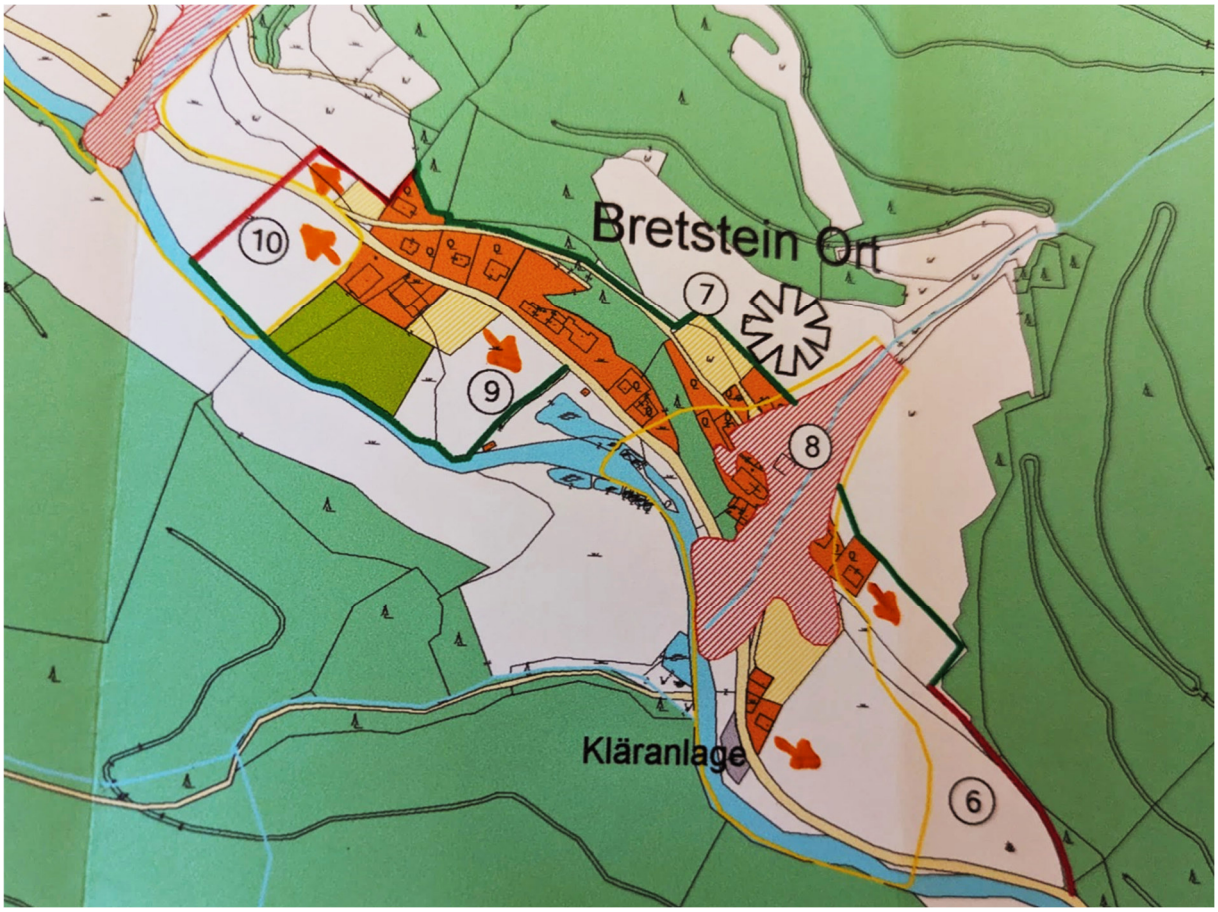
Bretstein Ort
10
7
9
8
Kläranlage
6

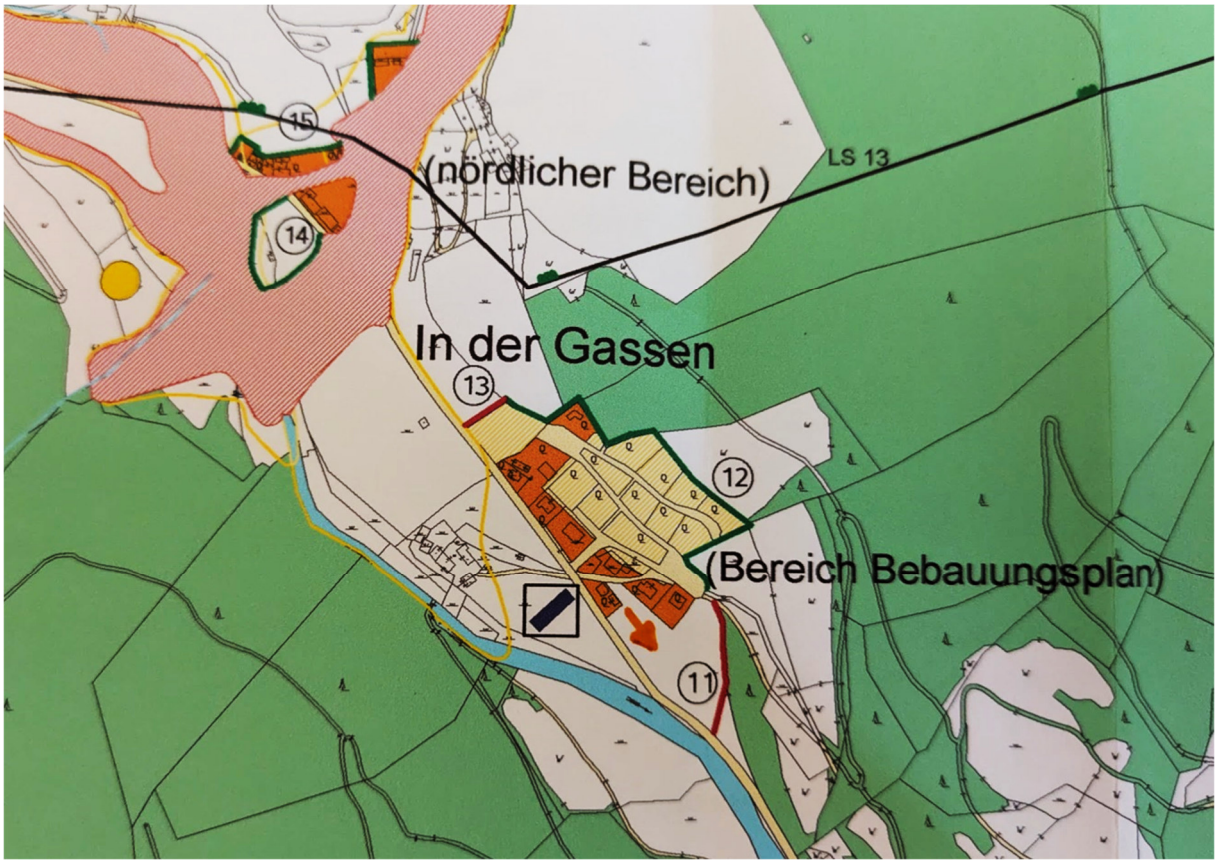
15
(nördlicher Bereich)
LS 13
14
In der Gassen
13
12
(Bereich Bebauungsplan)
11

Checkliste Alpenkonvention

Teil C: CHECKLISTE

Die Checkliste ist in den Anwendungsfällen laut Kap. 6 nach der Methode aus Abb. 3 vollständig auszufüllen.

Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
NL	Bei Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, sind **die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu überprüfen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen**. Es ist sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben (NL, Art. 9-1).	Ist auf der Ebene der örtlichen Raumplanung durch die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung) vorgegeben (StROG §§ 4 und 5). Eine Nicht-Durchführung der Umweltprüfung entsprechend den Vorgaben des StROG kann zu einer Genehmigungsversagung durch die Aufsichtsbehörde führen. Zur Durchführung der Umweltprüfung siehe „Leitfaden SUP in der örtlichen Raumplanung".	☑	☐	☐
NL, BL	Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft: **natur- und landschaftsschonende Nutzung des Raumes**; **Erhaltung** und, soweit erforderlich, Wiederherstellung **besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften** (NL, Art. 10-1). Dauerhafte **Erhaltung natürlicher und naturnaher Biotoptypen** in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung (NL, Art. 13-1). **Erhaltung** oder Wiederherstellung **von traditionellen Kulturlandschaftselementen** (Wald, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung (BL, Art. 8-3)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4)) sowie auf das StNSchG (§ 2 Abs 1) verwiesen. Dem Erhaltungs- und Wiederherstellungsgebot kommt aufgrund des klaren und unzweideutigen Wortlauts eine besondere Bedeutung zu, wenngleich die Bestimmung auch keine ausnahmslose Erhaltungspflicht normiert (vgl. BMLFUW 2007). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	☑	☐	☐
NL	Bestehende **Schutzgebiete** sind im Sinne ihres Schutzzwecks zu **erhalten**, zu **pflegen** und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Treffen von Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten zu vermeiden (NL, Art. 11-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf den 3. Abschnitt des StNSchG (§§ 5 bis 13) verwiesen. Es sind alle Arten von naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorien betroffen. Dem Schutzgebietszweck widersprechende Maßnahmen sind zu unterlassen („Verschlechterungsverbot"). Bei möglichen Widersprüchen zu diesem Ziel wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	☑	☐	☐
NL	Sicherstellung des **ungestörten Ablaufes arttypischer ökologischer Vorgänge in Schon- und Ruhezonen**, die den wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang gegenüber anderen Interessen garantieren, u.a. durch **Verbot aller Nutzungsformen, die mit diesen Abläufen nicht verträglich sind** (NL, Art. 11-3).	Als Schon- und Ruhezonen im Sinne dieser Bestimmung sind in der Steiermark die Wildschutzgebiete (StJagdG § 51) zu beachten (z.B. Brut- und Nistplätze des Auer- und Birkwildes). Zuständig für die Ausweisung solcher Gebiete sind die Bezirkshauptmannschaften.	☑	☐	☐
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die **Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen** zu achten (RA, Art. 9-2a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6e)) verwiesen.	☑	☐	☐

Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die **Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete** zu achten (RA, Art. 9-2c).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4) und Abs 2 (5)) verwiesen.	☑	☐	☐
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf eine **angemessene und haushälterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten** zu achten und Maßnahmen zur **Gewährleistung der tatsächlichen Bebauung** zu setzen (RA, Art. 9-3a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2)) verwiesen.	☑	☐	☐
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die **Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsbereiche** zu achten (RA Art.9-3d)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6c)) verwiesen. In Plänen und Programmen, die einer UEP bzw. SUP zu unterziehen sind, kann die Erhaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen berücksichtigt werden. Die Gestaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen ist Aufgabe der Bebauungsplanung - daher ist in der Checkliste lediglich die Überprüfung hinsichtlich Erhaltung notwendig. Die Zielbestimmung ist im Leitfaden auch im Kapitel zum Bebauungsplan enthalten - dort ist das Ziel hinsichtlich Gestaltung zu überprüfen.	☑	☐	☐
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die **Begrenzung des Zweitwohnungsbaus** zu achten (RA, Art. 9-3e).		☑	☐	☐
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die **Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastruktur des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung** zu achten (RA Art.9-3f).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (2f)) verwiesen.	☑	☐	☐
BS	Im Rahmen der Erstellung und Umsetzung der Pläne und/oder Programme für den Siedlungsraum sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere der **sparsame Umgang mit Grund und Boden** (BS, Art. 7-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2)) verwiesen.	☑	☐	☐
BS	**Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauchs** durch flächensparendes und bodenschonendes Bauen durch die Beschränkung der **Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich** und **Begrenzen des Siedlungswachstums nach außen** (BS, Art. 7-2)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2d)) verwiesen.	☑	☐	☐

BL ... Berglandwirtschaft
NL ... Naturschutz und Landschaftspflege
RA ... Raumplanung und nachhaltige Entwicklung
BS ... Bodenschutz
BW ... Bergwald
E ... Energie

Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
BS	**Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren** (Hoch- und Flachmoore) (BS, Art. 9-1).	Nur die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bodenschutzprotokolls integeren Hoch - und Flachmoore unterliegen dem besonderen Schutzregime des Art. 9-1 (vgl. KURATOROUM WALD 2011). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	☐	☐	☑
BS	Grundsätzlicher **Verzicht auf die Nutzung von Moorböden**; landwirtschaftliche Nutzung von Moorböden nur dann, wenn **ihre Eigenart erhalten** bleibt (BS, Art. 9-3).	Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	☐	☐	☑
BW, BS	Gewährleistung einer **Vorrangstellung für Bergwälder mit Schutzfunktion**, die in hohem Maße den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches schützen; diese Bergwälder sind **an Ort und Stelle zu erhalten** (BW, Art. 6-1; BS, Art. 13-1).	In diesem Zusammenhang wird auf die einschlägigen Bestimmungen im Forstgesetz (§§ 17, 21, 22, 27) sowie auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Grundsätzlich sollte, wenn durch eine Planänderung Schutzwald (Wertziffer 3 laut WEP) betroffen ist, eine Abstimmung mit der Forstbehörde stattfinden.	☑	☐	☐
BS	Genehmigung für den Bau und die Planierung von **Schipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen** und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen; **keine Genehmigung in labilen Gebieten** (BS, Art. 14-1).	Bereits auf der Ebene des FWP (Neuausweisung von Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke - Piste alpin/Loipe nordisch) sollte auf diese Bestimmung geachtet werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Bezüglich der Bestimmungen hinsichtlich „labile Gebiete" wird eine Abstimmung mit der Forstbehörde, der WLV oder der Landesgeologie empfohlen.	☐	☐	☑
E	**Bewahrung von Schutzgebieten** mit ihren Pufferzonen, Schon- und Ruhegebieten sowie von unversehrten naturnahen Gebilden und Landschaften und Optimierung der energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme. (E, Art. 2-4)	Grundbestimmung	☑	☐	☐

Alle Zielbestimmungen der Durchführungsprotokolle „Verkehr" und „Tourismus", welche die örtliche Raumplanung betreffen, wurden den deklaratorischen bzw. programmatischen Zielbestimmungen zugeordnet (siehe Kap. 5).

Anmerkung betreffend Bebauungsplanung:

4 unmittelbar anwendbare und überprüfbare Ziele aus dem Protokoll „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung" ergeben einen Handlungsbedarf für die Bebauungsplanung. Da der Bebauungsplan laut StROG §4 keiner Umweltprüfung zu unterziehen ist, sind diese Zielbestimmungen in der vorliegenden Checkliste nicht enthalten. Die relevanten Zielbestimmungen sind im Leitfaden in Kap. 6, Unterkapitel „Sonderbestimmungen - Bebauungsplan" aufgelistet und bei der Erstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen.

Portfolio energiemosaik.at

ENERGIEMOSAIK AUSTRIA

Portfolio für die Gemeinde: **Pölstal**

Gemeindecode	62044
Gemeindename	Pölstal
Bezirk	Murtal
Bundesland	Steiermark
Landschaftsraum	Hochalpen
Urban-Rural-Typ	Ländlicher Raum
Gemeindetyp gemäß Energiemosaik	Typ D - Gemeinde mit industriell-gewerblicher Produktion

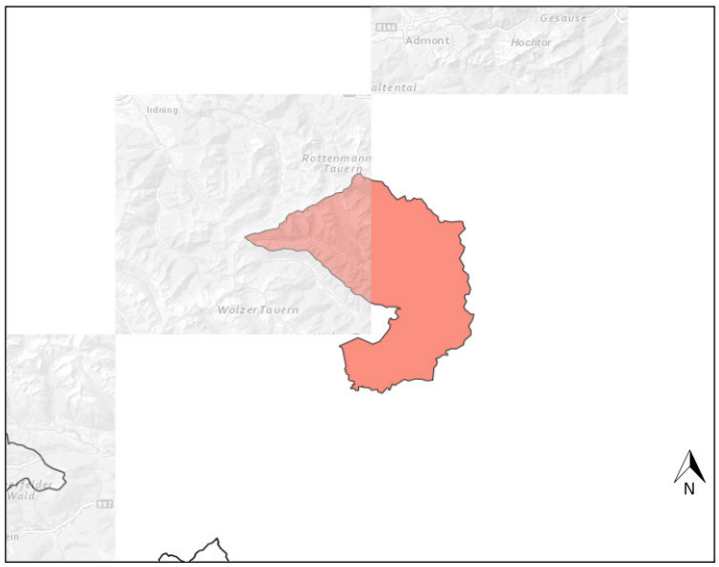

1 In Kürze

ENERGIEMOSAIK AUSTRIA

Portfolio für die Gemeinde: **Pölstal**

Das **Energiemosaik Austria** weist den Energieverbrauch und die Treibhausgasemissionen aller österreichischen Städte und Gemeinden aus. Die Ergebnisse können auf der Webseite auch für Regionen abgerufen werden. Die Angaben basieren auf einem **flächendeckenden Modell**, dem eine umfangreiche statistische Datenbasis zu den räumlichen Strukturen der einzelnen Gemeinden zugrunde liegt. Dazu zählen insbesondere verschiedene Flächenangaben und Erwerbstätigenzahlen sowie die Personen- und Tonnenkilometer, die den Haushalten und Betrieben der Gemeinde zugeordnet werden. Diese Werte werden unter dem Begriff **Strukturdaten** zusammengefasst.

Aufbauend auf den Strukturdaten werden der **Energieverbrauch** und die **Treibhausgasemissionen** für jede Gemeinde ermittelt. Die Werte beziehen sich dabei auf das Jahr 2019. Der **Energieverbrauch** entspricht dem energetischen Endverbrauch, das heißt jener Energiemenge, die bei den Verbrauchern ankommt. Er wird in Megawattstunden pro Jahr (MWh/a) angegeben. Die **Treibhausgasemissionen** berücksichtigen direkte und indirekte Emissionen von Treibhausgasen, die mit dem Energieverbrauch einhergehen. Sie werden in Tonnen CO_2-Äquivalent pro Jahr (t CO_2-Äquiv./a) angegeben.

Bevölkerung	2.604
Fläche	271 km²
Dauersiedlungsraum	37 km²
Wohnfläche	151.500 m²
Kulturfläche	21.120 ha
Industrie und Gewerbe	200 Erwerbstätige
Dienstleistungen	415 Erwerbstätige
Personenmobilität	32.227.000 Personenkilometer
Gütermobilität	11.356.000 Tonnenkilometer

ENERGIEMOSAIK AUSTRIA	Wohnen	Land- und Forstwirtschaft	Industrie und Gewerbe	Dienst-leistungen	Mobilität	**Insgesamt**
Energieverbrauch in MWh pro Jahr	38.700	10.500	15.700	3.300	18.000	**86.200**
Treibhausgasemissionen in t CO_2-Äquivalent pro Jahr	6.480	2.060	2.810	750	6.520	**18.610**

Stand: März 2022; © www.energiemosaik.at; Datengrundlagen für Heute: 2019. Zeithorizont für Morgen: 2050

FFG Forschung wirkt. · STADT der Zukunft · BOKU IRUB Institut für Raumplanung, Umweltplanung und Bodenordnung · spatial services · UNIVERSITY of SALZBURG ZGIS · Bundesministerium Verkehr, Innovation und Technologie

Die Abbildung rechts gibt einen Überblick über den Anteil der Nutzungen am **Energieverbrauch** und an den damit verbundenen **Treibhausgasemissionen**. Mit den Nutzungen werden jene Lebensbereiche des Alltags bezeichnet, die Energie beanspruchen. Dabei wird zwischen den Nutzungsarten Wohnen, Land- und Forstwirtschaft, Industrie und Gewerbe, Dienstleistungen sowie der Mobilität unterschieden. Die farbigen Säulen stellen die Anteile der Nutzungen am Energieverbrauch dar. Die grauen Säulen zeigen die Anteile der Nutzungen an den Treibhausgasemissionen. Diese Abbildung lässt die Hauptverursacher von Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen erkennen.

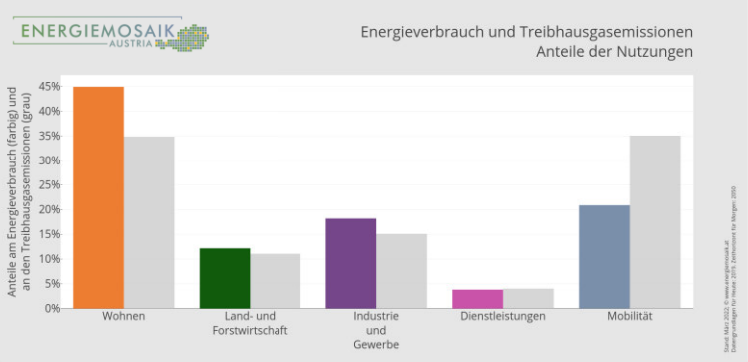

Die nebenstehende Abbildung schlüsselt den **Energieverbrauch** detailliert auf. Die mittlere Säule zeigt, für welche **Nutzungen** die Energie eingesetzt wird (vgl. dazu auch die Abbildung oben). Die linke Säule stellt dar, wie viel Energie für die einzelnen **Verwendungszwecke** benötigt wird. Mit den Verwendungszwecken werden verschiedene Aktivitäten bezeichnet, für die Energie genutzt wird. Unterschieden wird zwischen Raumwärme, Prozesswärme, Motoren / Elektrogeräten und Transport. Die rechte Säule veranschaulicht, welchen Beitrag erneuerbare und fossile **Energieträger** zur Deckung des Energiebedarfs leisten. Die zwischen den drei Säulen verlaufenden Bänder erlauben eine weitere Differenzierung, nämlich (1) der einzelnen Nutzungen nach Verwendungszwecken und Energieträgern sowie (2) der Verwendungszwecke und Energieträger nach Nutzungen.

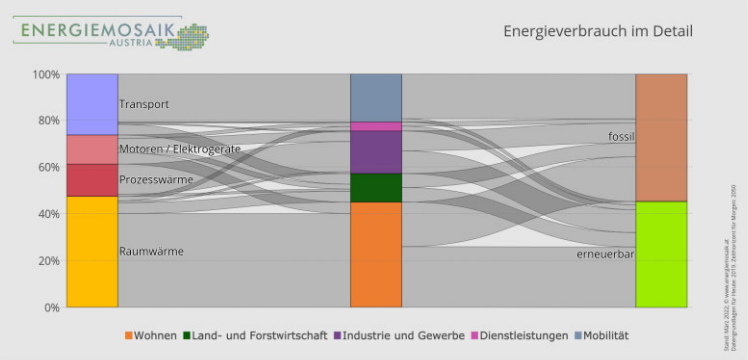

Auf dieser und den beiden folgenden Seiten werden der Energieverbrauch und die damit verbundenen Treibhausgasemissionen der einzelnen Nutzungen näher aufgeschlüsselt. Berücksichtigt werden dabei verschiedene **Gebäudestrukturen** (Wohnen), **Kulturarten** (Land- und Forstwirtschaft), **Branchen** (Industrie und Gewerbe, Dienstleistungen) sowie **Verkehrsarten** (Mobilität). Die Tabellen verdeutlichen die Zusammenhänge zwischen den Strukturdaten, dem Energieverbrauch und den Treibhausgasemissionen.

Wohnen	Strukturdaten	Energie-verbrauch	Treibhausgas-emissionen
Gebäudestrukturen	m² Wohnfläche	MWh / a	t CO_2-Äquiv. / a
Einfamilien- und Doppelhäuser			
Vor 1919	32.200	10.000	1.650
1919 bis 1944	4.800	1.500	240
1945 bis 1960	9.300	2.900	480
1961 bis 1970	17.900	4.900	820
1971 bis 1980	20.800	5.700	940
1981 bis 1990	12.600	2.800	480
1991 bis 2000	10.200	2.900	480
2001 bis 2010	11.000	1.600	280
2011 bis 2019	7.100	1.000	180
Mehrfamilienhäuser			
Vor 1919	5.800	1.500	240
1919 bis 1944	0	0	0
1945 bis 1960	2.400	600	110
1961 bis 1970	1.500	300	50
1971 bis 1980	3.500	700	120
1981 bis 1990	7.400	1.300	230
1991 bis 2000	3.300	700	120
2001 bis 2010	1.400	200	30
2011 bis 2019	400	0	10
Summe	151.500	38.700	6.480

Unter der Nutzung **Wohnen** werden der Energieverbrauch und die dadurch verursachten Treibhausgasemissionen der Raumheizung und der Warmwasserbereitung sowie des Betriebs von Haushaltsgeräten, von Geräten der Büro- und Unterhaltungselektronik sowie der Beleuchtung zusammengefasst. Dabei kommt dem Wärmebedarf besondere Bedeutung zu. Die Modellierung erfolgt basierend auf dem Ausmaß an Wohnflächen. Aufgrund des unterschiedlichen Heizwärmebedarfs wird im Energiemosaik Austria nach Gebäudestrukturen differenziert, d.h. nach der Gebäudekategorie, der Bauperiode und der Wohnsitzart. In der Datenbank wird über Haupt- und Nebenwohnsitze aggregiert. Außerdem werden die klimatischen Rahmenbedingungen und der Stand der energetischen Sanierung der Wohngebäude berücksichtigt.

In Zahlen

ENERGIEMOSAIK AUSTRIA

Portfolio für die Gemeinde: **Pölstal**

Die **Land- und Forstwirtschaft** umfasst insbesondere die Herstellung von Nahrung und nachwachsenden Rohstoffen. Die Modellierung des Energieverbrauches und der damit einhergehenden Treibhausgasemissionen beruht auf dem Ausmaß an Kulturflächen. Dabei wird auf unterschiedlich energieintensive Bewirtschaftungsformen Bedacht genommen.

Land- und Forstwirtschaft	Strukturdaten	Energie-verbrauch	Treibhausgas-emissionen
Kulturarten	ha Kulturfläche	MWh / a	tCO_2-Äquiv. / a
Ackerland	10	0	10
Grünland	2.760	7.000	1.380
Spezialkulturen	0	0	0
Wald- und Almflächen	18.350	3.400	670
Summe	21.120	10.500	2.060

Unter **Industrie und Gewerbe** wird die Erzeugung von Sachgütern (z.B. Möbeln, Maschinen, Treibstoffen, ...) einschließlich der Branchen Bau und Bergbau verstanden. Die Energie wird vornehmlich als Prozessenergie für den Betrieb von Produktionsanlagen eingesetzt. Grundlage für die Modellierung des Energieverbrauches und der damit verbundenen Treibhausgasemissionen sind die Erwerbstätigen am Arbeitsort. Die Modellierung erfolgt differenziert nach über 50 verschiedenen Branchen (unabhängig davon, ob sie dem Emissionshandel unterliegen oder nicht), um dem unterschiedlich hohen Einsatz an Prozessenergie gerecht zu werden. Allerdings werden nicht an allen industriell-gewerblichen Standorten tatsächlich Güter produziert, sondern es werden teilweise reine Managementfunktionen erfüllt. Dazu kommt, dass auch innerhalb einer Branche der Energieverbrauch angesichts der Vielfalt an Produktionsverfahren schwanken kann. Diese Aspekte können mangels verfügbarer Informationen nicht im Modell berücksichtigt werden, sodass es in Einzelfällen zu Fehleinschätzungen des Energieverbrauches und der Treibhausgasemissionen kommen kann. Die Branchen werden in der Datenbank gemäß der ÖNACE-Klassifikation der Wirtschaftstätigkeiten zusammengefasst.

Industrie und Gewerbe	Strukturdaten	Energie-verbrauch	Treibhausgas-emissionen
Branchen	Erwerbstätige am Arbeitsort	MWh / a	tCO_2-Äquiv. / a
Nahrungs- und Genussmittel, Tabak	30	400	110
Textil und Leder	5	400	110
Holzverarbeitung	15	2.200	360
Papier und Druck	100	12.000	2.060
Chemische, pharmazeutische Erzeugung	0	0	0
Verarbeitung mineralischer Rohstoffe	0	0	0
Metallerzeugung und -bearbeitung	0	0	0
Maschinenbau	5	0	10
Fahrzeugbau	0	0	0
Sonstiger produzierender Bereich	5	0	0
Bau	55	600	160
Bergbau	0	0	0
Summe	200	15.700	2.810

In Zahlen

ENERGIEMOSAIK AUSTRIA

Portfolio für die Gemeinde: **Pölstal**

Die **Dienstleistungen** umfassen eine Vielzahl von Branchen der privaten und öffentlichen Dienstleistungserbringung. Im Energiemosaik Austria werden über 25 im Allgemeinen nur geringfügig unterschiedlich energieintensive Branchen berücksichtigt. Die Modellierung des Energieverbrauches und der dadurch verursachten Treibhausgasemissionen erfolgt auf Basis der Erwerbstätigen am Arbeitsort. Die Branchen werden in der Datenbank weitgehend entsprechend der ÖNACE-Klassifikation der Wirtschaftstätigkeiten zusammengefasst.

Dienstleistungen	Strukturdaten	Energie-verbrauch	Treibhausgas-emissionen
Branchen	Erwerbstätige am Arbeitsort	MWh / a	tCO_2-Äquiv. / a
Handel	75	500	100
Beherbergung und Gastronomie	90	900	210
Erziehung und Unterricht	20	100	20
Gesundheits- und Sozialwesen	100	400	80
Freizeitinfrastruktur	10	100	20
Übrige Dienstleistungen	125	1.400	300
Technische Infrastruktur	5	0	10
Summe	415	3.300	750

Die **Mobilität** schließt jene energie- und klimarelevanten Verkehrsleistungen (d.h. zurückgelegten Kilometer) ein, die von den vier Nutzungen Wohnen, Land- und Forstwirtschaft, Industrie und Gewerbe sowie Dienstleistungen verursacht werden. Besondere Bedeutung kommt dabei der Alltagsmobilität zu. Diese Verkehrsleistungen werden in Abhängigkeit vom Wegezweck im Allgemeinen dem Zielort des Weges zugeordnet. Demnach werden alle Wege nach Hause und die meisten Verkehrsleistungen in der Freizeit dem Wohnort zugeordnet (Haushaltsmobilität). Die Wege der Erwerbstätigen und Schüler zur Arbeit bzw. zur Ausbildung werden der Standortgemeinde der Arbeitsstätte bzw. Schule zugeordnet (Erwerbstätigenmobilität). Die Wege der Kunden zu Dienstleistungseinrichtungen werden den Standorten dieser Einrichtungen zugeordnet (Kundenmobilität). In der Datenbank werden unterschiedliche Wegezwecke und Verkehrsmittel zusammengefasst.

Mobilität	Strukturdaten	Energie-verbrauch	Treibhausgas-emissionen
Personenmobilität	Personen-kilometer	MWh / a	tCO_2-Äquiv. / a
Alltagsmobilität der Haushalte	24.845.000	12.300	4.540
Alltagsmobilität der Erwerbstätigen	3.672.000	1.800	670
Alltagsmobilität der Kunden	2.598.000	1.300	470
Urlaubs- und Geschäftsreisen	1.112.000	500	200
	Tonnenkilometer	MWh / a	tCO_2-Äquiv. / a
Gütermobilität	11.356.000	2.000	630
Summe	(keine Summe)	18.000	6.520

FFG Forschung wirkt. STADT der Zukunft BOKU IRUB Institut für Raumplanung, Umweltplanung und Bodenordnung spatial services UNIVERSITY of SALZBURG ZGIS Bundesministerium Verkehr, Innovation und Technologie

In Zukunft

ENERGIEMOSAIK AUSTRIA

Portfolio für die Gemeinde: **Pölstal**

Um die internationalen Verpflichtungen zum Klimaschutz einzuhalten, wird in der Abbildung eine Vision für eine mögliche **Entwicklung der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2050** skizziert.

Die grauen Säulen zeigen die Treibhausgasemissionen der einzelnen **Nutzungen** im Jahr 2019. Die farbigen Säulen lassen die Treibhausgasemissionen im Jahr 2050 erkennen. Die Gegenüberstellung der farbigen mit den grauen Säulen veranschaulicht für jede Nutzung, in welchem Maße sich die Treibhausgasemissionen dieser Nutzung bis 2050 verringern. Dieses Maß beschreibt das **Reduktionspotenzial** für jede Nutzung. Der Vergleich dieser Potenziale macht deutlich, welchen Beitrag die einzelnen Nutzungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen insgesamt bis 2050 leisten.

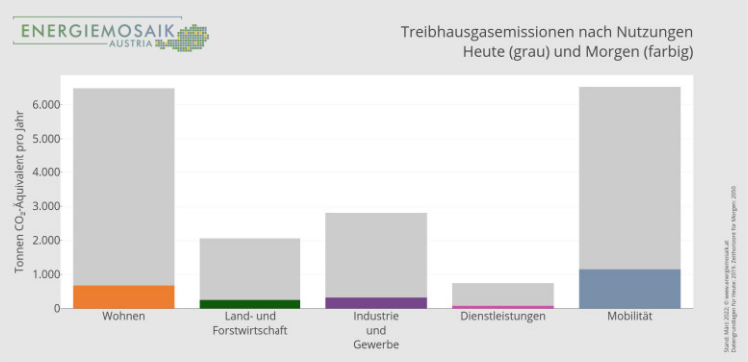

Die mögliche Entwicklung der Treibhausgasemissionen von 2019 bis 2050 kann nach Komponenten zerlegt werden. Die linke Säule gibt Aufschluss darüber, mit welcher Emissionsentwicklung aufgrund der **räumlichen Dynamik** zu rechnen ist. Die beiden mittleren Säulen zeigen, wie stark die Treibhausgasemissionen abnehmen: Einerseits aufgrund der **Vermeidung von Energieverbrauch** sowie aufgrund von Maßnahmen zur **Steigerung der Energieeffizienz**, andererseits aufgrund der **Substitution der fossilen durch erneuerbare Energie**. Das gesamte Reduktionspotenzial bis 2050 ist in der grauen Säule zusammengefasst.

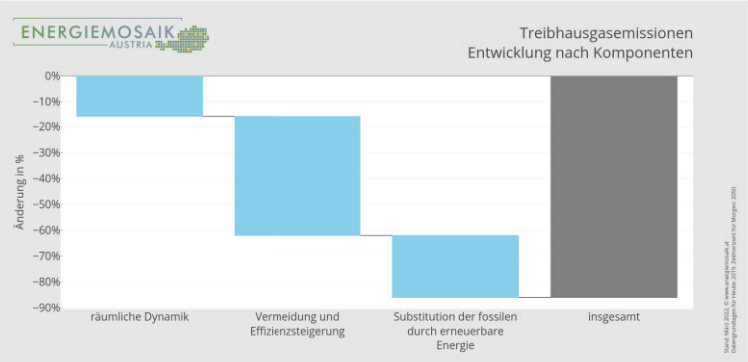

FFG Forschung wirkt. | STADT der Zukunft | BOKU IRUB Institut für Raumplanung, Umweltplanung und Bodenordnung | spatial services | UNIVERSITY of SALZBURG Z_GIS | Bundesministerium Verkehr, Innovation und Technologie

Im Pressum

ENERGIEMOSAIK AUSTRIA

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:
Universität für Bodenkultur Wien (BOKU),
Institut für Raumplanung,Umweltplanung und Bodenordnung (IRUB)
Peter-Jordan-Straße 82, A-1190 Wien
https://www.rali.boku.ac.at/irub
irub@boku.ac.at

in Zusammenarbeit mit:
Spatial Services GmbH (SPASE)
Schillerstraße 30, A-5020 Salzburg
https://www.spatial-services.at
office@spatial-services.com

Universität Salzburg, Interfakultärer Fachbereich für Geoinformatik (Z_GIS)
Schillerstraße 30, A-5020 Salzburg
https://www.zgis.at
zgis@sbg.ac.at

Projektteam:
DI Dr. Lore Abart-Heriszt (Projektleitung) (IRUB)
DDI Dr. Susanna Erker (IRUB)
DI (BA) Steffen Reichel (SPASE)
Mag. Hubert Schöndorfer (SPASE)
Elisabeth Weinke, MSc (Z_GIS)
Ass. Prof. Dr. Stefan Lang (Z_GIS)

Gefördert durch:
Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)
Stadt der Zukunft

Stadt der Zukunft ist ein Forschungs- und Technologieprogramm des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT). Es wird im Auftrag des BMVIT von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) gemeinsam mit der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH und der Österreichischen Gesellschaft für Umwelt und Technik (ÖGUT) abgewickelt.

Stand: März 2022

Nutzungsrechte

Die Inhalte der Webseite „Energiemosaik Austria" dürfen vervielfältigt, weiterverbreitet, verändert und als Grundlage für weiterführende Analysen verwendet werden. Sowohl bei analoger als auch bei digitaler Weiterverwendung der Daten, Darstellungen und Texte dieser Webseite ist folgender Quellvermerk in gut lesbarer Form an geeigneter Stelle anzubringen:

Kurzzitat: Abart-Heriszt 2022, Energiemosaik Austria
Langzitat: Abart-Heriszt, L. und Reichel, S. (2022): Energiemosaik Austria. Österreichweite Visualisierung von Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen auf Gemeindeebene. Wien, Salzburg. Lizenz: CC BY-NC-SA 3.0 AT. www.energiemosaik.at (aufgerufen am tt.mm.jjjj)

Bei Darstellungen im Internet ist der Quellvermerk mit einem Link auf www.energiemosaik.at zu hinterlegen.

Die Nutzungsbedingungen gelten auch für Folgeprodukte oder veränderte Daten, die aus den bereitgestellten Daten abgeleitet werden. Auf den Inhalten der Webseite aufbauende Erkenntnisse dürfen nur unter derselben Lizenz wie das Original und unter entsprechender Zitierung verbreitet werden. Um die Nutzung der vorliegenden Inhalte durch Dritte transparent zu gestalten, ist das Institut für Raumplanung, Umweltplanung und Bodenordnung (IRUB, BOKU Wien) berechtigt, Informationen über derartige Anwendungen und Dienste zu veröffentlichen oder darüber zu berichten.

Die auf der Webseite „Energiemosaik Austria" enthaltenen Daten, Darstellungen und Texte wurden von den Projektpartnern IRUB, SPASE und Z_GIS im Rahmen des von der FFG geförderten Projekts „EnCO2Web" entwickelt. Im März 2022 erfolgte eine Adaptierung bzw. Aktualisierung der Datenbank. Die Ergebnisse des Projekts in Form von Daten, Darstellungen und Texten werden im Wege des Internets kostenfrei zur Verfügung gestellt und stehen unter der Lizenz Creative Commons Namensnennung - Nicht-kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Österreich (CC BY-NC-SA 3.0 AT) (externer Link)

Diese Nutzungsbedingungen gelten auch bei der ausschließlichen Verwendung der vom IRUB im Rahmen des Projektes „EnCO2Web" entwickelten und im März 2022 adaptierten bzw. aktualisierten Datensätze. In diesem Fall ist folgender Quellvermerk in gut lesbarer Form an geeigneter Stelle anzubringen:

Kurzzitat: Abart-Heriszt 2022, Datensatz Energiemosaik Austria
Langzitat: Abart-Heriszt, L. (2022): Datensatz Energiemosaik Austria. Österreichweiter Datensatz zu Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen auf Gemeindeebene. Wien. Lizenz: CC BY-NC-SA 3.0 AT. www.energiemosaik.at (aufgerufen am tt.mm.jjjj)

FFG Forschung wirkt. | STADT der Zukunft | BOKU IRUB Institut für Raumplanung, Umweltplanung und Bodenordnung | spatial services | UNIVERSITY of SALZBURG Z_GIS | Bundesministerium Verkehr, Innovation und Technologie

Deckpläne
Zentrumszonen

LEGENDE

Festlegungen

Zentrumszonen
mit Bezeichnung

Ersichtlichmachungen

Funktion Zentrum gemäß ÖEP 1.00
tlw. in Überlagerung

Bauliche Entwicklungsbereiche
gemäß ÖEP 1.00

A1 MÖDERBRUGG
Teilraumbezeichnungen
gemäß ÖEP 1.00

Wohnnutzung
gemäß der Räumlichen Bestandsaufnahme

Ö
Öffentliche Einrichtungen

B
Büros, Handels- und Dienstleistungsbetriebe

B Dienstleistung / Betrieb / Büro
F Freizeiteinrichtung
G Gastronomiebetrieb
H Handelsbetrieb

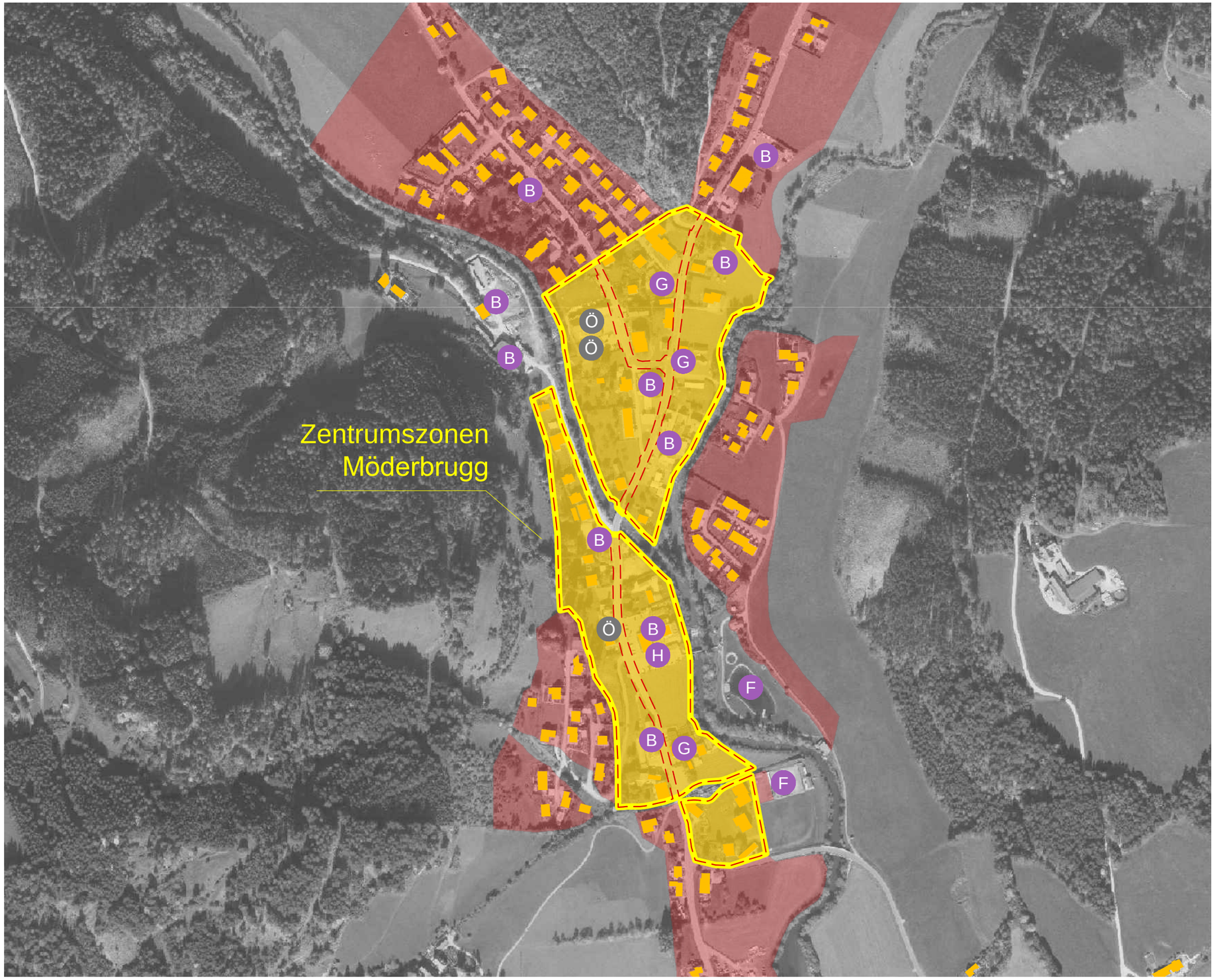

Plandatum: 10.07.2025
GZ: RO-620-44/1.00 ÖEP DP ZZa

Planverfasser

Interplan
Ziviltechniker
Interplan ZT GmbH
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
office@interplan.at
+43 316 / 72 42 22 0

1 ha
100 m 200 m

Maßstab
1:5.000

Marktgemeinde Pölstal | Örtliches Entwicklungskonzept 1.00

Deckplan zur Zentrumszone "Möderbrugg"

Entwurf zur Auflage

LEGENDE

Festlegungen

Zentrumszonen
mit Bezeichnung

Ersichtlichmachungen

Funktion Zentrum gemäß ÖEP 1.00
tlw. in Überlagerung

Bauliche Entwicklungsbereiche
gemäß ÖEP 1.00

A1
MÖDERBRUGG
Teilraumbezeichnungen
gemäß ÖEP 1.00

Wohnnutzung
gemäß der Räumlichen Bestandsaufnahme

Ö
Öffentliche Einrichtungen

B
Büros, Handels- und Dienstleistungsbetriebe

B Dienstleistung / Betrieb / Büro
F Freizeiteinrichtung
G Gastronomiebetrieb
H Handelsbetrieb



Plandatum: 10.07.2025
GZ: RO-620-44/1.00 ÖEP DP ZZb

Planverfasser

Interplan
Ziviltechniker
Interplan ZT GmbH
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
office@interplan.at
+43 316 / 72 42 22 0

1 ha
100 m 200 m

Maßstab
1:5.000

Marktgemeinde Pölstal | Örtliches Entwicklungskonzept 1.00

Deckplan zur Zentrumszone "Timmerer"

Entwurf zur Auflage

LEGENDE

Festlegungen

Zentrumszonen
mit Bezeichnung

Ersichtlichmachungen

Funktion Zentrum gemäß ÖEP 1.00
tlw. in Überlagerung

Bauliche Entwicklungsbereiche
gemäß ÖEP 1.00

A1 MÖDERBRUGG

Teilraumbezeichnungen
gemäß ÖEP 1.00

Wohnnutzung
gemäß der Räumlichen Bestandsaufnahme

Ö

Öffentliche Einrichtungen

B

Büros, Handels- und Dienstleistungsbetriebe

B Dienstleistung / Betrieb / Büro
F Freizeiteinrichtung
G Gastronomiebetrieb
H Handelsbetrieb

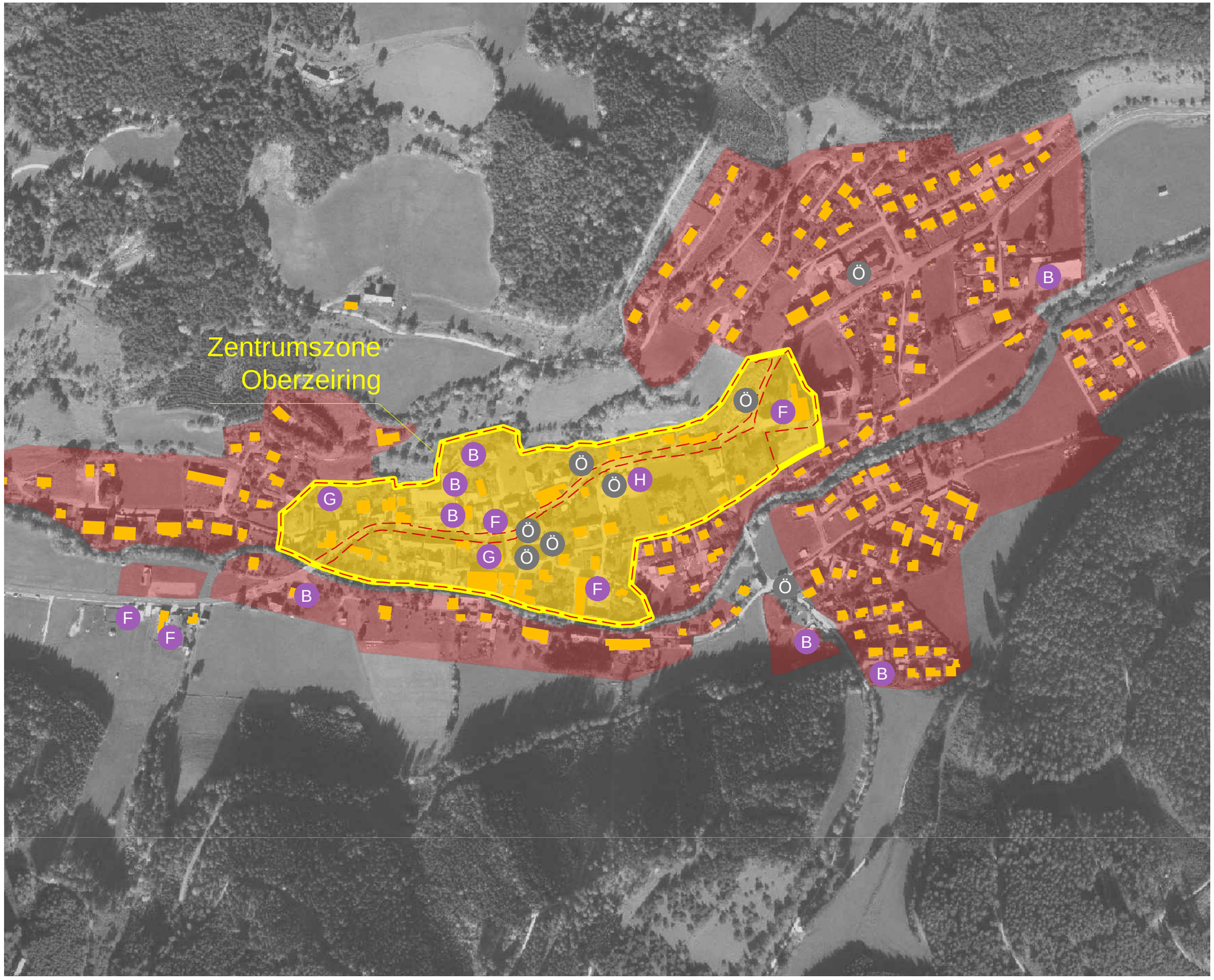

Plandatum: 10.07.2025
GZ: RO-620-44/1.00 ÖEP DP ZZc

Planverfasser

Interplan
Ziviltechniker
Interplan ZT GmbH
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
office@interplan.at
+43 316 / 72 42 22 0

1 ha
100 m 200 m

Maßstab
1:5.000

Marktgemeinde Pölstal | Örtliches Entwicklungskonzept 1.00

Deckplan zur Zentrumszone "Oberzeiring"

Entwurf zur Auflage

LEGENDE

Festlegungen

Zentrumszonen
mit Bezeichnung

Ersichtlichmachungen

Funktion Zentrum gemäß ÖEP 1.00
tlw. in Überlagerung

Bauliche Entwicklungsbereiche
gemäß ÖEP 1.00

A1 MÖDERBRUGG

Teilraumbezeichnungen
gemäß ÖEP 1.00

Wohnnutzung
gemäß der Räumlichen Bestandsaufnahme

Ö **Öffentliche Einrichtungen**

B **Büros, Handels- und Dienstleistungsbetriebe**

B Dienstleistung / Betrieb / Büro
F Freizeiteinrichtung
G Gastronomiebetrieb
H Handelsbetrieb



Plandatum: 10.07.2025
GZ: RO-620-44/1.00 ÖEP DP ZZd

Planverfasser

Interplan
Ziviltechniker
Interplan ZT GmbH
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
office@interplan.at
+43 316 / 72 42 22 0

1 ha
100 m 200 m

Maßstab
1:5.000

Marktgemeinde Pölstal | Örtliches Entwicklungskonzept 1.00

Deckplan zur Zentrumszone "St. Johann am Tauern"

Entwurf zur Auflage

Deckpläne
Räumliche
Leitbilder

Maßstab und Plangrundlage

Maßstab
1:10.000

1 ha
100 m 200 m 300 m 400 m 500 m

DKM Stand 11/2024

Planverfasser

Interplan Ziviltechniker
Interplan ZT GmbH
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
office@interplan.at
+43 316 / 72 42 22 0

Plandatum: 10.07.2025
GZ: RO-620-44/1.00 ÖEP DP L1

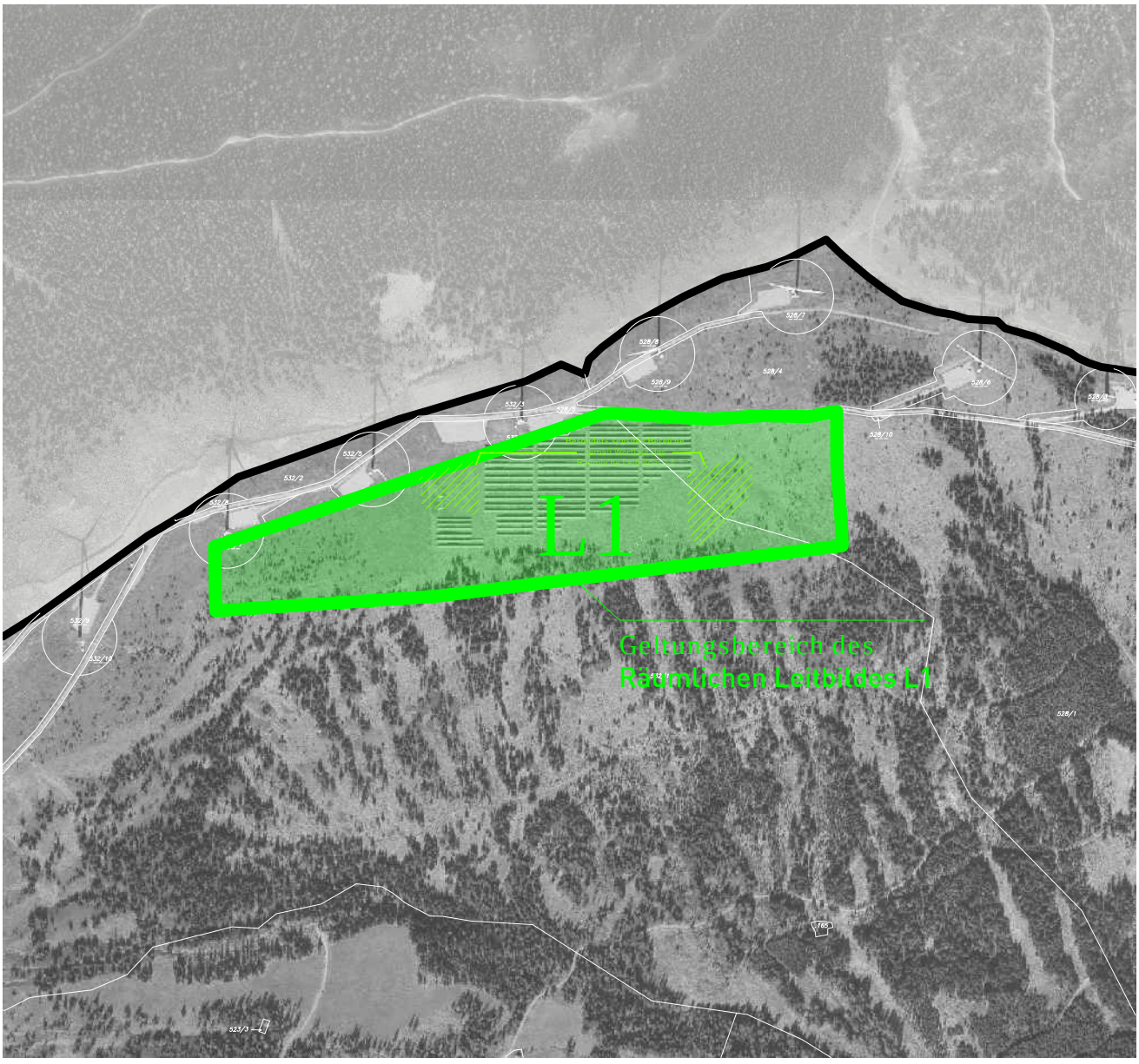

Marktgemeinde Pölstal | Örtliches Entwicklungskonzept 1.00

Deckplan zum Räumlichen Leitbild L1 "PV Tauernwindpark"

Entwurf zur Auflage

Maßstab und Plangrundlage

Maßstab
1:5.000

1 ha

100 m 200 m

DKM Stand 11/2024

Planverfasser

Interplan
Ziviltechniker
Interplan ZT GmbH
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
office@interplan.at
+43 316 / 72 42 22 0

Plandatum: 10.07.2025
GZ: RO-620-44/1.00 ÖEP DP L2



Marktgemeinde Pölstal | Örtliches Entwicklungskonzept 1.00

Deckplan zum Räumlichen Leitbild L2 "PVA Petzbach"

Entwurf zur Auflage

Maßstab und Plangrundlage

Maßstab
1:5.000

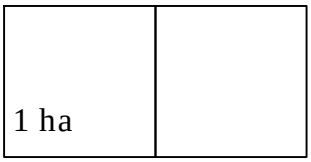

DKM Stand 11/2024

Planverfasser

Plandatum: 10.07.2025
GZ: RO-620-44/1.00 ÖEP DP L3

Interplan
Ziviltechniker
Interplan ZT GmbH
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
office@interplan.at
+43 316 / 72 42 22 0

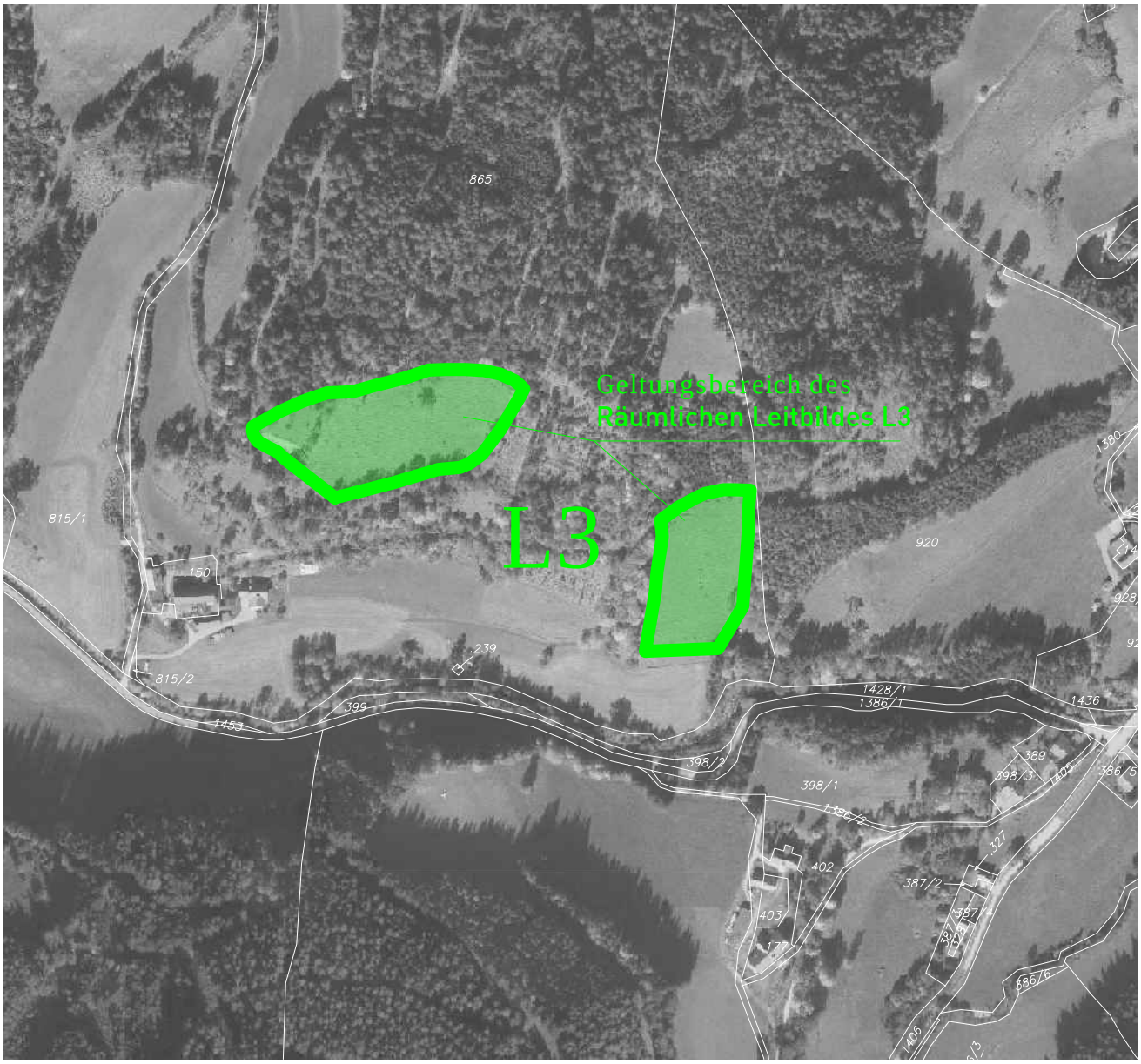

Marktgemeinde Pölstal | Örtliches Entwicklungskonzept 1.00

Deckplan zum Räumlichen Leitbild L3 "PVA Zeiringgraben"

Entwurf zur Auflage

Maßstab und Plangrundlage

Maßstab
1:5.000

1 ha

100 m 200 m

DKM Stand 11/2024

Planverfasser

Interplan
Ziviltechniker
Interplan ZT GmbH
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
office@interplan.at
+43 316 / 72 42 22 0

Plandatum: 10.07.2025
GZ: RO-620-44/1.00 ÖEP DP L4



Marktgemeinde Pölstal | Örtliches Entwicklungskonzept 1.00

Deckplan zum Räumlichen Leitbild L4 "PVA Neuper"

Entwurf zur Auflage

Maßstab und Plangrundlage

Maßstab
1:5.000

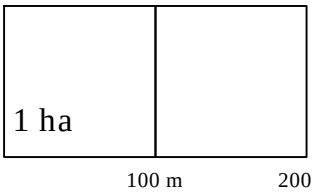

DKM Stand 11/2024

Planverfasser

Plandatum: 10.07.2025
GZ: RO-620-44/1.00 ÖEP DP L5

Interplan
Ziviltechniker
Interplan ZT GmbH
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
office@interplan.at
+43 316 / 72 42 22 0

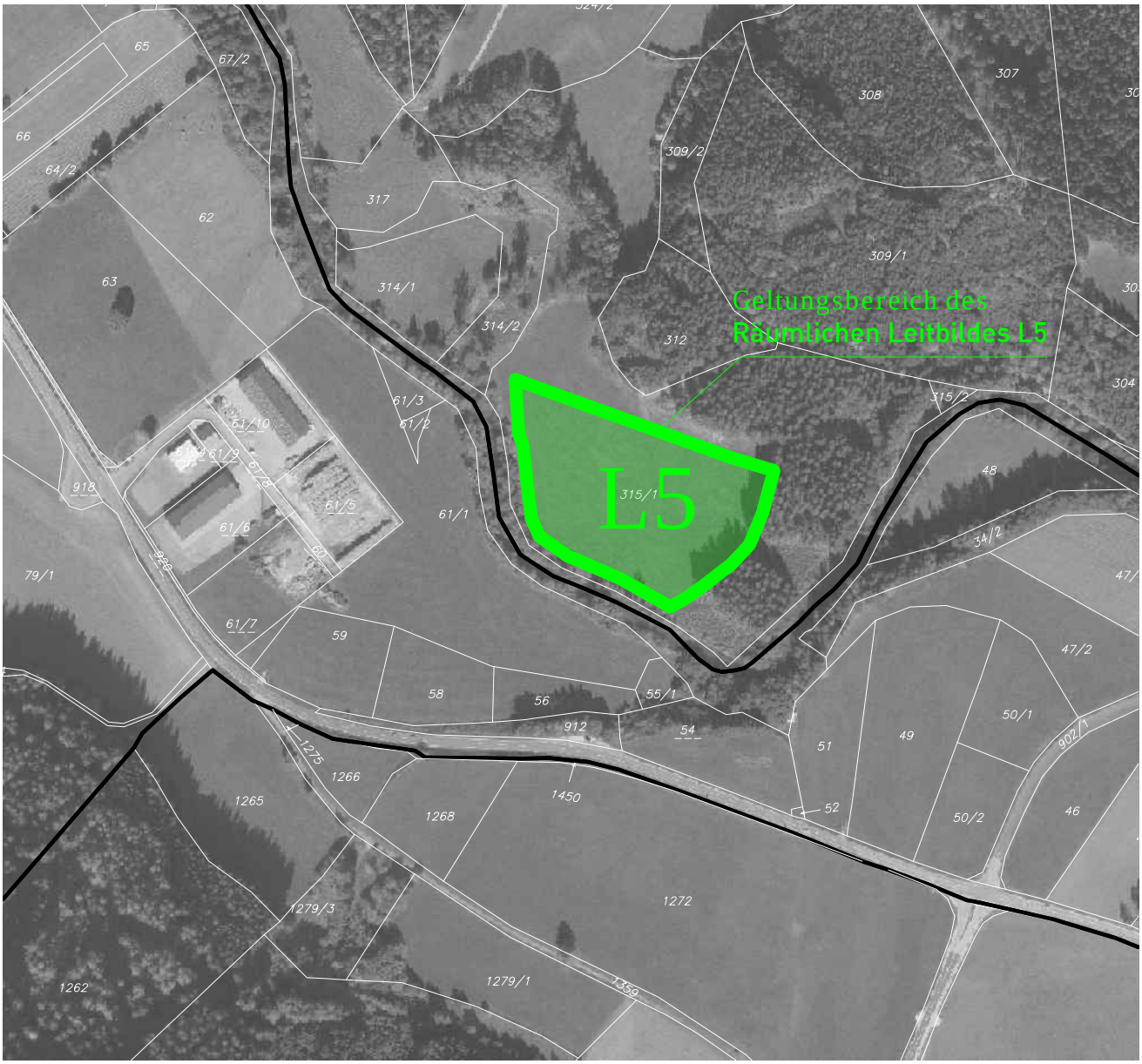

Marktgemeinde Pölstal | Örtliches Entwicklungskonzept 1.00

Deckplan zum Räumlichen Leitbild L5 "PVA Gewerbepark"

Entwurf zur Auflage

Maßstab und Plangrundlage

Maßstab
1:5.000

1 ha

100 m 200 m

DKM Stand 11/2024

Planverfasser

Interplan
Ziviltechniker
Interplan ZT GmbH
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
office@interplan.at
+43 316 / 72 42 22 0

Plandatum: 10.07.2025
GZ: RO-620-44/1.00 ÖEP DP L6

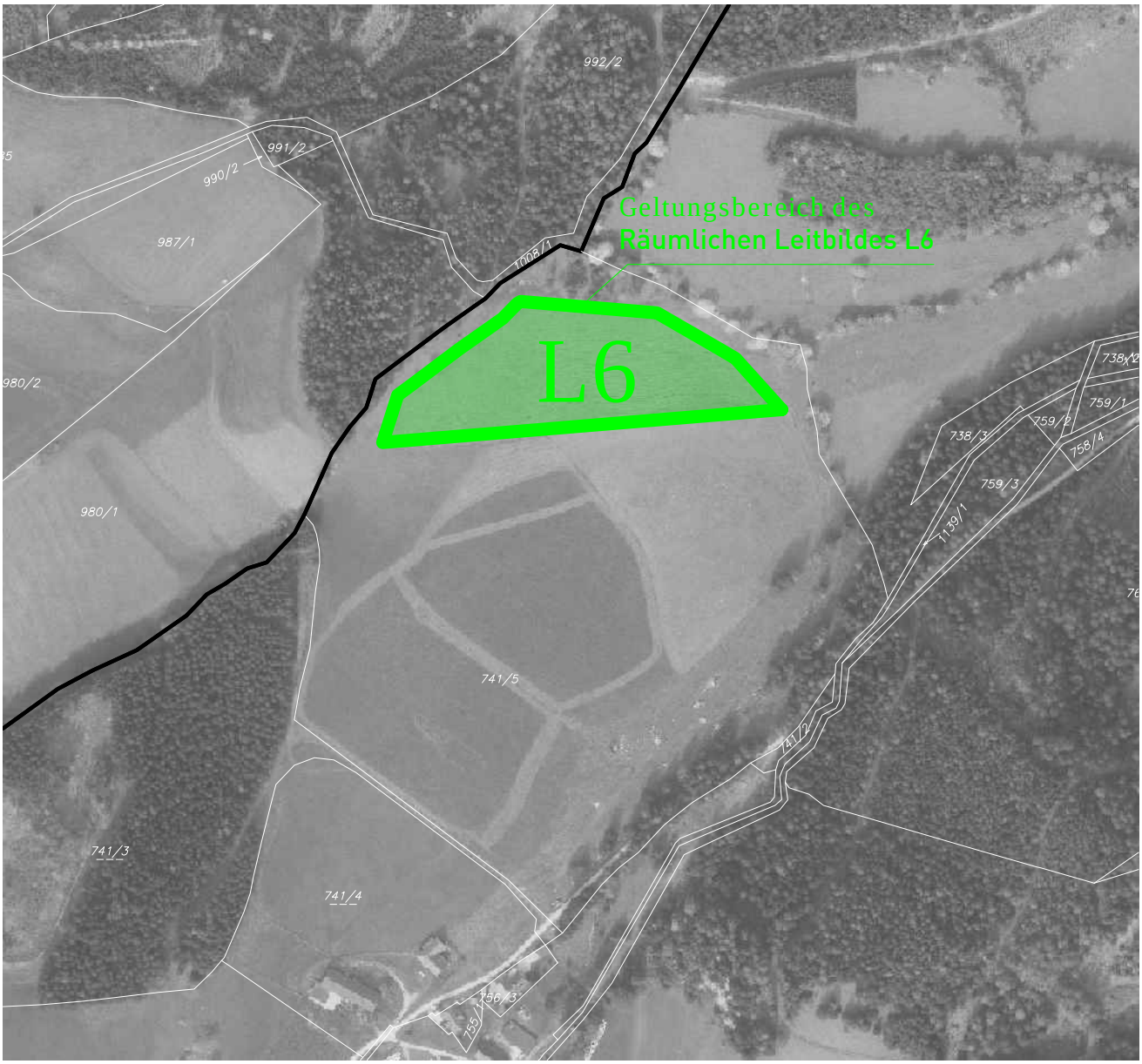

Marktgemeinde Pölstal | Örtliches Entwicklungskonzept 1.00

Deckplan zum Räumlichen Leitbild L6 "PVA Koingraben"

Entwurf zur Auflage

Maßstab und Plangrundlage

Maßstab
1:5.000

1 ha

100 m 200 m

DKM Stand 11/2024

Planverfasser

Plandatum: 10.07.2025
GZ: RO-620-44/1.00 ÖEP DP L7

Interplan
Ziviltechniker
Interplan ZT GmbH
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
office@interplan.at
+43 316 / 72 42 22 0



Marktgemeinde Pölstal | Örtliches Entwicklungskonzept 1.00

Deckplan zum Räumlichen Leitbild L7 "PVA Bretsteingraben"

Entwurf zur Auflage